



BASS

Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen

**Studie im Auftrag von Bundesamt für Sozialversicherungen
und Staatssekretariat für Wirtschaft**

Bearbeitung:

Daniel Hornung, HORNUNG Wirtschafts- und Sozialstudien/études économiques et sociales (Projektleitung), Bern

Krisztina Beer-Toth, IC Infraconsult AG, Bern

Thomas Bernhard, IC Infraconsult AG, Bern

Lucien Gardiol, Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern

Thomas Röthlisberger, HORNUNG Wirtschafts- und Sozialstudien/études économiques et sociales, Bern

Beigezogene Expertin: Catherin Schoendorff Félix, Aon Hewitt, Bern (bis 31.12.2010)

Vorwort des BSV und des SECO

Die vorliegende Studie erlaubt erstmals Aussagen zur Struktur der allgemeinen Verwaltungskosten in der 2. Säule, d.h. zu den Aufwänden pro Ereignis und pro Aufgabe im Rahmen der Umsetzung bei Vorsorgeeinrichtungen. Zudem bringt die Studie neue Erkenntnisse zum allgemeinen Verwaltungsaufwand der Unternehmen, welcher im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge anfällt. Die Unternehmen sind wichtige Partner im System der 2. Säule. Aber im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen, wo statistische Daten regelmässig publiziert werden, sind die Kenntnisse über die administrative Belastung durch das System der beruflichen Vorsorge in den Unternehmen gering.

Eine bessere Kenntnis der Kosten schafft Transparenz über die Auswirkungen der 2. Säule auf die verschiedenen Akteure des Systems. Sie ist eine Bedingung, um weitere Überlegungen zur Reduktion der Kosten oder zur Vereinfachung des Systems zu machen. Zwar lässt die Untersuchung noch keine genügend konkreten Empfehlungen zu und fertige, durchdachte Lösungsansätze zur Entschlackung der Administrativkosten in der 2. Säule bleiben weiterhin gesucht. Die Autoren führen aus, dass sich kaum allgemein gültige Aussagen zu Vereinfachungen mit grossem Sparpotential in der Gesetzgebung zur 2. Säule machen lassen. In den Interviews mit Verantwortlichen der Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen wurde wohl eine breite Palette von einzelnen Problemen genannt, die von der Bearbeitung von Invaliditätsfällen und WEF-Vorbezügen bis hin zum Steuersystem der Schweiz und der Aufbereitung der Daten für die Pensionskassenstatistik reichen. Die Studie zeigt, dass auch diese - für die Teilnehmer problematischen - Aufgaben nicht unbedingt denjenigen entsprechen, die hohe Kosten verursachen.

Ein wichtiges Fazit aus dieser Studie ist, dass ein grosser Teil der hohen Verwaltungsaufwand verursachenden Aufgaben und Ereignisse auf die Grundpfeiler der 2. Säule zurückzuführen sind. Die anfallenden Kosten können direkt mit dem Kapitaldeckungsverfahren, der Selbständigkeit der Vorsorgeeinrichtungen bzw. mit der Vielfalt von Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgelösungen erklärt werden. Eine markante Reduktion des Verwaltungsaufwandes wäre deshalb nur mit einschneidenden Vereinfachungen im System der beruflichen Vorsorge zu bewerkstelligen.

Es lassen sich ein paar konkrete Ergebnisse herausstreichen: die Verarbeitung von Ein-/Austritten (60 Mio.) bzw. von Lohnmutationen (130 Mio.) bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen verursacht insgesamt die grössten Kosten. Die Verarbeitung von Lohnänderungen sowie von Ein- und Austritten pro Fall verursachen zwar nur wenig Aufwand, die grossen Fallzahlen dieser Ereignisse pro Jahr kumulieren sich jedoch zu einem hohen Anteil des gesamten Verwaltungsaufwandes. Andere Ereignisse sind - im Einzelfall - besonders aufwändig und entsprechend teuer. Dabei ragt, nebst der Bearbeitung der IV-Fälle und der Kapitalbezüge, die Wohneigentumsförderung heraus. Diese Ereignisse werden von den Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen als besonders belastend beurteilt. Jährlich fallen für WEF rund 6 Mio. Franken an Verwaltungsaufwand an. Die Bearbeitung der IV-Fälle verursacht jährlich rund 5 Mio. Franken Kosten und die Gesamtkosten für Kapitalbezüge betragen 3 Mio. Franken. Ein Teil dieser Kosten fällt jeweils direkt bei den Unternehmen an. Insgesamt - wegen der kleinen Häufigkeit - fallen diese drei Ereignisse aber kaum ins Gewicht.

Zudem fällt auf, dass wenige permanente Aufgaben einen grossen Teil des gesamten Verwaltungsaufwandes ausmachen. Bei den Vorsorgeeinrichtungen verursachen zwei Aufgaben einen besonders hohen Aufwand, nämlich die „Daten und individuelle Kontenführung“ mit rund 250 Mio. Franken und „Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen“ mit rund 160 Mio. Franken pro Jahr. Zusammen mit den laufenden Buchhaltungsarbeiten machen diese Aufgaben ca. die Hälfte des gesamten Verwaltungsaufwandes von Vorsorgeeinrichtungen von rund 800 Mio. Franken aus. Bei den Unternehmen ist die Aufgabe „Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung“ mit dem grössten zusätzlichen Aufwand verbunden. Die entsprechenden Kosten belaufen sich gemäss Studie auf rund 80 Mio. Franken. Nicht viel weniger Kosten verursacht die Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne (rund 75 Mio.) bei den Unternehmen. Hier gilt es zu beachten, dass im Gegensatz zu allen anderen Aufgaben keine gesetzliche Pflicht eine regelmässige Überprüfung verlangt.

Insgesamt misst die Studie, erstmals die Verwaltungskosten, welche bei Unternehmen durch den Betrieb der 2. Säule anfallen. Diese Studie bildet somit eine gute Basis für die Arbeiten zur Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592) über die Messung der Regulierungskosten.

So bringt die Studie einzelne Hinweise, insgesamt jedoch noch nicht die einfachen, fertigen Lösungen für massgebliche administrative Vereinfachungen und grössere Kosteneinsparungen, wie sie unter anderem durch die Motion Graber (10.3795) verlangt wurden. Sie schreibt den Grad an Komplexität vielmehr grundlegenden Charakteristiken der 2. Säule zu, wie dem Kapitaldeckungsverfahren oder der grossen Selbständigkeit der Vorsorgeeinrichtungen und deren Vielfalt. Die Ergebnisse der Studie werden in die Überlegungen des Bundesrates zu möglichen Vereinfachungen im Rahmen des Berichtes zur Zukunft der 2. Säule einfließen.

Martin Kaiser-Ferrari, Stellvertretender Direktor
Leiter Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge
BSV

Prof. Dr. Aymo Brunetti
Leiter der Direktion für Wirtschaftspolitik
SECO

Avant-propos de l'OFAS et du SECO

La présente étude livre pour la première fois des informations sur la structure des coûts administratifs du 2^e pilier, autrement dit sur la charge par « événement » et par tâche, liée à la mise en œuvre du système par les institutions de prévoyance. Elle fournit aussi des données inédites sur les coûts administratifs des entreprises. Celles-ci sont des partenaires importants du 2^e pilier, mais on en sait très peu sur la charge que le système de la prévoyance fait peser sur elles, alors que des données statistiques sur ce thème sont régulièrement publiées pour les institutions de prévoyance.

Lorsque les coûts sont connus, les effets du 2^e pilier sur les acteurs du système apparaissent clairement. Il est alors possible de réfléchir plus à fond sur les moyens de réduire les coûts ou de simplifier le système. Cette recherche ne permet toutefois pas de formuler des recommandations opérationnelles et il y a encore beaucoup à faire pour tracer des pistes claires dans ce domaine complexe. Les auteurs de l'étude montrent qu'il n'existe pas de mesures de simplification de la législation du 2^e pilier qui permettent de faire d'importantes économies sur tous les plans. Certes, les responsables des institutions de prévoyance et des entreprises interrogés mentionnent toute une gamme de problèmes précis, allant du traitement des cas d'invalidité et des versements anticipés pour encourager la propriété du logement (EPL) au système fiscal suisse et au traitement des données de la statistique des caisses de pensions. L'étude montre cependant que ces tâches, problématiques pour les personnes interviewées, ne sont pas forcément celles qui occasionnent le plus de coûts.

L'étude parvient à cette conclusion importante : une grande partie des tâches et événements responsables du montant élevé des frais sont liés à des éléments clés du 2^e pilier, comme le financement par capitalisation, l'autonomie des institutions de prévoyance, ou la diversité des caisses et des solutions de prévoyance. Pour réduire nettement les coûts administratifs, il faudrait donc simplifier significativement le système de la prévoyance professionnelle.

L'étude aboutit à des résultats concrets : les traitements des entrées / sorties (60 millions de francs) ou des mutations salariales (130 millions de francs) par les institutions de prévoyance et les entreprises sont à l'origine des frais les plus élevés. A l'unité, ces traitements ne coûtent pas cher, mais comme ils sont très nombreux chaque année, ils occasionnent une part importante des frais administratifs globaux. D'autres événements nécessitent un engagement particulièrement important et coûtent donc cher lorsqu'ils se produisent. Cela vaut notamment pour les cas d'invalidité (AI) et les retraits de capital, mais aussi pour ceux liés à l'EPL. Les institutions de prévoyance et les entreprises jugent ces événements particulièrement lourds à gérer. Les frais administratifs liés à l'EPL s'élèvent chaque année à environ 6 millions de francs ; le traitement des cas AI coûte quelque 5 millions de francs par année, et les retraits de capital 3 millions. Une partie de la charge est assumée par les entreprises elles-mêmes. Mais, globalement, ces trois types d'événements sont peu fréquents et ils n'occasionnent qu'une part infime des frais administratifs globaux.

Il est aussi frappant de constater qu'un petit nombre de tâches permanentes sont responsables d'une grande partie des coûts administratifs. Deux tâches coûtent particulièrement cher aux institutions de

prévoyance : la gestion des données et des comptes individuels (environ 250 millions de francs par année) et la fourniture d'informations et de renseignements aux assurés actifs et aux rentiers (environ 160 millions de francs par année). Avec les travaux comptables courants, ces tâches sont responsables de près de la moitié des coûts administratifs totaux des institutions de prévoyance liés aux 2^e pilier, qui s'élèvent à environ 800 millions de francs. Dans les entreprises, c'est la tâche « annonce à l'institution de prévoyance d'événements concernant les assurés » qui pèse le plus lourd, les coûts s'élevant à environ 80 millions de francs. La vérification de la solution LPP et des plans de prévoyance ne leur coûte qu'un peu moins cher (environ 75 millions). Mais, contrairement à toutes les autres tâches, aucune disposition légale ne les oblige à procéder régulièrement à une telle vérification.

La présente étude mesure pour la première fois les coûts administratifs incombant aux entreprises en raison du 2^e pilier. Elle constitue ainsi une bonne base en vue des travaux à effectuer pour répondre aux postulats Fournier (10.3429) et Zuppiger (10.3592) sur la mesure des coûts de la réglementation.

Elle fournit des pistes, mais elle ne peut pas encore proposer de solutions simples et opérationnelles pour faciliter considérablement les tâches administratives et réaliser des économies substantielles, comme le demande la motion Graber (10.3795). Elle montre plutôt que la complexité du système résulte de certaines de ses caractéristiques de base, comme le financement par capitalisation ou la large autonomie et la diversité des institutions de prévoyance. Les résultats de l'étude alimenteront les réflexions de l'Office fédéral des assurances sociales sur les simplifications administratives, menées dans le cadre du rapport sur l'avenir du 2^e pilier.

Martin Kaiser-Ferrari, directeur suppléant
Chef du domaine Prévoyance vieillesse et survivants
OFAS

Prof. Aymo Brunetti
Chef de la Direction de la politique économique
SECO

Premessa dell'UFAS e della SECO

Il presente studio è il primo a fornire indicazioni sulla struttura dei costi amministrativi generali nel secondo pilastro, ossia sugli oneri degli istituti di previdenza per il trattamento degli eventi e l'esecuzione dei compiti previsti dalla legislazione. Presenta inoltre nuovi dati sui costi amministrativi generali sostenuti dalle imprese in quest'ambito. Le informazioni disponibili al riguardo sono scarse, nonostante la grande importanza del ruolo delle aziende nel sistema del secondo pilastro. Diversa è, invece, la situazione degli istituti di previdenza, sui quali sono regolarmente pubblicati dati statistici.

Una migliore conoscenza dei costi rende più trasparenti le ripercussioni del secondo pilastro sui suoi vari attori ed è il presupposto per poter riflettere ulteriormente sulla riduzione dei costi o sullo snellimento del sistema. Lo studio non permette di formulare raccomandazioni sufficientemente concrete, ragion per cui si continuano a cercare soluzioni ben ponderate e attuabili per ridurre i costi amministrativi nel secondo pilastro. Secondo gli autori è praticamente impossibile indicare quali modifiche legislative permetterebbero di realizzare ingenti risparmi su larga scala. I responsabili degli istituti di previdenza e delle imprese interpellati menzionano sì una serie di problemi, quali il trattamento dei casi d'invalidità, i prelievi anticipati nell'ambito della PPA, il sistema fiscale svizzero o l'elaborazione dei dati per la statistica delle casse pensioni. Lo studio mostra però che questi compiti ritenuti problematici dai partecipanti al sondaggio non sono necessariamente i più onerosi.

Un'importante conclusione del presente studio è che una gran parte dei compiti e degli eventi che causano ingenti costi amministrativi è riconducibile a elementi fondamentali del secondo pilastro: il sistema di capitalizzazione e l'autonomia degli istituti di previdenza ovvero la molteplicità degli istituti e delle soluzioni previdenziali. Una riduzione sostanziale dei costi amministrativi potrebbe pertanto essere raggiunta soltanto attraverso una notevole semplificazione della previdenza professionale.

Vale la pena di sottolineare alcuni risultati: i costi più ingenti sono causati dal trattamento delle entrate/uscite degli assicurati (60 milioni) e dei cambiamenti relativi al salario (130 milioni) da parte degli istituti di previdenza e delle imprese. I singoli cambiamenti di salario e le singole entrate/uscite non sono molto onerosi, ma, vista la loro alta frequenza, generano una quota considerevole delle spese amministrative complessive. Il trattamento di altri eventi è, invece, particolarmente complesso e quindi molto dispendioso nel singolo caso. Si pensa in particolare al trattamento dei casi AI e dei prelievi anticipati nell'ambito della promozione della proprietà d'abitazioni. Questi eventi sono ritenuti particolarmente onerosi sia dagli istituti di previdenza che dalle imprese, che spendono annualmente ca. 6 milioni di franchi per la PPA, 5 milioni per i casi AI e 3 milioni per i prelievi di capitale. Una parte delle spese grava direttamente sulle imprese. Data la bassa frequenza di questi casi, la loro incidenza sui costi è tuttavia marginale.

Un altro dato di rilievo è che un esiguo numero di compiti costanti è responsabile per una gran parte degli oneri amministrativi. Due compiti particolarmente onerosi per gli istituti di previdenza sono la "Gestione dei dati e dei conti individuali" e la "Fornitura di informazioni agli assicurati attivi e ai beneficiari di rendita", che generano spese per 250 rispettivamente 160 milioni di franchi l'anno.

Insieme alla contabilità corrente, questi compiti rappresentano ca. la metà dei costi amministrativi degli istituti di previdenza, che si aggirano complessivamente sugli 800 milioni di franchi. Il compito più oneroso per le imprese è la “Comunicazione di eventi concernenti gli assicurati all’istituto di previdenza”, con una spesa complessiva di ca. 80 milioni di franchi. Di poco inferiori sono i loro costi per la valutazione della soluzione LPP e dei piani previdenziali (ca. 75 milioni di franchi). A questo proposito va osservato che, diversamente da quanto accade per gli altri compiti, non sussiste l’obbligo legale di svolgere regolarmente una tale valutazione.

Il presente studio è il primo a calcolare i costi amministrativi complessive sostenuti dalle imprese nell’attuazione del secondo pilastro e costituisce pertanto una valida base per rispondere ai postulati Forunier (10.3429) e Zuppiger (10.3592), che chiedono una quantificazione dei costi normativi.

Lo studio fornisce indicazioni puntuali, ma, in definitiva, non presenta alcuna soluzione semplice e pronta per l’uso che permetta di semplificare in misura sostanziale le procedure amministrative e realizzare così risparmi di rilievo, come richiesto dalla mozione Graber (10.3795). Gli autori attribuiscono questo elevato grado di complessità ad alcune caratteristiche fondamentali del secondo pilastro, quali il sistema di capitalizzazione o la notevole autonomia degli istituti di previdenza e la molteplicità delle loro forme. I risultati dello studio confluiranno nel rapporto sul futuro del secondo pilastro, in cui il Consiglio federale rifletterà, tra l’altro, sulle possibili misure di semplificazione amministrativa.

Martin Kaiser-Ferrari, direttore supplente UFAS
Responsabile Ambito Previdenza vecchiaia e superstiti
UFAS

Prof. Dr. Aymo Brunetti
Capo della Direzione politica economica
SECO

Foreword by the FSIO and SECO

For the first time, this study allows statements to be made regarding the structure of the general administration costs incurred in the second pillar, i.e. expenditure per event and per task in the course of implementing pension funds. The study also yields new findings about the general administrative burden placed on companies in connection with occupational pension plans. Companies are key partners in the second pillar system. However, in contrast with the pension institutions, where statistical data is published regularly, little is known about the administrative burden imposed on companies by the occupational pension system.

A better understanding of these costs creates transparency regarding the impact the second pillar has on the various participants in the system. This is a necessary condition for reflecting further on reducing the costs or simplifying the system. However, it has not yet been possible to make sufficiently concrete recommendations based on the study, and definitive, well-thought-out methods of streamlining second-pillar administrative costs are still being sought. The authors explain that hardly any valid statements can be made regarding simplifying the legislation on the second pillar and making significant savings. Interviews with managers in pension institutions and companies elicited a broad spectrum of individual problems, ranging from processing disability insurance cases and home-ownership advance withdrawals, to the Swiss tax system and preparing data for pension fund statistics. The study also shows that the tasks participants find problematic are not necessarily the same as those which result in high costs.

One important conclusion of this study is that a large proportion of the tasks and events which impose a high administrative burden can be attributed to the basic principles on which the second pillar is founded. The costs can be directly explained by the adoption of the fully funded method, the autonomy of the pension institutions and the large number of different pension institutions and pension solutions available. A reduction in administrative costs could therefore be accomplished only by simplifying significantly the occupational pensions system.

Several concrete findings should be noted: for pension funds and companies, processing entries and exits (CHF 60 million) and salary changes (CHF 130 million) are together responsible for the majority of the costs. Although processing salary changes and entries/exits are inexpensive individually, the large number of cases per year nevertheless adds up to a high proportion of overall administrative expenditure. Other events are particularly time-consuming and correspondingly expensive to process individually. Here, the home-ownership promotion scheme stands out in addition to the processing of disability insurance cases and capital withdrawals. Pension institutions and companies regard these events as particularly burdensome. The home-ownership promotion scheme accounts for administrative expenses totalling some CHF 6 million annually. Processing disability insurance cases incurs costs of about CHF 5 million annually and the total cost of processing capital withdrawals comes to CHF 3 million. Some of these costs are payable directly by the companies themselves. Overall, however, these three events carry hardly any weight because they occur in relatively small numbers.

It is also striking that a few ongoing tasks account for a large proportion of total expenditure on administration. At pension institutions, two tasks incur particularly high costs: "Data and individual account management", at around CHF 250 million, and "Providing information to active insured members and pensioners", at around CHF 160 million per year. These tasks account for about half the entire administrative costs of pension institutions, which together with their regular ongoing accountancy activities amounts to some CHF 800 million. For companies, "Notifying the pension institution of events involving insured persons" was the task responsible for the biggest additional outlay. According to the study, the related costs amount to some CHF 80 million. Checking the BVG solution and occupational pension plans costs companies almost as much (around CHF 75 million). Here, it is important to note that in contrast to all the other tasks, companies are not legally obliged to carry out regular checks.

For the first time, this study measures the overall administrative costs borne by companies in connection with the second pillar. It thus forms a good basis for working on fulfilling the Fournier (10.3429) and Zuppiger (10.3592) postulates on measuring regulatory costs.

The study provides certain pointers, but not the simple, definitive solutions for substantial administrative simplification and major cost savings demanded by the Graber motion (10.3795), among others. Instead, it attributes the high level of complexity to the basic features of the second pillar, such as the adoption of the fully funded method and the considerable autonomy and multiplicity of the pension institutions. The findings of the study will be taken into account when the Federal Council considers how the system may be simplified within the framework of the report on the future of the second pillar.

Martin Kaiser-Ferrari, Deputy Director
Head of the Department for
Old Age and Survivors' Insurance
FSIO

Prof. Aymo Brunetti
Head of the Directorate for
Economic Policy
SECO

Inhalt

	Seite
INHALT	I
ZUSAMMENFASSUNG	III
RÉSUMÉ	XI
RIASSUNTO	XIX
SUMMARY	XXVII
1 AUFTRAG UND GEGENSTAND	1
1.1 AUFTRAG.....	1
1.2 GEGENSTAND	1
2 METHODE UND VORGEHEN	3
2.1 METHODE	3
2.2 VORGEHEN	3
2.3 DEFINITION VON AUFGABEN UND EREIGNISSEN.....	6
2.4 BESTIMMUNG DER HÄUFIGKEITEN DER EREIGNISSE	9
2.5 AUSWAHL DER BEFRAGTEN VORSORGE EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN	10
2.6 ERHEBUNG DES AUFWANDES BEI VORSORGE EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN.....	10
2.7 DURCHFÜHRUNG VON EXPERTEN-WORKSHOPS	11
2.8 HOCHRECHNUNG UND SCHÄTZUNG DES VERWALTUNGS AUFWANDES	12
3 ERGEBNISSE	13
3.1 VORSORGE EINRICHTUNGEN.....	13
3.1.1 SEGMENTIERUNG	13
3.1.2 VERWALTUNGS AUFWAND FÜR DIE VERARBEITUNG VON EREIGNISSEN.....	14
3.1.2.1 ZEITAUFWAND JE EREIGNIS	14
3.1.2.2 ZEITAUFWAND INSGESAMT FÜR DIE VERARBEITUNG DER EREIGNISSE	16
3.1.2.3 KOSTEN FÜR DIE VERARBEITUNG DER EREIGNISSE	17
3.1.3 VERWALTUNGS AUFWAND FÜR DIE BEARBEITUNG VON AUFGABEN.....	19
3.1.3.1 ZEITAUFWAND FÜR DIE BEARBEITUNG DER AUFGABEN	20
3.1.3.2 KOSTEN FÜR DIE BEARBEITUNG DER AUFGABEN	23
3.2 UNTERNEHMEN	26
3.2.1 SEGMENTIERUNG	26
3.2.2 VERWALTUNGS AUFWAND FÜR DIE VERARBEITUNG VON EREIGNISSEN.....	28
3.2.2.1 ZEITAUFWAND JE EREIGNIS	28
3.2.2.2 ZEITAUFWAND INSGESAMT FÜR DIE VERARBEITUNG DER EREIGNISSE	29
3.2.2.3 KOSTEN FÜR DIE VERARBEITUNG DER EREIGNISSE	30
3.2.3 VERWALTUNGS AUFWAND FÜR DIE BEARBEITUNG VON AUFGABEN.....	32
3.2.3.1 ZEITAUFWAND FÜR DIE BEARBEITUNG VON AUFGABEN.....	32
3.2.3.2 KOSTEN FÜR DIE BEARBEITUNG DER AUFGABEN	35
3.3 LEBENSVERSICHERER	37
3.3.1 GESCHÄFTSFELDER DER LEBENSVERSICHERER IN DER BERUFLICHEN VORSORGE	37
3.3.2 ADMINISTRATIVER VERWALTUNGS AUFWAND VON LEBENSVERSICHERERN.....	39
3.4 GESAMTAUFWAND DER VERWALTUNGSKOSTEN ALLER KOSTENTRÄGER.....	39

4	GESETZLICHE PFLICHTEN UND VERWALTUNGSAUFWAND IN DER 2. SÄULE	41
4.1	ANALYSE DER HANDLUNGSPFLICHTEN UND VERKNÜPFUNG MIT DEN AUFGABEN UND EREIGNISSEN	41
4.2	AUSWERTUNG DER VERKNÜPFUNGEN.....	43
4.3	EREIGNISSE UND AUFGABEN MIT DEM GRÖSSTEN AUFWAND UND DAHINTERSTEHENDE GESETZLICHE PFLICHTEN ..	44
4.3.1	EREIGNISSE.....	44
4.3.2	AUFGABEN.....	47
5	IRRITATIONSEFFEKTE	55
5.1	VORSORGE-EINRICHTUNGEN	55
5.1.1	ZU BELASTENDE ODER ÜBERFLÜSSIGE AUFGABEN UND MÖGLICHKEITEN ZUR AUFWANDREDUKTION.....	55
5.1.2	RECHTLICHE VORSCHRIFTEN, DIE EINEN BESONDERS HOHEN AUFWAND ODER BESONDERE PROBLEME VERURSACHEN.....	56
5.1.3	INTERAKTION MIT DRITTEN	56
5.1.4	SPEZIELLE INVESTITIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER 2. SÄULE.....	58
5.1.5	LEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS FÜR BETRIEBSEIGENE VORSORGE-EINRICHTUNG	58
5.1.6	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN DER VORSORGE-EINRICHTUNGEN ZUR 2. SÄULE.....	59
5.2	UNTERNEHMEN.....	59
5.2.1	AUFGABEN, DIE AUS SICHT DER UNTERNEHMEN ZU KOMPLEX ODER ZU BELASTEND SIND.....	59
5.2.2	MÖGLICHKEITEN, WIE DER AUFWAND ZUR BEARBEITUNG VON AUFGABEN REDUZIERT WERDEN KÖNNTE	60
5.2.3	INTERAKTION DER UNTERNEHMEN MIT VORSORGE-EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN	60
5.2.4	AUSSERORDENTLICHE INVESTITIONEN DER UNTERNEHMEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER 2. SÄULE	60
5.2.5	LEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS FÜR BETRIEBSEIGENE VORSORGE-EINRICHTUNG	60
5.3	ZUSAMMENFASSUNG	60
6	FAZIT	61
ANHANG 1:	AUFGABEN UND EREIGNISSE IN ZUSAMMENHANG MIT DER 2. SÄULE	65
ANHANG 2:	HÄUFIGKEITEN DER EREIGNISSE BEI AKTIVEN VERSICHERTEN IN REGISTRIERTEN VORSORGE-EINRICHTUNGEN, JAHR 2009	69
ANHANG 3:	TARIFKOSTEN PRO STUNDE FÜR VORSORGE-EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN	71
ANHANG 4:	ZEITAUFWAND FÜR DIE BEARBEITUNG VON EREIGNISSEN UND AUFGABEN DURCH VORSORGE-EINRICHTUNGEN.....	73
ANHANG 5:	AUFWAND FÜR EXPERTEN DER BERUFLICHEN VORSORGE UND FÜR DIE KONTROLLSTELLE	77
ANHANG 6:	BEZÜGLICH HANDLUNGSPFLICHTEN UND VERKNÜPFUNGEN ANALYSIERTE GESETZLICHE ERLASSE UND RICHTLINIEN.....	79
ANHANG 7:	VERKNÜPFUNG ZWISCHEN DEN GESETZLICHEN PFLICHTEN UND DEN 6 KOSTENINTENSIVSTEN EREIGNISSEN (DETAILS)	81
ANHANG 8:	VERKNÜPFUNG ZWISCHEN DEN GESETZLICHEN PFLICHTEN UND DEN KOSTENINTENSIVSTEN AUFGABEN (DETAILS)	89
ANHANG 9:	IM RAHMEN DIESER STUDIE KONTAKTIERTE VORSORGE-EINRICHTUNGEN, UNTERNEHMEN UND LEBENSVERSICHERER; TEILNEHMER/INNEN AN DEN EXPERTEN-WORKSHOPS	107
ANHANG 10:	LITERATUR UND QUELLEN	109
ANHANG 11:	ABKÜRZUNGEN	111

Zusammenfassung

Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Studie ist der allgemeine Verwaltungsaufwand, der im Rahmen der 2. Säule bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sowie bei von diesen direkt beauftragten Dritten (z.B. Treuhandfirmen, Verbänden usw.) entsteht. Das Hauptinteresse liegt dabei auf der Struktur des Aufwandes. Ebenfalls betrachtet wird die spezielle Situation der Lebensversicherer, von denen allerdings keine Angaben über die Struktur ihres Verwaltungsaufwandes im Rahmen der 2. Säule bestehen. Nicht miteinbezogen wird der Aufwand für die Vermögensverwaltung sowie für Marketing und Werbung. Zum Aufwand für die Vermögensverwaltung wurde ein separater Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen erstellt (U. Mettler / A. Schwendener 2011).

Neben der Struktur des Verwaltungsaufwandes wird im Rahmen dieser Studie auch der Frage nachgegangen, welche gesetzlichen Pflichten hinter den einzelnen Aufgaben und Ereignissen stehen.

Wo nicht anders angegeben, beziehen sich im Folgenden alle Angaben auf die registrierten Vorsorgeeinrichtungen bzw. auf die aktiven Versicherten und Rentner/innen von registrierten Vorsorgeeinrichtungen.

Methode

Die Erhebung der Struktur des Verwaltungsaufwandes lehnt sich an die Methode des Regulierungskostenmodells (RKM) an. Mit diesem werden die Kosten von gesetzlichen Handlungspflichten geschätzt, die die sogenannten Normadressaten – im vorliegenden Fall sind das Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sowie die von diesen beauftragten Dritten – ausführen müssen, um sich normenkonform zu verhalten. Weil im Rahmen der vorliegenden Studie vor allem die Struktur des gesamten Verwaltungsaufwandes ermittelt werden soll, kann das RKM nicht in seiner reinen Form angewandt werden. Die umfassende Sicht der Strukturierung des gesamten Verwaltungsaufwandes bedingt, dass *sämtliche* Aufgaben in Zusammenhang mit der 2. Säule im Detail beschrieben und der entsprechende Aufwand erhoben werden. Im Gegensatz zum RKM erfolgt hier nicht eine Analyse ausschliesslich aus dem Blickwinkel von gesetzlichen Handlungspflichten, sondern auch aus dem Blickwinkel der Gesamtheit der zu erfüllenden Aufgaben.

Um die Struktur des Verwaltungsaufwandes zu messen, wird die Verwaltungstätigkeit von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen im Rahmen der 2. Säule in Aufgaben und in Ereignisse gegliedert. Insgesamt werden 14 Verwaltungsaufgaben von Vorsorgeeinrichtungen und 5 Verwaltungsaufgaben von Unternehmen sowie 14 Ereignisse definiert. Ereignisse sind Geschehen im Leben von Versicherten, z.B. Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung/in ein Unternehmen, Pensionierung, Vorbezug von Pensionskassengeldern für die Finanzierung von Wohneigentum usw. Im Gegensatz zu den Aufgaben, die für Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen unterschiedlich sind, lösen dieselben Ereignisse Verwaltungstätigkeiten sowohl bei Vorsorgeeinrichtungen als auch bei Unternehmen aus.

Entsprechend der ausgewählten Methode erfolgte die Erhebung des Aufwandes durch Befragung einer begrenzten Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen. Die auf dieser Basis aufbereiteten Ergebnisse wurden in zwei Experten-Workshops diskutiert, validiert und teilweise ergänzt. Die so konsolidierten Angaben dienen als Basis für die Hochrechnung des Verwaltungsaufwandes

für die Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen. Die auf den Befragungen basierenden Werte werden in diesem Dokument jeweils mit „B“, die auf den Experten-Workshops basierenden Werte mit „W“ gekennzeichnet.

Segmentierung von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen

Je nach Grösse, Verwaltungs- und Rechtsform bzw. ausführender Stelle der Arbeiten wird unterschiedlich viel Zeit für die Verarbeitung von Ereignissen bzw. die Bearbeitung von Aufgaben im Rahmen der 2. Säule benötigt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden die Vorsorgeeinrichtungen und die Unternehmen in Segmente eingeteilt. Bei den Vorsorgeeinrichtungen wird zwischen vier, bei den Unternehmen zwischen drei Segmenten unterschieden (vgl. Tab. Z1).

Tabelle Z1

Segmentierung von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen

<u>Vorsorgeeinrichtungen</u>	<u>Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen (2009)</u>	<u>Anzahl aktive Versicherte und Renten- bezüger/innen (bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen, 2009)</u>
<u>Segment 1:</u> Vorsorgeeinrichtungen eines Arbeitgebers oder eines Konzerns	1'656	1'415'554
<u>Segment 2:</u> Gemeinschaftseinrichtungen (GE)	112	823'247
<u>Segment 3:</u> Sammleinrichtungen (SE)	85	1'375'119
<u>Segment 4:</u> Öffentl.-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen	97	866'756
<u>Unternehmen</u>	<u>Anzahl Unternehmen (2009)</u>	<u>Anzahl bei registrierten Vorsorge- einrichtungen versicherte BVG-pflichtige Beschäftigte (2009)</u>
<u>Segment 1:</u> Mikro- und Kleinunternehmen (bis 49 Beschäf- tigte) / Anschluss an GE oder SE, Aufgaben werden im Unternehmen erledigt	295'200	1'059'069
<u>Segment 2:</u> Kleine bis grosse Untern. (ab 10 Besch.) / An- schluss an GE oder SE, Aufgaben werden an Dritte übertragen oder durch Personalabtei- lung o.ä. im Unternehmen erledigt		887'514
<u>Segment 3:</u> Mittlere und grosse Unternehmen (ab 50 Besch.) und Konzerne sowie öffentl. Verwal- tung / öffentl.-rechtl. und staatsnahe Unter- nehmen; eigene VE oder Anschluss an öffentl.- rechtl. VE	13'597	1'597'581

Quellen: Bundesamt für Statistik (2010b); Bundesamt für Statistik (2011b); eigene Berechnungen.

Aufwand für die Verarbeitung der Ereignisse

Je nach Ereignis wird unterschiedlich viel Zeit für dessen Verarbeitung benötigt. Besonders zeitintensiv ist die Verarbeitung von Invaliditäts- und Todesfällen sowie häufig auch eines WEF-Vorbezugs. Eintritte und Austritte in bzw. aus Vorsorgeeinrichtungen/Unternehmen sowie Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad beanspruchen dagegen wenig Zeit pro Fall. Generell ist die zeitliche Belastung für die Verarbeitung von Ereignissen bei Unternehmen deutlich geringer als bei Vorsorgeeinrichtungen.

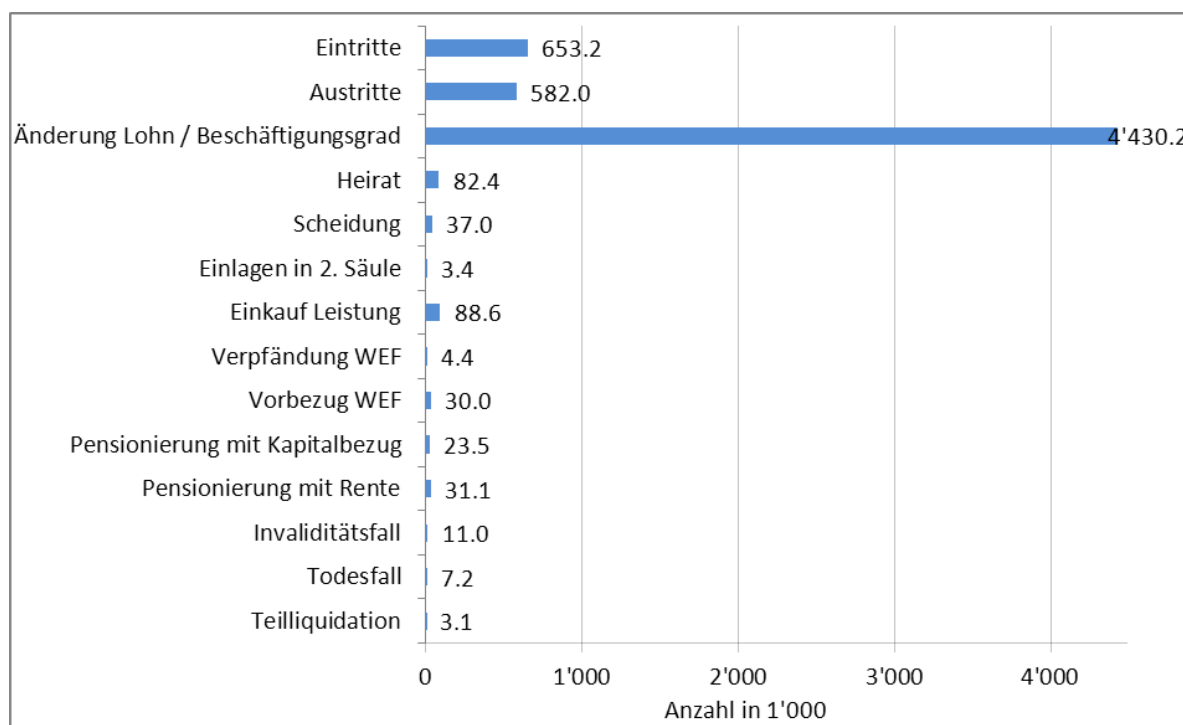
Der Gesamtaufwand für die Verarbeitung der Ereignisse ergibt sich aus dem Aufwand je Ereignis, multipliziert mit der Zahl der Ereignisse pro Jahr. Weitaus häufigstes Ereignis sind Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad, sehr häufig treten auch Ein- und Austritte in bzw. aus Vorsor-

geeinrichtungen und Unternehmen auf. Invaliditätsfälle und WEF-Vorbezüge treten dagegen vergleichsweise selten auf (Abb. Z1).

Die Verarbeitung der Gesamtheit aller Ereignisse durch (registrierte) Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen verursacht Kosten von rund 219 bis 239 Mio. CHF pro Jahr, je nachdem welcher Zeitaufwand für die Verarbeitung der Ereignisse zugrunde gelegt wird (Einschätzung der Experten/-innen oder Angaben der befragten Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; vgl. Tab. Z2). Davon haben die Vorsorgeeinrichtungen 70 bis 75 Prozent, die Unternehmen 25 bis 30 Prozent zu tragen. Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad machen den grössten Anteil aller Ereignisse aus. Die entsprechenden Kosten belaufen sich auf rund 106 bis 132 Mio. CHF pro Jahr. 80 bis 85 Mio. CHF müssen von den Vorsorgeeinrichtungen getragen werden, rund 26 bis 46 Mio. CHF von den Unternehmen. Die Verarbeitung von Ein- und Austritten macht zusammen einen Viertel der Kosten für die Verarbeitung sämtlicher Ereignisse aus.¹ Invaliditätsfälle, die pro Fall einen hohen Aufwand verursachen können, bleiben wegen der vergleichsweise geringen Häufigkeiten im Gesamtkontext aller Ereignisse von untergeordneter Bedeutung, ebenso Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum. Bedeutend mehr Ressourcen als die Invaliditätsfälle beansprucht die Verarbeitung von Teilliquidationen, nämlich 17 bis 28 Mio. CHF. Die Angaben für den Zeitaufwand je Teilliquidation differieren allerdings je nach Quelle relativ stark. Über dieses Ereignis bestehen im Übrigen nur wenige statistische Informationen.

Abbildung Z1

Häufigkeiten der Ereignisse pro Jahr, die bei aktiven Versicherten auftreten (Bezugsbasis: registrierte Vorsorgeeinrichtungen, Jahr 2009)



Quelle: Anhang 2.

¹ 24.6 Mio. CHF (Eintritte) + 34.1 Mio. CHF (Austritte) = 58.7 Mio. CHF bezogen auf den Gesamtaufwand von 239.3 Mio. CHF (Werte gemäss Befragung), bzw. 22.9 Mio. CHF + 30.0 Mio. CHF = 52.9 Mio. CHF bezogen auf den Gesamtaufwand von 219.2 Mio. CHF (Werte gemäss Workshops).

Tabelle Z2

Aufwand für die Verarbeitung der Ereignisse durch registrierte Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, in Mio. CHF, 2009

	registrierte VE		Unternehmen		VE und Untern.	
	B	W	B	W	B	W
1 Eintritte	13.8	13.9	10.8	9.0	24.6	22.9
2 Austritte	23.6	22.0	10.5	8.0	34.1	30.0
3 Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	85.5	79.1	46.5	26.6	132.1	105.7
4 Heirat	1.3	0.7	0.6	0.5	2.0	1.2
5 Scheidung	3.7	2.6	0.6	0.2	4.2	2.9
6 Einlagen in 2. Säule	0.1	0.1	0.0	0.0	0.1	0.1
7 Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	4.2	4.2	2.1	2.4	6.3	6.7
8 Verpfändung WEF	0.4	0.2	0.0	0.1	0.4	0.3
9 Vorbezug WEF	5.0	6.4	0.2	0.4	5.2	6.8
10 Pensionierung mit Kapitalbezug	2.4	2.0	0.6	0.5	3.0	2.5
11 Pensionierung mit Rente	3.1	2.2	0.8	0.7	3.9	2.9
12 Invaliditätsfall	4.5	6.9	0.4	0.4	4.9	7.2
13 Todesfall	1.6	1.7	0.3	0.2	1.9	1.9
14 Teilliquidation	16.7	28.1			16.7	28.1
Total der Ereignisse	166.0	170.2	73.3	49.0	239.3	219.2

B Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen bzw. der Unternehmen

W Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Experten-Workshop

Der den Kostenberechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; Anhang 2; Anhang 3.

Aufwand für die Bearbeitung der Aufgaben

Nicht alle Verwaltungsaufgaben, die im Rahmen der 2. Säule geleistet werden müssen, sind an ein Ereignis wie an einen Ein- oder Austritt eines/-r Versicherten in eine oder aus einer Vorsorgeeinrichtung usw. gebunden. Laufende Buchhaltungsarbeiten, Jahresabschlussarbeiten, Erlass von Reglementen, Anpassungen von Vorsorgeplänen usw. fallen regelmässig oder sporadisch an, ohne dass damit ein Ereignis bei Versicherten gekoppelt ist. Der Aufwand für die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben in Zusammenhang mit der 2. Säule übersteigt damit den Aufwand für die Verarbeitung der Ereignisse.

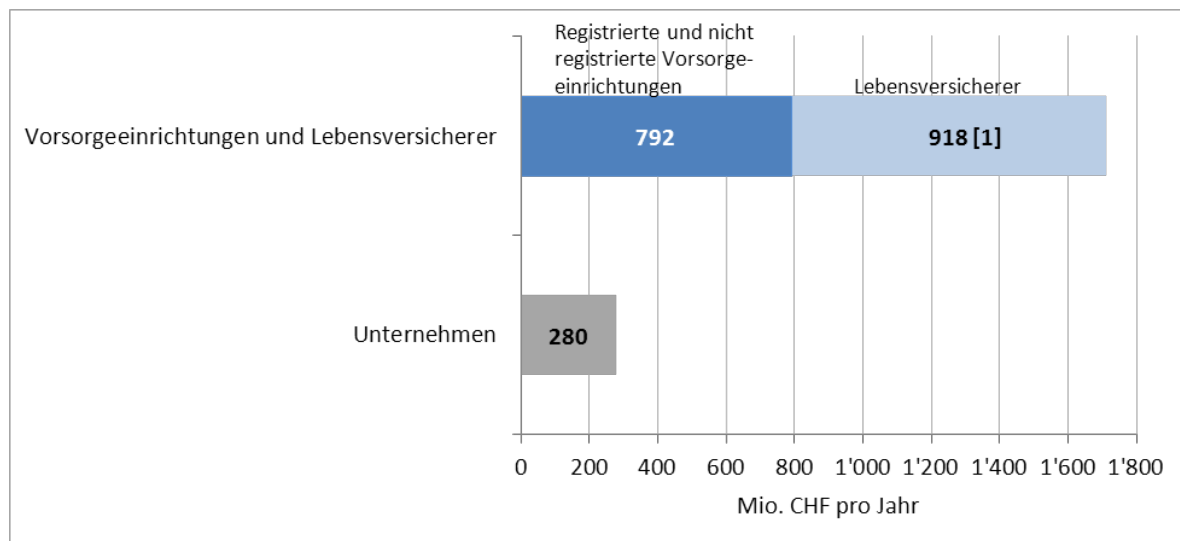
Gemäss Pensionskassenstatistik belief sich der administrative Verwaltungsaufwand der (registrierten und nicht registrierten) Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2009 auf 792 Mio. CHF. Darin enthalten ist u.a. auch der Aufwand für Pensionskassenexperten und die Kontrollstelle.

Auf 918 Mio. CHF beliefen sich die Verwaltungs- und Betriebskosten der Lebensversicherer (Aufwand im Kostenprozess gemäss Offenlegung der Betriebsrechnung der Lebensversicherer; FINMA, 2010a, S. 16 f.). Bestandteil dieser Kosten ist u.a. auch der Aufwand für die Geschäftsführung und/oder die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen, die diese Aufgaben den Lebensversicherern übertragen haben (in den 792 Mio. CHF Aufwand der Pensionskassenstatistik ist dieser Aufwand nicht enthalten). Ausserdem beinhaltet der Aufwand nach der FINMA-Statistik auch Kosten für den Abschluss von Versicherungen; dieser Betrag beläuft sich auf 183 Mio. CHF und kann nicht als Verwaltungskosten im engeren Sinn betrachtet werden.

Der bei den Unternehmen anfallende Verwaltungsaufwand ist gemäss den Schätzungen dieses Berichtes auf rund 280 Mio. CHF zu beziffern (vgl. Abb. Z2).

Abbildung Z2

Administrativer Verwaltungsaufwand in der 2. Säule nach Kostenträger, 2009



[1] Davon 183 Mio. CHF Abschlusskosten und 735 Mio. CHF Verwaltungs- und Betriebskosten im engeren Sinn.

Quellen: Bundesamt für Statistik (2011a); FINMA (2010a); Befragung von Unternehmen; eigene Berechnungen.

Der insgesamt bei Vorsorgeeinrichtungen, Lebensversicherern (ohne Abschlusskosten) und Unternehmen anfallende Verwaltungsaufwand in der 2. Säule beläuft sich damit auf rund 1.8 Mia. CHF pro Jahr.

In der vorliegenden Studie wird der **Aufwand der Vorsorgeeinrichtungen** für die Bearbeitung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der 2. Säule auf rund 890 Mio. CHF geschätzt. Dieser Wert stellt eine Hochrechnung der Kosten von allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen und deren direkt beauftragten Dritten (ohne Aufwand für Pensionskassenexperten und Kontrollstelle) dar und basiert auf der Befragung von 16 Vorsorgeeinrichtungen und dem Experten-Workshop. Die Berechnungsmethode dieser Studie, die auf dem Regulierungskostenmodell aufbaut, geht von der Gesamtheit aller aktiven Versicherten und Rentner/innen sämtlicher registrierter Vorsorgeeinrichtungen aus, d.h. auch derjenigen, die die Geschäftsführung und/oder die Verwaltung einer Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen haben (aus diesem Grund liegt der erwähnte Betrag von 890 Mio. CHF über demjenigen der Pensionskassenstatistik).

Über die Aufteilung des gesamten Verwaltungsaufwandes von rund 1.8 Mia. CHF pro Jahr auf die einzelnen Aufgaben sind keine Aussagen möglich, da nicht von allen Kostenträgern detaillierte Informationen vorliegen. Aufgrund der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Befragungen und Angaben aus den Experten-Workshops lässt sich hingegen die Aufteilung des Verwaltungsaufwandes der registrierten Vorsorgeeinrichtungen und der Unternehmen auf die einzelnen Aufgaben zeigen (vgl. Tab. Z3).

Tabelle Z3**Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Gesamtheit der Aufgaben durch registrierte Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, 2009**

	B	W	B	W
Registrierte Vorsorgeeinrichtungen (exkl. Aufwand für PK-Experten und Kontrollstellen)	Stunden pro aktive/r Versicherte/r und Rentner/in pro Jahr		Aufwand in Mio. CHF pro Jahr	
Segment 1	1.6	1.6	242	242
Segment 2	2.3	2.1	203	185
Segment 3	2.3	2.5	338	368
Segment 4	1.1	1.1	102	102
Total, gerundet			885	897
Unternehmen	Minuten pro BVG- pflichtige/r Besch. und Jahr		Aufwand in Mio. CHF pro Jahr	
Segment 1	82	82	104	104
Segment 2	29	30	31	32
Segment 3	38	30	73	57
Subtotal, gerundet			208	194
Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgepläne			72	77
Total inkl. Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgepläne			280	270

- B Zeitaufwand gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen; Aufwand in Mio. CHF basiert auf dem Zeitaufwand gemäss Befragung von Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen.
- W Zeitaufwand gemäss Experten-Workshop; Aufwand in Mio. CHF basiert auf dem Zeitaufwand gemäss Experten-Workshop

Der Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; Anhang 3.

Bei den **Vorsorgeeinrichtungen** verursachen zwei Aufgaben einen besonders hohen Aufwand, nämlich die „Daten- und individuelle Kontenführung“ mit rund 235 bis 255 Mio. CHF pro Jahr und „Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen“ mit rund 155 bis 180 Mio. CHF pro Jahr (vgl. Tab. Z4). Allein diese beiden Aufgaben machen beinahe die Hälfte des gesamten Aufwandes für die Bearbeitung der Aufgaben aus. Beide Aufgaben fallen im Übrigen auch im Zusammenhang mit allen Ereignissen an, oder anders ausgedrückt: Der Aufwand für die Verarbeitung aller Ereignisse durch die Vorsorgeeinrichtungen in der Höhe von rund 170 Mio. CHF (Tab. Z2) verursacht etwa 40 Prozent des Aufwandes der Aufgaben „Daten- und individuelle Kontenführung“ sowie „Information und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen“.

Laufende Buchhaltungsarbeiten, Zahlungsverkehr, Kontakte zu Dritten und Jahresabschlussarbeiten machen je zwischen 55 und 85 Mio. CHF aus und vereinen zusammen weitere rund 30 Prozent der Gesamtkosten für die Bearbeitung aller Aufgaben.

Bei den **Unternehmen** ist die Aufgabe „Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung“ mit dem grössten Aufwand verbunden. Die entsprechenden Kosten belaufen sich auf 74 bis 81 Mio. CHF. Nicht viel weniger kostet die Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne (72 bis 76 Mio. CHF). Hier gilt zu beachten, dass im Gegensatz zu allen anderen Aufgaben (von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen) keine gesetzliche Pflicht eine regelmässige solche Überprüfung verlangt. Art. 11 BVG sieht lediglich die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung oder den Anschluss an eine solche als Aufgabe vor. Eine mehr oder weniger regelmässige Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgeplänen muss als freiwillige Aufgabe von Unternehmen (auch im Interesse ihrer Mitarbeitenden) gesehen werden. Zwingend fällt für die Unternehmen eine BVG-Lösung

(Errichtung einer eigenen oder Anschluss an eine bestehende Vorsorgeeinrichtung) nur bei einer erstmaligen Anstellung von obligatorisch zu versichernden Personen an. Dass verschiedene Möglichkeiten geprüft werden, wird von Gesetzes wegen nicht verlangt.

Tabelle Z4
Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben, in Mio. CHF, 2009

Aufgaben	B	W
Registrierte Vorsorgeeinrichtungen		
1 Daten- u. individuelle Kontenführung	256.6	235.2
2 Liquiditätsmanagement	7.8	8.5
3 Zahlungsverkehr	70.8	68.2
4 Informationen u. Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger u. Unternehmen	157.5	178.9
5 Jahresabschluss-Vorarbeiten	43.3	51.2
6 Sonstige Verwaltungsaufgaben	23.4	25.6
7 Laufende Buchhaltungsarbeiten	84.6	85.3
8 Jahresabschlussarbeiten	53.1	62.1
9 Administrative Betreuung u. Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	34.2	34.1
10 Aufsicht über Verwaltung u. Buchhaltung	32.5	34.1
11 Erlass u. Aktualisierung von Reglementen u. Richtlinien	37.2	34.7
12 Vertragswesen	12.4	8.5
13 Kontakte zu Dritten	56.4	53.6
14 Information u. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	15.7	17.1
Total registrierte Vorsorgeeinrichtungen	885.4	897.2
Unternehmen		
1 Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung	81.1	74.3
2 Sonstiger Verkehr mit der Vorsorgeeinrichtung und mit Dritten	45.6	43.4
3 Information und Beratung der Arbeitnehmer	44.0	41.2
4 BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration	37.3	34.7
5 Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne	72.0	76.7
Total Unternehmen	280.0	270.4

B Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen

W Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Experten-Workshop

Der den Kostenberechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; Experten-Workshops Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen; Anhang 2; Anhang 3.

Gesetzliche Pflichten und Verwaltungsaufwand in der 2. Säule

Die Analyse von 19 Rechtserlassen hat gezeigt, dass insgesamt rund 1'800 Rechtsnormen mit mehr als 640 Handlungspflichten für Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen und andere Akteure im Bereich der beruflichen Vorsorge bestehen. Werden diese mit den Ereignissen und Aufgaben verknüpft, resultiert eine ausserordentlich hohe Zahl von Beziehungen zwischen Rechtsnormen bzw. Handlungspflichten einerseits und den einzelnen Ereignissen und Aufgaben andererseits. Auffallend ist die Tatsache, dass keine 1 : 1-Beziehungen bestehen. Das heisst, jedes einzelne Ereignis und jede einzelne Aufgabe wird durch ein ganzes Bündel von Rechtsnormen bestimmt. Umgekehrt hat praktisch jede Rechtsnorm Auswirkungen auf eine Vielzahl von Ereignissen und/oder Aufgaben.

Die Verknüpfung von gesetzlichen Pflichten mit den Ereignissen und Aufgaben zeigt einige bemerkenswerte Besonderheiten:

- Die Höhe des Aufwandes für die Verarbeitung von Ereignissen oder für die Bearbeitung von Aufgaben hängt nicht mit der Zahl der Handlungspflichten zusammen, die mit diesen Ereignissen verknüpft sind. So stehen hinter dem Ereignis, dessen Verarbeitung den mit Abstand höchsten Aufwand aller Ereignisse verursacht („Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad“ mit Kosten von 106 bis 132 Mio. CHF) nur gerade vier Handlungspflichten. Umgekehrt wird z.B. die Verarbeitung des weit kostengünstigeren Ereignisses „Austritte aus der Vorsorgeeinrichtung“ (Aufwand von 30 bis 34 Mio. CHF) von 30 Handlungspflichten bestimmt.
- Analoges gilt auch für die Verknüpfungen zwischen den Handlungspflichten und den Aufgaben. Die für die Vorsorgeeinrichtungen kostenintensivste Aufgabe „Daten- und individuelle Kontenführung“ mit Kosten von 235 bis 257 Mio. CHF wird von 71, die mit rund 54 bis 56 Mio. CHF deutlich günstigere Aufgabe „Kontakte zu Dritten“ dagegen von 80 Handlungspflichten bestimmt.
- Die meisten Handlungspflichten, die hinter der Bearbeitung einer Aufgabe stehen, bestimmen gleichzeitig auch, dass eine Verwaltungstätigkeit in Verbindung mit einem Ereignis durchgeführt werden muss. So bestimmt z.B. Art. 11 Abs. 3 BVV2, dass beim Austritt einer versicherten Person aus einer Vorsorgeeinrichtung (das ist ein Ereignis) Zins und Altersgutschriften gutgeschrieben werden müssen, d.h. die Aufgabe „Daten- und individuelle Kontenführung“ ist ebenfalls davon betroffen. Zusätzlich stehen hinter der genannten Aufgabe aber auch Handlungspflichten, die nicht im Zusammenhang mit einem Ereignis stehen, z.B. Art. 2 Abs. 1 FZV, wonach für Versicherte, die nach dem 1.1.1995 das 50. Altersjahr erreicht haben, die Austrittsleistung festgehalten werden muss.
- Es bestehen auch einige Aufgaben, die durch Handlungspflichten bestimmt werden, die nicht auch in einem Zusammenhang mit einem Ereignis stehen. Das trifft beispielsweise für die Aufgabe „Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne“ zu. Dabei handelt es sich wie erwähnt um diejenige Aufgabe der Unternehmen, die am zweitmeisten Aufwand aller fünf Aufgaben der Unternehmen verursacht.

Irritationseffekte

Als Irritationseffekte werden im Regulierungskostenmodell die subjektiven Belastungen der Normadressaten durch die gesetzlichen Pflichten verstanden. Die Befragung der Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen zeigte, dass eine Reihe von Aufgaben im Rahmen der 2. Säule als zu belastend oder überflüssig angesehen wird. Dazu gehören u.a. Regelungen betreffend Invaliditätsrenten (unterschiedliche Ansätze bei Krankheit und Unfall), WEF-Vorbezüge (Vielzahl der involvierten Stellen, komplizierte Verfahren bei Vorbezügen von Personen mit Wohnsitz im Ausland) oder Regelungen betreffend Teilliquidationen (Genehmigungspflicht der Reglemente durch die Aufsichtsbehörde und trotzdem Einsprachemöglichkeiten von Versicherten).

Umgekehrt wurden auch Vorschriften genannt, die einen besonders hohen Aufwand oder Probleme verursachen, weil die Tatbestände zu wenig genau geregelt sind. Als Beispiel genannt wurde Art. 79b BVG in Verbindung mit Art. 30d Abs. 3 BVG (Einkauf in Pensionskasse nur möglich, wenn WEF-Vorbezüge zurückbezahlt sind; Rückzahlung von WEF-Vorbezügen nur bis drei Jahre vor der Pensionierung möglich) oder die Vorschriften zur Rechnungsablage der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Swiss GAAP FER 26. Diese sollten zwar einen Vergleich zwischen den verschiedenen Pensionskassen ermöglichen, regeln aber die Verbuchung von Einzelposten nicht im Detail, so dass dennoch nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit gegeben ist.

Résumé

Objet

La présente étude porte sur les coûts administratifs du 2^e pilier supportés par les institutions de prévoyance (IP) et les entreprises, ainsi que par les tiers directement mandatés par elles (fiduciaires, associations, etc.), et plus particulièrement sur la structure de ces coûts. Elle examine aussi les dépenses des assureurs-vie dans ce domaine, même s'il n'existe pas de données sur la structure de leurs coûts d'administration liés au 2^e pilier. Elle n'analyse ni les frais de gestion de la fortune – qui ont fait l'objet d'un rapport séparé mandaté par l'Office fédéral des assurances sociales (U. Mettler / A. Schwendener 2011) – ni les frais de marketing et de publicité.

L'étude porte également sur les obligations légales à respecter lors de l'accomplissement des tâches et du traitement des événements liés au 2^e pilier.

Sauf indication contraire, toutes les données qu'elle contient concernent les IP enregistrées, ou les assurés actifs et les rentiers de celles-ci.

Méthode

Le relevé de la structure des coûts administratifs se base sur le modèle des coûts de la réglementation (« Regulierungskostenmodell », RKM). Celui-ci permet d'estimer le coût des obligations imposées par la loi, autrement dit le coût des activités que les destinataires des normes – dans ce cas les IP et les entreprises, ainsi que les tiers mandatés par elles – doivent accomplir pour respecter la loi. Le RKM n'a toutefois pas été utilisé tel quel, car l'étude porte avant tout sur la structure de la charge administrative globale. A cette fin, il fallait décrire en détail *toutes* les tâches liées au 2^e pilier, et relever les dépenses afférentes. Contrairement au RKM, l'analyse n'a donc pas porté seulement sur les tâches répondant à des obligations légales, mais sur l'ensemble des tâches.

Les activités administratives liées au 2^e pilier, effectuées par les IP et par les entreprises, ont été regroupées en deux catégories : les tâches et les événements. Au total, quatorze tâches administratives des IP, cinq tâches administratives des entreprises et quatorze événements ont été définis. Les événements correspondent à des changements dans la vie des assurés, comme l'entrée dans une caisse de pension ou une entreprise, le départ à la retraite, le versement anticipé d'une partie de l'avoir de prévoyance pour financer l'achat d'un logement, etc. Si les tâches des IP ne sont pas les mêmes que celles des entreprises, un événement a des incidences administratives tant au niveau des institutions qu'à celui des entreprises.

Pour calculer la charge conformément à la méthode adoptée, l'enquête sur les coûts a été réalisée auprès d'un petit nombre d'institutions de prévoyance et d'entreprises. Ses résultats ont été discutés, validés et complétés sur certains points au sein de deux ateliers d'experts. Les données ainsi obtenues ont permis d'extrapoler la charge administrative pour l'ensemble des institutions de prévoyance et des entreprises. Dans le présent document, la lettre E désigne les chiffres de l'enquête, et la lettre A ceux des ateliers d'experts.

Segmentation des institutions de prévoyance et des entreprises

Le temps nécessaire pour traiter les événements ou effectuer les tâches liées au 2^e pilier varie selon la taille, l'organisation administrative, la forme juridique ou le service qui effectue le travail. Pour tenir compte de ces différences, les IP et les entreprises ont été réparties en différents segments. Les IP ont été regroupées dans quatre segments et les entreprises dans trois segments (cf. tableau Z1).

Tableau Z1
Segmentation des institutions de prévoyance (IP) et des entreprises

<u>Institutions de prévoyance</u>	<u>Nombre d'IP enregistrées (2009)</u>	<u>Nombre d'assurés actifs et de rentiers (IP enregistrées, 2009)</u>
<u>Segment 1 :</u> IP d'une entreprise ou d'un groupe	1'656	1'415'554
<u>Segment 2 :</u> Institutions communes	112	823'247
<u>Segment 3 :</u> Institutions collectives	85	1'375'119
<u>Segment 4 :</u> IP de droit public	97	866'756
<u>Entreprises</u>	<u>Nombre d'entreprises (2009)</u>	<u>Nombre d'employés assujettis à la LPP assurés à des IP enregistrées (2009)</u>
<u>Segment 1 :</u> Micro et petites entreprises (1 à 49 employés) / institution commune ou collective, tâches effectuées dans l'entreprise	295'200	1'059'069
<u>Segment 2 :</u> Petites ou grandes entreprises (dès 10 employés) / institution commune ou collective, tâches déléguées à des tiers ou accomplies dans l'entreprise par ex. par le service du personnel		887'514
<u>Segment 3 :</u> Moyennes et grandes entreprises (dès 50 employés) et groupes, ainsi qu'admin. publiques / entreprises de droit public ou parapubliques, IP propre ou affiliation à une IP de droit public	13'597	1'597'581

Sources : Office fédéral de la statistique (2010b) ; Office fédéral de la statistique (2011b) ; calculs originaux.

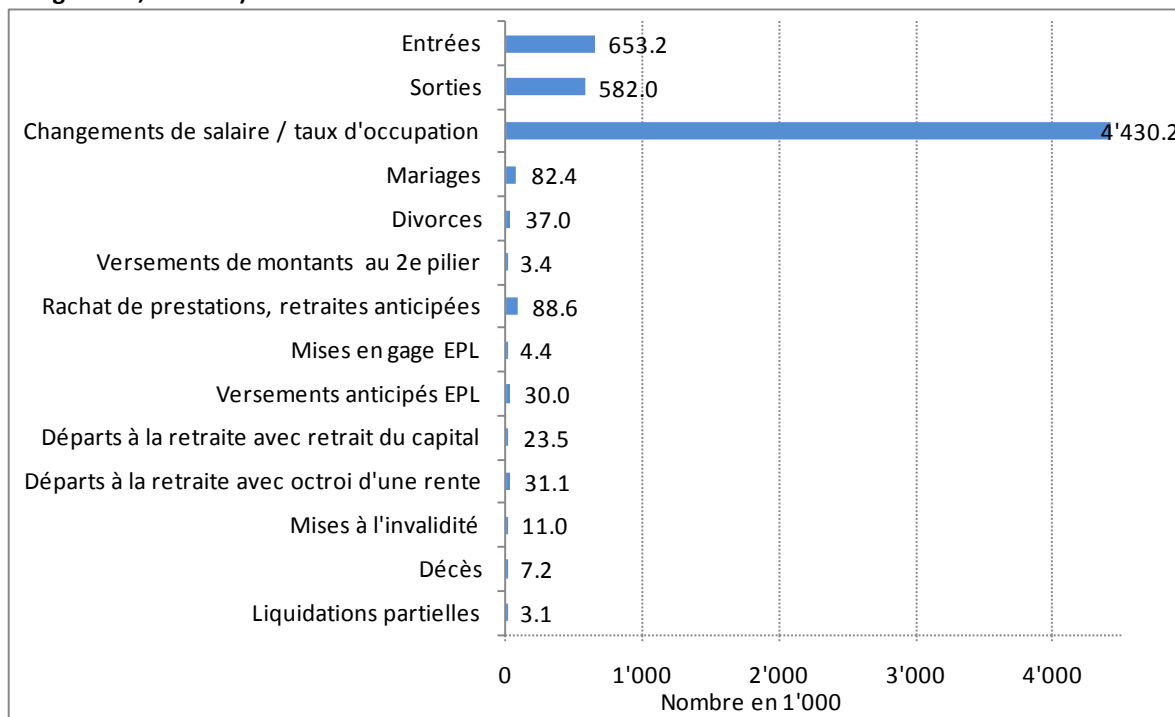
Charge pour le traitement des événements

Le temps de travail varie selon les événements. Le traitement des cas d'invalidité et de décès et, souvent, celui des versements anticipés au titre de l'encouragement à la propriété du logement (EPL) est particulièrement long. Celui des entrées dans les IP / les entreprises et des sorties, ainsi que des changements touchant le salaire ou le taux d'occupation est plus rapide. En règle générale, la charge liée au traitement des événements est nettement moins lourde pour les entreprises que pour les IP.

La charge globale du traitement des événements s'obtient en multipliant la charge par événement et le nombre d'événements par année. Les événements de loin les plus nombreux sont les changements touchant le salaire ou le taux d'occupation. Les entrées dans les IP et les entreprises, ainsi que les sorties sont pour leur part très fréquentes. En revanche, les cas d'invalidité et les versements anticipés au titre de l'EPL sont plus rares (graphique Z1).

Graphique Z1

Fréquence annuelle des événements affectant les assurés actifs (base : institutions de prévoyance enregistrées, en 2009)



Source : Annexe 2.

Le traitement de l'ensemble des événements par les IP enregistrées et par les entreprises coûte 219 à 239 millions de francs par année, selon le temps consacré au traitement des événements (données des IP interrogées ou estimations des experts) (tableau Z2). La charge se répartit à raison de 70 à 75 % pour les IP et de 25 à 30 % pour les entreprises. Les changements touchant le salaire ou le taux d'occupation sont les événements les plus nombreux. Ils coûtent environ 106 à 132 millions de francs par année (80 à 85 millions de francs à la charge des IP et 26 à 46 millions à celle des entreprises). Le traitement des entrées et des sorties engendre un quart des coûts de l'ensemble des événements. Les cas d'invalidité peuvent occasionner de lourdes charges, mais comme ils sont relativement rares, ils n'ont pas de grande incidence sur les coûts. Il en va de même pour les versements anticipés au titre de l'EPL. Le traitement des liquidations partielles est beaucoup plus onéreux que celui des cas d'invalidité, puisqu'il coûte de 17 à 28 millions de francs. Cela dit, les données sur le temps consacré à une liquidation partielle varient fortement selon la source, et il existe peu d'informations statistiques sur ce type d'événement.

Tableau Z2**Charge pour le traitement des événements par les IP enregistrées et par les entreprises, en millions de francs, en 2009**

	IP enregistrées		Entreprises		IP et entreprises	
	E	A	E	A	E	A
1 Entrées	13.8	13.9	10.8	9.0	24.6	22.9
2 Sorties	23.6	22.0	10.5	8.0	34.1	30.0
3 Changements de salaire / taux d'occupation	85.5	79.1	46.5	26.6	132.1	105.7
4 Mariages	1.3	0.7	0.6	0.5	2.0	1.2
5 Divorces	3.7	2.6	0.6	0.2	4.2	2.9
6 Versements de montants au 2 ^e pilier	0.1	0.1	0.0	0.0	0.1	0.1
7 Rachat de prestations, retraites anticipées	4.2	4.2	2.1	2.4	6.3	6.7
8 Mises en gage EPL	0.4	0.2	0.0	0.1	0.4	0.3
9 Versements anticipés EPL	5.0	6.4	0.2	0.4	5.2	6.8
10 Départs à la retraite avec retrait du capital	2.4	2.0	0.6	0.5	3.0	2.5
11 Départs à la retraite avec octroi d'une rente	3.1	2.2	0.8	0.7	3.9	2.9
12 Mises à l'invalidité	4.5	6.9	0.4	0.4	4.9	7.2
13 Décès	1.6	1.7	0.3	0.2	1.9	1.9
14 Liquidations partielles	16.7	28.1			16.7	28.1
Total des événements	166.0	170.2	73.3	49.0	239.3	219.2

E Chiffres basés sur le temps consacré à un événement selon l'enquête auprès des IP et des entreprises.

A Chiffres basés sur le temps consacré à un événement selon les ateliers d'experts

Le temps consacré sur lequel le calcul des coûts est basé concerne l'année 2010.

Sources : enquête auprès des IP et des entreprises ; ateliers d'experts ; Annexe 2 ; Annexe 3.

Charge pour le traitement des tâches

Dans le 2^e pilier, il existe des tâches administratives qui ne sont pas liées à un événement comme une entrée dans une IP par exemple. C'est le cas notamment des tâches suivantes, régulières ou ponctuelles : tenue de la comptabilité courante, clôture des comptes, élaboration de règlements, adaptation des plans de prévoyance. Par conséquent, le coût de l'accomplissement de toutes les tâches liées au 2^e pilier est plus élevé que celui du traitement des événements.

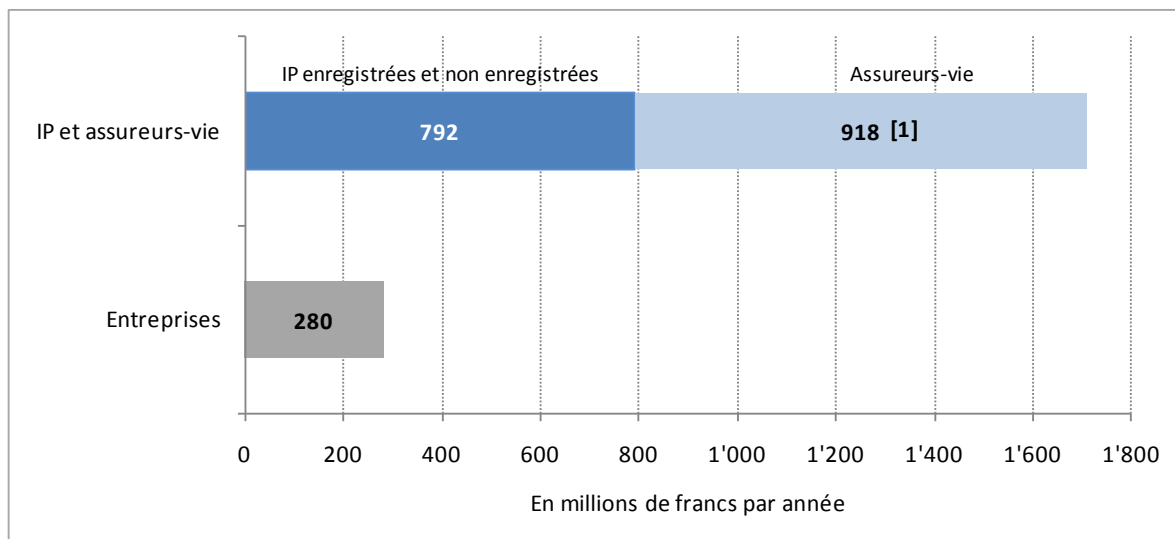
Selon la statistique des caisses de pensions, les coûts administratifs des IP (enregistrées et non enregistrées) s'élevaient en 2009 à 792 millions de francs, une somme qui inclut notamment les dépenses pour les experts en matière de prévoyance professionnelle et pour les organes de révision.

De leur côté, les frais d'administration des assureurs-vie s'élevaient à 918 millions de francs (charges du processus de frais selon la publication des comptabilités séparées 2009; FINMA, 2010a, p. 17 s.). Ce montant incluait notamment les charges pour la direction ou pour l'administration des IP ayant confié ces tâches aux assureurs-vie (ces charges ne sont pas comprises dans les 792 millions de francs de la statistique des caisses de pensions). Par ailleurs, la somme figurant dans la statistique de la FINMA comprend aussi les frais pour la conclusion des contrats d'assurance, qui ne constituent pas à proprement parler des frais d'administration et se montent à 183 millions de francs.

Enfin, les auteurs du présent rapport évaluent les coûts administratifs assumés par les entreprises à 280 millions de francs (voir graphique Z2).

Graphique Z2

Coûts administratifs dans le 2^e pilier selon les porteurs de coûts en 2009



[1] Dont 183 millions de francs de frais de conclusion de contrat et 735 millions de francs de frais administratifs au sens étroit.

Sources : Office fédéral de la statistique (2011a) ; FINMA (2010a) ; enquête auprès des entreprises ; calculs originaux.

Les coûts administratifs totaux du 2^e pilier pris en charge par les IP, les assureurs-vie (hors frais de conclusion de contrat) et les entreprises se montent ainsi à environ 1,8 milliard de francs.

Selon la présente étude, l'accomplissement des tâches liées au 2^e pilier **coûterait aux institutions de prévoyance environ 890 millions de francs** (voir tableau Z3). Ce montant, qui représente la charge assumée par l'ensemble des IP enregistrées et des tiers ayant un mandat direct (sans les dépenses pour les experts en matière de prévoyance professionnelle ni les organes de contrôle), résulte d'une extrapolation basée sur l'enquête auprès des seize IP et sur les ateliers d'experts. Les estimations de la présente étude, fondées sur le modèle des coûts de la réglementation, concernent l'ensemble des assurés actifs et des rentiers de toutes les IP enregistrées, c'est-à-dire également de celles qui ont confié à une société d'assurance-vie leur direction des affaires ou leur administration (c'est pourquoi le montant de 890 millions de francs est supérieur à celui qui figure dans la statistique des caisses de pensions).

Il n'est pas possible de détailler la répartition entre les différentes tâches des coûts administratifs de 1,8 milliard de francs par année, car les informations manquent de précision pour certains supports de coûts. En revanche, l'enquête menée et les ateliers d'experts permettent de chiffrer la charge par tâche pour les IP enregistrées et pour les entreprises (voir tableau Z4).

Tableau Z3

Coûts administratifs pour le traitement de l'ensemble des tâches par les IP enregistrées et par les entreprises en 2009

	E	A	E	A
IP enregistrées (sauf charges pour les experts et les organes de contrôle)	Heures par assuré actif et rentiers par année		Charge en millions de francs par année	
Segment 1	1.6	1.6	242	242
Segment 2	2.3	2.1	203	185
Segment 3	2.3	2.5	338	368
Segment 4	1.1	1.1	102	102
Total arrondi			885	897
Entreprises	Minutes par employé affilié à la LPP et par année		Charge en millions de francs par année	
Segment 1	82	82	104	104
Segment 2	29	30	31	32
Segment 3	38	30	73	57
Sous-total arrondi			208	194
Vérification des solutions LPP et des plans de prévoyance			72	77
Total avec vérif. des sol. LPP et des plans de prévoyance			280	270

E Temps consacré selon l'enquête auprès des IP et des entreprises ; charge en millions de francs sur la base du temps consacré selon la même enquête.

A Temps consacré selon les ateliers d'experts ; charge en millions de francs sur la base du temps consacré selon les mêmes ateliers.

Le temps consacré concerne l'année 2010.

Sources : enquête auprès des IP et des entreprises ; ateliers d'experts ; Annexe 3.

Deux tâches sont particulièrement onéreuses pour les **institutions de prévoyance** : la gestion des données et des comptes individuels (235 à 255 millions de francs par année) et la fourniture d'informations et de renseignements aux assurés actifs et aux rentiers (155 à 180 millions de francs par année). A elles seules, ces deux tâches sont responsables de près de la moitié du total. Elles doivent aussi être accomplies lorsque se produit chacun des événements, si bien que la charge pour le traitement de tous les événements par les IP, soit 170 millions de francs (tableau Z2) constitue environ 40 % des coûts pour les tâches « gestion des données et des comptes individuels » et « informations et renseignements aux assurés actifs et aux rentiers ».

La tenue de la comptabilité courante, le trafic des paiements, les contacts avec des tiers et la clôture des comptes coûtent entre 55 et 85 millions de francs chacun, soit environ 30 % du total.

En ce qui concerne les **entreprises**, la tâche « annonce à l'institution de prévoyance d'événements concernant les assurés » est la plus onéreuse. Elle génère des coûts de 74 à 81 millions de francs. La vérification de la solution LPP et des plans de prévoyance coûte à peine moins cher (72 à 76 millions de francs). Il faut bien voir à ce propos que, contrairement à toutes les autres tâches (des IP et des entreprises), aucune disposition légale n'impose de procéder régulièrement à une telle vérification. La règle de l'art. 11 LPP ne porte que sur la création d'une IP ou l'affiliation à une telle institution. L'entreprise qui vérifie plus ou moins régulièrement la solution LPP et les plans de prévoyance le fait sur une base volontaire (l'opération est dans l'intérêt des collaborateurs de l'entreprise). Une entreprise ne doit impérativement mettre en place une solution LPP (création de sa propre IP ou affiliation à une institution existante) que lorsqu'elle embauche pour la première fois des personnes soumises à l'assurance obligatoire. La loi ne demande pas que plusieurs modèles soient examinés.

Tableau Z4
Coûts de l'accomplissement des tâches, en millions de francs, en 2009

Tâches		E	A
IP enregistrées			
1	Gestion des données et des comptes individuels	256.6	235.2
2	Gestion des liquidités	7.8	8.5
3	Trafic des paiements	70.8	68.2
4	Informations et renseignements aux assurés actifs, aux rentiers et aux entreprises	157.5	178.9
5	Préparation de la clôture des comptes	43.3	51.2
6	Autres tâches administratives	23.4	25.6
7	Tenue de la comptabilité courante	84.6	85.3
8	Clôture des comptes	53.1	62.1
9	Tâches administratives et d'information pour le conseil de fondation / la commission de gestion	34.2	34.1
10	Surveillance de l'administration et de la comptabilité	32.5	34.1
11	Elaboration et actualisation des règlements et directives	37.2	34.7
12	Gestion des contrats	12.4	8.5
13	Contacts avec des tiers	56.4	53.6
14	Information et mesures d'assainissement en cas de découvert	15.7	17.1
Total pour les IP enregistrées		885.4	897.2
Entreprises			
1	Annonce à l'IP d'événements concernant les assurés	81.1	74.3
2	Autres relations avec l'IP et des tiers	45.6	43.4
3	Information et conseil aux salariés	44.0	41.2
4	Tâches liées à la LPP dans le décompte des salaires et la gestion du personnel	37.3	34.7
5	Vérification de la solution LPP et des plans de prévoyance	72.0	76.7
Total pour les entreprises		280.0	270.4

E Chiffres basés sur le nombre d'heures selon l'enquête auprès des IP et des entreprises.

A Chiffres basés sur le nombre d'heures selon les ateliers d'experts.

Le temps consacré aux tâches, sur lequel se base le calcul des coûts, concerne l'année 2010.

Sources : enquête auprès des IP et des entreprises ; ateliers d'experts ; Annexe 2 ; Annexe 3.

Obligations légales et coûts administratifs dans le 2^e pilier

L'analyse de 19 actes législatifs a montré que, dans le 2^e pilier, les IP, les entreprises et les autres parties prenantes devaient se soumettre à 1800 règles de droit contenant plus de 640 obligations d'agir (obligations légales). Entre, d'un côté, ces règles de droit et ces obligations d'agir et, de l'autre, les événements et les tâches évoquées, il existe toutes sortes de liens. Il est frappant de constater qu'il n'y a pas de relation univoque entre les deux : un faisceau de règles de droit régit chaque événement et chaque tâche. Inversement, pratiquement toutes les règles de droit ont une incidence sur plusieurs événements et / ou tâches.

Une mise en relation des obligations légales et des événements et tâches permet de tirer les enseignements suivants :

- La charge liée au traitement des événements ou à l'accomplissement des tâches ne dépend pas du nombre d'obligations légales. Ainsi, il n'existe que quatre obligations légales lorsque se produit l'événement dont le traitement est de loin le plus coûteux (changements concernant le salaire ou le taux d'occupation, avec des coûts de 106 à 132 millions de francs). Inversement,

30 obligations d'agir s'appliquent dans le traitement de l'événement de loin le moins cher, les sorties de l'IP (coûts de 30 à 34 millions de francs).

- Il en va de même en ce qui concerne les liens entre les obligations d'agir et les tâches. Il y a 71 obligations à respecter lors de l'accomplissement de la tâche la plus chère (les coûts vont de 235 à 257 millions de francs) pour les IP, « gestion des données et des comptes individuels », contre 80 pour la moins chère, « contacts avec des tiers » (de 54 à 56 millions de francs).
- La majorité des obligations légales lors de l'accomplissement d'une tâche requièrent en même temps l'accomplissement d'un acte administratif lorsqu'un événement se produit. Ainsi l'art. 11, al. 3, OPP 2 demandant de créditer un intérêt et des bonifications de vieillesse lorsqu'un assuré quitte une IP (ce qui constitue un événement), a aussi une incidence sur la tâche « gestion des données et des comptes individuels ». Des obligations non liées à un événement doivent aussi être respectées lors de l'accomplissement de cette tâche, par exemple la disposition de l'art. 2, al. 1, OLP qui demande de déterminer la prestation de sortie des assurés ayant eu 50 ans après le 1^{er} janvier 1995.
- Des obligations non liées à un événement doivent aussi être respectées dans l'accomplissement de certaines tâches. C'est le cas par exemple pour la tâche « vérification de la solution LPP et des plans de prévoyance », qui occupe la deuxième place dans le classement par coûts des cinq tâches des entreprises.

Réactions provoquées

Dans le modèle des coûts de la réglementation, on entend par réactions provoquées l'impact subjectif des obligations légales sur les personnes qui doivent les respecter. L'enquête auprès des IP et des entreprises a montré que toute une série de tâches du 2^e pilier sont considérées comme trop lourdes ou superflues. C'est le cas notamment pour certaines règles concernant les rentes d'invalidité (différence de taux selon que la personne est malade ou accidentée), les versements anticipés au titre de l'EPL (nombre de services impliqués, complexité de la procédure lorsque les personnes résident à l'étranger) ou les liquidations partielles (approbation des règlements par l'autorité de surveillance et en même temps droit d'opposition accordé aux assurés).

A l'inverse, certaines prescriptions sont particulièrement onéreuses ou créent des problèmes parce qu'elles manquent de précision. Ce serait le cas pour l'art. 79b LPP, en relation avec l'art. 30d, al. 3, LPP (des rachats ne peuvent être effectués que lorsque les versements anticipés au titre de l'EPL ont été remboursés ; de tels versements anticipés ne peuvent pas avoir lieu dans les trois ans qui précèdent la naissance du droit aux prestations de vieillesse), ou pour les prescriptions sur la présentation des comptes des IP selon les normes Swiss GAAP RPC 26. Ces dernières devraient permettre de faire des comparaisons approfondies entre les caisses de pension, mais comme elles ne règlent pas de manière suffisamment précise les passations d'écritures dans les différents postes comptables, cela réduit l'utilité de telles comparaisons.

Riassunto

Oggetto

Il presente studio analizza i costi amministrativi generali degli istituti di previdenza, delle imprese e dei terzi direttamente incaricati da essi (p. es. fiduciarie, associazioni ecc.) nell'ambito del secondo pilastro e in particolare la loro struttura. Considera inoltre la situazione particolare degli assicuratori-vita, per i quali, tuttavia, non sono disponibili dati relativi alla struttura dei costi. Lo studio non concerne invece i costi di marketing e pubblicitari e quelli per l'amministrazione del patrimonio. Questi ultimi sono stati esaminati in un rapporto separato commissionato dall'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (U. Mettler / A. Schwendener 2011).

Oltre alla struttura dei costi amministrativi generali, lo studio analizza anche gli obblighi legali connessi ai singoli compiti ed eventi.

Salvo indicazioni contrarie, tutti i dati presentati in seguito si riferiscono agli istituti di previdenza registrati o agli assicurati attivi e ai beneficiari di rendita degli istituti di previdenza registrati.

Metodo

La rilevazione della struttura dei costi amministrativi si ispira al modello dei costi di conformità. Questo stima i costi delle azioni che i soggetti destinatari delle normative – nel nostro caso gli istituti di previdenza, le imprese e i terzi da essi incaricati – devono compiere per conformarsi alle prescrizioni legali. Poiché il presente studio vuole determinare la struttura dell'insieme dei costi amministrativi, il modello dei costi di conformità non può essere applicato nella sua forma classica. Per avere una visione globale occorre infatti descrivere nel dettaglio tutti i compiti connessi all'attività della previdenza professionale e determinare i relativi costi. Contrariamente al modello dei costi di conformità, questa analisi tiene dunque conto non soltanto degli obblighi legali ma della totalità dei compiti da eseguire.

Per quantificare i costi amministrativi relativi alla previdenza professionale, l'attività amministrativa degli istituti di previdenza e delle imprese è stata suddivisa in compiti ed eventi. Complessivamente sono stati definiti 14 compiti amministrativi degli istituti di previdenza, 5 delle imprese e 14 eventi. Gli eventi sono circostanze che si presentano nel corso della vita degli assicurati, quali l'entrata in un istituto di previdenza/un'azienda, il pensionamento, il prelievo anticipato di fondi della previdenza professionale per l'acquisto di un'abitazione propria ecc. Contrariamente ai compiti, che non sono identici per le casse pensioni e le imprese, i medesimi eventi generano attività amministrative sia sull'uno che sull'altro fronte.

Conformemente al metodo scelto, i costi sono stati rilevati mediante un'indagine presso un numero ristretto di istituti di previdenza e imprese. I risultati sono stati discussi, validati e in parte completati dagli esperti intervenuti a due seminari dedicati all'argomento. I dati consolidati sono stati utilizzati per estrapolare i costi amministrativi della totalità degli istituti di previdenza e delle imprese. Nel seguito del riassunto i risultati dell'indagine sono indicati con la lettera "I", le stime degli esperti intervenuti ai seminari, invece, con la lettera "S".

Segmentazione degli istituti di previdenza e delle imprese

Il dispendio di tempo per il trattamento degli eventi o per l'esecuzione dei compiti varia a seconda delle dimensioni, della forma amministrativa e giuridica e di chi esegue le attività. Per questa ragione, gli istituti di previdenza e le imprese sono stati suddivisi in quattro, rispettivamente tre segmenti (v. tab. Z1).

Tabella Z1
Segmentazione degli istituti di previdenza e delle imprese

<u>Istituti di previdenza</u>	<u>Numero di istituti di previdenza registrati (2009)</u>	<u>Numero di assicurati attivi e di beneficiari di rendita (presso gli istituti di previdenza registrati, 2009)</u>
<u>Segmento 1:</u> istituti di previdenza di un datore di lavoro o di un gruppo societario	1'656	1'415'554
<u>Segmento 2:</u> Istituti comuni	112	823'247
<u>Segmento 3:</u> Istituti collettivi	85	1'375'119
<u>Segmento 4:</u> Istituti di previdenza degli enti di diritto pubblico	97	866'756
<u>Imprese</u>	<u>Numero di imprese</u>	<u>Numero di dipendenti soggetti alla LPP affiliati a istituti di previdenza registrati (2009)</u>
<u>Segmento 1:</u> Microimprese e piccole imprese (fino a 49 dipendenti) affiliate a istituti collettivi o comuni; i compiti sono eseguiti internamente all'azienda	295'200	1'059'069
<u>Segmento 2:</u> Piccole, medie e grandi imprese (a partire da 10 dipendenti) affiliate a istituti collettivi o comuni; i compiti sono delegati a terzi o eseguiti internamente all'azienda da un servizio del personale o un'unità analoga		887'514
<u>Segmento 3:</u> Grandi e medie imprese (a partire da 50 dipendenti), gruppi societari e amministrazione pubblica / imprese di diritto pubblico e parastatali; proprio istituto di previdenza o affiliazione a un istituto di previdenza di un ente di diritto pubblico	13'597	1'597'581

Fonti: Ufficio federale di statistica (2010b); Ufficio federale di statistica (2011b); calcoli propri.

Costi di trattamento degli eventi

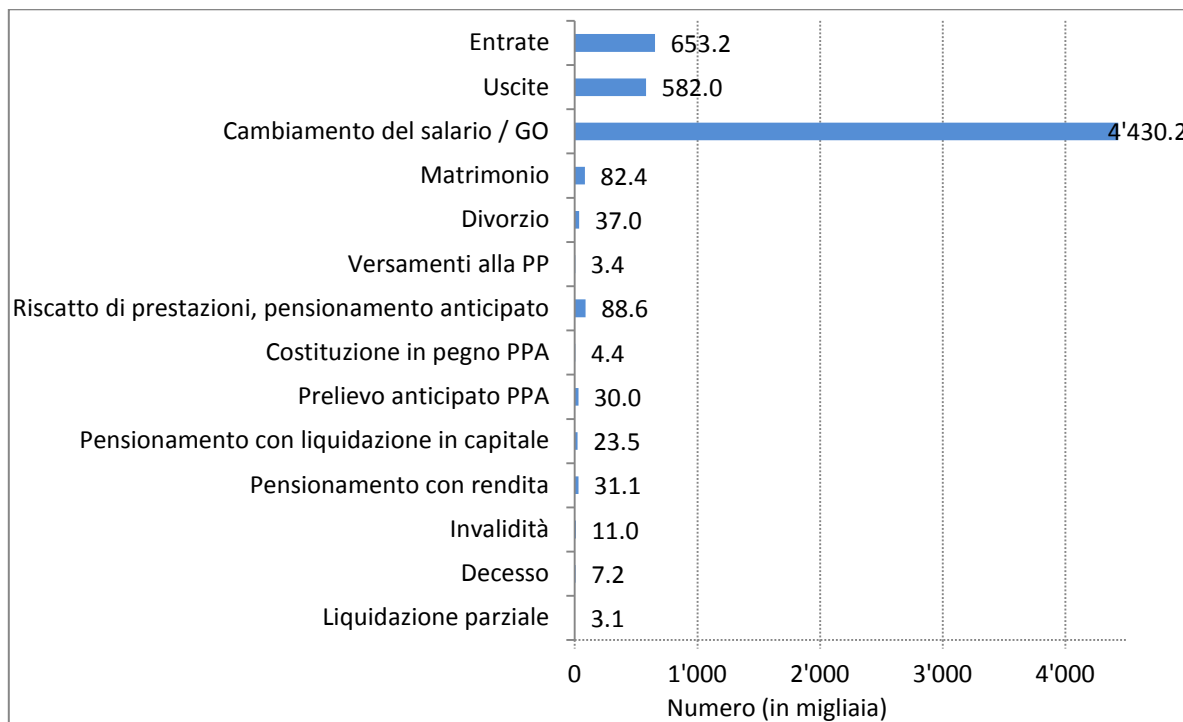
Il dispendio di tempo per il trattamento dei casi varia a seconda dell'evento. Particolarmente onerosi sono i casi di invalidità e di decesso e, spesso, anche i prelievi anticipati nell'ambito della promozione della proprietà d'abitazioni (PPA). Le entrate/uscite in/da un istituto di previdenza/un'azienda e i cambiamenti relativi allo stipendio e/o al grado di occupazione richiedono invece un onere inferiore. In generale, il trattamento degli eventi è molto meno dispendioso per le aziende che per gli istituti di previdenza.

L'onere complessivo per il trattamento degli eventi risulta dall'onere per evento moltiplicato per il numero di eventi all'anno. L'evento più frequente è il cambiamento del salario e/o del grado di occupazione. Molto frequenti sono anche le entrate in e le uscite da istituti di previdenza e

imprese. I casi d'invalidità e i prelievi anticipati nell'ambito della PPA sono invece relativamente rari (fig. Z1).

Figura Z1

Frequenza annua degli eventi occorsi agli assicurati attivi (insieme di riferimento: istituti di previdenza registrati, anno 2009)



Fonte: allegato 2

Il trattamento di tutti gli eventi da parte degli istituti di previdenza (registrati) e delle imprese costa tra 219 e 239 mio. CHF all'anno, a seconda delle stime di riferimento (stime degli esperti / indicazioni degli istituti di previdenza e delle imprese interpellati; v. tab. Z2). Questi costi sono sostenuti per il 70-75 per cento dagli istituti di previdenza e per il 25-30 per cento dalle imprese. I cambiamenti di salario e/o grado d'occupazione rappresentano la maggior parte degli eventi e causano costi compresi tra i 106 e i 132 mio. CHF all'anno, di cui 80-85 a carico degli istituti di previdenza e 26-46 a carico delle imprese. Le entrate e le uscite causano un quarto dei costi complessivi di trattamento degli eventi.² I casi d'invalidità, che possono comportare ingenti oneri nel singolo caso, così come i prelievi anticipati nell'ambito della PPA non hanno una grande incidenza, poiché la loro frequenza è piuttosto bassa rispetto al totale degli eventi. Molto più dispendioso è il trattamento delle liquidazioni parziali, che costa tra i 17 e i 28 mio. CHF all'anno. La stima degli oneri varia tuttavia considerevolmente a seconda delle fonte, anche perché non esistono molti dati statistici al riguardo.

² 24,6 mio. CHF (assicurati in entrata) + 34,1 mio. CHF (assicurati in uscita) = 58,7 mio. CHF su una spesa complessiva di 239,3 mio. CHF (valori dell'indagine) rispettivamente 22,9 mio. CHF + 30,0 mio. CHF = 52,9 mio. CHF su una spesa complessiva di 219,2 Mio. CHF (stime degli esperti).

Tabella Z2**Costi per il trattamento degli eventi da parte degli istituti di previdenza registrati e delle imprese, in mio. CHF, 2009**

	IP registrati		Imprese		IP e imprese	
	I	S	I	S	I	S
1 Entrate	13.8	13.9	10.8	9.0	24.6	22.9
2 Uscite	23.6	22.0	10.5	8.0	34.1	30.0
3 Cambiamento del salario / GO	85.5	79.1	46.5	26.6	132.1	105.7
4 Matrimonio	1.3	0.7	0.6	0.5	2.0	1.2
5 Divorzio	3.7	2.6	0.6	0.2	4.2	2.9
6 Versamenti alla PP	0.1	0.1	0.0	0.0	0.1	0.1
7 Riscatto di prestazioni, pensionamento anticipato	4.2	4.2	2.1	2.4	6.3	6.7
8 Costituzione in pegno PPA	0.4	0.2	0.0	0.1	0.4	0.3
9 Prelievo anticipato PPA	5.0	6.4	0.2	0.4	5.2	6.8
10 Pensionamento con liquidazione in capitale	2.4	2.0	0.6	0.5	3.0	2.5
11 Pensionamento con rendita	3.1	2.2	0.8	0.7	3.9	2.9
12 Invalidità	4.5	6.9	0.4	0.4	4.9	7.2
13 Decesso	1.6	1.7	0.3	0.2	1.9	1.9
14 Liquidazione parziale	16.7	28.1			16.7	28.1
Totale degli eventi	166.0	170.2	73.3	49.0	239.3	219.2

I Valori secondo il sondaggio condotto presso gli istituti di previdenza e le imprese

S *Stime degli esperti intervenuti ai due seminari*

Le stime del dispendio di tempo su cui si basano i calcoli sono riferite all'anno 2010.

Fonti: sondaggio presso gli istituti di previdenza e le imprese; parere degli esperti intervenuti ai due seminari sui costi amministrativi degli istituti di previdenza e delle imprese; allegato 2; allegato 3

Costi per l'esecuzione dei compiti

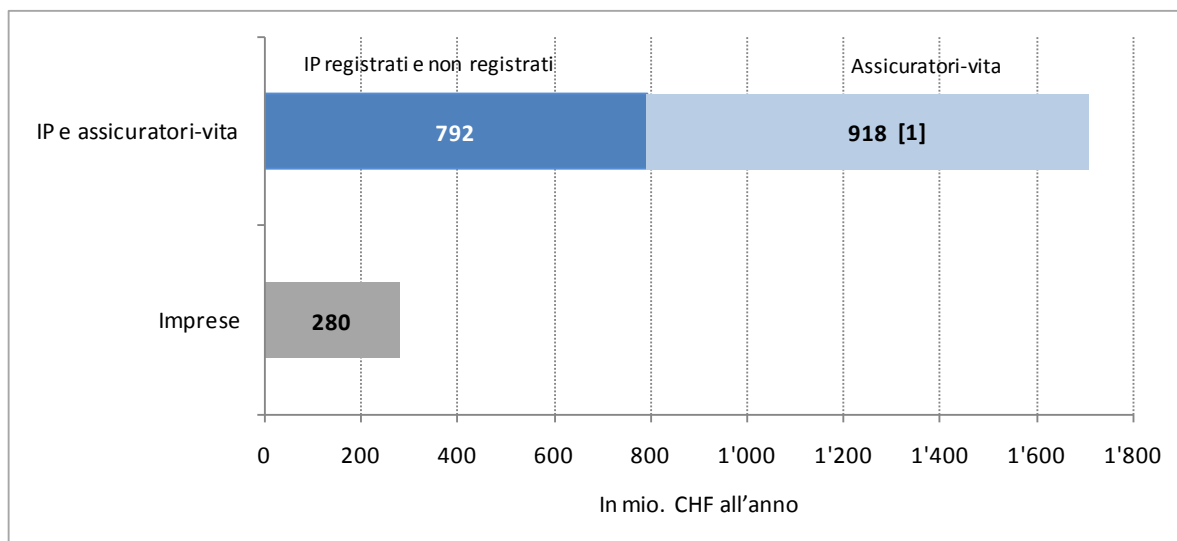
Non tutti i compiti amministrativi previsti nell'ambito della previdenza professionale dipendono da un evento (p.es. l'entrata/la partenza di un assicurato in/da un istituto di previdenza ecc.). Le attività contabili correnti, le attività di chiusura dell'esercizio, l'emanazione di regolamenti, gli adeguamenti ai piani previdenziali ecc. sono compiti da eseguire regolarmente o occasionalmente a prescindere dal verificarsi di eventi relativi agli assicurati. I costi per l'esecuzione della totalità dei compiti connessi al secondo pilastro sono pertanto superiori a quelli per il solo trattamento degli eventi.

Secondo la statistica delle casse pensioni, nel 2009 i costi amministrativi degli istituti di previdenza (registrati e non), inclusi quelli per i periti in materia di previdenza professionale e per gli uffici di controllo, sono ammontati a 792 mio. CHF.

I costi amministrativi e d'esercizio degli assicuratori-vita (costi nel processo dei costi secondo la Pubblicazione della contabilità PP delle imprese d'assicurazione-vita; FINMA, 2010a, p. 16s.) ammontavano a 918 mio. CHF. Essi includono anche i costi per la gestione e/o l'amministrazione degli istituti di previdenza che hanno delegato questi compiti agli assicuratori-vita (costi che non figurano nei 792 milioni della statistica delle casse pensioni). La statistica della FINMA include inoltre i costi di acquisizione, che ammontano a 183 mio. CHF e non possono essere considerati come costi amministrativi in senso stretto.

Gli autori del presente studio stimano i costi amministrativi delle imprese a circa 280 mio. CHF (v. fig. Z2).

Figura Z2
Costi amministrativi degli attori del secondo pilastro, 2009



[1] Di cui 183 mio. CHF di costi di acquisizione (stima) e 735 milioni di costi amministrativi e d'esercizio in senso stretto.

Fonti: Ufficio federale di statistica (2011a); FINMA (2010a); sondaggio presso le imprese; calcoli propri.

I costi amministrativi sostenuti dagli istituti di previdenza, dagli assicuratori-vita (senza costi di acquisizione) e dalle imprese ammontano pertanto complessivamente a circa 1,8 mia. CHF all'anno.

Nel presente studio i **costi sostenuti dagli istituti di previdenza** per eseguire i compiti relativi al secondo pilastro sono stimati a circa 890 mio. CHF (v. tab. Z3). Questa cifra, riferita alla totalità degli istituti di previdenza registrati e dei terzi da essi direttamente incaricati (esclusi i costi per i periti in materia di previdenza professionale e gli uffici di controllo) è il risultato di un'estrapolazione basata sul sondaggio condotto presso 16 istituti di previdenza e sulle stime degli esperti intervenuti ai due seminari. Il metodo di calcolo utilizzato, che prende spunto dal modello dei costi di conformità, si riferisce alla totalità degli assicurati attivi e dei beneficiari di rendita di tutti gli istituti di previdenza registrati, vale a dire anche di quelli che hanno delegato la gestione e/o l'amministrazione a un'impresa d'assicurazione-vita (ragion per cui l'importo di 890 mio. CHF appena menzionato è superiore a quello indicato nella statistica delle casse pensioni).

Non è possibile fornire indicazioni sulla ripartizione degli 1,8 mia. CHF di costi amministrativi tra i singoli compiti, poiché non sono disponibili informazioni dettagliate per tutti gli attori del secondo pilastro. Sulla base del sondaggio e delle stime degli esperti intervenuti ai due seminari è però possibile illustrare la ripartizione dei costi amministrativi tra i singoli compiti degli istituti di previdenza registrati e delle imprese (v. tab. Z4).

Tabella Z3**Costi amministrativi per l'esecuzione dell'integralità dei compiti degli istituti di previdenza e delle imprese nell'ambito del secondo pilastro, 2009**

	I	S	I	S
Istituti di previdenza registrati (esclusi i costi per i periti in materia di PP e gli uffici di controllo)	Ore per assicurato attivo/beneficiario di rendita e anno		Costi in mio. CHF all'anno	
Segmento 1	1.6	1.6	242	242
Segmento 2	2.3	2.1	203	185
Segmento 3	2.3	2.5	338	368
Segmento 4	1.1	1.1	102	102
Totale (arrotondato)			885	897
Imprese	Minuti per dipendente soggetto alla LPP e per anno		Costi in mio. CHF all'anno	
Segmento 1	82	82	104	104
Segmento 2	29	30	31	32
Segmento 3	38	30	73	57
Subtotale (arrotondato)			208	194
Valutazione della soluzione previdenziale LPP e dei piani previdenziali			72	77
Totale, inclusa la valutazione della soluzione previdenziale LPP e dei piani previdenziali			280	270

I Dispendio di tempo secondo l'indagine condotta presso gli istituti di previdenze e le imprese e conseguenti costi in mio. CHF

S Dispendio di tempo secondo le stime degli esperti intervenuti ai due seminari e conseguenti costi in mio. CHF

Le stime relative al dispendio di tempo si riferiscono al 2010.

Fonti: indagine presso gli istituti di previdenza e le imprese; stime degli esperti intervenuti ai due seminari sui costi amministrativi degli istituti di previdenza e delle imprese; allegato 3

I due compiti più onerosi per gli **istituti di previdenza** sono la "Gestione dei dati e dei conti individuali" e la "Fornitura di informazioni agli assicurati attivi e ai beneficiari di rendita", che generano costi per 235-255 rispettivamente 155-180 mio. CHF all'anno (v. tab. Z4).

Queste due voci, da sole, causano oltre la metà degli oneri per l'esecuzione dei compiti inerenti al secondo pilastro. Si tratta inoltre di due compiti richiesti da tutti gli eventi. In altre parole: i 170 mio. CHF spesi dagli istituti di previdenza per il trattamento di tutti gli eventi (v. tab. Z2) corrispondono al 40 per cento degli oneri sostenuti per la "Gestione dei dati e dei conti individuali" e la fornitura di "Informazioni agli assicurati attivi e ai beneficiari di rendita".

Le attività contabili correnti, le operazioni di pagamento, i contatti con terzi e le attività di chiusura dell'esercizio comportano costi compresi tra i 55 e gli 85 mio. CHF, ossia un ulteriore 30 per cento dei costi complessivi per l'esecuzione dei compiti.

Per le **imprese**, il compito più oneroso è la "Comunicazione di eventi concernenti gli assicurati all'istituto di previdenza", che genera costi compresi tra i 74 e gli 81 mio. CHF. Di poco inferiori sono i costi per la valutazione della soluzione previdenziale LPP e dei piani previdenziali (72 – 76 mio. CHF). Si noti che, diversamente da quanto accade per gli altri compiti (sia degli istituti di previdenza che delle imprese), non sussiste l'obbligo legale di svolgere regolarmente una tale valutazione. L'art. 11 LPP prevede soltanto l'obbligo di affidarsi a un istituto di previdenza oppure di istituirne uno. La valutazione della soluzione previdenziale LPP e dei piani previdenziali va considerata come un compito che le imprese dovrebbero eseguire a scadenze più o meno regolari, facoltativamente, anche nell'interesse dei loro dipendenti. La scelta di una soluzione LPP

(istituzione di una propria cassa pensioni o affiliazione a un istituto esistente) è obbligatoria soltanto al momento della prima assunzione di persone soggette all'obbligo assicurativo. La legge non prevede però l'obbligo di vagliare diverse possibilità.

Tabella Z4
Costi per l'esecuzione dei compiti, in mio. CHF, 2009

Compiti	I	S
Istituti di previdenza registrati		
1 Gestione dei dati e dei conti individuali	256.6	235.2
2 Gestione della liquidità	7.8	8.5
3 Operazioni di pagamento	70.8	68.2
4 Informazioni agli assicurati attivi, ai beneficiari di rendita e alle imprese	157.5	178.9
5 Attività preliminari alla chiusura dell'esercizio	43.3	51.2
6 Altri compiti amministrativi	23.4	25.6
7 Attività contabili correnti	84.6	85.3
8 Attività di chiusura dell'esercizio	53.1	62.1
9 Assistenza amministrativa e informazioni al consiglio di fondazione / alla commissione di gestione	34.2	34.1
10 Vigilanza sull'amministrazione e la contabilità	32.5	34.1
11 Emanazione e aggiornamento di regolamenti e direttive	37.2	34.7
12 Contratti	12.4	8.5
13 Contatti con terzi	56.4	53.6
14 Informazioni sulle misure di risanamento in caso di copertura insufficiente	15.7	17.1
Totale istituti di previdenza registrati	885.4	897.2
Imprese		
1 Comunicazione di eventi concernenti gli assicurati all'istituto di previdenza	81.1	74.3
2 Altri contatti con l'istituto di previdenza e con terzi	45.6	43.4
3 Informazioni e assistenza ai dipendenti	44.0	41.2
4 Compiti specifici alla LPP nell'ambito della contabilità salari e dell'amministrazione del personale	37.3	34.7
5 Valutazione delle soluzioni previdenziali LPP e dei piani previdenziali	72.0	76.7
Totale imprese	280.0	270.4

I Valori calcolati in base alle ore stimate dagli istituti di previdenza e dalle imprese che hanno partecipato al sondaggio

S Valori calcolati in base alle ore stimate dagli esperti intervenuti ai seminari

Le stime relative al dispendio di tempo si riferiscono al 2010.

Fonti: sondaggio presso gli istituti di previdenza e le imprese; stime degli esperti intervenuti ai due seminari sui costi amministrativi degli istituti di previdenza e delle imprese; allegato 2; allegato 3.

Obblighi legali e costi amministrativi nel secondo pilastro

L'analisi di 19 atti normativi ha permesso di constatare l'esistenza di ca. 1'800 disposizioni che comportano oltre 640 obblighi legali per gli istituti di previdenza, le imprese e gli altri attori della previdenza professionale. Se si collegano queste disposizioni e obbligazioni agli eventi e ai compiti summenzionati, ne risulta un numero estremamente elevato di relazioni tra le prime e i secondi. Un dato di fatto interessante è che non vi sono relazioni 1 : 1. Questo significa che ogni singolo evento o compito è determinato da tutta una serie di disposizioni legali. Viceversa, quasi ogni norma giuridica ha un'incidenza su numerosi eventi e/o compiti.

Le relazioni tra gli obblighi legali e gli eventi/i compiti presentano alcune caratteristiche particolari:

- i costi di trattamento degli eventi non dipendono dal numero di obblighi che questi comportano. A titolo di esempio, il più dispendioso degli eventi (“cambiamenti di salario e/o grado d’occupazione”, 106-132 mio. CHF) richiede soltanto quattro azioni obbligatorie. Viceversa, il trattamento di un evento molto meno caro quali le “Uscite dall’istituto di previdenza” comporta 28 azioni obbligatorie.
- Lo stesso discorso vale per le relazioni tra gli obblighi legali e i compiti. Il compito più dispendioso degli istituti di previdenza, la “gestione dei dati e dei conti individuali” (235-257 mio. CHF), comporta 69 azioni obbligatorie, mentre i “contatti con terzi”, assai meno onerosi (ca. 160-180 milioni), ne richiedono ben 80.
- La maggior parte degli obblighi legali derivanti dall’esecuzione di un compito determinano anche l’esecuzione di attività amministrative al verificarsi di determinati eventi. L’art. 11 cpv. 3 OPP2, per esempio, stabilisce che in caso di uscita di un assicurato dall’istituto di previdenza (un evento) devono essergli accreditati sul conto di vecchiaia gli interessi e gli accrediti di vecchiaia, un’operazione che rientra nel compito “Gestione dei dati e dei conti individuali”. Questo compito include però anche degli obblighi che non sono connessi a un evento, come ad esempio la disposizione dell’art. 2 cpv. 1 OLP, secondo cui per gli assicurati che hanno raggiunto il 50° anno di età dopo il 1° gennaio 1995, l’istituto di previdenza deve determinare la prestazione d’uscita a quel momento.
- Alcuni dei compiti determinati dagli obblighi legali non sono direttamente correlati a un evento, come ad esempio la “valutazione della soluzione previdenziale LPP e dei piani previdenziali”, che, come detto, è il secondo compito più oneroso tra i cinque svolti dalle imprese.

Effetti di disturbo

Nel modello dei costi di conformità, per “effetti di disturbo” si intendono gli oneri derivanti da obblighi legali percepiti soggettivamente come eccessivi da parte dei destinatari delle normative. Gli istituti di previdenza e le imprese che hanno partecipato all’indagine ritengono troppo onerosa o superflua tutta una serie di compiti inerenti al secondo pilastro in particolare per ciò che concerne le rendite d’invalidità (aliquote differenti in caso di malattia o d’infortunio), i prelievi anticipati nell’ambito della PPA (troppi attori coinvolti, procedura complessa per le persone domiciliate all’estero) o le liquidazioni parziali (possibilità di ricorso degli assicurati nonostante l’obbligo di autorizzazione da parte dell’autorità di vigilanza).

D’altro canto citano anche prescrizioni che, non disciplinando in misura sufficiente la materia, causano ingenti oneri o problemi. Quale esempio citano l’art. 79b LPP in combinato disposto con l’art. 30d cpv. 3 LPP (possibilità di riscattare prestazioni della cassa pensioni soltanto se sono stati rimborsati i prelievi PPA; possibilità di rimborsare i prelievi anticipati PPA soltanto fino a tre anni prima del pensionamento) o le prescrizioni sulla presentazione dei conti degli istituti di previdenza secondo le norme contabili Swiss GAAP FER 26. Queste dovrebbero permettere un confronto fra le casse pensioni, ma lo fanno solo parzialmente, poiché non disciplinano dettagliatamente la registrazione contabile di singole voci.

Summary

Subject

The subject of this study is the general second pillar administrative costs incurred by pension funds and companies and by third parties directly commissioned by them (e.g. trustee companies, associations, etc.). Our main interest here is in the structure of the costs. The study also analyses the special situation of life insurance providers; however, there is no information available on the structure of their second pillar administrative expenditure. Not considered are expenditures on asset management or on marketing and advertising. Details on asset management expenditure are available in a separate report commissioned by the Federal Social Insurance Office (U. Mettler/A. Schwendener, 2011).

Alongside the structure of the administrative costs incurred, this study also explores the question of which statutory duties lie behind the individual tasks and events involved.

Unless specified otherwise, all information provided below relates to registered pension schemes/to active and retired members of registered pension schemes.

Method

The method used to determine the structure of the administrative expenditure is based on the Regulatory Cost Model (RCM) method. This method estimates the costs of statutory duties requiring action, which the so-called "norm addressees" – in this case pension funds and companies and their commissioned third parties – need to carry out in order to comply with the norm. As the present study's remit is primarily to ascertain the structure of the administrative expenditure overall, a few adjustments to the standard RCM model are required. In order to put together a comprehensive view of the structuring of overall administrative expenditure, we need *all* tasks connected with the second pillar to be described in detail and the associated expenditure ascertained. In contrast to the RCM, this analysis does not focus solely on statutory duties requiring action; rather, we consider the full range of tasks which need to be performed.

In order to quantify the structure of the administrative costs, the administrative activities of pension funds and companies relating to the second pillar are broken down into two categories: tasks and events. Overall, 14 administrative tasks were defined for pension funds and 5 administrative tasks for companies, as well as 14 events. Events are occurrences in the life of an insured person, e.g. joining a pension scheme/company, retirement, advance withdrawal of pension fund assets for financing residential property, etc. Unlike the tasks, which differ for pension funds and companies, the same events will trigger administrative activities for both pension funds and companies.

In keeping with the selected method, the data on expenditures were collected by surveying a limited number of pension funds and companies. The results generated on this basis were discussed, validated and, in some cases, expanded upon in two experts' workshops. The details consolidated in this manner were used as a basis for extrapolating the administrative expenditure figure for all pension funds and companies. The values based on the surveys are indicated in this document with "E"; those from the expert workshops are indicated with "W".

Segmentation of pension funds and companies

Depending on their size, their administrative and legal setup or the body carrying out the work, pension funds and companies require different amounts of time to process events/perform tasks in connection with the second pillar. In order to account for this fact, we divide pension funds and companies into different segments. We differentiate between four different segments for pension funds and three for companies (cf. Table Z1).

Table Z1
Segmentation of pension funds and companies

Pension funds	Number of registered pension funds (2009)	Number of active members and pensioners (with registered pension funds, 2009)
Segment 1: Pension funds run by an employer or corporation	1,656	1,415,554
Segment 2: Communal schemes (<i>Gemeinschaftseinrichtungen</i> , GE)	112	823,247
Segment 3: Collective schemes (<i>Sammeleinrichtungen</i> , SE)	85	1,375,119
Segment 4: Public sector pension schemes	97	866,756
Companies	Number of companies (2009)	Number of employees liable for BVG contributions and insured with registered pension funds (2009)
Segment 1: Microenterprises and small enterprises (up to 49 employees)/affiliated with GE or SE; tasks are carried out within the company	295,200	1,059,069
Segment 2: Small to large enterprises (from 10 employees)/affiliated with GE or SE; tasks are delegated to third parties or carried out by an HR department or similar in-house organisation		887,514
Segment 3: Medium-sized and large enterprises (from 50 employees) and corporations as well as public admin./public sector and state-affiliated enterprises; own PF or affiliated with public sector PF	13,597	1,597,581

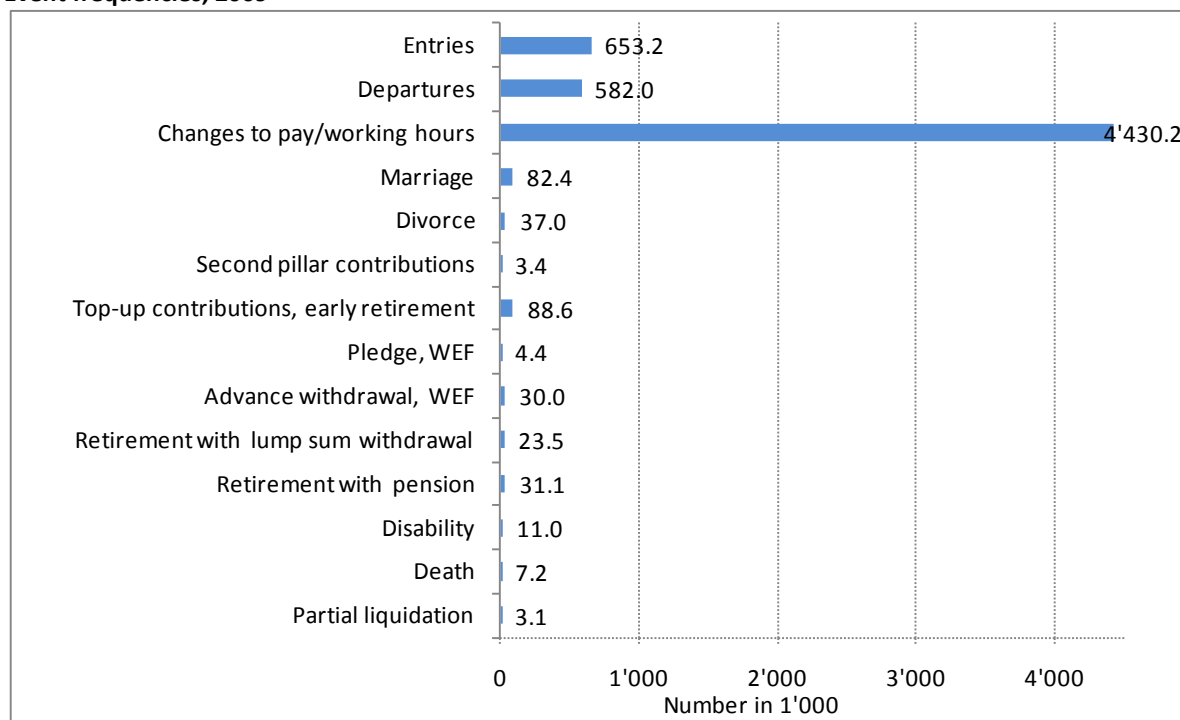
Sources: Swiss Federal Statistical Office (2010b); Swiss Federal Statistical Office (2011b); authors' calculations.

Time/financial expenditure for processing events

Depending on the event, different amounts of time will be needed for processing. The most time-consuming events are disability and death, and often also the advance withdrawal of assets under the promotion of home ownership (WEF) scheme. By contrast, pension fund/company entries and departures and changes to pay and/or working hours require only a small amount of time per case. In general, the time required to process events by companies is considerably less than that required by pension funds.

Total time expenditure for the processing of events is calculated by taking the time required per event and multiplying it by the number of events per year. By far the most frequent events are changes to pay and/or working hours; also very frequent are pension fund and company entries and departures. By contrast, cases of disability and advance withdrawals under the WEF scheme are comparatively rare (Fig. Z1).

Figure Z1
Event frequencies, 2009



Source: Annex 2.

The total cost incurred for the processing of all events by (registered) pension funds and companies is around CHF 219 to 239 million per year, depending on which "time spent" figure is used as the basis for the cost calculation (details provided by the surveyed pension funds or experts' estimates, Table Z2). Pension funds defray 70-75% of these costs, and companies 25-30%. Changes to pay and/or working hours account for the lion's share of all events. The associated costs amount to around CHF 106-132 million per year. CHF 80-85 million of this amount has to be defrayed by pension funds, and around CHF 26-46 million by companies. Taken together, the processing of entries and departures makes up a quarter of the total costs of processing events. Cases of disability, which can generate high per-case expenditure, remain relatively insignificant due to the comparatively low frequency of occurrence in the context of all events; this also applies to advance withdrawals under the WEF scheme. Considerably more resources than for disability cases are required for the processing of partial liquidations, namely CHF 17-28 million. However, the information provided regarding the time required to process each partial liquidation differs relatively substantially depending on the source. Moreover, there is only a small amount of statistical data for this event type.

Table Z2
Expenditure on processing of events by registered pension funds and companies, in CHF millions, 2009

	Registered PFs		Companies		PFs & companies	
	S	W	S	W	S	W
1 Entries	13.8	13.9	10.8	9.0	24.6	22.9
2 Departures	23.6	22.0	10.5	8.0	34.1	30.0
3 Changes to pay/working hours	85.5	79.1	46.5	26.6	132.1	105.7
4 Marriage	1.3	0.7	0.6	0.5	2.0	1.2
5 Divorce	3.7	2.6	0.6	0.2	4.2	2.9
6 Second pillar Top-up contributions	0.1	0.1	0.0	0.0	0.1	0.1
7 , Additional paid-in capital, early retirement	4.2	4.2	2.1	2.4	6.3	6.7
8 Pledge, WEF	0.4	0.2	0.0	0.1	0.4	0.3
9 Advance withdrawal, WEF	5.0	6.4	0.2	0.4	5.2	6.8
10 Retirement with lump sum withdrawal	2.4	2.0	0.6	0.5	3.0	2.5
11 Retirement with pension	3.1	2.2	0.8	0.7	3.9	2.9
12 Disability	4.5	6.9	0.4	0.4	4.9	7.2
13 Death	1.6	1.7	0.3	0.2	1.9	1.9
14 Partial liquidation	16.7	28.1			16.7	28.1
Total for all events	166.0	170.2	73.3	49.0	239.3	219.2

S Value based on the time required per event as reported by surveyed pension funds/companies

W Value based on the time required per event as calculated in the experts' workshop

The "time spent" figures used for calculating costs relate to 2010.

Sources: Survey of pension funds and companies; experts' workshop on pension funds and companies; Annex 2; Annex 3.

Time/financial expenditure on performance of tasks

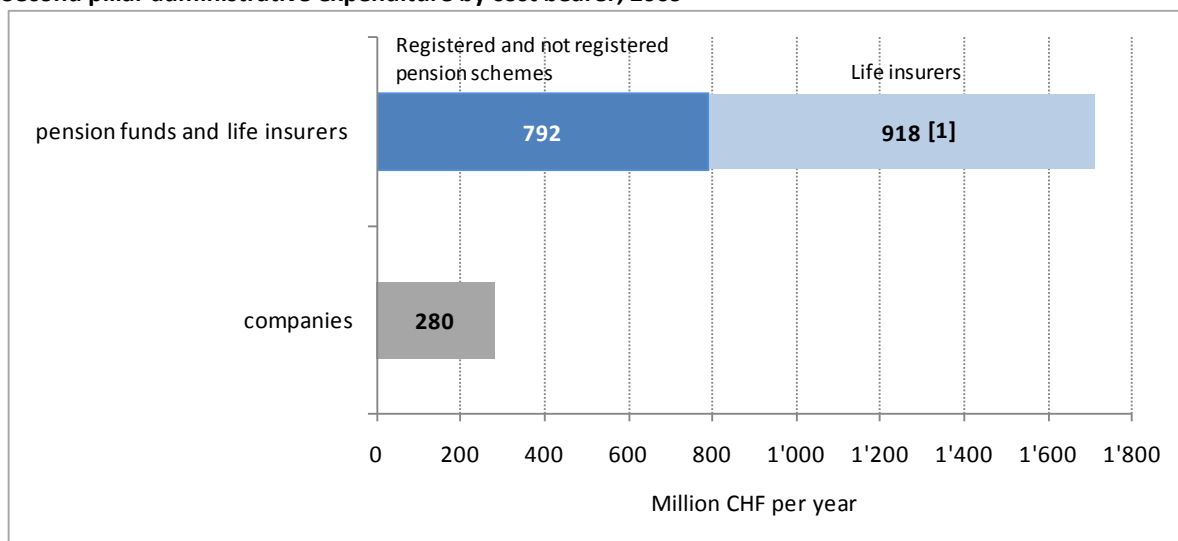
Not all administrative tasks which need to be performed in connection with the second pillar are associated with an event such as pension fund entries/departures, etc. Ongoing bookkeeping work, annual accounts work, issuance of regulations, adjustments to pension plans, etc. occur regularly or sporadically without any link to insured party events. The time spent on performing all second pillar related tasks thus exceeds that for event processing.

According to pension fund statistics, administrative expenditure for the (registered and unregistered) pension funds in 2009 came to CHF 792 million. This includes, inter alia, expenditure on pension fund experts and auditors.

The administrative costs incurred by life insurers came to CHF 918 million (expenditure in the cost process according to life insurers' financial reporting to FINMA; FINMA, 2010a, p. 16f.). An additional component of these costs is expenditure on the management and/or administration of pension funds which have delegated these tasks to life insurers (this expenditure is not included in the CHF 792 million figure from the pension fund statistics). Furthermore, according to the FINMA statistics, this expenditure figure also includes costs for taking out insurance policies; this sum amounts to CHF 183 million and cannot, strictly speaking, be considered an "administration cost".

The authors estimate that the administrative expenditure incurred by companies comes to around CHF 280 million (cf. Fig. Z2).

Figure Z2
Second pillar administrative expenditure by cost bearer, 2009



[1] Of which CHF 183 million in costs for taking out insurance policies and CHF 735 million in administrative costs in the stricter sense.

Sources: Swiss Federal Statistical Office (2011a); FINMA (2010a); survey of companies; authors' calculations.

The total second pillar administrative costs incurred by pension funds, life insurers (excluding costs of taking out insurance policies) and companies thus amounts to around CHF 1.8 billion per year.

In the present study, **pension funds' expenditure** for the performance of all second pillar related tasks is estimated to be around CHF 890 million (Table Z3). This value represents an extrapolation of the costs of all registered pension funds and their directly commissioned third parties (excluding expenditure on pension fund experts and auditors) and is based on the findings of a survey of 16 pension funds and of the experts' workshop. The calculation method used in this study, which is based on the regulatory cost model, takes as a starting point all active and retired members of all registered pension funds, i.e. including those funds which have delegated their management and/or administration to a life insurance company (that is why the sum of CHF 890 million mentioned above is higher than the figure from the pension fund statistics).

It is not possible to make any statements regarding the allocation of the total administrative expenditure of around CHF 1.8 billion per year across individual tasks, as detailed information is not available from all cost bearers. However, based on the surveys conducted within the context of this study and on information from the experts' workshops, we can illustrate the allocation of the administrative expenditure across individual tasks at registered pension funds and companies (cf. Table Z4).

Table Z3**Administrative expenditure for the performance of all tasks by registered pension funds and companies, 2009**

	S	W	S	W
Registered pension funds (excl. expenditure on pension fund experts & auditors)	Hours per member	active and retired members per year	Expenditure in CHF millions per year	
Segment 1	1.6	1.6	242	242
Segment 2	2.3	2.1	203	185
Segment 3	2.3	2.5	338	368
Segment 4	1.1	1.1	102	102
Total, rounded			885	897
Companies	Minutes per employee and year	BVG-liable	Expenditure in CHF millions per year	
Segment 1	82	82	104	104
Segment 2	29	30	31	32
Segment 3	38	30	73	57
Subtotal, rounded			208	194
Auditing of BVG solution and pension schemes			72	77
Total incl. auditing of BVG solution and pension schemes			280	270

S Time spent according to survey of pension funds/companies; expenditure in CHF millions based on time spent according to survey of pension funds/companies.

W Time spent according to experts' workshop; expenditure in CHF millions based on time spent according to experts' workshop.

The "time spent" figures relate to 2010.

Sources: Survey of pension funds and companies; experts' workshop on pension funds and companies; Annex 3.

In the case of **pension funds**, two tasks generate particularly substantial expenditure, namely "Data and individual account management", which costs around CHF 235-255 million a year, and "Announcements and information to active and retired members", at around CHF 155-180 million a year. These two tasks alone make up almost half of the total expenditure for the performance of tasks. And incidentally, both tasks also arise in connection with all events, or in other words: the expenditure associated with the processing of all events by pension funds (around CHF 170 million; Table Z2) engenders around 40% of the expenditure on the tasks "Data and individual account management" and "Announcements and information to active and retired members".

Ongoing bookkeeping work, payments, contacts with third parties and annual accounts work each account for between CHF 55 and 85 million, and together make up an additional 30% or so of the overall costs for the performance of all tasks.

In the case of **companies**, the task associated with the highest expenditure is "Reporting of insured party events to the pension fund". The costs for this task amount to CHF 74-81 million. The costs for auditing of the BVG solution and pension schemes are only a little less (CHF 72-76 million). Here it should be noted that, in contrast to all other tasks (of both pension funds and companies), there is no statutory obligation to carry out such audits on a regular basis. The only task specified by Swiss occupational pension law (BVG, Art. 11) is that of establishing or affiliating to a pension fund. A more or less regular audit of the BVG solution and pension schemes must be viewed as a voluntary task on the part of companies (also in the interests of their employees). Companies only become obliged to introduce a BVG solution (establishment of an in-house scheme or affiliation to an existing fund) when they start to hire employees for whom insurance is mandatory. The law does not require them to investigate a variety of options in this regard.

Table Z4
Costs for the performance of tasks, in CHF millions, 2009

Tasks	S	W
Registered pension funds		
1 Data & individual account management	256.6	235.2
2 Liquidity management	7.8	8.5
3 Payments	70.8	68.2
4 Announcements & information to active members, pensioners & companies	157.5	178.9
5 Preliminary work on annual accounts	43.3	51.2
6 Other administrative tasks	23.4	25.6
7 Ongoing bookkeeping work	84.6	85.3
8 Annual accounts work	53.1	62.1
9 Provision of administrative support & information to Board of Trustees/Administrative Committee	34.2	34.1
10 Supervision of administration & bookkeeping	32.5	34.1
11 Issuance & updating of regulations & guidelines	37.2	34.7
12 Contract administration	12.4	8.5
13 Contacts with third parties	56.4	53.6
14 Information & restructuring measures in the event of underfunding	15.7	17.1
Total for registered pension funds	885.4	897.2
Companies		
1 Reporting of insured party events to the pension fund	81.1	74.3
2 Other dealings with the pension fund and with third parties	45.6	43.4
3 Provision of information and advice to employees	44.0	41.2
4 BVG-specific payroll and personnel administration tasks	37.3	34.7
5 Auditing of BVG solution and pension schemes	72.0	76.7
Total for companies	280.0	270.4

S Value based on number of hours spent according to survey of pension funds/companies

W Value based on number of hours calculated by experts' workshop

The hourly rate data underlying the cost calculations is for 2009; the "time spent" figures relate to 2010.

Sources: Survey of pension funds and companies; experts' workshops on pension funds and companies; Annex 2; Annex 3.

Second pillar statutory duties and administrative expenditure

Our analysis of 19 legislative acts revealed that there are a total of around 1,800 legal norms with more than 640 duties requiring action for pension funds, companies and other stakeholders in the field of occupational benefits. If these are associated with events and tasks, the result is an exceptionally high number of connections between legal norms/duties requiring action on the one hand, and the individual events and tasks on the other. One striking fact here is that there are no 1:1 relationships; in other words, every individual event and every individual task is regulated by a whole cluster of legal norms. Conversely, virtually every legal norm has an impact on a number of events and/or tasks.

The correlation of legal norms with events and tasks reveals some notable particularities:

- The amount of the expenditure on the processing of events or the performance of tasks does not correlate with the number of duties requiring action linked with these events. Thus, for example, there are only four duties requiring action behind the event which generates by far the highest expenditure ("Changes to pay and/or working hours", with costs of CHF 106-132

million). Conversely, for example, the processing of the far more cost-effective event, "Departures from the pension fund", is governed by 30 duties requiring action, with costs of CHF 30-34 million.

- A similar situation applies in the case of the links between duties requiring action and tasks. The most cost-intensive task for pension funds, "Data and individual account management", costing CHF 235-257 million, is governed by 71 duties requiring action, while the considerably cheaper task of "Contacts with third parties" (approx. CHF 54-56 million) is governed by 80.
- The majority of duties requiring action underlying the performance of a task also simultaneously specify that an administrative activity connected with an event has to be carried out. Thus, for example, Art. 11 Para. 3 of the BVV2 ordinance on occupational pensions specifies that when an insured person leaves a pension fund (which constitutes an event), the relevant interest and retirement credits must be credited, i.e. the task of "Data and individual account management" is also affected. However, there are also duties requiring action underlying the above-mentioned task which are not connected with an event, e.g. Art. 2 Para. 1 of the FZV (Swiss Federal Act on Vesting in Pension Plans), whereby termination benefits for insured persons reaching the age of 50 after 1.1.1995 must be retained.
- There are also a few tasks which are governed by duties requiring action which are not also connected to an event. This applies, for example, to the task "Auditing of BVG solution and pension schemes", the task for companies which, as mentioned above, generates the second-highest expenditure of all five company tasks.

Irritational effects

In the regulatory cost model, "irritational effects" are understood as subjective stresses incurred by the norm addressees through their legal norms. The survey of pension funds and companies revealed that a range of second pillar tasks are seen as too burdensome or as unnecessary. These include regulations concerning invalidity pensions (different approaches depending on whether due to illness or accident), advance withdrawals under the WEF scheme (large number of bodies involved, complex procedure for advance withdrawals by persons resident abroad) or regulations concerning partial liquidations (supervisory body authorisation of regulations required, and yet insured persons still have opportunities for appeal).

Conversely, survey respondents also brought up rules which generate particularly high expenditure or problems because their constituent elements are not regulated with sufficient precision. One example cited was Art. 79b BVG in conjunction with Art. 30d Para. 3 BVG (pension fund additional paid-in capital possible only when WEF withdrawals have been repaid; repayment of WEF withdrawals only possible until three years before retirement), or the rules on accounting for pension funds in accordance with Swiss GAAP FER 26. Although the aim of these rules is to make it possible to compare different pension funds, they do not cover the posting of individual items in detail, meaning that there is still only limited comparability.

1 Auftrag und Gegenstand

1.1 Auftrag

Der Auftrag zum vorliegenden Projekt bestand darin, die administrativen Verwaltungskosten (ohne Vermögensverwaltungs-, Marketing- und Werbekosten), die im Zusammenhang mit der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen anfallen, nach einer geeigneten Struktur bei einem Sample von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen zu ermitteln, hochzurechnen und zu analysieren. Dabei soll parallel u.a. eine Verbindung zwischen den gesetzlichen Pflichten und dem Verwaltungsaufwand hergestellt werden. Ziel dieser Studie ist, Aussagen darüber zu machen, ob, in welchem Umfang und mit welchen Gesetzesänderungen sich der Verwaltungsaufwand für die 2. Säule bei Unternehmen und VE reduzieren lässt. Ausserdem soll die Studie aufzeigen, welche gesetzlichen Pflichten nur mit einem geringen oder vernachlässigbaren Verwaltungsaufwand verbunden sind.

1.2 Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Studie ist der allgemeine Verwaltungsaufwand, der im Rahmen der 2. Säule bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sowie bei von diesen direkt beauftragten Dritten (z.B. Treuhandfirmen, Verbänden usw.) entsteht. Ebenfalls betrachtet wird die spezielle Situation der Lebensversicherer. Nicht miteinbezogen wird dagegen der Aufwand für die Vermögensverwaltung sowie für Marketing und Werbung. Zum Aufwand für die Vermögensverwaltung wurde ein separater Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen erstellt (U. Mettler / A. Schwendener, 2011).

Zwar bestehen bereits heute Angaben zum Verwaltungsaufwand der Vorsorgeeinrichtungen und bei Lebensversicherern. Diese werden im Rahmen der Pensionskassenstatistik und des Berichtes zur Offenlegung der Betriebsrechnung der Lebensversicherer publiziert (Bundesamt für Statistik, 2011a; FINMA, 2010a). Die entsprechenden Zahlen lassen jedoch keine Schlüsse über die Struktur des allgemeinen Verwaltungsaufwandes zu, was im Rahmen der vorliegenden Studie von besonderem Interesse ist. Aus den im Rahmen der Pensionskassenstatistik erhobenen und publizierten Werten ist nicht ablesbar, welche Aufgaben und welche Ereignisse einen grossen oder weniger grossen Aufwand verursachen. Zudem sind in der Pensionskassenstatistik 2009 namentlich für 11 Sammeleinrichtungen mit 860'831 aktiven Versicherten und Rentner/innen keine Angaben zum technischen Verwaltungsaufwand vorhanden bzw. die Werte sind extrem tief. Bei den Lebensversicherern beinhalten die erwähnten publizierten Daten u.a. auch die Abschlusskosten, die nicht zu den Verwaltungskosten im eigentlichen Sinn zu zählen sind.

Im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherern bestanden bisher keinerlei Angaben über den Verwaltungsaufwand, der in Unternehmen im Zusammenhang mit der 2. Säule anfällt. Auch wenn es nicht immer möglich ist, den Verwaltungsaufwand in einem Unternehmen nach Versicherungszweigen zu differenzieren (z.B. ist es schwierig, den Aufwand für eine Beratung von Mitarbeitenden betreffend Pensionierung zwischen 1., 2. und 3. Säule zu verteilen), soll mit dieser Studie eine erste Schätzung des Verwaltungsaufwandes von Unternehmen vorgenommen werden, der im Rahmen der 2. Säule geleistet wird.

Neben der Struktur des Verwaltungsaufwandes wird im Rahmen dieser Studie auch der Frage nachgegangen, welche gesetzlichen Pflichten hinter den einzelnen Aufgaben und Ereignissen ste-

hen. Damit lässt sich aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen welchen administrativen Aufwand zur Folge haben und gegebenenfalls geändert werden müssten, wenn der Aufwand reduziert werden soll.

Um den Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Pflichten und dem damit verbundenen Aufwand klar aufzuzeigen, beziehen sich die im vorliegenden Bericht aufgeführten Zahlen, wenn nicht anders erwähnt, auf die registrierten Vorsorgeeinrichtungen und deren aktive Versicherte und Rentner/innen (Art. 48 BVG). Nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen unterstehen dem BVG nicht und müssen damit nicht zwangsläufig die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, weshalb sie nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bilden.

2 Methode und Vorgehen

2.1 Methode

Die vorliegende Studie stützt sich grundsätzlich auf das Regulierungskostenmodell (RKM). Mit diesem werden die Kosten von Handlungspflichten geschätzt, die die sogenannten Normadressaten ausführen müssen, um sich gesetzeskonform zu verhalten (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2009, S. 19). Die Schätzung erfolgt, indem die aus Rechtsnormen abgeleiteten Handlungspflichten in einzelne Standardaktivitäten zerlegt, der Zeitaufwand für letztere bei einer Auswahl von Normadressaten (Unternehmen oder Verwaltungsstellen) erhoben und auf die jeweilige Grundgesamtheit hochgerechnet wird. Diese Hochrechnung erfolgt in Zeit- und Geldeinheiten. Der gesamte Zeitaufwand wird berechnet, indem der Zeitaufwand je Standardaktivität mit der Zahl der Aktivitäten pro Jahr multipliziert wird. Der monetäre Aufwand wird durch Multiplikation des gesamten Zeitaufwandes mit den für die betreffenden Aktivitäten relevanten Tarifkosten ermittelt.

Entsprechend der Ausschreibung zur vorliegenden Studie wird in Ergänzung zum Regulierungskostenmodell, das von den gesetzlichen Pflichten ausgeht und die Kosten dieser Pflichten schätzt, aber auch ein anderer Blickwinkel zugrunde gelegt, nämlich die Struktur des gesamten Aufwandes, der im Rahmen der 2. Säule entsteht. Diese umfassende Sicht bedingt, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der 2. Säule – bei den Vorsorgeeinrichtungen macht dies je nach Ausprägung der Pensionskasse einen grossen Teil oder sogar die Gesamtheit aller Aufgaben aus – im Detail beschrieben und der entsprechende Aufwand erhoben werden. Das bedeutet, dass die Betrachtungsweise nicht wie im RKM ausschliesslich von den gesetzlichen Pflichten ausgeht, sondern auch von der Gesamtheit der zu erfüllenden Aufgaben.

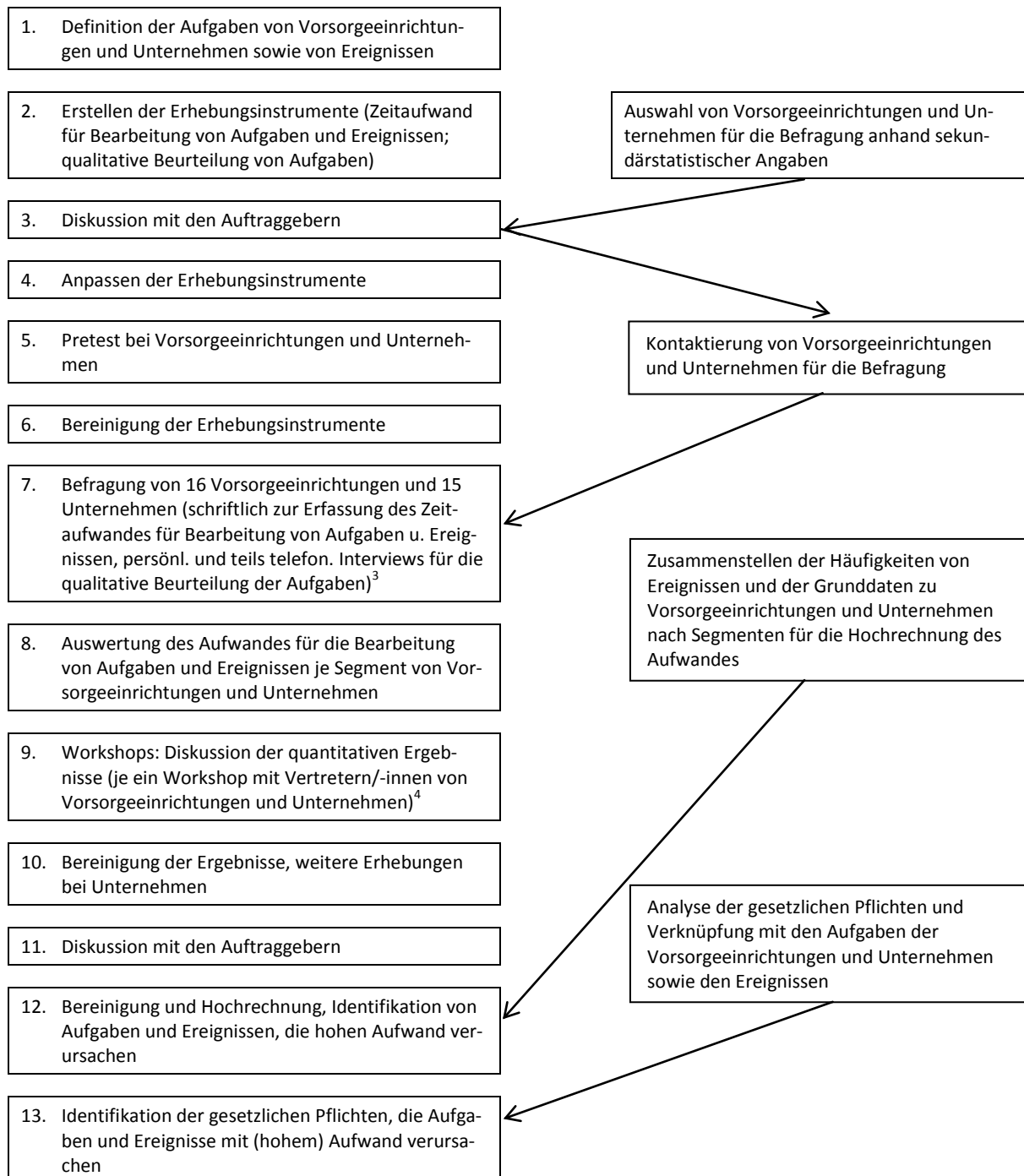
Bei der Ausformulierung der Aufgaben zeigte sich, dass deren Unterteilung in die bis zu 14 Standardaktivitäten gemäss Regulierungskostenmodell inhaltlich in vielen Fällen nicht sinnvoll ist und bezüglich des Erhebungsaufwandes bei den Normadressaten ein vertretbares Mass überschreiten würde (zu den Standardaktivitäten des Regulierungskostenmodells vgl. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2009, S. 25 ff.). Aus diesen Gründen wurde ein gegenüber dem Regulierungskostenmodell etwas abgeändertes Verfahren angewandt, das die aus den Aufgaben und Ereignissen resultierenden Tätigkeiten in einzelne „Elemente“ gliedert (Näheres dazu vgl. Kap. 2.3). Diese entsprechen den Standardaktivitäten gemäss Regulierungskostenmodell, werden inhaltlich aber z.T. anders definiert.

2.2 Vorgehen

Die Ergebnisse dieser Studie wurden in mehreren Etappen erarbeitet (vgl. Abbildung 1). Deren wichtigste waren:

- Definition der Aufgaben von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sowie der Ereignisse, die in Zusammenhang mit der 2. Säule stehen und eine Verwaltungstätigkeit auslösen.
- Bestimmung der Häufigkeiten der Ereignisse.
- Entwicklung von Erhebungsinstrumenten zur Erfassung des Zeitaufwandes für die Bearbeitung von Aufgaben und die Verarbeitung von Ereignissen bei Vorsorgeeinrichtungen und bei Unternehmen.

- Auswahl von 16 Vorsorgeeinrichtungen und 15 Unternehmen, die zu ihrem Verwaltungsaufwand im Rahmen der 2. Säule befragt wurden.
- Befragung der Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen.
- Durchführung je eines Workshops mit Vertretern/-innen von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen zur Validierung und Ergänzung der erhobenen Angaben zum Zeitaufwand.
- Hochrechnung des Aufwandes für die Bearbeitung der Aufgaben und die Verarbeitung von Ereignissen.
- Analyse der gesetzlichen Pflichten und Verknüpfung mit den Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der 2. Säule.
- Erarbeiten von Schlussfolgerungen.

Abbildung 1**Vorgehen für die Bezifferung des Aufwandes für die Bearbeitung von Aufgaben und Ereignissen durch Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen**

³ Im Folgenden bezeichnet als „Befragung von Vorsorgeeinrichtungen“ bzw. „Befragung von Unternehmen“.

⁴ Im Folgenden bezeichnet als „Experten-Workshop“.

2.3 Definition von Aufgaben und Ereignissen

Wie erwähnt stand die Definition von Aufgaben und Ereignissen am Anfang der Arbeiten zur vorliegenden Studie. Für die systematische Erfassung der Aufgaben und Ereignisse wurden folgende Grundlagen verwendet:

- Auskünfte einer Expertin für Pensionskassenverwaltung und Informationstechnologie.
- Pflichtenheft/Stellenbeschreibung des Geschäftsführers einer Pensionskasse, ergänzt mit einem Gespräch.
- Explorative Gespräche mit verantwortlichen Personen für Personal und Administration in einem Unternehmen.
- eigene Erfahrungen der mit dem Forschungsprojekt beauftragten Büros.

Gestützt auf diese Grundlagen werden Aufgaben und Ereignisse wie folgt definiert:

Eine **Aufgabe** umfasst eine oder mehrere einmalige oder wiederkehrende Tätigkeit/en, welche eine Vorsorgeeinrichtung bzw. ein Unternehmen ausführen muss, um ihren selbstdefinierten Organisationszweck und ihre gesetzlich auferlegten Pflichten verantwortlich zu erfüllen (z.B. Daten- und individuelle Kontenführung, Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentenbezüger/innen, Jahresabschlussarbeiten etc.).

Ereignisse sind vordefinierte beobachtbare Geschehen im Leben der Versicherten (z.B. Eintritt in die oder Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bzw. Unternehmung, Eheschliessung usw.), deren Verarbeitung von den Unternehmen in ihrer Arbeitgeberfunktion bzw. von den Vorsorgeeinrichtungen die Ausführung bestimmter Verwaltungstätigkeiten verlangt. Ereignisse sind mit einem persönlich-biografischen Charakter verbunden. Einzige Ausnahme ist die Teilliquidation, die ein mögliches Ereignis bei einer Vorsorgeeinrichtung darstellt und nur einen indirekten biografischen Bezug hat (kollektiver Austritt von Versicherten).

Aufgaben und Ereignisse stehen in einer Teilmengenbeziehung zueinander: Der Aufwand der Bearbeitung sämtlicher Ereignisse bei der Vorsorgeeinrichtung (beim Unternehmen) in einer bestimmten Periode ist eine Teilmenge des Gesamtaufwandes für die Erfüllung der Aufgaben in derselben Periode.

Basierend auf diesen beiden Begriffen werden unter Verwaltungstätigkeiten oder **Elementen** die zur Ausführung von Aufgaben resp. zur Verarbeitung von Ereignissen notwendigen Arbeitsschritte verstanden (z.B. Berechnung der Austrittsleistung, jährliches Erstellen und Versand der Versicherungsausweise, Meldung eines WEF-Vorbezuges an die Steuerbehörde, Meldung von Mutationen bei Arbeitnehmenden etc.).

Die umfangreichen Listen von Verwaltungstätigkeiten (Elementen) bei Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen wurden mit Unterstützung der oben genannten Personen konsolidiert und in sinnvolle Kategorien von Aufgaben und Ereignissen geordnet. Die zugrunde liegenden Verwaltungstätigkeiten wurden als Elemente für die Inhaltsbeschreibungen der einzelnen Kategorien verwendet. Bei diesen Vorgängen wurden folgende Grundsätze beachtet:

- **Vermeidung von Überschneidungen:** Jede Aufgabe bzw. jedes Ereignis soll von den restlichen Aufgaben resp. Ereignissen klar abgegrenzt sein.
- **Gemeinsame Begrifflichkeit:** Alle befragten Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen sollen unter den verwendeten Begriffen für Aufgaben und Ereignisse jeweils das Gleiche verstehen. Aufgaben, Ereignisse und die zugrunde liegenden Inhalte (Elemente) sollen allgemeinverständlich und nachvollziehbar formuliert sein.

- **Einklang mit der Praxis:** Die Gliederung der Verwaltungstätigkeiten in Aufgaben und Ereignisse soll möglichst praxisnahe Resultate liefern. Wenn eine Mehrheit der zu befragenden Vorsorgeeinrichtungen resp. der Unternehmen ihre eigenen Arbeitsabläufe in den vorgeschlagenen Kategorien wiedererkennt, sinkt für sie der Aufwand für die Schätzung der Verwaltungskosten im Rahmen der Befragung.

Insgesamt wurden so 14 Ereignisse und 14 Aufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen sowie 13 Ereignisse und 5 Aufgaben bei Unternehmen definiert. Tabelle 1 zeigt die Aufgaben und Ereignisse sowie deren Beziehungen, die bei Vorsorgeeinrichtungen und bei Unternehmen in der Regel auftreten (im Einzelfall sind Abweichungen von den in Tabelle 1 eingetragenen Beziehungen möglich). Die Beziehungen zwischen den Ereignissen und den Aufgaben wurden grundsätzlich aus den gesetzlichen Handlungspflichten abgeleitet (vgl. dazu Kap. 4.1). Detaillierte Listen aller Aufgaben und Ereignisse sowie der dazugehörigen Elemente finden sich in Anhang 1.

Tabelle 1

Aufgaben und Ereignisse, die bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen unmittelbar zu einem Verwaltungsaufwand führen

VORSORGE-EINRICHTUNGEN		Ereignisse													
Aufgaben		Eintritte	Austritte	Änderg Lohn / Beschäftigungsgrad	Heirat	Scheidung	Einlagen in 2. Säule	Einkauf Leistg, vorzeitige Pens.	Verpfändung WEF	Vorbezug WEF	Pensionierung mit Kapitalbezug	Pensionierung mit Rente	Invalditätsfall	Todesfall	Teilliquidation
Verwaltung	Daten- u. individuelle Kontenführung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Liquiditätsmanagement	-	X	-	-	X	-	-	X [1]	X	X	X	X	X	X
	Zahlungsverkehr	X	X	-	-	X	X	X	X [1]	X	X	X	X	X	X
	Information u. Auskunft an aktive Versicherte, Rentner u. Unternehmen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Jahresabschluss-Vorarbeiten	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Sonstige Verwaltungsaufgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Buchhaltung	Laufende Buchhaltungsarbeiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X
	Jahresabschlussarbeiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-
Stiftungsrat, Verwaltungskommission, Geschäftsführung	Administrative Betreuung u. Information Stiftungsrat u. Verwaltungskommission	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X
	Aufsicht über Verwaltung u. Buchhaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Erläss u. Aktualisierg von Reglementen u. Richtlinien	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	X
	Vertragswesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Kontakte zu Dritten	-	X	-	-	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Information u. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X
UNTERNEHMEN		Ereignisse													
Aufgaben		Eintritte	Austritte	Änderg Lohn / Beschäftigungsgrad	Heirat	Scheidung	Einlagen in 2. Säule	Einkauf Leistg, vorzeitige Pens.	Verpfändung WEF	Vorbezug WEF	Pensionierung mit Kapitalbezug	Pensionierung mit Rente	Invalditätsfall	Todesfall	
Unternehmen	Meldung von Ereignissen bei Versicherten an Vorsorgeeinrichtung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Sonstiger Verkehr mit Vorsorgeeinrichtung u. Dritten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Information u. Beratung der Arbeitnehmer	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]	X [2]
	BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung u. Personaladministration	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Überprüfung BVG-Lösung u. Vorsorgepläne	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

X Die Verarbeitung der Ereignisse ist Teil der betreffenden Aufgabe.

- Kein direkter Bezug zwischen Ereignis und Aufgabe.

[1] Bei Pfandverwertung.

[2] Aufgabe entsteht nicht aufgrund einer gesetzlichen Handlungspflicht.

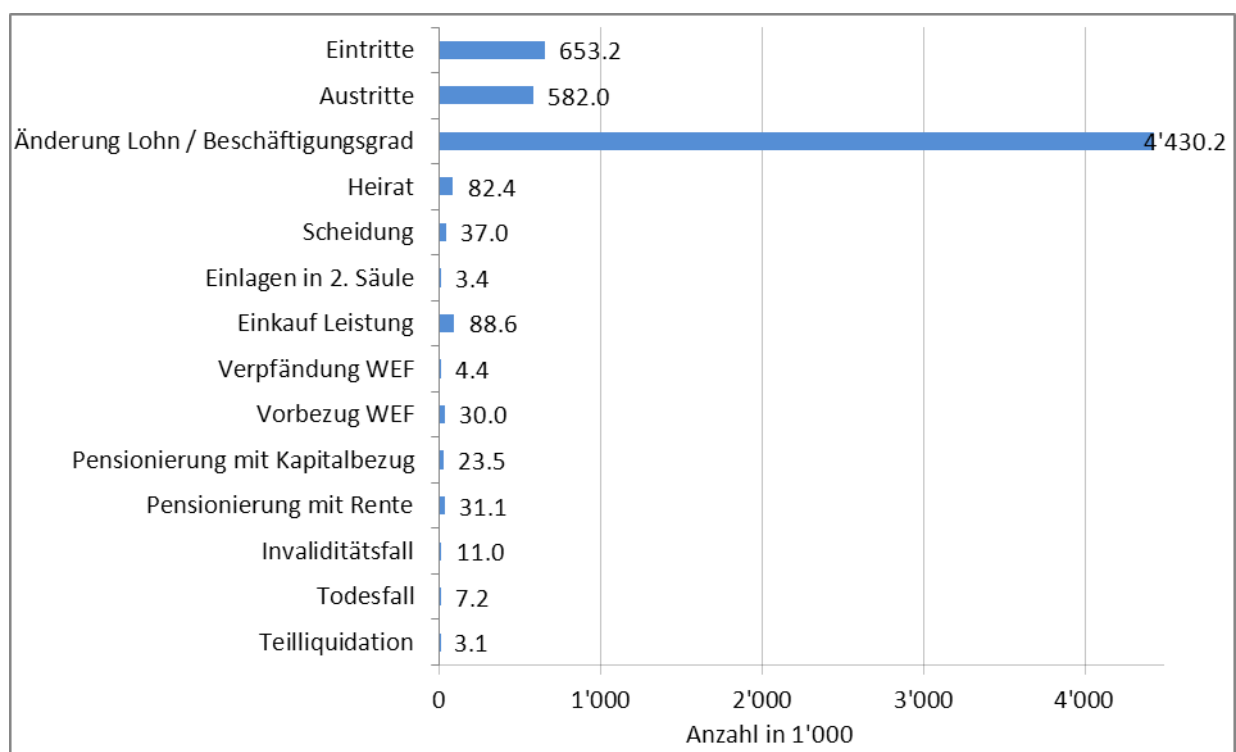
2.4 Bestimmung der Häufigkeiten der Ereignisse

Während die Messung des Aufwandes für die Bearbeitung von Aufgaben in Zeiteinheiten pro Jahr erfolgt, wird der Aufwand für die Verarbeitung von Ereignissen in Zeiteinheiten je Ereignis erfasst. Der Aufwand für die Verarbeitung aller Ereignisse ist das Produkt von Zeitaufwand je Ereignis mal Anzahl Ereignisse pro Jahr (mal Tarifkosten pro Zeiteinheit).

Die Häufigkeiten der einzelnen Ereignisse wurden grösstenteils aus sekundärstatistischen Daten abgeleitet, insbesondere aus der Pensionskassenstatistik und der Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik. Die Häufigkeiten der Ereignisse beziehen sich auf die *aktiven Versicherten in registrierten Vorsorgeeinrichtungen* im Jahr 2009. In Ergänzung zu den genannten Quellen mussten für einzelne Ereignisse Schätzungen vorgenommen werden, die am Workshop mit Vertretern/-innen von Vorsorgeeinrichtungen validiert wurden. Eine detaillierte Zusammenstellung der Häufigkeiten, der diesen zugrunde gelegten Berechnungen und der verwendeten Quellen, findet sich in Anhang 2.

Abbildung 2

Häufigkeiten der Ereignisse pro Jahr, die bei aktiven Versicherten auftreten (Bezugsbasis: registrierte Vorsorgeeinrichtungen, Jahr 2009)



Quelle: Anhang 2.

Abbildung 2 zeigt die Häufigkeiten der 14 Ereignisse. Mit grossem Abstand am häufigsten treten Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad auf. Dazu bestehen allerdings keine genauen statistischen Daten. Gestützt auf Erfahrungszahlen einzelner Vorsorgeeinrichtungen und der Einschätzung der Experten/-innen, die am Workshop von Vorsorgeeinrichtungen teilgenommen haben, wird deren Zahl auf 125 Prozent der aktiven Versicherten in registrierten Vorsorgeeinrichtungen beziffert. Dies entspricht rund 4.4 Mio. Fällen im Jahr 2009. Diese hohe Zahl kommt ausser von Änderungen des Beschäftigungsgrades u.a. auch aufgrund von Beförderungen und Anpassungen

der Löhne an die Teuerung zustande. Als Folge von Personalfluktuationen sind auch bei Eintritten in und Austritten aus Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen grosse Häufigkeiten festzustellen. Dass die Zahl der Austritte mit rund 580'000 tiefer liegt als die Zahl der Neueintritte mit rund 653'000 Fällen im Jahr 2009, hängt u.a. damit zusammen, dass Pensionierungen, Invaliditätsfälle und Todesfälle nicht unter die Kategorie „Austritte“ fallen, sondern als eigenständige Ereignisse gezählt werden. Als Austritte zählen Fälle von Barauszahlungen und Überweisungen von Freizügigkeitsleistungen.

Mit grossem Abstand zu diesen drei genannten Ereignissen folgen Leistungseinkäufe (inkl. Vorfinanzierung von vorzeitigen Pensionierungen) mit knapp 90'000 Fällen und Heiraten (inklusive Eintragungen von Partnerschaften und Meldungen von Konkubinatspartnerschaften) mit rund 82'000 Fällen im Jahr 2009. Alle übrigen Ereignisse treten deutlich seltener häufig auf.

2.5 Auswahl der befragten Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen

Für die Auswahl der zu befragenden Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen wurden Typen von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen gebildet, die durch Merkmale charakterisiert sind, die Unterschiede in der Höhe des Verwaltungsaufwandes erklären könnten. Die Typenbildung erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber und aufgrund von explorativen Gesprächen mit Vertretern von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, Auswertungen von sekundärstatistischen Daten (namentlich der Pensionskassenstatistik und der Betriebszählung) sowie aufgrund der Praxiserfahrung der Autoren.

Bei den für die Typenbildung von Vorsorgeeinrichtungen verwendeten Merkmalen handelt es sich um Grösse (Anzahl aktive Versicherte und Rentner/innen) sowie Verwaltungs- und Rechtsform. Für die Typenbildung von Unternehmen wurden ebenfalls die Grösse (Anzahl Beschäftigte) sowie die Art der Pensionskassenlösung (eigene Vorsorgeeinrichtung, Anschluss an eine Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung etc.) und die Rechtsform der Einrichtungen herangezogen. Die genannten Kriterien dienen auch zur Bildung von Segmenten, nach denen bei der Hochrechnung des Aufwandes differenziert wird (vgl. Kap. 3.1.1 und 3.2.1).

Die zu befragenden Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen wurden aus denjenigen Feldern von Merkmalskombinationen ausgewählt, in denen eine grosse Zahl von Vorsorgeeinrichtungen und Versicherten bzw. Unternehmen und Beschäftigten festzustellen ist. Damit wird gewährleistet, dass sich die Hochrechnungen des Aufwandes auf typische, in der Praxis häufig vorkommende Typen von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen stützen.

2.6 Erhebung des Aufwandes bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen

Die Erhebung des Aufwandes bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen erfolgte in zwei Phasen. Nach einer telefonischen Kontaktnahme wurde den Befragten ein Excel-Erhebungsformular übermittelt, in das der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Aufgaben und die Verarbeitung der Ereignisse eingetragen wurde. In einer zweiten Phase wurden mit den Vertretern/-innen der Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen ein persönliches (in einigen Fällen ein telefonisches) Gespräch geführt. Dieses diente der Klärung offener Fragen in Zusammenhang mit den Zeitangaben

zum Aufwand und der Ermittlung von Irritationseffekten (Verständlichkeit, Umsetzbarkeit und Akzeptanz der Pflichten; vgl. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2009, S. 42 f.).

Die ausgewählten 16 Vorsorgeeinrichtungen und 15 Unternehmen wurden nach dem Zeitaufwand befragt, der bei ihnen bzw. bei von ihnen beauftragten Dritten (z.B. einem Verband, einer Treuhandfirma usw.) für die Erledigung der definierten Aufgaben und für die Verarbeitung der einzelnen Ereignisse anfällt. Anzugeben war der durchschnittliche Aufwand, bezogen auf das Jahr 2010.

Der Verwaltungsaufwand für die Verarbeitung der **Ereignisse** wurde von den Befragten in Minuten je Ereignis angegeben.

Verschiedene Verwaltungsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sind wie erwähnt nicht immer mit einem vordefinierten Ereignis gekoppelt, beispielsweise die Erteilung von Auskünften an Versicherte, Jahresabschlussarbeiten der Pensionskassen-Buchhaltung, periodische Abrechnungen eines Unternehmens mit der Vorsorgeeinrichtung usw. Trotz hohem Praxisbezug bei der Definition der einzelnen Aufgaben sind die Arbeitszeiterfassungsinstrumente bei den Verwaltungen von Vorsorgeeinrichtungen und in Unternehmen nicht durchwegs auf die Definition der erwähnten 14 bzw. fünf Aufgaben ausgerichtet. Vor allem für die befragten Vertreter/innen von Vorsorgeeinrichtungen war es deshalb nicht ohne weiteres möglich, genaue Angaben zum Zeitaufwand für die Bearbeitung einzelner Aufgaben zu machen. Hingegen liess sich der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Gesamtheit aller Aufgaben von den Befragten zuverlässig angeben, entspricht dieser doch bei Vorsorgeeinrichtungen dem Stellenbestand in der Verwaltung (und bei den direkt von den Vorsorgeeinrichtungen beauftragten Dritten den verrechneten Stunden). Zwar wurden die Vorsorgeeinrichtungen nach den Stellenprozenten bzw. nach der Stundenzahl befragt, die sie für die Bearbeitung der 14 einzelnen Aufgaben benötigen. Wie die Praxis gezeigt hat, beruhen die entsprechenden Angaben aber oft auf Schätzwerten der Befragten; meist wurde der Aufwand für die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben prozentual auf die 14 einzelnen Aufgaben aufgeteilt.

Die Ermittlung des Aufwandes für die Bearbeitung von einzelnen Aufgaben kann daher, im Gegensatz zur Ermittlung des Aufwandes für die Verarbeitung der Ereignisse, nicht strikte nach der Methode des Standardkostenmodells erfolgen. Hier wurde eine top-down-Methode angewandt, in der der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben prozentual auf die 14 einzelnen Teilaufgaben aufgeteilt wird. Das Vorgehen wird in Kapitel 3.1.3 im Detail beschrieben.

Für die Bezifferung des Aufwandes zur Bearbeitung der Aufgaben durch die Unternehmen wird analog vorgegangen wie bei den Vorsorgeeinrichtungen.

2.7 Durchführung von Experten-Workshops

Die bei den Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen erhobenen Angaben zum Zeitaufwand für die Verarbeitung der Ereignisse und die Bearbeitung der Aufgaben wurden in je einem Workshop mit Vertretern/-innen von Vorsorgeeinrichtungen bzw. von Unternehmen diskutiert. Dabei wurden die nach Segmenten von Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen aus der Befragung resultierenden Medianwerte teils validiert (die Validierung der erhobenen Werte war das hauptsächlichste Ziel der Workshops), teils wurden den aus der Befragung resultierenden Zahlen Erfahrungswerte aus der Praxis der Experten/-innen gegenübergestellt. Die im Folgenden präsentierten Ergebnisse stützen sich in der Regel sowohl auf die Ergebnisse der Befragung als auch auf die angegebenen Werte der Expertinnen und Experten. Erstere werden mit „B“, letztere mit „W“ gekennzeichnet.

Zur besseren Lesbarkeit werden im Text gerundete Zahlen, teilweise auch zwischen „B“ und „W“ liegende Werte angegeben.

Ausser der Diskussion und Validierung des Zeitaufwandes für die Bearbeitung von Aufgaben und die Verarbeitung von Ereignissen konnten an den Workshops wie erwähnt auch Informationen über die Häufigkeiten einzelner Ereignisse gewonnen werden.

2.8 Hochrechnung und Schätzung des Verwaltungsaufwandes

Die Schätzung des Verwaltungsaufwandes wird wie folgt durchgeführt:

- **Ereignisse:** Es wird der Aufwand je Ereignis in Minuten mit der Zahl der Ereignisse pro Jahr multipliziert, und zwar separat für jedes Segment. Der gesamte Zeitaufwand für die Verarbeitung der Ereignisse wird mit einem Stundentarif multipliziert, was den Schätzwert der Kosten für die Verarbeitung der Ereignisse ergibt.
- **Aufgaben:** Der Zeitaufwand pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in bzw. pro BVG-pflichtige/m Beschäftigte/n pro Jahr für die Bearbeitung der Aufgaben wird mit der Zahl der aktiven Versicherten und Rentner/innen bzw. mit den BVG-pflichtigen Beschäftigten je Segment multipliziert. Durch Multiplikation des so berechneten gesamten Zeitaufwandes mit einem Stundentarif ergibt sich der Schätzwert für die Kosten zur Bearbeitung der Aufgaben.

Sowohl für die Kostenschätzung der Ereignisse als auch der Aufgaben wird je ein (einziger) Stundentarif für Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen herangezogen. Diese Berechnungsart kann allfälligen Lohnunterschieden in verschiedenen Segmenten und Arbeitsbereichen nicht Rechnung tragen. Ausserdem können dadurch Abweichungen zu bisher publizierten Verwaltungskosten auftreten, die wie ersichtlich methodisch bedingt sind. Die in dieser Studie publizierten Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen dienen in erster Linie dazu, ein detailliertes Bild der Struktur der Verwaltungskosten für die Verarbeitung der Ereignisse und die Bearbeitung der Aufgaben zu zeichnen.

3 Ergebnisse

3.1 Vorsorgeeinrichtungen

3.1.1 Segmentierung

Für die Bestimmung des Verwaltungsaufwandes werden die Vorsorgeeinrichtungen in vier Segmente eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach Verwaltungs- und Rechtsform (vgl. Tab. 2). Bei den Vorsorgeeinrichtungen der Segmente 1 bis 3 handelt es sich um privatrechtliche, bei denjenigen von Segment 4 um öffentlich-rechtliche Pensionskassen. Die Zahlen in Tabelle 2 beziehen sich auf registrierte Vorsorgeeinrichtungen.

Die hier vorgenommene Segmentbildung geht davon aus, dass der Verwaltungsaufwand (pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in) wegen der spezifischen Merkmale der einzelnen Segmente differiert. Bei den (mehrheitlich grossen) Vorsorgeeinrichtungen von Segment 4 sowie bei den übersichtlich strukturierten Institutionen von Segment 1 dürfte der Aufwand tiefer sein als bei den Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen mit einer grossen Zahl von Anschlüssen und teils auch von Vorsorgeplänen. Dass sich diese Hypothese bestätigt hat, zeigen die Ergebnisse der Befragung und des Workshops (vgl. v.a. Kap. 3.1.3.1).

Tabelle 2
Segmentierung der Vorsorgeeinrichtungen
(alle Zahlen beziehen sich auf registrierte Vorsorgeeinrichtungen)

	<u>Segment 1:</u> Vorsorge- einrichtungen von einem Arbeitgeber / Konzern	<u>Segment 2:</u> Gemein- schafts- einrichtun- gen	<u>Segment 3:</u> Sammel- einrichtun- gen	<u>Segment 4:</u> Öffentlich- rechtliche Vorsorge- einrichtun- gen	Total
Anzahl registrierte VE (Jahr 2009)	1'656	112	85	97	1'950
Anteile der Segmente in %	84.9	5.7	4.4	5.0	100.0
Anzahl aktive Versicherte (2009)	995'274	735'850	1'210'733	602'307	3'544'164
Anteile der Segmente in %	28.1	20.8	34.2	17.0	100.0
Anzahl aktive Versicherte + Renten- bezüger/innen (2009)	1'415'554	823'247	1'375'119	866'756	4'480'676
Anteile der Segmente in %	31.6	18.4	30.7	19.3	100.0
Anzahl angeschlossene Arbeitgeber/ Unternehmen (2009)	6'057 [1]	107'994	187'206	7'540	308'797
Anteile der Segmente in %	2.0	35.0	60.6	2.4	100.0
<u>Anzahl im Rahmen dieser Studie be- fragte Vorsorgeeinrichtungen</u>	6	3	3	4	16
Anzahl aktive Versicherte in den befragten VE	8'126	60'807	32'858	92'018	193'809
Anzahl aktive Versicherte + Renten- bezüger/innen in den befragten VE	11'085	65'302	36'459	142'055	254'901

[1] Weil an einer VE eines Konzerns i.d.R. mehrere Unternehmen angeschlossen sind, übersteigt in Segment 1 die Zahl der angeschlossenen Arbeitgeber die Zahl der VE.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Bundesamt für Statistik (2011b).

3.1.2 Verwaltungsaufwand für die Verarbeitung von Ereignissen

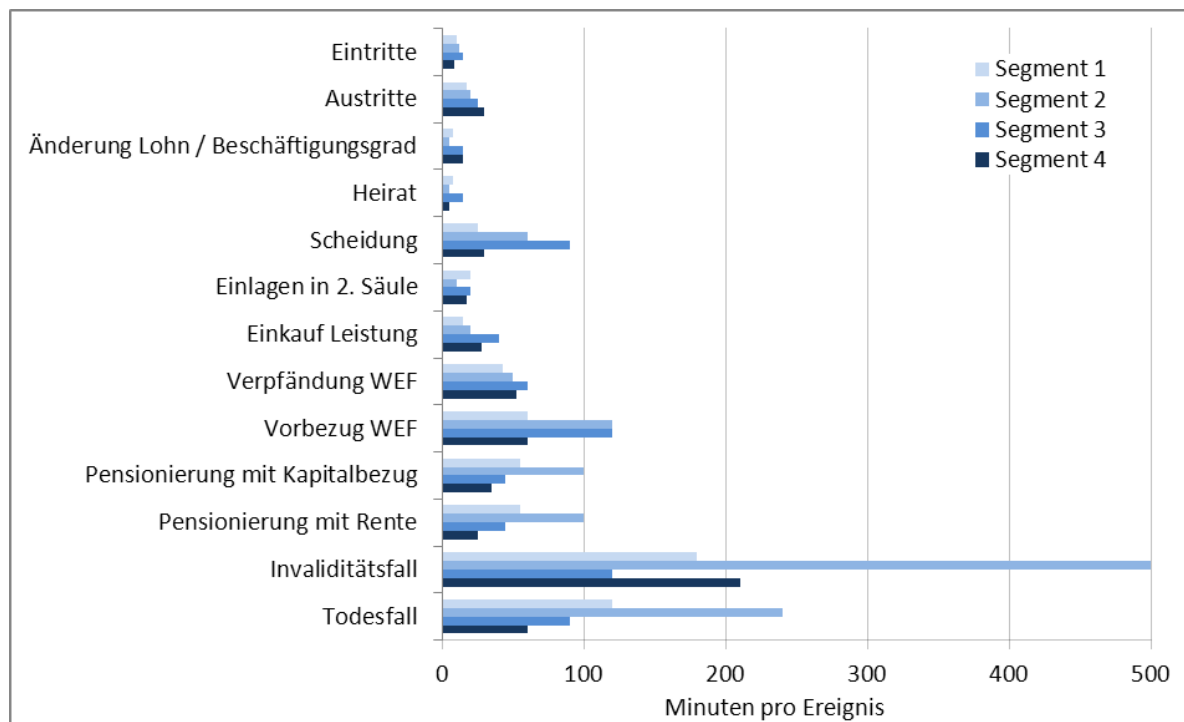
3.1.2.1 Zeitaufwand je Ereignis

Tabelle 3 und Abbildung 3 zeigen den Zeitaufwand je Ereignis und Segment. Wie daraus hervorgeht beansprucht die Verarbeitung folgender Ereignisse am meisten Zeit:

Abbildung 3

Zeitaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Verarbeitung je Ereignis (ohne Teilliquidation), Jahr 2010

Mediane je Segment gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen



Quelle: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen.

- Invaliditätsfälle:** Zwischen den Medianwerten der einzelnen Segmente sind erhebliche Unterschiede zwischen 120 und 500 Minuten pro Fall festzustellen. Diese Unterschiede dürften auf unterschiedlich gelagerte Einzelfälle im Jahr 2010 zurückzuführen sein. Anlässlich der Interviews mit Vertretern/-innen von Vorsorgeeinrichtungen wurde denn auch mehrmals darauf hingewiesen, dass der Zeitaufwand für die Verarbeitung eines Invaliditätsfalles je nach Voraussetzungen und nötigen Abklärungen sehr stark variieren kann. Im Gegensatz zu den Werten aus der Befragung konnten die Experten/-innen am Workshop bezüglich des Aufwandes keine Unterschiede nach Segmenten begründen. Sie gingen von einem durchschnittlichen Aufwand von 350 Minuten je Invaliditätsfall für alle Vorsorgeeinrichtungen aus.
- Todesfälle:** Auch hier treten grosse Unterschiede zwischen den Medianwerten je Segment zu Tage. Die Mediane schwanken zwischen 60 Minuten in Segment 4 (öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen) und 240 Minuten in Segment 2 (Gemeinschaftseinrichtungen). Auch hier weicht die Einschätzung der Experten/-innen von den Werten der Befragung ab. Für Segment 3 (Sammleinrichtungen) wird mit einem Aufwand von 165 Minuten pro Fall gerechnet, für die anderen drei Segmente je mit 120 Minuten. Nach der Erfahrung der Experten/-innen ist der

Aufwand in Sammeleinrichtungen höher, weil diese mehr und zeitlich aufwändigere Abklärungen zu treffen haben als die Vorsorgeeinrichtungen der anderen Segmente (Sammeleinrichtungen haben in der Regel längere Informations- und Kommunikationswege zu den Versicherten und Rentenbezügern/-innen).

- **Vorbezüge für Wohneigentumsförderung:** Die Mediane der vier Segmente variieren gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen zwischen 60 und 120 Minuten pro Fall. Auch hier weicht die Einschätzung der Experten/-innen teilweise davon ab. Letztere gingen von einem durchschnittlichen Aufwand von 120 Minuten für sämtliche Segmente aus.

Auf der anderen Seite beanspruchen die Verarbeitung der Ereignisse „Eintritte“ und „Austritte“ in die bzw. aus der Vorsorgeeinrichtung sowie namentlich auch „Änderung von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad“ relativ wenig Zeit. Für Lohnänderungen liegen die Medianwerte gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen je nach Segment bei 5 bis 15 Minuten je Ereignis (nach Einschätzung der Workshop-Teilnehmer/-innen in allen Segmenten bei 10 Minuten). Ein- und Austritte benötigen je nach Segment zwischen 9 und 25 Minuten. Hier sind keine Abweichungen zwischen dem Wert gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen und der Einschätzung am Workshop festzustellen. Die Unterschiede dürften durch die unterschiedliche Struktur der Vorsorgeeinrichtungen zu erklären sein (tendenziell höherer Aufwand bei den organisatorisch komplexeren Vorsorgeeinrichtungen der Segmente 2 und 3, tieferer Aufwand bei den organisatorisch einfacher strukturierten Institutionen der Segmente 1 und 4).

Tabelle 3
Zeitaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Verarbeitung je Ereignis in Minuten, Jahr 2010

Ereignisse	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4	
	B	W	B	W	B	W	B	W
Minuten pro Ereignis								
1 Eintritte	10	10	12	12	15	15	9	9
2 Austritte	18	18	20	20	25	25	30	20
3 Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	8	10	5	10	15	10	15	10
4 Heirat	8	5	5	5	15	5	5	5
5 Scheidung	25	40	60	40	90	40	30	40
6 Einlagen in 2. Säule	20	15	10	15	20	15	18	15
7 Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	15	15	20	20	40	40	28	28
8 Verpfändung WEF	43	30	50	30	60	30	53	30
9 Vorbezug WEF	60	120	120	120	120	120	60	120
10 Pensionierung mit Kapitalbezug	55	43	100	48	45	48	35	48
11 Pensionierung mit Rente	55	40	100	40	45	40	25	40
12 Invaliditätsfall	180	350	500	350	120	350	210	350
13 Todesfall	120	120	240	120	90	165	60	120
14 Teilliquidation (in Std.)	85	85	(85)	85	30	85	35	85

B Mediane je Segment gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen (gerundete Zahlen)

W Wert gemäss Experten-Workshop

(Zahl in Klammern: Keine Angabe aus der Befragung von Vorsorgeeinrichtungen. Für die Berechnung des Aufwandes wird der Wert des Experten-Workshops übernommen).

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen.

Ein Spezialfall bei der Bezifferung des Aufwandes je Ereignis stellen die Teilliquidationen dar. Wie in Kapitel 2.3 erwähnt hängen sie nicht direkt mit einem biografischen Ereignis von Versicherten zu-

sammen. Als einzelnes Ereignis beanspruchen sie auch weit mehr Zeit als die übrigen 13 Ereignisse. Der Zeitaufwand für die Verarbeitung von Teilliquidationen wird daher nicht in Minuten, sondern in Stunden gemessen. Die bei den Vorsorgeeinrichtungen erhobenen Werte variieren zwischen 35 Stunden (Median von Segment 4) und 85 Stunden (Mediane der Segmente 1 und 3). Bei den befragten Vorsorgeeinrichtungen des Segments 2 (Gemeinschaftseinrichtungen) sind im Jahr 2010 keine Teilliquidationen aufgetreten. Wir übernehmen für die Hochrechnung den Wert gemäss Experten-Workshop, der für alle Segmente von 85 Stunden je Fall ausgeht.

3.1.2.2 Zeitaufwand insgesamt für die Verarbeitung der Ereignisse

Tabelle 4 enthält den Zeitaufwand insgesamt für die Verarbeitung der Ereignisse je Segment sowie für das Total der vier Segmente. Es handelt sich dabei um ungerundete, rechnerisch ermittelte Werte, die das Ergebnis der Multiplikation von Zeitaufwand je Ereignis mit der Zahl der Ereignisse sind. Bezüglich der Häufigkeiten der Ereignisse wird angenommen, dass sich diese proportional zur Zahl der aktiven Versicherten in registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf die vier Segmente verteilen.

Tabelle 4

Zeitaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Verarbeitung aller Ereignisse, Jahr 2010

In 1'000 Stunden pro Jahr für alle Ereignisse je Segment (rechnerisch ermittelte Werte)

Ereignisse	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4		Total	
	B	W	B	W	B	W	B	W	B	W
Stunden total										
1 Eintritte	30.6	30.6	27.2	27.2	55.9	55.9	15.7	16.7	129.3	130.3
2 Austritte	47.7	49.1	40.4	40.4	82.9	82.9	49.5	33.0	220.5	205.3
3 Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	155.6	207.5	76.8	153.6	378.8	252.5	188.3	125.5	799.5	739.1
4 Heirat	2.9	1.9	1.4	1.4	7.0	2.3	1.2	1.2	12.5	6.9
5 Scheidung	4.3	6.9	7.7	5.1	19.0	8.4	3.1	4.2	34.2	24.7
6 Einlagen in 2. Säule	0.3	0.2	0.1	0.2	0.4	0.3	0.2	0.1	1.0	0.9
7 Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	6.2	6.2	6.1	6.1	20.2	20.2	6.9	7.0	39.5	39.6
8 Verpfändung WEF	0.9	0.6	0.8	0.5	1.5	0.8	0.7	0.4	3.8	2.2
9 Vorbezug WEF	8.4	16.8	12.5	12.5	20.5	20.5	5.1	10.2	46.5	60.0
10 Pensionierung mit Kapitalbezug	6.0	4.7	8.1	3.9	6.0	6.4	2.3	3.2	22.5	18.2
11 Pensionierung mit Rente	8.0	5.8	10.8	4.3	8.0	7.1	2.2	3.5	29.0	20.8
12 Invaliditätsfall	9.2	18.0	19.0	13.3	7.5	21.9	6.5	10.9	42.3	64.0
13 Todesfall	4.1	4.1	6.0	3.0	3.7	6.8	1.2	2.5	15.0	16.3
14 Teilliquidation	5.2	5.2	91.9	91.9	56.1	159.1	2.6	6.3	155.9	262.5
<i>Summe</i>									1'551	1'591

B Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Experten-Workshop

Differenzen der Stundenzahl gemäss B und W für die Verarbeitung eines Ereignisses bei gleichem Minuten-Aufwand in Tabelle 3 (z.B. beim Ereignis „Eintritt“ in Segment 4) sind darauf zurückzuführen, dass die Zahlen in den Spalten B von Tabelle 3 gerundete Werte darstellen.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen.

Da bei den Vorsorgeeinrichtungen nicht nur ihr eigener, sondern auch der Zeitaufwand von beauftragten Dritten erhoben wurde, ist in den nachfolgend kommentierten Zahlen auch ein Verwaltungsaufwand Dritter enthalten, z.B. von Treuhandfirmen, Verbänden oder auch Lebensversicherungs-Gesellschaften, die die Geschäftsführung von Vorsorgeeinrichtungen übernehmen.

Wird der gesamte Zeitaufwand für die Verarbeitung der 14 Ereignisse betrachtet, ergibt sich ein gänzlich anderes Bild als bei der Betrachtung des Zeitaufwandes je Ereignis. Ereignisse, die einzeln nur wenige Minuten Verwaltungsaufwand verursachen, bekommen durch die grosse Zahl der Fälle ein starkes Gewicht. Mit Abstand am meisten Zeit benötigt die Verarbeitung sämtlicher Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad. Je nachdem ob auf den Wert der Zeiteinheit pro Fall gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen oder gemäss Experten-Workshop abgestellt wird, macht die Summe knapp 800'000 Stunden bzw. rund 740'000 Stunden aus. Einen hohen Aufwand verursachen auch die Austritte aus den, die Eintritte in die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Teilliquidationen. Bei letzteren variiert der Aufwand erheblich, je nachdem auf welchen Wert man sich beim Aufwand pro Ereignis abstützt. Bezieht man sich auf die Zeitschätzungen der Experten/-innen am Workshop, fällt der Aufwand mit über 260'000 Stunden im Jahr 2010 um fast 70 Prozent höher aus als gestützt auf die (teils lückenhaften) Daten aus der Befragung. Umgekehrt zeigt sich, dass Ereignisse, die einen hohen Aufwand pro Fall verursachen – Invaliditäts- und Todesfälle sowie Vorbezüge für Wohneigentumsförderung – wegen der vergleichsweise geringen Fallzahlen insgesamt wenig ins Gewicht fallen.

3.1.2.3 Kosten für die Verarbeitung der Ereignisse

Die Kosten für die Verarbeitung der Ereignisse lassen sich aus der Multiplikation der Stundenzahlen (gemäss Tabelle 4) mit den Tarifkosten pro Stunde bestimmen. Bei letzteren wird für alle Segmente von einem Betrag von 107 CHF ausgegangen. Der Wert von 107 CHF pro Stunde stützt sich auf den Personalaufwand von registrierten Vorsorgeeinrichtungen gemäss Pensionskassenstatistik 2009. Zu den dort ausgewiesenen Bruttolöhnen werden die Sozialleistungen der Arbeitgeber sowie ein Gemeinkostenanteil addiert (vgl. Anhang 3).⁵

Bei der Verteilung der Kosten auf die einzelnen Ereignisse zeigt sich dasselbe Bild wie bei der Verteilung des Stundenaufwandes. Mit Abstand am meisten kostet die Verarbeitung von Änderungen der Löhne und/oder des Beschäftigungsgrades, d.h. desjenigen Ereignisses, das zwar pro Fall nur einen geringen Aufwand verursacht, aber mit Abstand am häufigsten auftritt. Die Kosten für die Verarbeitung von Lohnänderungen und/oder Änderungen des Beschäftigungsgrades sind auf rund 80 bis 86 Mio. CHF zu beziffern. Austritte aus den Vorsorgeeinrichtungen kosten zwischen 22 und 23.6 Mio. CHF, Eintritte rund 14 Mio. CHF. Teilliquidationen müssen je nach zugrunde gelegter Zeiteinheit pro Fall auf knapp 17 Mio. bis 28 Mio. CHF beziffert werden.⁶

Die im Einzelfall aufwändigen Invaliditätsfälle und Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung kosten dagegen „nur“ zwischen 4.5 und rund 7 Mio. bzw. zwischen 5 und 6.5 Mio. CHF. Das ent-

⁵ Die Tarifkosten von 107 CHF pro Stunde entsprechen in etwa den Arbeitskosten pro Stunde der Branche Kredit- und Versicherungsgewerbe (87.94 CHF im Jahr 2008 zuzüglich 2.1 Prozent Nominallohnsteigerung bis 2009 zuzüglich 25 Prozent Gemeinkosten; vgl. Bundesamt für Statistik, 2011e).

⁶ Die grosse Spanne ist auf die unterschiedlichen Zahlen beim Zeitaufwand je Teilliquidation gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen bzw. gemäss Experten-Workshop zurückzuführen (vgl. Kap. 3.1.2.1). Um diese Kosten präziser zu bestimmen, sind weitere Untersuchungen notwendig. Unabhängig davon zeigt sich aber, dass Teilliquidationen zu denjenigen vier Ereignissen gehören, die am meisten Verwaltungsaufwand verursachen.

spricht etwa 2 bis 4 Prozent des gesamten Aufwandes für die Verarbeitung der 14 Ereignisse, der auf 166 bis 170 Mio. CHF zu veranschlagen ist. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang überdies, dass die Vorsorgeeinrichtungen tatsächlich entstehende, ausserordentliche Verwaltungskosten für den Vorbezug oder die Verpfändung von Mitteln aus der 2. Säule für die Wohneigentumsförderung den Versicherten verrechnen können (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2011, S. 79 f.), womit sich der Nettoaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Verarbeitung dieses Ereignisses verringert oder gegebenenfalls sogar Null erreicht. 7 der 16 im Rahmen dieser Studie befragten Vorsorgeeinrichtungen verlangen eine Bearbeitungsgebühr für einen WEF-Vorbezug oder eine WEF-Verpfändung von zwischen 100 und 500 CHF.

Tabelle 5
Kosten für die Verarbeitung der Ereignisse durch Vorsorgeeinrichtungen, Jahr 2009
 Mio. CHF

Ereignisse	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4		Total (Summe der Segmente)	
	B	W	B	W	B	W	B	W	B	W
1 Eintritte	3.3	3.3	2.9	2.9	6.0	6.0	1.7	1.8	13.8	13.9
2 Austritte	5.1	5.2	4.3	4.3	8.9	8.9	5.3	3.5	23.6	22.0
3 Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	16.7	22.2	8.2	16.4	40.5	27.0	20.1	13.4	85.5	79.1
4 Heirat	0.3	0.2	0.2	0.2	0.8	0.3	0.1	0.1	1.3	0.7
5 Scheidung	0.5	0.7	0.8	0.5	2.0	0.9	0.3	0.4	3.7	2.6
6 Einlagen in 2. Säule	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1
7 Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	0.7	0.7	0.7	0.7	2.2	2.2	0.7	0.8	4.2	4.2
8 Verpfändung WEF	0.1	0.1	0.1	0.0	0.2	0.1	0.1	0.0	0.4	0.2
9 Vorbezug WEF	0.9	1.8	1.3	1.3	2.2	2.2	0.5	1.1	5.0	6.4
10 Pensionierung mit Kapitalbezug	0.6	0.5	0.9	0.4	0.6	0.7	0.2	0.3	2.4	2.0
11 Pensionierung mit Rente	0.9	0.6	1.2	0.5	0.9	0.8	0.2	0.4	3.1	2.2
12 Invaliditätsfall	1.0	1.9	2.0	1.4	0.8	2.3	0.7	1.2	4.5	6.9
13 Todesfall	0.4	0.4	0.6	0.3	0.4	0.7	0.1	0.3	1.6	1.7
14 Teilliquidation	0.6	0.6	9.8	9.8	6.0	17.0	0.3	0.7	16.7	28.1
Summe	31.0	38.3	33.0	38.9	71.4	69.0	30.5	24.0	166.0	170.2

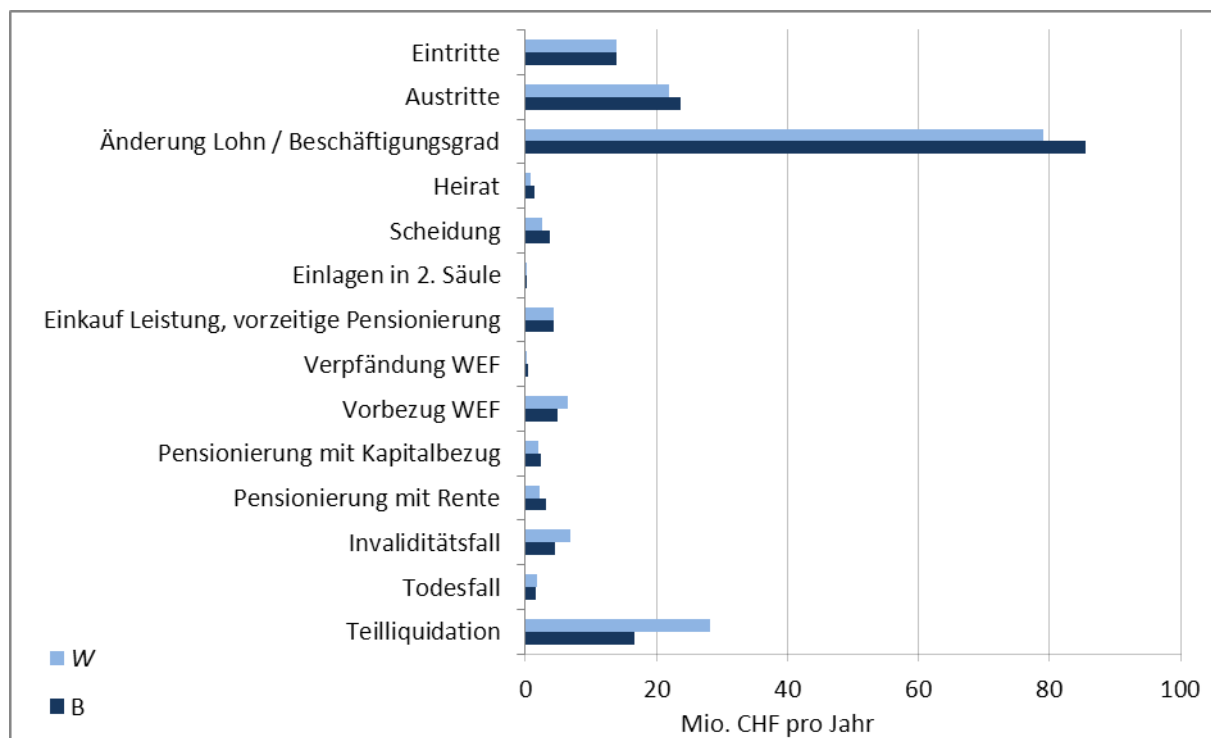
B Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Experten-Workshop

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen; Anhang 2; Anhang 3.

Wie beim Stundenaufwand ist auch hier nicht nur der Aufwand enthalten, der in den Vorsorgeeinrichtungen selbst anfällt, sondern auch Kosten, die beauftragten Dritten für die entsprechenden Arbeitsleistungen vergütet werden (vgl. dazu auch Kap. 3.1.3)

Abbildung 4**Kosten für die Verarbeitung der Ereignisse durch Vorsorgeeinrichtungen, Jahr 2009**

B Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Experten-Workshop

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen; Anhang 3.

3.1.3 Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Aufgaben

Wie in Kapitel 2.3 erwähnt lässt sich der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Aufgaben zuverlässiger nach der Top-down-Methode als nach dem Bottom-up-Ansatz ermitteln. Unter anderem soll im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelt werden, welche der insgesamt 14 Verwaltungsaufgaben im Rahmen der 2. Säule einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen und welche Aufgaben aufwandmässig von geringerer Bedeutung sind. Diese Frage kann nur schlüssig beantwortet werden, wenn der Aufwand für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben in Relation zum Verwaltungsaufwand für die Erledigung sämtlicher Aufgaben gesetzt wird und dieser Aufwand auch bekannt ist.

Zwar wird der Verwaltungsaufwand der Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der Pensionskassenstatistik (in Frankenbeträgen) erhoben.⁷ Dieser Wert liegt indessen nicht für sämtliche Vorsorgeeinrichtungen vor; namentlich Sammeleinrichtungen von Lebensversicherern weisen teilweise keinen Verwaltungsaufwand aus. Die administrative Verwaltung und Geschäftsführung dieser Sammeleinrichtungen wird in vielen Fällen durch die Lebensversicherungs-Gesellschaft erbracht. Letztere

⁷ Vgl. Bundesamt für Statistik (2011a), S. 21 ff.

stellt den Sammeleinrichtungen den Verwaltungsaufwand in Form von Kostenprämien in Rechnung. Der Verwaltungsaufwand der Sammeleinrichtungen findet sich damit nicht in der Aufwandposition „Verwaltungsaufwand“, sondern in der Position „Versicherungsprämien“, die Teil der Aufwandgruppe „Versicherungsaufwand“ bilden; er macht dort einen nicht separat ausgewiesenen Anteil aus.

Im Übrigen bestehen zwar für Vorsorgeeinrichtungen Vorschriften zur Rechnungslegung,⁸ doch legen diese Vorschriften die Verbuchung von einzelnen Positionen nicht in jedem Fall fest.

Der in der Pensionskassenstatistik ausgewiesene Betrag des Verwaltungsaufwandes widerspiegelt damit die buchhalterischen Ergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen und nicht zwangsläufig den effektiven Gesamtaufwand für die allgemeine Verwaltung der Pensionskassen.⁹

Wie eingangs der Studie erwähnt wurde der Verwaltungsaufwand bei den Normadressaten, d.h. bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben. In der Mehrheit der befragten Institutionen wird die Geschäftsführung durch eigene Beschäftigte besorgt. Damit ist auch bekannt, wie viele Stellenprozente für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Befragungen für diese Studie wurde zwar nach dem Aufwand für die Bearbeitung aller 14 einzelnen Aufgaben gefragt. Wie in Kapitel 2.6 erwähnt hat sich in der Praxis gezeigt, dass die meisten Befragten den Gesamtaufwand prozentual auf die einzelnen Aufgaben aufgeteilt haben – ein Vorgehen, das bei der verhältnismässig grossen Zahl von einzelnen Aufgaben evident ist und überdies gewährleistet, dass die Summe des Aufwandes für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben dem Gesamtaufwand für die allgemeine Verwaltung entspricht. Ein Vergleich der Angaben aus der Befragung mit den Angaben der befragten Vorsorgeeinrichtungen aus der Pensionskassenstatistik zeigte denn auch in der Mehrheit der Fälle eine sehr hohe Übereinstimmung der Angaben zu den Stellenprozente aus den beiden Quellen.

Für die Hochrechnung wird auf den Aufwand pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in je Segment abgestellt und mit der Zahl der aktiven Versicherten und Rentner/innen je Segment multipliziert. Wie bei den Ereignissen wurden die Werte der Erhebung durch die Experten/-innen validiert bzw. teilweise Erfahrungswerten aus deren praktischer Tätigkeit gegenübergestellt.

3.1.3.1 Zeitaufwand für die Bearbeitung der Aufgaben

Gemäss der Befragung der Vorsorgeeinrichtungen liegt der Zeitbedarf für die Bearbeitung aller 14 Aufgaben bei den Segmenten 2 und 3 (Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen) mit je 2.3 Stunden pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in pro Jahr deutlich höher als bei den Segmenten 1 und 2 (Vorsorgeeinrichtungen eines einzigen Arbeitgebers oder Konzerns bzw. öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen). Auch die Experten/-innen am Workshop gingen grundsätzlich von diesen Unterschieden aus, die sich durch die meist komplexeren Organisationen der Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen und die Vielzahl der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. Anschlussverträge erklären lassen. Der Aufwand bei Sammeleinrichtungen wird im Urteil der Workshop-Teilnehmer/innen mit 2.5 Stunden pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in und Jahr zudem noch höher eingeschätzt als bei Gemeinschaftseinrichtungen (2.1 Stunden).

⁸ Diese stützen sich auf Swiss GAAP FER 26. Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen (2008).

⁹ Auch in der Pensionskassenstatistik 2009 wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsaufwand „mit Zurückhaltung interpretiert“ werden müsse. Vgl. Bundesamt für Statistik (2011a), S. 22.

Der unterschiedliche Zeitaufwand (pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in) für die Bearbeitung der Aufgaben in den einzelnen Segmenten dürfte im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen sein:

- Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts haben (in unserem Sample) die grösste Zahl von Versicherten und Rentner/innen pro Vorsorgeeinrichtung und überdies i.d.R. nur eine beschränkte Zahl von Vorsorgeplänen. Vermutlich spielen hier eine einfache Organisationsstruktur sowie Skaleneffekte eine Rolle dafür, dass der Aufwand pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in tief ist.
- Vorsorgeeinrichtungen eines Arbeitgebers oder Konzerns sind organisatorisch ebenfalls i.d.R. einfacher strukturiert als Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen und haben i.d.R. kurze Informationswege zwischen den Versicherten und der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung. Aufgrund der durchschnittlich kleineren Zahl von aktiven Versicherten und Rentner/innen pro Vorsorgeeinrichtung (in unserem Sample) ergeben sich hier aber keine oder nur geringere Skaleneffekte.
- Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen haben zwar im Mittel mehr Versicherte und Rentner/innen pro Vorsorgeeinrichtung (in unserem Sample), aber es gibt bei diesen Vorsorgeeinrichtungen meist mehr Vorsorgepläne und ausserdem noch eine Instanz zwischen den Versicherten und der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung (nämlich das Unternehmen, das der Gemeinschafts- bzw. der Sammeleinrichtung angeschlossen ist). Das kann zu aufwändigen Rückfragen und zu einem generell aufwändigeren Prozess des Informationsaustauschs führen, z.B. in Fällen, in denen keine vollständigen Unterlagen eingereicht werden.

Tabelle 6

Zeitaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Bearbeitung aller Verwaltungsaufgaben, in Minuten und Stunden pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in pro Jahr, 2010

	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4	
	B	W	B	W	B	W	B	W
Total in Min./akt. Vers. und Rentner/in pro Jahr	96	96	138	126	138	150	66	66
Total in Std./akt. Vers. und Rentner/in pro Jahr	1.6	1.6	2.3	2.1	2.3	2.5	1.1	1.1

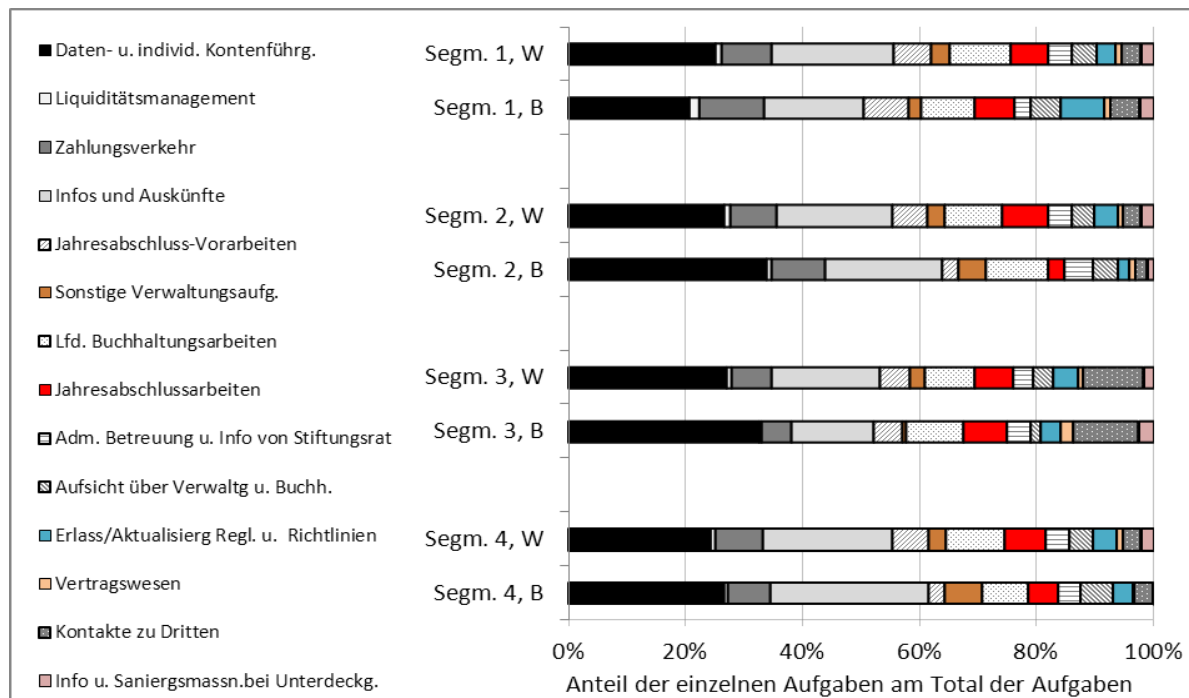
B Mediane je Segment gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert gemäss Experten-Workshop

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen.

Die Verteilung des Verwaltungsaufwandes auf die 14 einzelnen Aufgaben wird von den befragten Vorsorgeeinrichtungen und den Experten/-innen im Grossen und Ganzen gleich eingeschätzt. Augenfälligster Unterschied ist der von den Expertinnen und Experten für die Segmente 2, 3 und 4 etwas tiefer eingeschätzte Anteil der Aufgabe „Daten- und individuelle Kontenführung“ im Vergleich zu den Werten aus der Befragung (vgl. Abb. 5 und Anhangtab. 4.2 in Anhang 4). Nach beiden Quellen nimmt diese Aufgabe aber den grössten Teil der Verwaltungstätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch, nämlich je nach Segment zwischen 26 und 29 Prozent des gesamten Stundenaufwandes. Nicht viel weniger Zeit beansprucht die Aufgabe „Information und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen“. Die Anteile am gesamten Aufwand machen zwischen rund 18 bis 20 Prozent aus.

Abbildung 5
Anteil der einzelnen Aufgaben am Total des Zeitaufwandes für alle Aufgaben



B Mediane je Segment gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert gemäss Experten-Workshop

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen.

Wie aus Tabelle 7 hervorgeht, summiert sich die allgemeine Verwaltungstätigkeit der registrierten Vorsorgeeinrichtungen (und deren beauftragten Dritten) auf rund 8.3 bis 8.4 Mio. Stunden pro Jahr.

Teil der Aufgabe „Jahresschluss-Vorarbeiten“ ist die Zusammenstellung und Übermittlung der Angaben für die Pensionskassenstatistik. Auf die Frage nach dem Zeitaufwand für diese Teilaufgabe haben 11 der 16 befragten Vorsorgeeinrichtungen geantwortet. Deren Aufwand streut in erheblichem Ausmass, nämlich zwischen 3 und 43 Stunden. Der Median aller 11 Vorsorgeeinrichtungen liegt bei 16 Stunden. Wie aus den Erläuterungen der Gesprächspartner anlässlich der Interviews hervorgeht, hängt der Aufwand in erheblichem Masse davon ab, ob die Software der Vorsorgeeinrichtung die verlangten Angaben mit einer vordefinierten Routine ermitteln kann, oder ob die Angaben manuell zusammengetragen werden müssen.

Tabelle 7
Zeitaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Bearbeitung der Aufgaben in 1'000 Stunden pro Jahr, 2010

Aufgaben	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4		Total (Summe der Segmente)	
	B	W	B	W	B	W	B	W	B	W
Aufwand in 1'000 Stunden										
1 Daten- u. individuelle Kontenführung	467	572	642	462	1'035	932	255	231	2'398	2'198
2 Liquiditätsmanagement	39	24	17	17	10	29	7	10	73	80
3 Zahlungsverkehr	253	191	173	137	167	233	69	77	661	638
4 Informationen u. Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger u. Unternehmen	388	477	382	342	443	641	258	212	1'472	1'672
5 Jahresabschluss-Vorarbeiten	171	143	52	103	156	175	27	58	405	478
6 Sonstige Verwaltungsaufgaben	51	72	87	51	20	87	61	29	219	239
7 Laufende Buchhaltungsarbeiten	206	238	203	171	307	291	74	96	791	797
8 Jahresabschlussarbeiten	156	143	52	137	238	233	49	67	496	580
9 Administrative Betreuung u. Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	61	95	94	68	128	117	37	39	320	319
10 Aufsicht über Verwaltung u. Buchhaltung	118	95	82	68	51	117	52	39	304	319
11 Erlass u. Aktualisierung von Reglementen u. Richtlinien	170	72	35	68	110	146	33	39	347	324
12 Vertragswesen	25	24	23	17	65	29	3	10	116	80
13 Kontakte zu Dritten	111	72	36	51	352	350	28	29	527	501
14 Information u. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	49	48	17	34	79	58	1	19	147	159
Total	2'265	2'265	1'893	1'729	3'163	3'438	953	953	8'275	8'385

B Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Experten-Workshop

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen.

3.1.3.2 Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben

Die Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben ergeben sich aus den Stundenzahlen gemäss Tabelle 7, multipliziert mit den Tarifkosten pro Stunde. Wie bei den Ereignissen wird auch hier ein Ansatz von 107 CHF pro Stunde zugrunde gelegt. Die auf dieser Basis hochgerechneten Kosten stellen Schätzwerte dar. Das für die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben resultierende Total der Kosten gemäss Tabelle 8 von 885 bis 897 Mio. CHF unterscheidet sich von dem in der Pensionskassenstatistik veröffentlichten Wert von 792 Mio. CHF (Bundesamt für Statistik, 2011a, S.23). Die Gründe für diese Differenz sind die folgenden:

- **Keine Verwaltungskosten in der Pensionskassenstatistik von mehr als 860'000 aktiven Versicherten:** Die im vorliegenden Bericht hochgerechneten Kosten gehen von einem durchschnittlichen Stundenaufwand pro aktive/m Versicherten und Rentner/in aus und werden mit der Gesamtzahl der aktiven Versicherten und Rentner/innen multipliziert. Damit werden die Kosten

sämtlicher (registrierter) Vorsorgeeinrichtungen erfasst, und zwar implizite auch jener, die die administrative Verwaltung und/oder Geschäftsführung an einen Lebensversicherer übertragen haben und die entsprechenden Kosten in ihrer Betriebsrechnung nicht in der Position „Verwaltungsaufwand“ verbuchen. In der Pensionskassenstatistik 2009 sind namentlich für 11 Sammeleinrichtungen mit 860'831 aktiven Versicherten und Rentnern/-innen keine Angaben zum Verwaltungsaufwand vorhanden bzw. die Werte sind extrem tief. Zieht man den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in von Sammeleinrichtungen für diese 860'831 Personen in Betracht, würden die Verwaltungskosten der Pensionskassenstatistik von 792 Mio. CHF um rund 190 Mio. CHF höher ausfallen und sich auf 982 Mio. CHF belaufen.¹⁰

- **Registrierte und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen:** Der erwähnte Betrag von 982 Mio. CHF liegt über dem Wert gemäss unseren Hochrechnungen. Dies erklärt sich daraus, dass sich unsere Hochrechnungen nur auf die registrierten Vorsorgeeinrichtungen beziehen, die publizierten Daten der Pensionskassenstatistik hingegen auch auf die nicht-registrierten. Wird diese Tatsache in unseren Hochrechnungen berücksichtigt, indem der Zeitaufwand pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in gemäss unseren Erhebungen mit der Gesamtzahl der aktiven Versicherten und Rentner/innen multipliziert wird, resultieren Gesamtkosten für die Bearbeitung aller Aufgaben von 910 bis 925 Mio. CHF.
- **Kosten für Experten und Kontrollstelle:** Diese 910 bis 925 Mio. CHF umfassen die für die eigentliche Verwaltung anfallenden Kosten, nicht jedoch den Aufwand für die Experten der beruflichen Vorsorge und die Kontrollstelle (die im Verwaltungsaufwand der Pensionskassenstatistik enthalten sind). Über die Kosten von Pensionskassenexperten und Kontrollstellen bestehen nur wenige Informationen. Nach den Erhebungen, die im Rahmen der vorliegenden Studie gemacht wurden, machen die Kosten für die Experten der beruflichen Vorsorge und für die Kontrollstelle je zwischen 1 und 14 Prozent des Verwaltungsaufwandes aus; kumuliert für die Experten der beruflichen Vorsorge und die Kontrollstelle ergeben sich Anteile von zwischen 2 und 20 Prozent (vgl. Anhang 5). Diese Zahlen sind ohne weitere Untersuchungen namentlich zu den im Detail erbrachten Leistungen schwer zu interpretieren. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die erwähnten 910 bis 925 Mio. CHF auf ca. 930 Mio. bis 1.1 Mia. CHF steigen, wenn diese Kostenkomponenten berücksichtigt würden.

Werden die erwähnten Unterschiede zwischen den in der Pensionskassenstatistik 2009 publizierten Daten des Verwaltungsaufwandes und den Hochrechnungen in der vorliegenden Studie berücksichtigt, resultieren für vergleichbare Leistungen Kosten in der gleichen Grössenordnung.

Bei der Betrachtung der Kosten für die einzelnen Aufgaben zeigt sich, dass (wie beim Zeitaufwand) zwei Aufgaben einen besonders hohen Aufwand verursachen, nämlich die „Daten- und individuelle Kontenführung“ mit rund 235 bis 255 Mio. CHF pro Jahr und „Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen“ mit rund 155 bis 180 Mio. CHF pro Jahr. Allein diese beiden Aufgaben machen beinahe die Hälfte des gesamten Aufwandes für die Bearbeitung der Aufgaben aus. Beide Aufgaben fallen im Übrigen auch im Zusammenhang mit allen Ereignissen an, oder anders ausgedrückt: Der Aufwand für die Verarbeitung aller Ereignisse in der Höhe von rund 170 Mio. CHF (vgl. Kap. 3.1.2.3) verursacht rund 40 Prozent des Aufwandes der Aufgaben „Daten und individuelle Kontenführung“ sowie „Information und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen“.

¹⁰ Gemäss Pensionskassenstatistik 2009 beläuft sich der Verwaltungsaufwand pro aktive/m Versicherte/n und Rentner/in bei den Sammeleinrichtungen (mit Angabe des Verwaltungsaufwandes) auf 217 CHF. Wird dieser Betrag mit den erwähnten 860'831 aktiven Versicherten und Rentnern/-innen multipliziert, ergibt dies einen Betrag von 187 Mio. CHF. Vgl. Bundesamt für Statistik, 2011b.

Laufende Buchhaltungsarbeiten, Zahlungsverkehr, Kontakte zu Dritten und Jahresabschlussarbeiten machen je zwischen 55 und 85 Mio. CHF aus und vereinen zusammen weitere rund 30 Prozent der Gesamtkosten für die Bearbeitung aller Aufgaben.

Tabelle 8
Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben durch Vorsorgeeinrichtungen in Mio CHF pro Jahr, 2009

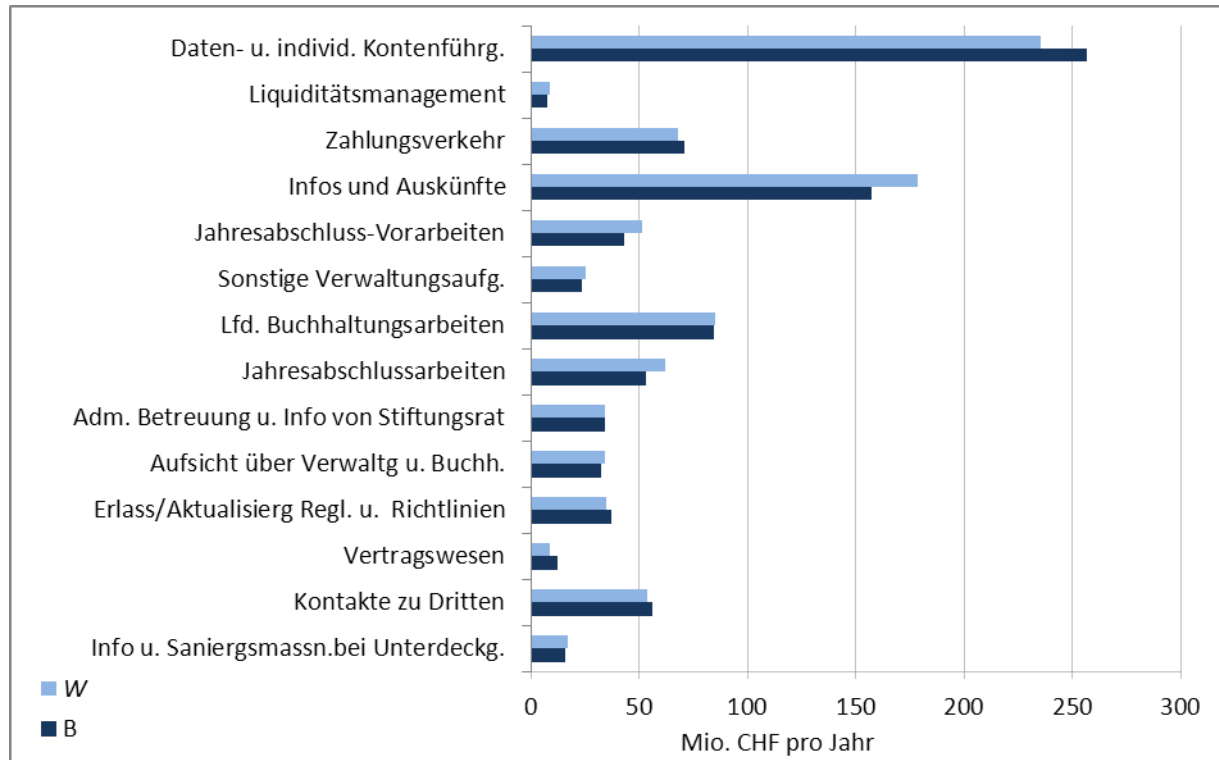
Aufgaben	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4		Total (Summe der Segmente)	
	B	W	B	W	B	W	B	W	B	W
1 Daten- u. individuelle Kontenführung	49.9	61.2	68.7	49.5	110.7	99.8	27.2	24.7	256.6	235.2
2 Liquiditätsmanagement	4.2	2.6	1.9	1.8	1.1	3.1	0.7	1.0	7.8	8.5
3 Zahlungsverkehr	27.1	20.4	18.5	14.7	17.8	24.9	7.4	8.2	70.8	68.2
4 Informationen u. Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger u. Unternehmen	41.6	51.0	40.8	36.6	47.4	68.6	27.6	22.7	157.5	178.9
5 Jahresabschluss-Vorarbeiten	18.3	15.3	5.6	11.0	16.7	18.7	2.8	6.2	43.3	51.2
6 Sonstige Verwaltungsaufgaben	5.5	7.7	9.3	5.5	2.1	9.4	6.5	3.1	23.4	25.6
7 Laufende Buchhaltungsarbeiten	22.0	25.5	21.7	18.3	32.9	31.2	8.0	10.3	84.6	85.3
8 Jahresabschlussarbeiten	16.7	15.3	5.6	14.7	25.5	24.9	5.3	7.2	53.1	62.1
9 Administrative Betreuung u. Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	6.5	10.2	10.0	7.3	13.7	12.5	4.0	4.1	34.2	34.1
10 Aufsicht über Verwaltung u. Buchhaltung	12.6	10.2	8.8	7.3	5.5	12.5	5.6	4.1	32.5	34.1
11 Erlass u. Aktualisierung von Reglementen u. Richtlinien	18.2	7.7	3.7	7.3	11.8	15.6	3.5	4.1	37.2	34.7
12 Vertragswesen	2.6	2.6	2.4	1.8	7.0	3.1	0.4	1.0	12.4	8.5
13 Kontakte zu Dritten	11.9	7.7	3.8	5.5	37.6	37.4	3.0	3.1	56.4	53.6
14 Information u. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	5.3	5.1	1.9	3.7	8.5	6.2	0.1	2.1	15.7	17.1
Total (Summe der Aufgaben)	242.3	242.3	202.6	185.0	338.4	367.8	102.0	102.0	885.4	897.2

B Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Experten-Workshop

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen; Anhang 3.

Abbildung 6**Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben durch Vorsorgeeinrichtungen, Mio. CHF, 2009**

B Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Befragung der Vorsorgeeinrichtungen

W Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Experten-Workshop

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen; Anhang 3.

Nach Segmenten betrachtet fallen bei den Sammeleinrichtungen (Segment 3) die höchsten Kosten an, nämlich rund 340 bis 370 Mio. CHF pro Jahr. Dieses Segment umfasst allerdings auch die meisten aktiven Versicherten und Rentner/innen. Mit rund 40 Prozent am Total liegen allerdings die Kosten über dem entsprechenden Anteil der aktiven Versicherten und Rentner/innen (34 Prozent), was angesichts des vergleichsweise hohen Stundenaufwandes pro Kopf in diesem Segment zu erklären ist. Einen im Vergleich zur Zahl der aktiven Versicherten und Rentner/innen überdurchschnittlichen Anteil an den Kosten ist auch bei den Gemeinschaftseinrichtungen (Segment 2) festzustellen (Anteil Kosten: 23 Prozent, Anteil aktive Versicherte und Rentner/innen: 18 Prozent). Der Grund ist der gleiche wie bei den Sammeleinrichtungen. Umgekehrt liegen die Verhältnisse bei den Vorsorgeeinrichtungen eines Arbeitgebers oder Konzerns (Segment 1) und bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (Segment 4).

3.2 Unternehmen

3.2.1 Segmentierung

Zum Zweck der Bestimmung des Verwaltungsaufwandes von Unternehmen werden 3 Segmente gebildet. Die Einteilung erfolgt nach der Anzahl Beschäftigten, der ausführenden Stellen für die

Erledigung der Aufgaben in Zusammenhang mit der 2. Säule (Personal im eigenen Unternehmen oder beauftragte Dritte) sowie nach der Art der Vorsorgelösung (eigene Vorsorgeeinrichtung oder Anschluss an eine Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung). Eine Übersicht findet sich in Tabelle 9.

Tabelle 9
Segmentierung der Unternehmen

	Segment 1	Segment 2	Segment 3	Total
Unternehmensgrösse	Mikro- und Kleinunternehmen bis 49 Beschäftigte	v.a. kleine bis grosse Unternehmen mit 10 u.m. Beschäftigten	v.a. mittlere und grosse Unternehmen mit 50 u.m. Beschäftigten	
Rechtsform	privat	privat	privat und öffentlich-rechtlich	
Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der 2. Säule	Zuständige Personen für Personalwesen im Unternehmen	Treuhänder, Personalabteilung im Unternehmen	Personalabteilung im Unternehmen	
Vorsorgeeinrichtung	Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung	Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung	v.a. eigene Vorsorgeeinrichtung oder öffentl.-rechtliche VE	
Anzahl Unternehmen (Jahr 2009) [1]		295'200	13'597	308'797
Anteil der Segmente in %		95.6	4.4	100.0
Anzahl BVG-pflichtige Beschäftigte (Jahr 2009) [2]	1'059'069 [2], [3]	887'514 [3]	1'597'581	3'544'164
Anteil der Segmente in %	29.9	25.0	45.1	100.0
<u>Anzahl im Rahmen dieser Studie befragte Unternehmen</u>	4	3	8	15
Anzahl BVG-pflichtige Beschäftigte in den befragten Unternehmen	95	255	37'697	38'047

[1] An eine VE angeschlossene Unternehmen. Aufteilung auf die Segmente gemäss Pensionskassenstatistik 2009 und Betriebszählung 2008.

[2] In registrierten Vorsorgeeinrichtungen.

[3] Die Unternehmen von Segment 1 sowie die Unternehmen von Segment 2 mit weniger als 50 Beschäftigten umfassen zusammen 1'323'836 BVG-pflichtige Beschäftigte. Die Aufteilung auf die Segmente 1 und 2 (80 % : 20 %) wurde aufgrund von Angaben der am Workshop teilnehmenden Unternehmensvertretern/-innen geschätzt. Die Unternehmen von Segment 2 mit 50 – 249 Beschäftigten und Anschluss an eine Gemeinschafts- oder Sammelstiftung umfassen 622'747 Beschäftigte.

Quellen: Befragung von Unternehmen; Bundesamt für Statistik (2010); Bundesamt für Statistik (2011b); eigene Berechnungen.

3.2.2 Verwaltungsaufwand für die Verarbeitung von Ereignissen

3.2.2.1 Zeitaufwand je Ereignis

Namentlich bei kleineren und mittleren Unternehmen treten verschiedene Ereignisse der Beschäftigten nur in unregelmässigen Abständen auf. Bei der Befragung der Unternehmen konnten denn auch mehrere Betriebe keine Angaben zum Zeitaufwand für die Verarbeitung verschiedener Ereignisse machen, weil solche während der Beobachtungsperiode bei den Beschäftigten des Betriebs nicht aufgetreten sind. In diesen Fällen werden die fehlenden Angaben für die Hochrechnung des Aufwandes in der vorliegenden Studie durch die Einschätzungen der Experten/-innen des Unternehmens-Workshops eingesetzt (die entsprechenden Zahlen werden in Tab. 10 in Klammern angegeben).

Tabelle 10

Zeitaufwand der Unternehmen für die Verarbeitung je Ereignis, in Minuten, Jahr 2010

Ereignisse	Segment 1		Segment 2		Segment 3		
	B	W	B	W	B	W	
Minuten pro Ereignis							
1	Eintritte	15	15	10	10	15	10
2	Austritte	15	15	15	10	15	10
3	Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	10	5	5	5	10	5
4	Heirat	10	5	5	5	5	5
5	Scheidung	30	5	5	5	5	5
6	Einlagen in 2. Säule	0	2	0	2	2	2
7	Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	(23)	23	(23)	23	15	23
8	Verpfändung WEF	(10)	10	(10)	10	3	10
9	Vorbezug WEF	(10)	10	(10)	10	3	10
10	Pensionierung mit Kapitalbezug	(10)	10	15	10	30	30
11	Pensionierung mit Rente	(10)	10	15	10	30	30
12	Invaliditätsfall	(30)	30	(30)	30	30	30
13	Todesfall	(20)	20	60	20	30	20

B Mediane je Segment gemäss Befragung der Unternehmen (gerundete Zahlen)

W Wert gemäss Experten-Workshop

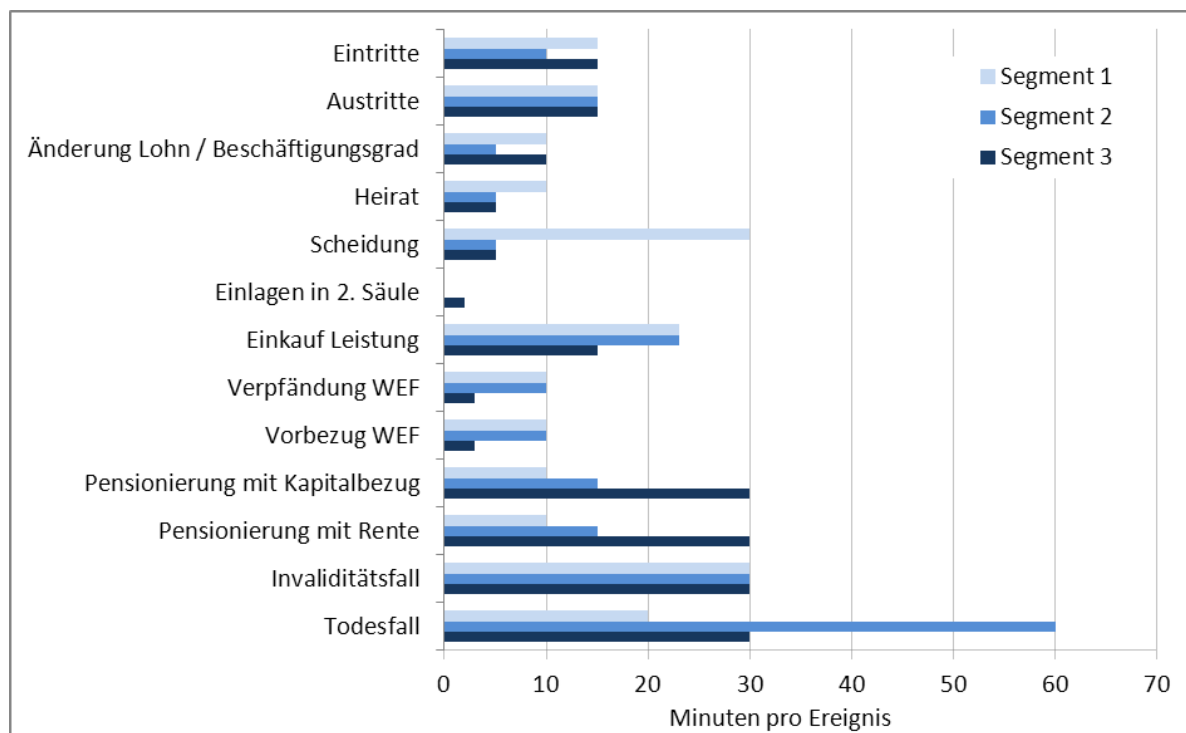
(Zahlen in Klammern: Keine Angabe aus der Befragung von Unternehmen. Für die Berechnung des Aufwandes wird der Wert des Experten-Workshops übernommen).

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

Bei den Unternehmen ist – im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen - nicht ein einzelnes Ereignis auszumachen, das deutlich am meisten Zeit für die Verarbeitung in Anspruch nimmt. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle, Einkäufe von Leistungen sowie Ein- und Austritte beanspruchen alle etwa gleich viel Zeit für die Verarbeitung (vgl. Abb. 7). Generell benötigen Unternehmen aus naheliegenden Gründen weniger Zeit für die Verarbeitung je Ereignis als Vorsorgeeinrichtungen. In der Regel erstrecken sich die Tätigkeiten der Unternehmen auf das Einholen von Informationen, die Beratung ihrer Mitarbeitenden sowie die Abgabe und Übermittlung von Unterlagen, nicht aber auf Berechnungen, Nachführung von Konten, Auszahlungen und andere zum Teil zeitaufwändige Tätigkeiten.

Abbildung 7**Zeitaufwand der Unternehmen für die Verarbeitung je Ereignis**

Mediane je Segment gemäss Befragung der Unternehmen in Minuten, Jahr 2010



Quelle: Befragung von Unternehmen.

3.2.2.2 Zeitaufwand insgesamt für die Verarbeitung der Ereignisse

Tabelle 11 enthält den Zeitaufwand insgesamt für die Verarbeitung der Ereignisse je Segment sowie für das Total der drei Segmente (ungerundete, rechnerisch ermittelte Werte; Ergebnis der Multiplikation von Zeitaufwand je Ereignis mit der Zahl der Ereignisse). Bezüglich der Häufigkeiten der Ereignisse wird angenommen, dass sich diese proportional zur Zahl der BVG-Versicherten in registrierten Vorsorgeeinrichtungen auf die drei Segmente verteilen (zur Häufigkeit der Ereignisse vgl. Kap. 2.4).

Wie bei den Vorsorgeeinrichtungen ist auch bei den Unternehmen nicht nur deren eigener, sondern auch der Zeitaufwand von beauftragten Dritten in den Zahlen enthalten. Dies trifft namentlich auf einen Teil der Unternehmen von Segment 2 zu, nämlich auf Kleinbetriebe, die die entsprechenden Aufgaben an Treuhänder oder andere Dritte übertragen haben.

Bedingt durch die Vielzahl der Fälle nimmt die Verarbeitung von Änderungen von Löhnen und/oder des Beschäftigungsgrades mit Abstand am meisten Zeit aller Ereignisse in Anspruch. Auffallend sind hier die Divergenzen zwischen den Daten aus der Befragung der Unternehmen (rund 645'000 Stunden pro Jahr) und der Einschätzung der Experten/-innen am Workshop (rund 370'000 Stunden). Letztere gingen von einem Zeitaufwand je Lohnänderung von 5 Minuten in allen Segmenten aus. Aus der Befragung der Unternehmen resultieren dagegen Medianwerte von je 10 Minuten pro Ereignis in den Segmenten 1 und 3. Diese beiden Segmente vereinen zusammen rund drei Viertel aller BVG-Beschäftigten, was einen entsprechend grossen Einfluss auf den hochgerechneten Zeitaufwand hat. Auch bei den Ein- und Austritten resultieren tiefere Werte, wenn auf die Meinung der Experten/-innen abgestellt wird. Die Differenzen zu den aus den Werten der Befragung resultierenden Zahlen sind allerdings deutlich geringer. Angesichts der teilweise schmalen Datenbasis ist

schwer zu beurteilen, ob die auf der Befragung oder auf der Einschätzung der Experten/-innen beruhenden Stundenzahlen als stabiler anzusehen sind.

Tabelle 11**Zeitaufwand der Unternehmen für die Verarbeitung aller Ereignisse, in Stunden pro Jahr, 2010**

Rechnerisch ermittelte Werte

Ereignisse	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Total (Summe der Segmente)	
	B	W	B	W	B	W	B	W
Stunden total								
1 Eintritte	48'828	48'828	27'218	27'218	73'651	49'100	149'696	125'146
2 Austritte	43'505	43'505	36'375	24'250	65'621	43'747	145'501	111'502
3 Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	220'772	110'386	92'296	92'296	333'004	166'502	646'072	369'184
4 Heirat	4'107	2'054	1'717	1'717	3'098	3'098	8'922	6'868
5 Scheidung	5'535	922	771	771	1'391	1'391	7'697	3'085
6 Einlagen in 2. Säule	0	34	0	29	52	52	52	115
7 Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	10'156	10'156	8'491	8'491	9'990	15'318	28'637	33'965
8 Verpfändung WEF	219	219	183	183	99	331	502	734
9 Vorbezug WEF	1'493	1'493	1'248	1'248	675	2'252	3'416	4'992
10 Pensionierung mit Kapitalbezug	1'169	1'169	1'466	977	5'288	5'288	7'923	7'434
11 Pensionierung mit Rente	1'550	1'550	1'944	1'296	7'015	7'015	10'510	9'862
12 Invaliditätsfall	1'640	1'640	1'371	1'371	2'474	2'474	5'485	5'485
13 Todesfall	721	721	1'808	603	1'631	1'087	4'160	2'411
Summe	339'694	222'676	174'889	160'451	503'989	297'655	1'018'572	680'782

B Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Befragung der Unternehmen (vgl. Bemerkung zu Tab. 10)

W Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Experten-Workshop

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

3.2.2.3 Kosten für die Verarbeitung der Ereignisse

Die Kosten für die Verarbeitung der Ereignisse durch die Unternehmen (und/oder deren beauftragte Dritte) werden grundsätzlich gleich berechnet wie bei den Vorsorgeeinrichtungen, d.h. durch Multiplikation der Stundenzahl insgesamt (gemäss Tabelle 11) mit den Tarifkosten pro Stunde. Diese werden bei den Unternehmen mit 72 CHF eingesetzt. Der entsprechende Wert stützt sich auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik und schliesst die Sozialleistungen der Arbeitgeber sowie einen Gemeinkostenanteil ein (vgl. dazu Anhang 3).

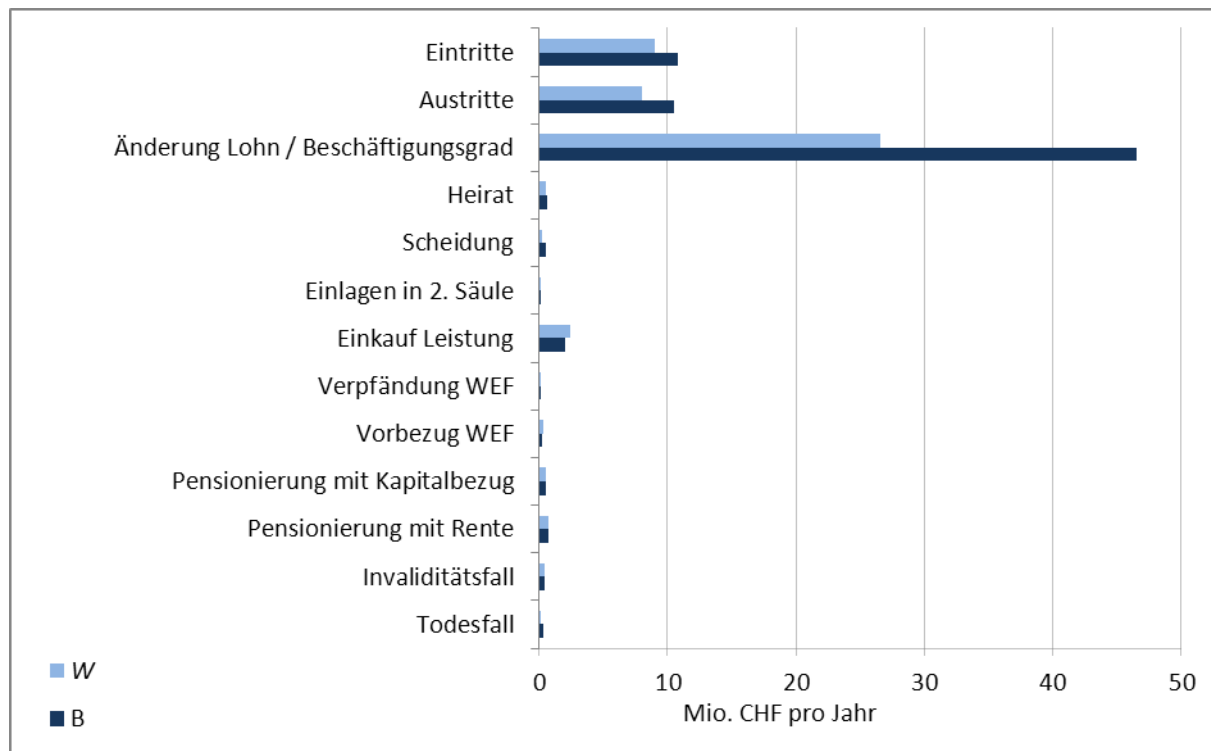
Entsprechend der Verteilung des Stundenaufwandes auf die einzelnen Ereignisse zeigt sich auch bei den Kosten, dass das Ereignis „Änderung von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad“ den mit Abstand grössten Aufwand verursacht. Dieser erreicht 46.5 Mio. CHF, wenn auf die bei den Unternehmen erhobenen Werte für den Zeitaufwand pro Lohnänderung abgestellt wird. Nach Einschätzung der Experten/-innen am Workshop, die den Zeitaufwand für die Verarbeitung dieses Ereignisses für zwei der drei Segmente auf 5 und nicht, wie die Unternehmen, auf 10 Minuten beziffert haben, fallen die Kosten mit 26.6 Mio. CHF deutlich tiefer aus.

Betragsmässig von Bedeutung fallen auch die Eintritte und Austritte in bzw. aus dem Unternehmen bzw. der Vorsorgeeinrichtung ins Gewicht; sie belaufen sich auf je rund 8 bis 11 Mio. CHF pro Jahr.

Wie bei den Lohnänderungen sind auch hier die grossen Häufigkeiten Ursache für die verhältnismässig hohen Kosten.

Abbildung 8

Kosten für die Bearbeitung der Ereignisse durch die Unternehmen, in Mio. CHF, 2009



B Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Befragung der Unternehmen (vgl. Bemerkung zu Tab. 10)

W Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Experten-Workshop

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

Tabelle 12**Kosten für die Bearbeitung der Ereignisse durch die Unternehmen, in Mio. CHF, Jahr 2009**

Ereignisse	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Total (Summe der Segmente)		
	B	W	B	W	B	W	B	W	
Mio. CHF total									
1	Eintritte	3.5	3.5	2.0	2.0	5.3	3.5	10.8	9.0
2	Austritte	3.1	3.1	2.6	1.7	4.7	3.1	10.5	8.0
3	Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	15.9	7.9	6.6	6.6	24.0	12.0	46.5	26.6
4	Heirat	0.3	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.6	0.5
5	Scheidung	0.4	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.6	0.2
6	Einlagen in 2. Säule	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
7	Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	0.7	0.7	0.6	0.6	0.7	1.1	2.1	2.4
8	Verpfändung WEF	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1
9	Vorbezug WEF	0.1	0.1	0.1	0.1	0.0	0.2	0.2	0.4
10	Pensionierung mit Kapitalbezug	0.1	0.1	0.1	0.1	0.4	0.4	0.6	0.5
11	Pensionierung mit Rente	0.1	0.1	0.1	0.1	0.5	0.5	0.8	0.7
12	Invalideitätsfall	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.4	0.4
13	Todesfall	0.1	0.1	0.1	0.0	0.1	0.1	0.3	0.2
	Summe	24.5	16.0	12.6	11.6	36.3	21.4	73.3	49.0

B Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Befragung der Unternehmen (vgl. Bemerkung zu Tab. 10)

W Wert basiert auf dem Zeitaufwand pro Ereignis gemäss Experten-Workshop

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen; Anhang 2; Anhang 3.

3.2.3 Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Aufgaben

3.2.3.1 Zeitaufwand für die Bearbeitung von Aufgaben

Bei der Hochrechnung des Verwaltungsaufwandes für die Bearbeitung von vier der fünf Aufgaben durch die Unternehmen wurde gleich vorgegangen wie bei den Vorsorgeeinrichtungen. Der gesamte Aufwand für die Aufgaben „Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung“, „Sonstiger Verkehr mit der VE und Dritten“, „Information und Beratung der Arbeitnehmenden“ sowie „BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration“ zeigt gemäss den bei den Unternehmen erhobenen Angaben (in Minuten pro BVG-pflichtige/m Beschäftigte/m) segmentspezifische Unterschiede. Unternehmen des Segments 1 (Mikro- und Kleinunternehmen, die die Aufgaben in Zusammenhang mit der 2. Säule selbst erledigen) benötigen pro Beschäftigte/n mehr Zeit als die Unternehmen der Segmente 2 und 3. In letzteren sind Personalabteilungen oder spezialisierte Treuhandfirmen für die entsprechenden Aufgaben zuständig und können diese in der Regel rascher bearbeiten.

Tabelle 13**Zeitaufwand der Unternehmen für die Bearbeitung aller Verwaltungsaufgaben, Jahr 2010**

	Segment 1		Segment 2		Segment 3	
	B	W	B	W	B	W
Total ohne Überprüfung von BVG-Lösung u. Vorsorgepläne <u>in Minuten pro Beschäftigte/r und Jahr</u>	82	(82)	29	30	38	30
Überprüfung von BVG-Lösung u. Vorsorgepläne <u>in Stunden pro Unternehmen und Jahr</u>	[1]	[1]	28	30	44	30

[1] Angaben zum Aufwand für die Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgepläne liegen nur für die Unternehmen der Segmente 1 und 2 zusammen vor.

B Mediane je Segment gemäss Befragung der Unternehmen

W Wert gemäss Experten-Workshop

(Zahl in Klammern: Keine Angabe aus dem Experten-Workshop. Für die Berechnung des Aufwandes wird der Wert der Befragung der Unternehmen übernommen).

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

Der gesamte Aufwand für die Bearbeitung der vier genannten Aufgaben ergibt sich analog der Berechnung für die Vorsorgeeinrichtungen durch Multiplikation des Zeitaufwandes pro BVG-pflichtige/m Beschäftigte/m mit der Anzahl BVG-pflichtigen Beschäftigten je Segment.

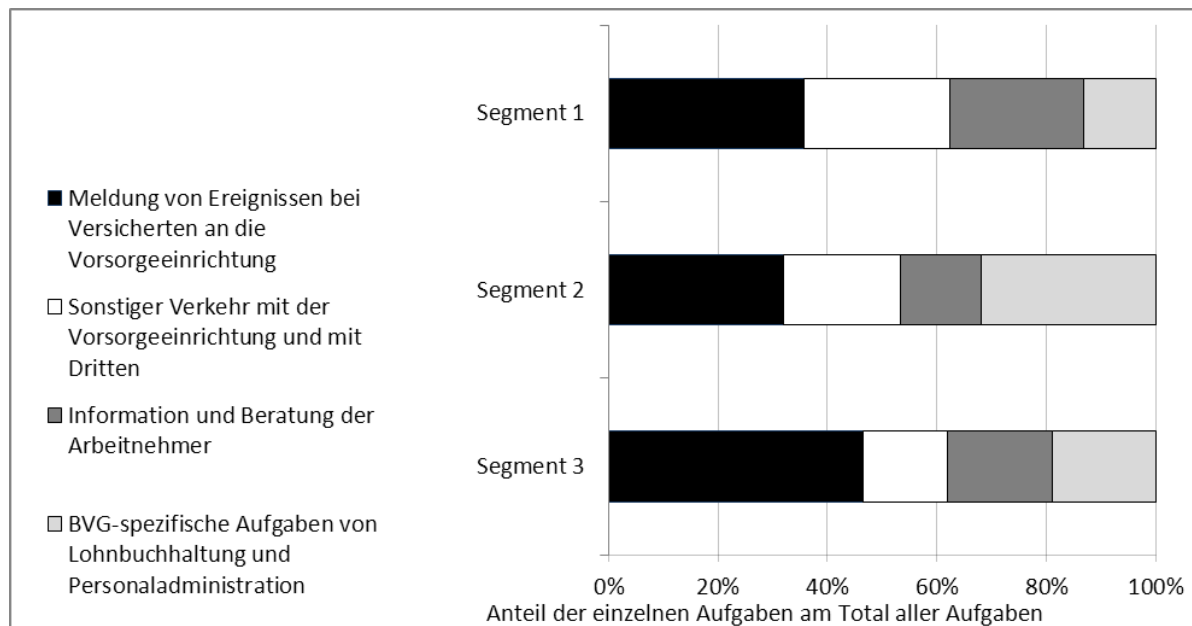
Weil eine Überprüfung der BVG-Lösung und/oder der Vorsorgepläne i.d.R. nicht jährlich durchgeführt wird, wurde bei der Hochrechnung des Aufwandes für die Bearbeitung dieser Aufgabe anders vorgegangen, nämlich wie folgt:

Gestützt auf die Befragung der Unternehmen zeigte sich, dass im Durchschnitt der Jahre 2005-2010 jährlich 11.9 Prozent aller (bestehenden) Unternehmen der Segmente 1 und 2 (ohne eigene Vorsorgelösung) sowie 2.8 Prozent der (bestehenden) Unternehmen von Segment 3 (mit eigener Vorsorgelösung) eine Überprüfung ihrer BVG-Lösung und/oder der Vorsorgepläne durchführen. Gemäss Befragung der Unternehmen beläuft sich der Median für eine solche Überprüfung im Segment 1 + 2 auf 28 Stunden, im Segment 3 auf 44 Stunden (Fälle, in denen eine solche Überprüfung durchgeführt wurde).

Für die Verteilung des Verwaltungsaufwandes auf die vier Hauptaufgaben (ohne Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgepläne) wird ausschliesslich auf die Angaben aus der Befragung der Unternehmen abgestellt.¹¹ Wie Abbildung 9 zeigt, beansprucht die Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung in den mittleren und grossen Unternehmen (Segment 3) relativ gesehen am meisten Zeit. Die Unternehmen von Segment 2 benötigen dagegen für die BVG-spezifischen Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration vergleichsweise viel Zeit. Bei der Interpretation dieser Werte muss beachtet werden, dass diese zum Teil auf wenigen Einzelwerten beruhen.

¹¹ Im Experten-Workshop mit den Unternehmer-Vertreter/innen wurde dieses Thema nicht diskutiert.

Abbildung 9
Anteil der einzelnen Aufgaben am Total des Zeitaufwandes (Unternehmen)



Quellen: Befragung von Unternehmen.

Tabelle 14
Zeitaufwand der Unternehmen für die Bearbeitung der Aufgaben, in 1'000 Stunden, Jahr 2010

Aufgaben	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Total (Summe der Segmente)	
	B	W	B	W	B	W	B	W
Aufwand in 1'000 Stunden total								
1 Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung	518	518	137	142	470	371	1'126	1'031
2 Sonstiger Verkehr mit der Vorsorgeeinrichtung und mit Dritten	385	385	91	95	157	124	633	603
3 Information und Beratung der Arbeitnehmer	354	354	63	65	194	153	612	573
4 BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration	190	190	137	142	190	150	518	482
Total 1 - 4	1'447	1'447	429	444	1'012	799	2'888	2'690
5 Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne	<i>in Segment 2 enthalten</i>		984	1'054	17	11	1'001	1'066
Total (inkl. Aufg. 5)	<i>in Segment 2 enthalten</i>		1'413	1'498	1'028	810	3'889	3'756

B Wert gemäss Befragung der Unternehmen

W Wert gemäss Experten-Workshop (vgl. Bemerkung zu Tab. 13).

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

Der gesamte Aufwand für die Bearbeitung der Aufgaben ohne Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgepläne beläuft sich für die Unternehmen und deren Beauftragte auf 2.7 bis 2.9 Mio. Stunden. Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgepläne beanspruchen pro Jahr ca. eine weitere

Million Stunden, womit sich ein Zeitaufwand für alle fünf Aufgaben von rund 3.8 bis 3.9 Mio. Stunden ergibt.

3.2.3.2 Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben

Die Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben ergeben sich aus den Stundenzahlen gemäss Tabelle 14 multipliziert mit den Tarifkosten pro Stunde von 72 CHF (vgl. Kap. 3.2.2.3). Gestützt auf die oben erwähnten Stundenzahlen ergeben sich Kosten für die Unternehmen (und deren beauftragte Dritte) von 194 bis 208 Mio. CHF ohne Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne bzw. 270 bis 280 Mio. CHF inklusive dieser Aufgabe pro Jahr.

Tabelle 15
Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben durch Unternehmen, in Mio. CHF pro Jahr, 2009

Aufgaben	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Total (Summe der Segmente)	
	B	W	B	W	B	W	B	W
Mio. CHF total								
1 Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung	37.3	37.3	9.9	10.2	33.9	26.7	81.1	74.3
2 Sonstiger Verkehr mit der Vorsorgeeinrichtung und mit Dritten	27.7	27.7	6.6	6.8	11.3	8.9	45.6	43.4
3 Information und Beratung der Arbeitnehmer	25.5	25.5	4.6	4.7	14.0	11.0	44.0	41.2
4 BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration	13.7	13.7	9.9	10.2	13.7	10.8	37.3	34.7
Total (Summe der Aufgaben)	104.2	104.2	30.9	32.0	72.8	57.5	207.9	193.7
5 Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne	<i>in Segm. 2 enthalten</i>		70.8	75.9	1.2	0.8	72.0	76.7
Total (inkl. Aufg. 5)	<i>in Segm. 2 enthalten</i>		101.7	107.9	74.0	58.3	280.0	270.4

B Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Befragung der Unternehmen

W Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Experten-Workshop (vgl. Bemerkung zu Tab. 13).

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

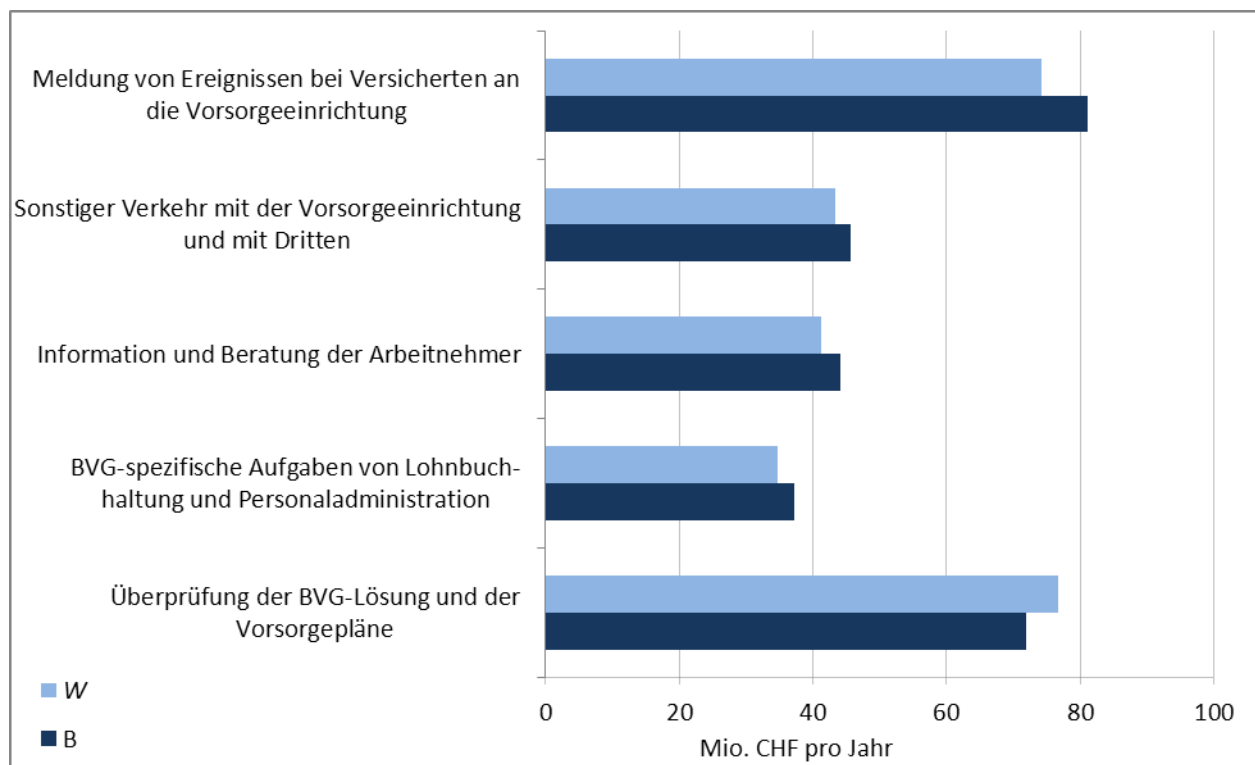
Allein die Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgeplänen kostet die Wirtschaft jährlich 72 bis 77 Mio. CHF. Hier ist allerdings festzuhalten, dass es sich dabei nicht um den Aufwand infolge einer gesetzlichen Handlungspflicht handelt. Art. 11 BVG sieht lediglich die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung oder eine Anschlusspflicht an eine solche vor. Eine mehr oder weniger regelmässige Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgeplänen muss als freiwillige Aufgabe von Unternehmen (auch im Interesse ihrer Mitarbeitenden) gesehen werden. Zwingend fällt für die Unternehmen die Realisierung einer BVG-Lösung (Anschluss an eine bestehende Einrichtung oder Errichtung einer eigenen Vorsorgeeinrichtung) nur bei einer erstmaligen Anstellung von obligatorisch zu versichernden Personen an. Dies dürfte einen Teil der rund 11'500 jährlichen Unternehmens-Neugründungen betreffen (Bundesamt für Statistik, 2011f). Für Mikrobetriebe, die den überwiegenden Teil der Un-

ternehmensgründungen ausmachen, scheint der Zeitbedarf der bestehenden Betriebe für diese Aufgabe (zwischen rund 28 und 44 Stunden pro Fall) allerdings zu hoch. Wenn aber bei jeder Unternehmens-Neugründung nur 4 Stunden pro Fall benötigt werden, ergibt dies bei rund 10'000 Fällen pro Jahr 40'000 Stunden, was Kosten von gegen 3 Mio. CHF verursacht.

Ein wesentlicher Kostenfaktor bei den Unternehmen stellt auch die Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung dar. Dieser Aufwand wird auf 74 bis 81 Mio. CHF pro Jahr veranschlagt. Die Kosten für die drei übrigen Aufgaben bewegen sich zwischen je rund 35 und 45 Mio. CHF pro Jahr.

Abbildung 10

Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben durch Unternehmen, in Mio. CHF pro Jahr, 2009



B Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Befragung der Unternehmen

W Wert basiert auf der Stundenzahl gemäss Experten-Workshop (vgl. Bemerkung zu Tab. 13).

Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeitaufwand bezieht sich auf das Jahr 2010.

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

Nach Segmenten betrachtet, fällt der höchste Aufwand in Segment 1 an, nämlich rund 100 Mio. CHF, was etwa der Hälfte der gesamten Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben durch die Unternehmen entspricht (ohne Überprüfung von BVG-Lösung und Vorsorgepläne). Segment 1 umfasst knapp 30 Prozent aller BVG-pflichtigen Beschäftigten. Dass der Kostenanteil im Vergleich zum Anteil der Beschäftigten überproportional ausfällt, lässt sich durch die Struktur der Unternehmen in diesem Segment erklären, handelt es sich doch um Mikro- und Kleinunternehmen, die die Aufgaben in Zusammenhang mit der 2. Säule selbst übernehmen. Im Vergleich zu den Unternehmen der Segmente 2 und 3 entfallen hier Skaleneffekte, d.h. pro Beschäftigte/m wird mehr Zeit für die Erledigung der Tätigkeiten benötigt als in den Unternehmen der Segmente 2 und 3.

3.3 Lebensversicherer

3.3.1 Geschäftsfelder der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge

Die Lebensversicherer bearbeiten verschiedene Geschäftsfelder innerhalb der beruflichen Vorsorge. Einerseits übernehmen sie Versicherungsleistungen, z.B. Vollversicherungen (für kollektive Vorsorgeeinrichtungen), Rückdeckungen in Form von Stopp Loss- oder Excess of Loss-Verträgen oder auch nur einzelne oder mehrere Risiken (Tod und/oder Invalidität und/oder Langlebigkeit), letzteres für teilautonome und autonome Vorsorgeeinrichtungen. Die 11 von der FINMA beaufsichtigten Lebensversicherungs-Gesellschaften der Schweiz versicherten im Jahr 2009 mehr als 1.6 Mio. aktive Versicherte und mehr als 210'000 Rentner/innen (FINMA 2010a, S. 10). Das heisst, etwa jede/r zweite aktive Versicherte und jede/r fünfte Rentner/in hatte (über ihre/seine Vorsorgeeinrichtung) eine Verbindung zu einer Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Tabelle 16
Geschäftsfelder von Lebensversicherungs-Gesellschaften in der beruflichen Vorsorge (beispielhaft)

	Risiko			Verwaltung		
	Risiko [1]	Vollversicherung	Stopp Loss / Excess of Loss	Geschäftsführung	Verwaltung	Buchführung
Typ 1		X		X		
Typ 2		X			X	
Typ 3		X		X	X	X
Typ 4	X			X		
Typ 5	X				X	
Typ 6	X				X	X
Typ 7	X					X
Typ 8			X	X		
Typ 9			X	X	X	
Typ 10			X		X	

[1] Invalidität und/oder Tod und/oder Langlebigkeit

Ausser der Übernahme von Rückdeckungen oder von Vollversicherungen bieten Lebensversicherer oder Tochterfirmen derselben auch Verwaltungs-Dienstleistungen für Vorsorgeeinrichtungen an. Diese Dienstleistungen können die Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, die eigentliche administrative Verwaltung, die Buchführung oder alle drei Zweige umfassen. Zehn der zahlreichen möglichen Kombinationen von Geschäftsbeziehungen zwischen Lebensversicherern und Vorsorgeeinrichtungen sind in Tabelle 16 aufgeführt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die erwähnten Leistungen sowohl für lebensversicherereigene Vorsorgeeinrichtungen (i.d.R. handelt es sich dabei um Sammelstiftungen) als auch für Vorsorgeeinrichtungen Dritter übernommen werden. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass oft ein und dieselbe Abteilung einer Lebensversicherungs-Gesellschaft alle diese unterschiedlichen Leistungen bearbeitet, und zwar sowohl für eigene Sammelstiftungen, für Vorsorgeeinrichtungen Dritter sowie auch für das Einzellebensversicherungsgeschäft.

Am Beispiel der zwei im Rahmen dieser Studie befragten Lebensversicherer zeigt sich eine sehr unterschiedliche Aufteilung der Kundschaft nach der Art der Geschäftsbeziehung (vgl. Tab. 17). Lebensversicherer 1 unterhält beispielsweise drei verschiedene Arten von Geschäftsbeziehungen zu Vorsorgeeinrichtungen, nämlich solche von Typ 2 (Vollversicherung und Übernahme der Verwal-

tung von eigenen Sammeleinrichtungen; in einer solcher Geschäftsbeziehung stehen 10 Prozent aller Kunden/-innen dieses Lebensversicherers im BVG-Bereich), solche von Typ 4 (Übernahme von Risiken und Geschäftsführung von eigenen Sammelstiftungen; 64 Prozent der Kunden/-innen im BVG-Bereich des Lebensversicherers sind hier angeschlossen) und solche von Typ 5 (Übernahme von Risiken und der Verwaltung für Vorsorgeeinrichtungen, die nicht eine Stiftung des Lebensversicherers sind; 26 Prozent der Kunden/-innen sind diesen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen).

Lebensversicherer 2 unterhält wie Lebensversicherer 1 ebenfalls Geschäftsbeziehungen von Typ 2 und 4 und ausserdem auch solche von Typ 1 und 4, dafür keine von Typ 5. Die Verteilung der Kundenschaft dieses Lebensversicherers auf die verschiedenen Geschäftsmodelle weicht von derjenigen bei Lebensversicherer 1 stark ab (vgl. Tab. 17).

Tabelle 17

Verteilung der aktiven Versicherten und Rentner/innen nach Art der Geschäftsbeziehung mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft

Beispiel von zwei Lebensversicherern¹²

Anteile je Typ in Prozent der Gesamtzahl von aktiven Versicherten und Rentner/innen, die mit der jeweiligen Lebensversicherungs-Gesellschaft in einer Geschäftsbeziehung stehen

Typ der Geschäftsbeziehung gemäss Tab. 16		Lebensversicherer 1		Lebensversicherer 2	
		Anteil aV+R	Typ der VE	Anteil aV+R	Typ der VE
Typ 2	Vollversicherung und Verwaltung	10 %	Sammeleinrichtungen des LV	60 %	Sammeleinrichtungen des LV
Typ 4	Risiko und Geschäftsführung	64 %	Sammeleinrichtungen des LV	10 %	Sammeleinrichtungen des LV
Typ 5	Risiko und Verwaltung	26 %	VE Dritter [1]		
Typ 1 und 4 [2]	Vollversicherung und Geschäftsführung oder Risiko und Geschäftsführung			30 %	VE Dritter [2]

[1] Ca. 200 Anschlüsse an die Lebensversicherungs-Gesellschaft.

[2] Ca. 30'000 Anschlüsse an die Lebensversicherungs-Gesellschaft. Es bestehen keine Angaben zur Aufteilung auf die Typen 1 und 4.

Quellen: Befragung von Lebensversicherern.

Geschäftsbeziehungen und Verflechtungen zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherern sind wie gezeigt sehr komplex. Angesichts dieser Komplexität und aufgrund fehlender Grundlagendaten ist es unmöglich, die administrativen Verwaltungskosten von Lebensversicherern nach den einzelnen Aufgaben und Ereignissen aufzuteilen. Die im Rahmen der vorliegenden Studie kontaktierten zwei Gesellschaften verfügen jedenfalls nicht über die entsprechend detaillierten Kostenstellenrechnungen. Hingegen können zu den gesamten Verwaltungskosten von Lebensversicherern im Rahmen ihrer Tätigkeit der beruflichen Vorsorge und der Abgrenzung zum Verwaltungsaufwand von Vorsorgeeinrichtungen Aussagen gemacht werden. Darauf wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

¹² Die beiden Lebensversicherer haben einen Marktanteil von ca. 15 Prozent gemessen an der Zahl der aktiven Versicherten und Rentner/innen.

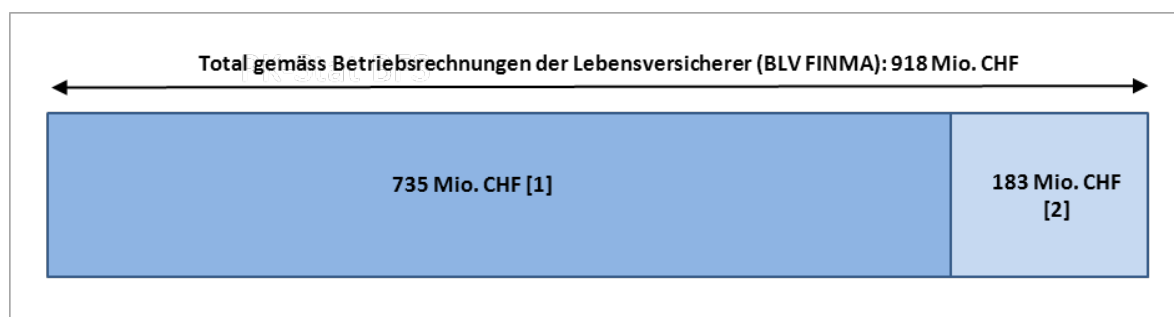
3.3.2 Administrativer Verwaltungsaufwand von Lebensversicherern

Gegenstand der folgenden Betrachtungen sind, wie in den vorstehenden Kapiteln dieses Berichtes, wiederum die Kosten für die allgemeine Verwaltung ohne Kosten für Vermögensverwaltung, Marketing und Werbung.

Aufgrund der Dreiteilung der Prozesse im Geschäft der Lebensversicherer – Sparprozess, Risikoprozess, Kostenprozess – weist die FINMA für letzteren einen Betrag von 918 Mio. CHF aus (FINMA, 2010a, S. 16 f.). Dieser Betrag wird auch in der Studie über die Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule genannt (Mettler/Schwendener, 2011, S. 74). Von diesen 918 Mio. CHF müssen die Abschlusskosten subtrahiert werden, da sie nicht als Verwaltungskosten im engeren Sinn zu betrachten sind. Die Abschlusskosten beliefen sich im Jahr 2009 auf 183 Mio.¹³ Der verbleibende Aufwand für Verwaltung und Betrieb macht damit 735 Mio. CHF aus.

Abbildung 11

Verwaltungsaufwand der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge, Mio. CHF, Jahr 2009



[1] Davon sind schätzungsweise rund 190 Mio. CHF Aufwand, der aus der Verwaltung und/oder Geschäftsführung entsteht, die von Lebensversicherern im Auftrag von Sammeleinrichtungen übernommen wird (vgl. Kap. 3.1.3.2). Rund 545 Mio. CHF betreffen den Verwaltungsaufwand von Lebensversicherern für die Bearbeitung von eigenen Versicherungsgeschäften (Leistungsbearbeitung und allgemeine Verwaltung für Risikoübernahme, Rückdeckung usw.).

[2] Vertragsabschlusskosten der Lebensversicherer.

Quellen: FINMA, 2010a; eigene Berechnungen.

3.4 Gesamtaufwand der Verwaltungskosten aller Kostenträger

Der gesamte Verwaltungsaufwand in der 2. Säule setzt sich zusammen aus den Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtungen, der Unternehmen und der Lebensversicherer. Dabei fallen folgende Beträge auf die einzelnen Kostenträger:

- **Vorsorgeeinrichtungen:** Der administrative Verwaltungsaufwand beläuft sich gemäss Pensionskassenstatistik 2009 auf 792 Mio. CHF (Bundesamt für Statistik, 2011a, S. 23).
- **Unternehmen:** Der Verwaltungsaufwand der Unternehmen in Zusammenhang mit der 2. Säule beläuft sich gem. Kapitel 3.2.3.2 auf 270 bis 280 Mio. CHF.

¹³ Laut Auskunft der FINMA.

- **Lebensversicherer:** Gemäss Kapitel 3.3.2 beläuft sich deren Verwaltungsaufwand im Jahr 2009 auf 735 Mio. CHF.
- Die **Gesamtsumme** des Verwaltungsaufwandes aller drei Kostenträger beträgt damit rund 1.8 Mia. CHF.

4 Gesetzliche Pflichten und Verwaltungsaufwand in der 2. Säule

Ein zentrales Anliegen der vorliegenden Studie besteht darin, die gesetzlichen Bestimmungen¹⁴ zu identifizieren, die Handlungspflichten in Zusammenhang mit der 2. Säule bei den Normadressaten auslösen, und zu eruieren, welcher Aufwand mit diesen gesetzlichen Bestimmungen verbunden ist. Diese Analysen erfolgen in mehreren Schritten, nämlich:

- Analyse der Handlungspflichten und Verknüpfung mit den Aufgaben und Ereignissen
- Auswertung der Verknüpfungen
- Darstellung der mit dem grössten Aufwand verbundenen Ereignisse und Aufgaben mit den dahinterstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mit dieser Zusammenstellung kann ermittelt werden, welche gesetzlichen Bestimmungen geändert werden müssten, um den Verwaltungsaufwand im Rahmen der 2. Säule zu reduzieren.

4.1 Analyse der Handlungspflichten und Verknüpfung mit den Aufgaben und Ereignissen

Die Ziele dieses Arbeitsschrittes sind:

1. Die Identifizierung der für den Auftragsgegenstand relevanten Rechtserlasse
2. Die Erfassung sämtlicher identifizierter Rechtserlasse auf Stufe Rechtsnorm
3. Die Identifizierung der in den Rechtsnormen enthaltenen Handlungspflichten, der jeweiligen Normadressaten und allfälliger thematischer Beziehungen zu anderen Rechtsnormen
4. Die Verknüpfung der Handlungspflichten von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit den Aufgaben und Ereignissen.

Ausgangspunkt für die Sammlung der zu prüfenden Rechtsgrundlagen (Ziel 1) bildete die im Pflichtenheft zur vorliegenden Studie aufgeführte, provisorische Liste von Rechtserlassen (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen / Staatssekretariat für Wirtschaft, 2010, S. 9). Nach Sichten der Grundlagen wurde diese Liste um Art. 331 bis 331f des Obligationenrechts (SR 220) erweitert. Rechtsnormen im Bereich des Privatversicherungsrechts wurden nur soweit erfasst und untersucht als diese für die Tätigkeit von privaten Lebensversicherern im Geschäftsfeld der beruflichen Vorsorge von Bedeutung erschienen. Eine Liste aller analysierten gesetzlichen Grundlagen findet sich in Anhang 6.

Zentrales Messobjekt ist die **Handlungspflicht**, die nebst den (im Regulierungskostenmodell RKM nicht berücksichtigten) Duldungs- und Unterlassungspflichten den dritten Grundtyp rechtlicher Pflichten darstellt. In Anlehnung an das RKM werden Handlungspflichten wie folgt definiert:

Handlungspflichten sind Pflichten, die dem Normadressaten vorschreiben, dass dieser gewisse Aktivitäten entfalten muss, um sich normenkonform zu verhalten (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2009).

Im Rahmen dieser Studie werden Handlungspflichten von Vorsorgeeinrichtungen in Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Marketing und Werbung *nicht* berücksichtigt.

Die 19 ausgewählten Rechtserlasse wurden auf Stufe Absatz bzw. Randziffer tabellarisch erfasst. Komplexe Absätze und Randziffern wurden in ihre Bestandteile – in **Rechtsnormen** – zerlegt. So

¹⁴ Unter „gesetzlichen Bestimmungen“ sind in diesem Kapitel auch Verordnungen und Bestimmungen zu verstehen, die weder vom Parlament noch vom Bundesrat erlassen wurden.

konnten verschiedenartige rechtliche Pflichten oder unterschiedliche Normadressaten derselben Pflicht innerhalb eines Absatzes bzw. einer Randziffer separat ausgewiesen und je nach Relevanz weiter analysiert werden (Ziel 2). Diese Arbeit ergab insgesamt rund 1'800 Rechtsnormen, die zu rund 1'550 unterschiedlichen Absätzen oder Randziffern gehören.

Jede Rechtsnorm wurde mit folgenden **Charakteristika** erfasst (Ziel 3):

- eindeutig zugewiesene Systemnummer (basierend auf der offiziellen Gliederung des jeweiligen Rechtserlasses);
- allfällige Zusammenhänge mit anderen Rechtsnormen (Verweise) zur Vermeidung der doppelten Erfassung von Handlungspflichten sowie zur Verdeutlichung von Pflichtenbündeln. Pflichtenbündel bestehen aus einer oder mehreren vollständigen sowie einer oder mehreren unvollständigen (erläuternden, einschränkenden oder verweisenden) Rechtsnorm/en;
- Information darüber, ob die Rechtsnorm eine Handlungspflicht enthält (ja / nein);
- Normadressat der Handlungspflicht (Vorsorgeeinrichtung / Unternehmen / sonstiger Akteur oder Vollzugsorgan im Bereich der beruflichen Vorsorge);
- allfällige weitere Angaben zur Rechtsnorm (z.B. Kategorisierung von Rechtsnormen, die für die oben erwähnten Normadressaten keine Handlungspflicht begründen, Präzisierung des Normadressaten, Bemerkungen zur Natur des durch die Handlungspflicht verursachten Verwaltungsaufwandes).

Bei den **Normadressaten** wurden nebst Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen zwei weitere Gruppen unterschieden:

- Sonstige Vollzugsorgane und Akteure im Bereich der beruflichen Vorsorge. Hierzu gehören Privatpersonen wie Versicherte, Rentenbezüger/innen, Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende, Leistungsempfänger/innen (je nach Rechtssituation) sowie folgende Institutionen: Versicherungseinrichtungen, Bankstiftungen, Freizügigkeitseinrichtungen, der Sicherheitsfonds (inkl. Zentralstelle 2. Säule), die Auffangeinrichtung, die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone, sowie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA;
- Akteure ausserhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen). Diese werden in der Studie nicht weiter berücksichtigt.

Bei der **Verknüpfung** von Rechtsnormen zu den Aufgaben und Ereignissen (Ziel 4) wurde wie folgt vorgegangen:

1. Jede Rechtsnorm, die eine Handlungspflicht enthält und sich
 - an die Gesamtheit oder einen Teil der Vorsorgeeinrichtungen,
 - an die von den Vorsorgeeinrichtungen beauftragte Kontrollstelle bzw. Experten für berufliche Vorsorge oder
 - an die Gesamtheit oder einen Teil der Unternehmen richtet,wurde – je nach Inhalt der darin enthaltenen Handlungspflicht – zu einer oder mehreren relevanten Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen bzw. der Unternehmen (gemäss Anhang 1) zugeordnet. Rechtsnormen, bei denen die darin enthaltene Handlungspflicht in Verbindung mit einem bestimmten Ereignis oder bei dessen erstmaligem Auftreten erfüllt werden muss, wurden zusätzlich mit dem entsprechenden Ereignis verknüpft.
2. Es konnten auch etliche Rechtsnormen mit Handlungspflichten identifiziert werden, die für Vorsorgeeinrichtungen oder Unternehmen einen potenziellen Verwaltungsaufwand verursachen, bei denen jedoch nicht vorausgesagt werden kann, ob und wenn ja, welche Verwaltungstätigkeiten in Zusammenhang mit welchen Aufgaben und/oder Ereignissen beim Normadressaten anfallen werden. Beispiel: Laut Art. 1j Abs. 3 BVV 2 können sich Arbeitnehmer, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, zu den gleichen Bedingungen wie Selbststän-

digerwerbende freiwillig versichern lassen. Die Kostenfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen sind in diesem Fall nicht vorhersehbar. Rechtsnormen mit einem so genannten **Systemaufwand** unterscheiden sich daher klar von solchen Rechtsnormen, bei denen eine anspruchsberechtigte Person Anrecht auf eine bestimmte Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Unternehmens als Normadressat hat (z.B. Akteneinsicht gemäss Art. 85b BVG). Rechtsnormen, die einen Systemaufwand in sich bergen, konnten aufgrund der vorherigen Überlegungen weder mit einer Aufgabe noch mit einem Ereignis verknüpft werden.

3. Rechtsnormen, die eine Handlungspflicht enthalten, deren Adressat jedoch ein sonstiger Akteur oder ein Vollzugsorgan der beruflichen Vorsorge ist, wurden nicht mit Aufgaben oder Ereignissen verknüpft. Die Aufgaben und Ereignisse für diese Akteure bzw. Vollzugsorgane sind im Rahmen dieser Studie auch nicht eruiert worden.

4.2 Auswertung der Verknüpfungen

Dieser Arbeitsschritt verfolgt folgende Ziele:

1. Allgemeiner Überblick über die Anzahl Rechtsnormen im Bereich der 2. Säule, die eine Handlungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen oder sonstige Akteure bzw. Vollzugsorgane der beruflichen Vorsorge begründen.
2. Eruiierung der am stärksten reglementierten Bereiche von Aufgaben und Ereignissen bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen.

In einer ersten Phase wurden die im vorausgehenden Arbeitsschritt produzierten 1'780 Datensätze mehrstufigen benutzerdefinierten Filtern unterworfen, um allgemeine Informationen über die Anzahl Handlungspflichten und die diese begründenden Rechtsnormen zu gewinnen. Dies führte zu folgenden Resultaten:

Das am 1.1.2011 geltende Regelwerk des Bundes im Bereich der 2. Säule begründet in rund 450 verschiedenen Absätzen oder Randziffern mehr als **640 Handlungspflichten** für Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen oder sonstige Akteure bzw. Vollzugsorgane der beruflichen Vorsorge; dies gestützt auf die rund 1'800 identifizierten Rechtsnormen (vgl. Kap. 4.1).¹⁵

In einer zweiten Phase wurden für jede Aufgabe und für jedes Ereignis die Anzahl Handlungspflichten ermittelt – dies sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen wie auch für die Unternehmen (Ziel 2). Auffallend ist die grosse Asymmetrie zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen in der Anzahl Handlungspflichten, die sie erfüllen müssen. Da aber auf dieser Stufe noch keine Inhaltsanalyse vorgenommen wurde, sagt der rein zahlenmässige Vergleich zwischen den beiden Gruppen noch nichts über den durch die Handlungspflichten verursachten effektiven Verwaltungsaufwand und somit über die Differenzen in der administrativen Belastung von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen aus. Die entsprechenden Werte wurden bekanntlich im Rahmen der Befragungen von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen sowie im Rahmen von zwei Workshops ermittelt. Die Ergebnisse werden im folgenden Abschnitt synoptisch dargestellt.

¹⁵ Dies bedeutet nicht 640 *unterschiedliche* Handlungspflichten. Dieselbe Handlungspflicht kann sich auch an mehrere Normadressaten wenden. Die Anzahl unterschiedlicher Handlungspflichten im gesamten Regelwerk ist nicht untersucht worden.

4.3 Ereignisse und Aufgaben mit dem grössten Aufwand und dahinterstehende gesetzliche Pflichten

4.3.1 Ereignisse

Betrachtet man Tabelle 18, zeigt sich, dass der finanzielle Aufwand für die Verarbeitung der dort aufgeführten sechs kostenintensivsten Ereignisse keineswegs mit der Zahl der dahinter stehenden gesetzlichen Pflichten korreliert. Dasjenige Ereignis, das den mit Abstand grössten Verwaltungsaufwand verursacht, nämlich die Verarbeitung von Änderungen des Lohns und/oder des Beschäftigungsgrades, wird nur gerade durch vier gesetzliche Handlungspflichten bestimmt, die sich auf drei Artikel von Gesetzen bzw. Verordnungen stützen. Es sind dies die Pflicht zur Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall und die Information an Versicherte (beides betrifft die Vorsorgeeinrichtungen und stützt sich auf Art. 20 Abs. 1 FZG) sowie die Meldepflicht der Unternehmen an die Vorsorgeeinrichtung (BVV2 Art. 10 und FZV Art. 1 Abs. 1). Die entsprechenden Tätigkeiten sind Bestandteil der Aufgaben „Daten- und individuelle Kontenführung“ und „Informationen und Auskünfte an Versicherte...“ von Vorsorgeeinrichtungen bzw. „Meldung von Ereignissen ...“ von Unternehmen. Die hohen Kosten für die Verarbeitung von Lohn- und/oder Beschäftigungsgrad-Änderungen sind damit nicht auf eine grosse Zahl von gesetzlichen Pflichten zurückzuführen, sondern auf die hohe Zahl dieser Ereignisse (vgl. Kap. 3.1.2.2 und 3.1.2.3). Eine Verminderung der Verwaltungskosten in Zusammenhang mit Lohn- und/oder Beschäftigungsgrad-Änderungen dürfte damit wohl kaum durch die Änderung von gesetzlichen Regelungen erreicht werden, sondern eher durch Rationalisierungen beim Informationsfluss und gegebenenfalls bei den technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung.

Austritte aus der Vorsorgeeinrichtung bzw. dem Unternehmen, deren Verarbeitung insgesamt nur einen Viertel des Aufwandes verursacht im Vergleich zu den Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad, sind dagegen mit einer vergleichsweise hohen Zahl von 30 Handlungspflichten für Vorsorgeeinrichtungen und zwei Handlungspflichten für Unternehmen verbunden. Auch für die verhältnismässig kostengünstige Verarbeitung aller WEF-Vorbezüge oder Invaliditätsfälle besteht für Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen je eine hohe Zahl von Handlungspflichten, nämlich 22 bzw. 16. Auch wenn hier durch Gesetzesrevisionen Kostenminderungen erreicht werden könnten, dürften diese kaum zu spürbaren Einsparungen des Gesamtaufwandes in der Verwaltung der 2. Säule führen.

Wir verzichten an dieser Stelle auf die vollständige Aufzählung aller Verknüpfungen von Ereignissen und gesetzlichen Pflichten und verweisen auf Tabelle 18 sowie auf Anhang 7. Hingegen soll hier anhand der Tabellen 18 und 19 gezeigt werden, dass keine Aussagen darüber möglich sind, wie viel Kosten eine einzelne Rechtsnorm verursacht.

Als Beispiel sei Art. 27g Abs. 1 BVV2 genannt. Dieser lautet wie folgt: „Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.“

Der genannte Artikel führt bei Vorsorgeeinrichtungen zu einer Handlungspflicht beim Ereignis „Teilliquidation“, und zwar in Verbindung mit verschiedenen Aufgaben (vgl. Tab. 18, Titel „Teilliquidation“). Handlungspflichten von Vorsorgeeinrichtungen im Falle von Teilliquidationen werden aber auch durch 10 weitere Rechtsnormen stipuliert (u.a. Art. 53b und 53d BVG sowie 27h und 54b BVV2). Andererseits ist aus Tabelle 19 ersichtlich, dass Art. 27g Abs. 1 BVV2 zu einer Handlungspflicht bei vier der dort aufgeführten Aufgaben führt, nämlich bei der Daten- und individuellen

Kontenführung, bei der Information und Auskunftserteilung an Versicherte und Rentner/innen, bei den laufenden Buchhaltungsarbeiten sowie beim Zahlungsverkehr. Alle diese drei genannten Aufgaben werden aber auch noch durch eine Vielzahl von anderen gesetzlichen Pflichten bestimmt. Eine 1 : 1-Zuordnung von gesetzlichen Pflichten (oder auch Pflichtenbündel) mit einzelnen Ereignissen oder Aufgaben ist also nicht möglich. Zwar könnten die Kosten einer einzelnen Rechtsnorm mit der Methode des Standardkostenmodells ermittelt werden. Damit könnte aber lediglich ein Ausschnitt aus den Kosten für ein einzelnes Ereignis oder für eine einzelne Aufgabe ermittelt werden. Die Frage nach der Struktur des Verwaltungsaufwandes in der 2. Säule („welche Ereignisse und welche Aufgaben verursachen einen hohen oder weniger hohen Aufwand?“) wäre damit nicht zu beantworten.

Tabelle 18
Verknüpfung zwischen den gesetzlichen Pflichten und den 6 kostenintensivsten Ereignissen

Ereignis Normadressat in Verbindung mit der Aufgabe ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁶	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
Änderung von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad			132.1	105.7
Vorsorgeeinrichtungen			85.5	79.1
Daten- und individuelle Kontenführung	FZG	20.1		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	FZG	20.1		
Unternehmen			46.5	26.6
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		
	FZV	1.1		
Austritte			34.1	30.0
Vorsorgeeinrichtungen			23.6	22.0
Daten- und individuelle Kontenführung	BVV2	11.3		
	BVV2	14.4		
	FZG	2.1		
	FZG	2.1bis		
	FZG	2.3		
	FZG	7.2		
Berechnung Austrittsleistung	FZG	15		
	FZG	16		
	FZG	17		
	FZG	18		
	FZG	21.1		
Liquiditätsmanagement	BVV2	14.4		
	FZG	2.1		
	FZG	2.1		
Zahlungsverkehr	BVV2	14.4		
	FZG	2.1		
	FZG	2.1bis		
	FZG	3.2		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	BVV2	16.1		
	FZG	5.2		
	FZG	8.1		
	FZG	8.2		
	FZG	21.1		

¹⁶ Kosten basierend auf dem Zeitaufwand je Ereignis: B = gemäss Befragung von Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen; W = gemäss Experten-Workshop.

Ereignis Normadressat in Verbindung mit der Aufgabe ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁶	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
Kontakte zu Dritten	BVV2	14.4		
	BVV2	16.1		
	FZG	2.1		
	FZG	2.1bis		
	FZV	2.3		
Unternehmen			10.5	8.0
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		
	FZV	1.1		
Eintritte			24.6	22.9
Vorsorgeeinrichtungen			13.8	13.9
Daten- und individuelle Kontenführung	FZG	21.1		
Informationen und Auskünfte an aktive Versi- cherte, Rentenbezüger und Unternehmen	FZG	21.1		
Jahresabschluss-Vorarbeiten	BVV2	11.4		
Unternehmen			10.8	9.0
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		
Teilliquidation			16.7	28.1
Vorsorgeeinrichtungen				
Daten- und individuelle Kontenführung	BVV2	27g.1		
	BVV2	27h.1		
Liquiditätsmanagement	BVV2	27g.1		
	BVV2	27h.1		
Zahlungsverkehr	BVV2	27g.1		
	BVV2	27h.1		
Informationen und Auskünfte an aktive Versi- cherte, Rentenbezüger und Unternehmen	BVG	53d.5		
	BVV2	16.1		
	FZG	23		
	BVV2	27g.1		
	BVV2	27h.1		
Laufende Buchhaltungsarbeiten	BVV2	27g.1bis		
	BVV2	27g.2		
	BVV2	27h.4		
	GRP-2000	8.2		
	GRP-2000	13.2		
	GRP-2000	13.5		
Administrative Betreuung und Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	BVV2	27h.2		
Erlass und Aktualisierung der Reglemente und internen Richtlinien	BVG	53b.1		
	BVG	53d.4		
Kontakte zu Dritten	BVG	53b.2		
	BVV2	16.1		
	BVV2	27g.1		
	GRP-2000	13.4		
Information und Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	BVV2	44b.2		
WEF-Vorbezüge			5.2	6.8
Vorsorgeeinrichtungen			5.0	6.4
Daten- und individuelle Kontenführung	BVG	30c		
	OR	331e.1		
	OR	331e.2		
	OR	331e.5		

Ereignis Normadressat in Verbindung mit der Aufgabe ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁶	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
	WEFV	5.1		
	WEFV	5.2		
	WEFV	5.3		
	WEFV	5.4		
Liquiditätsmanagement	BVG	30c		
	OR	331e.1		
Zahlungsverkehr	OR	331e.1		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	OR	331e.1		
	OR	331e.4		
	WEFV	6a.2		
	WEFV	11.1		
Erlass und Aktualisierung der Reglemente und internen Richtlinien	WEFV	6.4		
Kontakte zu Dritten	OR	331e.1		
	BVG	30e.2		
	BVG	83a.4		
	WEFV	12		
	WEFV	6.2		
	WEFV	6.4		
Unternehmen			0.2	0.4
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		
Invaliditätsfall			4.9	7.2
Vorsorgeeinrichtungen			4.5	6.9
Daten- und individuelle Kontenführung	BVG	23		
	BVG	25		
	BVG	36.1		
	BVV2	11.3		
	BVV2	14.1		
	BVV2	14.2		
	BVV2	15.1		
	BVV2	15.2		
Liquiditätsmanagement	BVG	23		
Zahlungsverkehr	BVG	23		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	BVG	23		
Jahresabschlussarbeiten	BVG	36.3		
Administrative Betreuung und Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	BVG	36.2		
Kontakte zu Dritten	BVG	23		
	BVG	34b.1		
Unternehmen			0.4	0.4
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		

Quelle: Anhang 7.

4.3.2 Aufgaben

Was bei der Betrachtung nach Ereignissen festgestellt wurde, gilt auch bei der Analyse der Verknüpfungen zwischen den Aufgaben und den gesetzlichen Handlungspflichten. In Tabelle 19 sind diejenigen sieben Aufgaben von Vorsorgeeinrichtungen und zwei Aufgaben von Unternehmen auf-

geführt, die gemäss Kapitel 3.1.3.2 und 3.2.3.2 den höchsten Verwaltungsaufwand verursachen. Zwar steht hinter der kostenintensivsten Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen – Daten- und individuelle Kontenführung im Umfang von rund 235 bis 257 Mio. CHF – die grosse Zahl von 71 einzelnen Handlungspflichten. Die wesentlich günstigere Aufgabe „Kontakte zu Dritten“, die auf rund 54 bis 56 Mio. CHF pro Jahr beziffert wird, wird hingegen von 80 einzelnen Handlungspflichten bestimmt (72 ohne GRP-2000). Die Höhe der Kosten für die Bearbeitung einer Aufgabe korreliert also nicht mit der Zahl der Handlungspflichten, die dahinter stehen.

Wie aus Tabelle 19 ersichtlich ist, stehen die Handlungspflichten der Aufgaben „Daten- und individuelle Kontenführung“ und „Information und Auskünfte an Versicherte...“ der Vorsorgeeinrichtungen sowie „Meldung von Ereignissen von Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung“ jeweils in Verbindung mit sämtlichen Ereignissen. Des Weiteren sind alle in Tabelle 19 aufgeführten Aufgaben der Vorsorgeeinrichtungen mit mindestens einem Ereignis gekoppelt. Hinter allen Aufgaben stehen aber auch gesetzliche Pflichten, die nicht an ein Ereignis gebunden sind. Dies erklärt auch, weshalb die gesamten Kosten für die Bearbeitung der Aufgaben deutlich (d.h. etwa vier Mal) höher sind als die Kosten für die Verarbeitung sämtlicher Ereignisse. Dies gilt sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen als auch für die Unternehmen.

Besonders hingewiesen sei noch auf die Aufgabe „Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne“, diejenige Aufgabe der Unternehmen, die am zweitmeisten Aufwand aller fünf Aufgaben der Unternehmen verursacht. Die hinter dieser Aufgabe stehenden Handlungspflichten (Anschlusspflicht, Vorschriften zur Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung, Wahl und Wechsel der Vorsorgeeinrichtung im Einverständnis mit dem Personal) kommen nur zum Tragen, wenn eine solche Überprüfung überhaupt vorgenommen wird (bzw. bei einem erstmaligen Anschluss). Eine Überprüfung als solche ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dennoch verursachen die Überprüfungen jährlich rund 72 Mio. CHF Verwaltungsaufwand. Andererseits machen diese Kosten nur etwa 0.2 Prozent des gesamten reglementarischen Prämienvolumens der Vorsorgeeinrichtungen von mehr als 21 Mia. CHF aus (Bundesamt für Statistik, 2011a, S. 23). Eine Optimierung des Verhältnisses zwischen Prämien und Leistungen, die durch eine solche Überprüfung vorgenommen werden kann, liegt im Interesse sowohl der Unternehmen als auch der Versicherten.

Tabelle 19
Verknüpfung zwischen den gesetzlichen Pflichten und den kostenintensivsten Aufgaben

Aufgabe Normadressat in Verbindung mit dem Ereignis ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁷	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
Vorsorgeeinrichtungen				
Daten- und individuelle Kontenführung [kein Ereignis]	BVG	8	256.6	235.2
	BVV2	11.1		
	BVG	15		
	FZV	2.1		
	FZV	2.2		
Eintritte in die VE	FZG	21.1		
Austritte aus der VE	BVV2	11.3		
	BVV2	14.4		

¹⁷ Kosten basierend auf der Stundenzahl für die Bearbeitung der Aufgaben: B = gemäss Befragung von Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen; W = gemäss Experten-Workshop.

Aufgabe Normadressat in Verbindung mit dem Ereignis ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁷	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
	FZG	2.1		
	FZG	2.1bis		
	FZG	2.3		
	FZG	7.2		
	FZG	15 - 18		
	FZG	21.1		
Änderung von Lohn / Beschäftigungsgrad	FZG	20.1		
Heirat / Eintragung Partnerschaft	FZV	2.1		
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	FZG	22 – 22d		
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.3		
	BVG	30d.6		
	FZG	9.1		
	FZG	14.2		
	WEFV	7.1		
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	BVG	79b		
	BVV2	60a		
	BVV2	60b.1		
	FZG	9.2		
	FZG	22c.1		
Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	OR	331d.1		
	OR	331d.2		
	OR	331d.4		
	OR	331d.5		
	BVG	30b		
	WEFV	8.1		
	WEFV	8.2		
	WEFV	6.3		
Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	OR	331e.1		
	OR	331e.2		
	OR	331e.5		
	BVG	30c		
	WEFV	5.1		
	WEFV	5.2		
	WEFV	5.3		
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVG	37.2		
	BVV2	11.3		
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	BVG	13.1		
	BVG	17.1		
	BVV2	11.3		
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVG	23		
	BVG	25		
	BVG	36.1		
	BVV2	11.3		
	BVV2	14.1		
	BVV2	14.2		
	BVV2	15.1		
	BVV2	15.2		
Todesfall	BVG	19		
	BVG	19a		
	BVG	20		
	BVG	36.1		
	BVV2	11.3		

Aufgabe Normadressat in Verbindung mit dem Ereignis ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁷	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
Teilliquidation	FZG	23		
	BVV2	27g.1		
	BVV2	27h.1		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen			157.5	178.9
[kein Ereignis]	BVG	46.3		
	BVG	81.3		
	BVG	85b.1		
	BVG	86b.1		
	BVG	86b.2		
	BVV2	1j.2		
	BVV2	31.4		
	BVV2	48b.1		
	BVV2	60c.2		
	FZG	24b.1		
	SFV	22.1		
	SFV	23.3		
	SFV	23.3		
	Eintritte in die VE	FZG	21.1	
Austritte aus der VE	BVV2	16.1		
	FZG	5.2		
	FZG	8.1		
	FZG	8.2		
	FZG	21.1		
Änderung von Lohn / Beschäftigungsgrad	FZG	20.1		
Heirat / Eintragung Partnerschaft	FZG	24.2		
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	BVV2	16.1		
	FZG	22 – 22d		
	FZG	22.1		
	FZG	24.3		
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.1		
	BVG	30d.6		
	FZG	10.3		
	FZG	13.2		
	FZG	9.1		
	WEFV	7.3		
	WEFV	15.1		
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	WEFV	11.1		
	BVG	79b.1		
	BVG	79b.3		
	BVV2	60a		
	BVV2	60b.1		
	FZG	9.2		
	FZG	22c.1		
Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	OR	331d.1		
	BVG	30b		
	WEFV	11.1		
	WEFV	6.3		
Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	OR	331e.1		
	OR	331e.4		
	BVG	30c		
	WEFV	6a.2		
	WEFV	11.1		
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVG	37.2		

Aufgabe	Handlungspflicht ist		Kosten/Jahr	
	Normadressat in Verbindung mit dem Ereignis ...	begründet durch gesetzl. Grundlage	... Artikel	Mio. CHF ¹⁷
			B	W
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	BVG	13.1		
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVG	23		
Todesfall	BVG	19.1, 19a		
	BVG	19.2, 19a		
	BVG	20		
Teilliquidation	BVG	53d.5		
	BVV2	16.1		
	BVV2	27g.1		
	BVV2	27h.1		
Laufende Buchhaltungsarbeiten			84.6	85.3
[kein Ereignis]	BVG	65.3		
	BVG	65a.3		
	BVV2	43.4		
	GRP-2000	8.2		
	GRP-2000	13.7		
Teilliquidation	BVV2	27g.1bis		
	BVV2	27g.2		
	BVV2	27h.4		
	GRP-2000	13.2		
	GRP-2000	13.5		
	GRP-2000	8.2		
Zahlungsverkehr			70.8	68.2
[kein Ereignis]	BVG	46.4		
	BVG	59.1		
	BVV2	60e.1		
Austritte aus der VE	BVV2	14.4		
	FZG	2.1		
	FZG	2.1bis		
	FZG	3.2		
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	FZG	22 – 22d		
	FZG	22.1		
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.1		
Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	WEFV	6.3		
	BVG	30b		
Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	OR	331e.1		
	BVG	30c		
	WEFV	6.1		
	WEFV	6.2		
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVG	37.2		
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	BVG	13.1		
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVG	23		
Todesfall	BVG	19.1, 19a		
	BVG	19.2, 19a		
	BVG	20.1		
Teilliquidation	BVV2	27g.1		
	BVV2	27h.1		
Kontakte zu Dritten			56.4	53.6
[kein Ereignis]	BVG	11.3bis		
	BVG	33a.3		

Aufgabe Normadressat in Verbindung mit dem Ereignis ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁷	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
	BVG	48.1		
	BVG	85b.1		
	BVV1	6.1		
	BVV1	7.1		
	BVV1	10		
	BVV1	10.5		
	BVV1	4.1		
	BVV1	7.3bis		
	BVV2	16a.2		
	BVV2	16a.3		
	BVV2	36.1		
	BVV2	36.2		
	BVV2	36.3		
	BVV2	41		
	BVV2	41a.3		
	BVV2	58a.1		
	BVV2	58a.2		
	BVV2	58a.3		
	FZG	24a		
	FZG	24b.2		
	FZG	24d.5		
	FZV	19c		
	GRP-2000	3.3		
	GRP-2000	5.1		
	GRP-2000	5.1		
	GRP-2000	6.2		
	GRP-2000	8.1		
	GRP-2000	8.2		
	GRP-2000	9.3		
	GRP-2000	15.3		
	SFV	11		
	SFV	17.1		
	SFV	17.2		
	SFV	17.4		
	SFV	20.2		
	SFV	21.1		
	SFV	22.2		
	W-BR-GRUE	6.3		
	W-BR-GRUE	22.1		
	W-BR-GRUE	53.1		
	W-BR-GRUE	54.2		
Austritte aus der VE	BVV2	14.4		
	BVV2	16.1		
	FZG	2.1		
	FZG	2.1bis		
	FZG	3		
	FZG	4		
	FZG	21.1		
	FZV	2.3		
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	BVV2	16.1		
	FZG	22 – 22d		
	FZG	24.3		

Aufgabe	Handlungspflicht ist		Kosten/Jahr	
	begründet durch ...		Mio. CHF ¹⁷	
Normadressat in Verbindung mit dem Ereignis gesetzl.	... Artikel	B	W
	Grundlage			
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.1		
	FZG	9.1		
	WEFV	13.1		
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	BVG	79b		
	BVV2	60a		
	BVV2	60b.1		
	FZG	9.2		
	FZG	22c.1		
	OR	331d.1		
Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	BVG	83a.4		
	BVG	30e.2		
	WEFV	9.1		
	WEFV	9.3		
	WEFV	12		
	WEFV	6.3		
	OR	331e.1		
Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	BVG	30c		
	BVG	30e.2		
	BVG	83a.4		
	WEFV	6.2		
	WEFV	12		
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVG	37.5		
Jahresabschlussarbeiten			53.1	62.1
[kein Ereignis]	BVG	33.2		
	BVG	53.2		
	BVV2	45.2		
	BVV2	35.1		
	BVV2	47.1		
	BVV2	47.1		
	BVV2	47.1		
	BVV2	47.1		
	BVV2	47.1		
	BVV2	48d.2		
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	BVG	36.3		
Invalitätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invalitätsgrades)	BVG	36.3		
Todesfall	BVG	36.3		
Jahresabschluss-Vorarbeiten			43.3	51.2
[kein Ereignis]	BVG	59.1		
	BVG	86b.1		
	BVV2	11.2		
	FZG	24.1		
Eintritte in die VE	BVV2	11.4		
Unternehmen				
Meldung von Ereignissen von Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung			81.1	74.3
Eintritt von Mitarbeitenden in die Unternehmung	BVV2	10		
Austritt von Mitarbeitenden aus der Unternehmung	BVV2	10		
	FZV	1.1		
Änderung von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad	BVV2	10		
	FZV	1.1		
Heirat / Eintragung Partnerschaft	BVV2	10		
	FZV	1.3		

Aufgabe Normadressat in Verbindung mit dem Ereignis ...	Handlungspflicht ist begründet durch ...		Kosten/Jahr Mio. CHF ¹⁷	
	... gesetzl. Grundlage	... Artikel	B	W
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	BVV2	10		
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVV2	10		
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	BVV2	10		
WEF-Verpfändungen	BVV2	10		
WEF-Vorbezüge	BVV2	10		
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVV2	10		
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	BVV2	10		
Invalideitätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invalideitätsgrades)	BVV2	10		
Todesfall	BVV2	10		
Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne			72.0	76.7
[kein Ereignis]	OR	331.1		
	BVG	11.1		
	BVG	11.2		
	BVG	11.3bis		
	AKBV	2052		
	AKBV	2060		
	AKBV	2060.1		

Quelle: Anhang 8.

5 Irritationseffekte

Als Irritationseffekte werden im Regulierungskostenmodell die subjektiven Belastungen der Normadressaten durch die gesetzlichen Pflichten verstanden. Diese „subjektive Belastung kann auch als ‚gefühlte Belastung‘, ‚Verärgerung‘ oder ‚Irritation‘ des Normadressaten aufgrund bzw. bei der Erfüllung der rechtlichen Pflicht verstanden werden“ (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2009, S. 42). Um diese Irritationseffekte zu eruieren, wurden die im Rahmen der persönlichen bzw. telefonischen Interviews kontaktierten Vertreter/innen von Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen danach gefragt, ob es aus ihrer Sicht

- Aufgaben gibt, die zu belastend sind,
- überflüssige Aufgaben gibt,
- Aufgaben bzw. Vorschriften bestehen, die einen höheren Aufwand verursachen, weil sie zu wenig genau geregelt sind,
- gesetzliche Regelungen bestehen, die einen besonders hohen Aufwand oder besondere Probleme verursachen,
- Probleme bei der Interaktion mit Dritten auftauchen,
- Innerhalb der letzten fünf Jahre spezielle Investitionen in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der 2. Säule getätigt werden mussten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Interviews mit Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen summarisch dargestellt.

5.1 Vorsorgeeinrichtungen

5.1.1 Zu belastende oder überflüssige Aufgaben und Möglichkeiten zur Aufwandreduktion

Nach Angaben der befragten VE sind einige Aufgaben zu belastend, überflüssig oder verursachen sonstige Probleme. Zur Lösung dieser Probleme bzw. zur Reduktion des Aufwandes machten die VE folgende Vorschläge:

- Bei IV-Fällen keine Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall mehr machen, d.h. keine Überversicherung mehr ermöglichen. Ausserdem die VE bei der Früherkennung von IV-Fällen frühzeitig mit einbeziehen.
- Für die Meldung von WEF-Fällen eine einzige zentrale Stelle in der Schweiz einrichten, welche die Angaben an die betreffenden Grundbuchämter weiterleiten kann.
- Kein WEF-Vorbezug mehr ins Ausland ermöglichen bzw. überhaupt keine WEF-Vorbezüge mehr ermöglichen.
- Die Bearbeitung von Teilliquidationen vereinfachen bzw. klarer regeln. Insbesondere die Genehmigung des Teilliquiditätsreglements bei der Aufsichtsbehörde weglassen (Versicherte können trotzdem rechtlich intervenieren).
- Das Ausfüllen des Steuerformulars „Rentenbezug“ weglassen (Doppelmeldung, da auch Rentenausweis erstellt wird).
- Vorschriften zur Vermögensverwaltung und gesetzliche Regelungen im Fall einer Unterdeckung weglassen.
- Nicht zu allen Details Verordnungen erlassen und rechtliche Anforderungen weniger häufig ändern.

- Die Rechtsunsicherheit verringern, die bei der Bearbeitung einiger Aufgaben herrscht. Z.B. sind eingetragene Partner/innen nicht mehr verpflichtet, eine gemeinsame Wohnung zu führen (erschwert Feststellung der Anspruchsberechtigung), gibt es keine Spezialausbildung für die Erstellung von ärztlichen Gutachten (Gutachten sind oft zu wenig objektiv) oder können Versicherte bei einer Teilliquidation Einspruch erheben obwohl das Reglement durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.
- Die Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtungen gezielt einschränken bzw. den Versicherten nur noch die wesentlichen Informationen zukommen lassen.
- Auf die Loyalitätserklärung verzichten, da eine Unterschrift widerrechtlich handelnde Personen nicht von ihrem Handeln abhält. Ausserdem betrifft das Problem eher die Lebensversicherer bzw. die FINMA als die Vorsorgeeinrichtungen. Ein Missbrauch bei den Vorsorgeeinrichtungen dürfte eher eine grössere Verantwortung von Experten und Kontrollstelle verhindern (z.B. durch rechtlich verankerte Meldepflicht), da diese den besten Einblick in das Geschäft der beruflichen Vorsorge haben.
- Bei der Buchhaltung die Schattenrechnung und den Koordinationsabzug weglassen.
- Die Angaben der Pensionskassenstatistik des Bundesamtes für Statistik in der gleichen Form erfassen, wie sie nach Swiss GAAP FER 26 bei den Vorsorgeeinrichtungen bereits vorhanden sind.
- Das Steuersystem vereinfachen, insbesondere die Unterschiede zwischen den Kantonen abschaffen.

5.1.2 Rechtliche Vorschriften, die einen besonders hohen Aufwand oder besondere Probleme verursachen

Gemäss Aussagen der Vorsorgeeinrichtungen verursachen folgende rechtliche Vorschriften besonders hohen Aufwand oder besondere Probleme:

- BVG 79b (Einkauf nur möglich, wenn WEF-Vorbezüge zurückbezahlt sind) in Verbindung mit BVG 30d,3 (Rückzahlung WEV-Vorbezug nur bis 3 Jahre vor Pensionierung möglich). Voraussetzungen sind unklar, Prüfung der Voraussetzungen ist aufwändig.
- Art. 53 e Absatz 4 BVG: Regelung des Anschlusses von Rentenbezüger/innen an eine VE bei Auflösung des Anschlussvertrages.
- Art. 51 Abs. 6 BVG: Aufwand für die Ausbildung von Stiftungsräten in einem Milizsystem: Milizsystem ist gut, billig und in der Realität gut verankert. Die Ausbildungsmöglichkeiten der Stiftungsräte in einem solchen System sind jedoch zwangsläufig beschränkt.
- Die vorgegebene Gliederungen der Swiss GAAP FER 26 ermöglicht zwar den Vergleich zwischen Vorsorgeeinrichtungen, liefern aber wegen der hohen Aggregierungsstufe der Daten keine Antwort zu grundlegenden Problemen.
- Die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Teilliquidation.

5.1.3 Interaktion mit Dritten

Allgemein gibt es kaum grössere Probleme bei der Interaktion mit Dritten. In Einzelfällen kann es aber trotzdem zu Unstimmigkeiten führen und teilweise besteht Optimierungsbedarf. Namentlich wurden von den Vorsorgeeinrichtungen folgende Punkte erwähnt:

Versicherte und Rentner/innen

- Die Laufenden Rechtsverfahren der Vorsorgeeinrichtungen betreffen vorwiegend Unstimmigkeiten mit Versicherten und Rentnern/-innen. Die Streitpunkte betreffen meist IV-Fälle (Datum des Krankheitsbeginns oder Höhe des Invaliditätsgrades) oder Teilliquidationen (Umfang der Leistungseinbussen).
- Die Vorsorgeeinrichtungen stellen fest, dass Versicherte und Rentner/innen vermehrt Anwälte einschalten. In den letzten Jahren ist deshalb auch die Anzahl Rechtsfälle gestiegen. Zumeist handelt es sich jedoch um kleinere Rechtsverfahren.

Angeschlossene Unternehmen

- Probleme mit Unternehmen entstehen den Vorsorgeeinrichtungen eigentlich nur wenn diese ihre Beiträge nicht bezahlen.

Experte der beruflichen Vorsorge

- Von den Vorsorgeeinrichtungen wurde teilweise bemängelt, dass die Experten das Gedanken- gut der nachhaltigen Entwicklung einer Vorsorgeeinrichtung zu wenig stark berücksichtigen.

Kontrollstelle

- Zu den Kontrollstellen haben die Vorsorgeeinrichtungen nichts angemerkt.

Aufsichtsbehörde

- Gemäss den Vorsorgeeinrichtungen beschäftigt sich die Aufsichtsbehörde teilweise zu stark mit Details und verhält sich teilweise schwerfällig.
- Als störend erachten die Vorsorgeeinrichtungen die unterschiedlichen kantonale Auflagen und die daraus folgende Ungleichbehandlung. Besondere Schwierigkeiten verursacht den Vorsorgeeinrichtungen entsprechend die Bearbeitung interkantonaler Leistungsfälle.

Steuerbehörde

- Gemäss den Vorsorgeeinrichtungen betrachten die Steuerbehörden die 2. Säule teilweise zu stark aus steuerlicher Optik. Die steuerlichen Regulierungen rund um die 2. Säule werden stets komplizierter und umfangreicher und sind nicht immer im Sinne des Vorsorgegedankens.
- Unstimmigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Steuerbehörden entstehen teilweise bei der Frage welche Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen der Mehrwertsteuer unterstehen und welche nicht.
- Das Ausfüllen der Formulare der Eidg. Steuerverwaltung verursacht den Vorsorgeeinrichtungen keine nennenswerte Schwierigkeiten. Probleme bzw. einen grossen Aufwand verursacht den Vorsorgeeinrichtungen hingegen die Änderung der Formulare, da die Vorsorgeeinrichtungen jeweils ihre EDV anpassen müssen.

Ausgleichskasse

- Zu den Ausgleichskassen haben die Vorsorgeeinrichtungen nichts angemerkt.

Andere Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

- Probleme mit anderen Vorsorgeeinrichtungen bestehen v.a. darin, dass den Vorsorgeeinrichtungen teilweise die Unterlagen nicht vollständig und pünktlich übermittelt werden. Das verursacht den Vorsorgeeinrichtungen zusätzlichen Aufwand.

Rückversicherer / andere Versicherungseinrichtungen

- Bei der Abklärung von IV-Fällen kann es zu Unstimmigkeiten mit den involvierten Unfallversicherungen kommen.

Banken- und Versicherungsmakler

- Gemäss Auskunft der Vorsorgeeinrichtungen teilen Makler von Banken und Versicherungen das Gedankengut der nachhaltigen Entwicklung einer Vorsorgeeinrichtung zu wenig. Die Makler versuchen die Vorsorgeeinrichtungen teilweise zu „unseriösen“ und kurzfristigen Geschäften zu verleiten. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich aber an bestehende rechtliche Bestimmungen und Reglemente halten und ihr „konservatives“ langfristiges Handeln gegenüber den Maklern und teilweise auch dem Umfeld der Vorsorgeeinrichtungen rechtfertigen.
- Probleme verursachen den Vorsorgeeinrichtungen Makler die Unternehmen mit „guten Risiken“ zum Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung bewegen wollen. Die Unternehmen mit „schlechten Risiken“ bleiben der Vorsorgeeinrichtungen hingegen erhalten.

5.1.4 Spezielle Investitionen in Zusammenhang mit der 2. Säule

Spezielle Investitionen im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsaufwandes betreffen insbesondere das IT-System. Namentlich wurden von den Vorsorgeeinrichtungen folgende Punkte genannt:

- Sämtliche Vorsorgeeinrichtungen passen ihr IT-System laufend dem aktuellen technischen und rechtlichen Stand an. Die IT-Betreuung und IT-Erneuerung erfolgt weitgehend durch Dritte. Die Trennung zwischen ausserordentlicher und ordentlicher Investition ist für die Vorsorgeeinrichtungen kaum möglich, so dass die Kosten der IT-Infrastruktur nicht einzelnen Aufgaben bzw. rechtlichen Anforderungen zugeordnet werden können. Es gibt keine einzelnen Aufgaben die eine isolierte, eigene Infrastruktur bzw. Investition erfordern. Hingegen führen die meisten rechtlichen, reglementarischen oder formalen Änderungen zu einer IT-Anpassung bei den Vorsorgeeinrichtungen. Dies gilt umso mehr, desto stärker eine Vorsorgeeinrichtung ihre Abläufe automatisiert hat. Dieser Aufwand kann bei umfangreichen rechtlichen Anpassungen sehr gross sein und die Erneuerung der gesamten IT-Infrastruktur zur Folge haben.
- Die Kosten zur Erstellung eines speziellen IT-Tools (z.B. Simulationsberechnungen, Internet-Tool) liegen zwischen 50'000 und 250'000 CHF. Diese Tools dienen der Bearbeitung verschiedenster Aufgaben.

5.1.5 Leistungen des Unternehmens für betriebseigene Vorsorgeeinrichtung

Betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen werden von ihrem Mutterhaus teilweise unterstützt bzw. entlastet. Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen haben dazu Folgendes vermerkt:

- Die Personalkosten werden meistens von den Vorsorgeeinrichtungen vergütet. Räumlichkeiten und IT-Infrastruktur stellt teilweise das Mutterhaus zur Verfügung. Teilweise kommt das Mutterhaus auch für zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf (z.B. wenn die Verwaltungskosten einen bestimmten Prozentsatz der Beiträge der Aktiven übersteigen).

5.1.6 Allgemeine Bemerkungen der Vorsorgeeinrichtungen zur 2. Säule

- Allgemein störend empfinden einige Vorsorgeeinrichtungen das von den Behörden vermehrt entgegengebrachte Misstrauen und der Generalverdacht des unredlichen Verhaltens (ist z.B. in der Korrespondenz mit den Behörden festzustellen). Gemäss den Vorsorgeeinrichtungen arbeitet der weitaus grösste Teil der Vorsorgeeinrichtungen redlich. Privatrechtlich organisierte Vorsorgeeinrichtungen können sich schlechten Geschäften ohnehin nicht leisten, da sie sonst ihre Kunden verlieren.
- Einige Vorsorgeeinrichtungen warnen vor zusätzlichen Reglementierungen (z.B. Strukturreform), da diese jeweils einen Anstieg der Verwaltungskosten zur Folge haben.
- Laut einigen Vorsorgeeinrichtungen ist ein Trend weg vom Solidaritätsgedanken hin zum Individualismus festzustellen. Dies zeigt sich z.B. beim Kapitalbezug, der dem Rentenbezug vermehrt vorgezogen wird.
- Gemäss einigen Vorsorgeeinrichtungen verursacht die mangelnde Ausbildung breiter Bevölkerungsschichten im Bereich Sozialversicherungen den Vorsorgeeinrichtungen einen grossen Aufwand und ist eine Systemschwäche, die behoben werden sollte.
- Einige Vorsorgeeinrichtungen bemerkten, dass rechtliche Regulative zu mehr Transparenz oft (unbeabsichtigt) das Gegenteil bewirken. Die Vorsorgeeinrichtungen sind bereits ausgesprochen transparent, aber die berufliche Vorsorge ist inzwischen so komplex, dass die Materie nur noch von Spezialisten verstanden werden kann. Die Vorsorgeeinrichtungen haben deshalb nicht ein Transparenzproblem sondern ein Kommunikationsproblem.
- Der Umwandlungssatz sollte gemäss einigen Vorsorgeeinrichtungen nicht vom Volk (falsch) bestimmt werden dürfen. Dies verursacht sachliche Probleme und somit Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen. Der Mindestzins sollte nicht auf Verordnungsstufe, sondern von den Vorsorgeeinrichtungen festgelegt werden. Ansonsten werden falsche Anreize zur Kapitalanlage geschaffen, d.h. das Kapital wird je nach Situation zu konservativ oder zu risikoreich angelegt.
- Die Gesamtheit der rechtlichen Grundlagen führt laut einigen Vorsorgeeinrichtungen zu einer vermehrten Professionalisierung der 2. Säule. Durch die umfangreichen Bestimmungen und Vorgaben schwindet der Anreiz der Arbeitgeber überobligatorische Leistungen zu gewähren bzw. steigt der Anreiz sich auf das BVG-Minimum zu beschränken.
- Einige Vorsorgeeinrichtungen warnen vor der Aussagekraft des in der FINMA- und Pensionskassenstatistik ausgewiesenen Verwaltungsaufwandes. Dieser kann sehr irreführend sein, da der effektiv anfallende Aufwand durch die Vorsorgeeinrichtungen und die Lebensversicherer buchhalterisch sehr gut und völlig legal "versteckt" werden kann.

5.2 Unternehmen

5.2.1 Aufgaben, die aus Sicht der Unternehmen zu komplex oder zu belastend sind

- Informationen bzw. Berechnungen bei Früh- oder Teilpensionierung von Beschäftigten ist komplex.
- Beratung von Beschäftigten und Angehörigen in finanziellen oder gesundheitlichen Fragen ist teilweise belastend (z.B. Abraten von WEF-Vorbezug bei geringem Einkommen, Beratung von Betroffenen bzw. Angehörigen bei Invaliditäts- bzw. Todesfällen).
- Die Gesundheitserklärung, die von den Beschäftigten bei Eintritt verlangt wird, kann zu Leistungsverlusten bei den Beschäftigten führen und ist nicht einsichtig.

- Fehlende Informationen über die Höhe der Verwaltungskosten verursachen Suchaufwand. Die Transparenz betreffend Verwaltungskosten ist bei den Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen teilweise mangelhaft.

5.2.2 Möglichkeiten, wie der Aufwand zur Bearbeitung von Aufgaben reduziert werden könnte

- Verzicht auf WEF-Vorbezug.
- Verzicht auf Unterscheidung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Bereich.
- Verzicht auf Eintrittsgrenze.

5.2.3 Interaktion der Unternehmen mit Vorsorgeeinrichtungen und Behörden

- Die befragten Unternehmen haben bei der Interaktion mit Vorsorgeeinrichtungen und Behörden keine nennenswerten Probleme (nur vereinzelt bei administrativen Aufgaben wie verspäteter Briefverkehr, falschen Unterlagen etc.).

5.2.4 Ausserordentliche Investitionen der Unternehmen in Zusammenhang mit der 2. Säule

- Die befragten Unternehmen haben im Zusammenhang mit der 2. Säule keine ausserordentlichen Investitionen getätigt.

5.2.5 Leistungen des Unternehmens für betriebseigene Vorsorgeeinrichtung

- Die Personalkosten der Vorsorgeeinrichtungen werden vom Unternehmen meistens in Rechnung gestellt. Räumlichkeiten und IT-Infrastruktur stellt das Unternehmen teilweise zur Verfügung. Eine klare Abgrenzung zwischen Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung und des Unternehmens ist nicht immer möglich.

5.3 Zusammenfassung

Die Zusammenstellungen in den vorstehenden Abschnitten zeigen, dass sich kaum allgemein gültige Aussagen zu Irritationseffekten in der Gesetzgebung zur 2. Säule machen lassen. Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen nannten eine breite Palette von einzelnen Problemen, die von der Bearbeitung von Invaliditätsfällen und WEF-Vorbezügen bis hin zum Steuersystem der Schweiz und der Aufbereitung der Daten für die Pensionskassenstatistik reichen.

Die zahlreichen Einzelaussagen lassen erkennen, dass die hohe Regelungsdichte der 2. Säule einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Änderungen von gesetzlichen Regelungen bewirkten in der Vergangenheit i.d.R. eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Dabei muss u.E. allerdings unterschieden werden zwischen einem einmaligen Anpassungs- und einem dauerhaft bleibenden höheren Verwaltungsaufwand. Während sich ein einmaliger Anpassungsaufwand z.B. in Form von Reglementsänderungen und Anpassungen in der Informatik häufig nicht vermeiden lässt, muss nicht jede Änderung einer gesetzlichen Regelung auch zwangsläufig einen dauerhaft höheren Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

6 Fazit

Im Hinblick auf die Eruierung des Potenzials für eine Reduktion der Verwaltungskosten im Rahmen der 2. Säule lassen sich aus den Ergebnissen der vorliegenden Studie folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Die bei Vorsorgeeinrichtungen durchgeführten Erhebungen zeigen deutlich, dass einige wenige permanente Aufgaben einen grossen Teil des gesamten Verwaltungsaufwandes dieser Einrichtungen ausmachen. Alleine die Daten- und individuelle Kontenführung, die Informations- und Auskunftstätigkeit gegenüber der Versicherten sowie die laufenden Buchhaltungsarbeiten machen zusammen ca. 55 Prozent des gesamten Verwaltungsaufwandes von Vorsorgeeinrichtungen aus.
- Analoges gilt auch für die Verarbeitung von Ereignissen, die bei Versicherten auftreten und in Bezug auf den entstehenden Verwaltungsaufwand für Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen erheblich voneinander abweichen. So verursacht die Verarbeitung von Lohnänderungen sowie von Eintritten in die und Austritten aus den Vorsorgeeinrichtungen pro Fall zwar nur wenig Verwaltungsaufwand, die grossen Jahresfallzahlen dieser Ereignisse haben aber zur Folge, dass bei den Vorsorgeeinrichtungen über zwei Drittel und bei den Unternehmen über 90 Prozent des ereignisbedingten Verwaltungsaufwandes für die beruflichen Vorsorge auf die Verarbeitung von Ein-/Austritten und auf Lohnmutationen zurückzuführen sind.¹⁸
- Einzelne Ereignisse wie Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung oder die Verarbeitung von Invaliditätsfällen ziehen gemäss den vorliegenden Erhebungen im Einzelfall – nicht unerwartet – einen hohen Verwaltungsaufwand für Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen nach sich. Durch die vergleichsweise geringe Zahl von Fällen pro Jahr fällt jedoch der kumulierte Aufwand für die Verarbeitung dieser Ereignisse in Relation zum gesamten Verwaltungsaufwand der 2. Säule nur wenig ins Gewicht. Als entsprechend gering ist hier das Potenzial für eine massgebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in der 2. Säule zu veranschlagen.
- In Bezug auf Grösse, Verwaltungs- und Rechtsform der Vorsorgeeinrichtungen zeigt die Erhebung, dass der jährliche Zeitaufwand für die Bearbeitung aller Verwaltungsaufgaben pro aktiver/-m Versicherter/-m und Rentner/in bei Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts am tiefsten ist, gefolgt von den Vorsorgeeinrichtungen von einem Arbeitgeber/Konzern. Im Vergleich mit diesen Vorsorgeeinrichtungstypen weisen die Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen gemäss der vorliegenden Studie (sowohl aufgrund der Befragungsergebnisse als auch aufgrund des Experten-Workshops) einen deutlich höheren Arbeitsaufwand pro aktiver/-m Versicherten/-m und Rentner/in auf. Diese Unterschiede dürften im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen sein:
Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts weisen (im Sample dieser Studie) die grösste durchschnittliche Zahl von Versicherten auf, wodurch offensichtlich Skaleneffekte zum Tragen kommen. Ausserdem ist die Zahl der Vorsorgepläne bei diesen Einrichtungen i.d.R. verhältnismässig gering.
Vorsorgeeinrichtungen eines Arbeitgebers oder Konzerns sind wie öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen i.d.R. ebenfalls einfacher strukturiert als Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtungen und haben meist kurze Informationswege zwischen der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung und den Versicherten.
Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen bieten meist eine grosse Zahl von Vorsorgeplänen

¹⁸ Vorsorgeeinrichtungen: 115 bis 123 Mio. CHF pro Jahr für die Verarbeitung der drei erwähnten Ereignisse, Unternehmen: 44 bis 68 Mio. CHF.

an. Ausserdem sind hier die Informationswege durch die Existenz einer Instanz zwischen der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung und den Versicherten länger und oftmals aufwändiger. Obige Feststellungen lassen darauf schliessen, dass alleine die Grösse einer Vorsorgeeinrichtung nicht automatisch zu Skaleneffekten führt und eine gewisse Arbeitgeber- bzw. Versichertenähe unter Umständen dämpfend auf den Verwaltungsaufwand in der 2. Säule wirkt.

- Bei den Unternehmen machen den grössten Anteil am Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge einerseits die Meldungen von Ereignissen an die Vorsorgeeinrichtung¹⁹ und andererseits die sporadische Überprüfung der BVG-Lösung und Vorsorgepläne²⁰ (je knapp 30 Prozent am Gesamtaufwand) aus, wobei der Aufwand pro Beschäftigter/-m bei den Unternehmen, die bis 50 Mitarbeitende beschäftigten und die die Aufgaben in Zusammenhang mit der 2. Säule im eigenen Betrieb erledigen, im Vergleich zu den grösseren Unternehmen höher ausfällt. Von den beiden genannten zentralen Aufgaben können die Unternehmen – ohne wesentliche Strukturänderungen in der 2. Säule – kaum entlastet werden.
- Werden die einzelnen Aufgaben und Ereignisse mit den dahinter stehenden gesetzlichen Handlungspflichten verknüpft, zeigt sich, dass der zu erledigende Verwaltungsaufwand für jede Aufgabe und für jedes Ereignis durch eine mehr oder weniger grosse Zahl von Gesetzesartikeln bestimmt wird. Viele Gesetzesartikel begründen umgekehrt auch Handlungspflichten, die mehrere Aufgaben und Ereignisse betreffen.
- Zudem lässt sich feststellen, dass die Höhe des mit der Bearbeitung einer Aufgabe oder der Verarbeitung eines Ereignisses verbundenen Verwaltungsaufwandes keineswegs mit der Zahl der hinter den Aufgaben und Ereignissen stehenden gesetzlichen Handlungspflichten korreliert. Wenn die Bearbeitung einer Aufgabe hohe Kosten verursacht, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass diese durch eine Vielzahl von Handlungspflichten verursacht werden. Umgekehrt steht hinter Aufgaben und Ereignissen mit weniger hohem Verwaltungsaufwand teilweise auch eine grosse Zahl von Handlungspflichten.
- Aufgrund dieser komplexen Zusammenhänge zwischen gesetzlichen Handlungspflichten und Aufgaben bzw. Ereignissen lässt sich nicht ermitteln, wie viel Verwaltungsaufwand eine bestimmte Handlungspflicht verursacht. Hingegen kann aufgrund der vorliegenden Erhebungen aufgezeigt werden, welche Aufgaben und Ereignisse mit welchem Verwaltungsaufwand bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen verbunden sind und welche gesetzlichen Handlungspflichten bzw. Gesetzesartikel hinter diesen stehen.
- Die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachenden Aufgaben und Ereignisse hängen teilweise mit den Grundpfeilern der 2. Säule wie dem Kapitaldeckungsverfahren, der Selbstständigkeit der Vorsorgeeinrichtung bzw. mit der Vielzahl und Vielfalt von Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgelösungen zusammen. Eine markante Reduktion des Verwaltungsaufwandes wäre deshalb nur mit einschneidenden Vereinfachungen im System der beruflichen Vorsorge zu bewerkstelligen, etwa mit starken Reglementsharmonisierungen/-standardisierungen und einer starken Reduktion der Zahl der Vorsorgeeinrichtungen.
- Rund 40 Prozent des gesamten jährlichen Verwaltungsaufwandes für die 2. Säule von rund 1.8 Mia. CHF entsteht zudem nicht bei den Vorsorgeeinrichtungen und den angeschlossenen Unternehmen selbst, sondern bei den Lebensversicherern (Aufwand ohne Abschlusskosten: 735 Mio. CHF/Jahr). Die Leistungen der Lebensversicherungsbranche in der beruflichen Vorsorge sind sehr vielfältig und reichen von der Risikorückdeckung, über Verwaltung- und Ge-

¹⁹ Rund 74 bis 81 Mio. CHF pro Jahr.

²⁰ Rund 72 bis 77 Mio. CHF pro Jahr.

schäftsführungsmandate bis hin zu Vollversicherungslösungen. Ungefähr die Hälfte der in der beruflichen Vorsorge aktiven Versicherten steht über die jeweilige Vorsorgeeinrichtung in Verbindung zu einer Lebensversicherungs-Gesellschaft und finanziert mit den Beiträgen die dort entstehenden Verwaltungskosten mit. Deren genauere Struktur lässt sich mangels Grundlagen nicht ermitteln. Voraussetzung für eine allfällige Reduzierung des Administrationsaufwandes bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften für die 2. Säule wäre eine punkto Verwaltungsaufwand transparentere Rechnungslegung und Statistik und damit auch eine grössere Transparenz für die Akteure auf dem Beschaffungsmarkt.

Anhang 1: Aufgaben und Ereignisse in Zusammenhang mit der 2. Säule

Anhangtabelle A1.1

Aufgaben von Vorsorgeeinrichtungen in Zusammenhang mit der 2. Säule

Aufgaben	Elemente
Aufgaben der Verwaltung	
1. Daten- und individuelle Kontenführung	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Stammdaten, individuelle Kontoführung, Berechnen der BVG-Leistungen für aktive Versicherte - Pflege der Stammdaten, individuelle Kontoführung für Rentenbezüger - Nachführen der Konten in Verbindung mit Ereignissen wie Ein-/Austritt, WEF-Vorbezug, -verpfändung, Heirat, Scheidung, Betreuung etc. - Berechnen des Teuerungsausgleichs auf Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten
2. Liquiditätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Liquiditätsentwicklungen - Festlegen der Liquiditäts-Höchst-/Mindestbeträge auf den Konten - Beantragen und Überweisen der erforderlichen Liquiditäten
3. Zahlungsverkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung von Leistungen in Verbindung mit Ereignissen wie Ein-/Austritt, WEF-Vorbezug, Scheidung etc. - Genehmigen und Begleichen der Rechnungen - Fakturierung und Inkasso der Beiträge - Übrige Fakturen und Inkassokontrolle (ohne Vermögensverwaltungserträge)
4. Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Auskünfte an aktive Versicherte und Rentenbezüger (u. a. in Zusammenhang mit Scheidung) - Berechnung von Leistungen aufgrund von Einkauf, vorzeitiger Pensionierung etc. - Auskünfte an Unternehmen - Versand von Unterlagen an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen
5. Jahresabschluss-Vorarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Nachführen des Bestandes - Jährliches Erstellen der Versicherungsausweise - Ziehen der Abschlusslisten - Erstellen der Abrechnung für den Sicherheitsfonds, Validierung durch Kontrollstelle - Verarbeitung von Rückversicherungsleistungen - Erstellen der Pensionskassenstatistik für das Bundesamt für Statistik (Datenerhebung, Erstellen und Versenden)
6. Sonstige Verwaltungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Personalwesen für die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung (Rekrutierung, Lohnwesen etc.) - Unterhalt und Betreuung der IT- und Büroinfrastruktur - Unterhalt der Räumlichkeiten für die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung - Sonstige administrative Arbeiten
Aufgaben der Buchhaltung	
7. Laufende Buchhaltungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung und Verbuchung der Bank- und Postbelege sowie der Kontokorrentbelege der Versicherungseinrichtungen - Buchhalterische Verarbeitung der Vorsorgetransaktionen gemäss Swiss GAAP FER 26, Ziff. 8 Bst. K bis S - Verbuchen von Verwaltungskosten, Depotgebühren, Honoraren, Mietzinserträgen etc. - Wertschriften- u. Liegenschaftsbuchhaltung
8. Jahresabschlussarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresabschlussbuchungen - Übertragen Saldo per 31.12. - Stornierung transitorischer Aktiva/Passiva - Erfassen der versicherungstechnischen Verpflichtungen und Rückstellungen gemäss Swiss GAAP FER 26 Ziff. 7 Bst. H - Jahresbericht - Geschäftsverkehr mit den Steuer- und Aufsichtsbehörden nach Jahresabschluss
Aufgaben Stiftungsrat / Verwaltungskommission / Geschäftsführung	
9. Administrative Betreuung und Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Administrative Betreuung von Stiftungsrat / Verwaltungskommission (Sitzungen, Einladungen, Protokolle etc.) - Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission
10. Aufsicht über Verwaltung und Buchhaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufsicht der Buchhaltungs- und Verwaltungstätigkeiten (inkl. Personal, Mieten etc.) - Organisation und Aufsicht der Vermögensverwaltung (inkl. Liquiditätsüberwachung, Planung und Überwachung der Anlagestrategie, z.B. ALM-Studien)
11. Erlass und Aktualisierung der Reglemente und internen	<ul style="list-style-type: none"> - Erlass und Aktualisierung der Reglemente, Formulare, Anhänge sowie der internen Richtlinien (inkl. Teilliquidations-, Rückstellungs-, Anlage- und Organisationsreglement)

Aufgaben	Elemente
Richtlinien	- Mitteilung über Änderungen an angeschlossene Unternehmen und Versicherte
12. Vertragswesen	- Abschluss und Verwaltung von Verträgen mit Experten für die berufliche Vorsorge, Kontrollstelle, Rückversicherer, Unternehmen (Anschlussverträge) etc.
13. Kontakte zu Dritten	Kontakte zu - angeschlossenen Unternehmen - Experten für die berufliche Vorsorge - Kontrollstelle - Aufsichtsbehörde - Sicherheitsfonds - Auffangeinrichtung - anderen Behörden und Ämtern - anderen Vorsorgeeinrichtungen - Versicherungseinrichtungen - etc.
14. Information und Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	- Meldung an Aufsichtsbehörde, Information an angeschlossene Arbeitgeber, aktive Versicherte und Rentenbezüger - Wenn nötig, Planen und Einleiten von Sanierungsmassnahmen (mit dem Experten für die berufliche Vorsorge) - Erstellung versicherungstechnischer Bericht durch den Experten für die berufliche Vorsorge, ggf. Meldung an Aufsichtsbehörde

Anhangtabelle A1.2

Ereignisse bei aktiven Versicherten und zusammenhängende Tätigkeiten bei Vorsorgeeinrichtungen

Ereignisse	Elemente
1. Eintritte in die VE	- Datenerfassung - Erstellen und Versenden des Versicherungsausweises - Abklärung und Meldung an Rückversicherer
2. Austritte aus der VE	- Erfassung und Kontrolle der Daten inkl. Zins auf Freizügigkeitsleistung - Erstellen der Austrittsbescheinigung, Versand an Versicherte und neue Vorsorgeeinrichtung - Ermittlung/Erfassung der Zahlungsadresse, Auszahlen Freizügigkeitsleistung an Versicherte (Ausland: Abzug und Bezahlung Quellensteuer) - Erstellen der Bescheinigung des Quellensteuerrückhalts, Versand an die Steuerbehörde - Meldung an Rückversicherer
3. Änderung von Lohn / Beschäftigungsgrad	- Datenerfassung - Erstellen und Versenden des Versicherungsausweises - Abklärung und Meldung an Rückversicherer
4. Heirat / Eintragung Partnerschaft	- Datenerfassung - Erstellen und Versenden des Versicherungsausweises - Abklärung und Meldung an Rückversicherer
5. Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	- Berechnen der Freizügigkeitsleistung (Zeitpunkt Eheschliessung und Scheidung; analog für eingetragene Partnerschaften) - Auskunftserteilung an Versicherte, Anwälte/Gericht - Datenerfassung - Erstellen und Versenden der Versicherungsausweise vor und nach Scheidung - Auszahlung des Betrags an den Begünstigten - Meldung an Rückversicherer
6. Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	- Datenerfassung - Erstellen und Versenden des Versicherungsausweises - Abklärung und Meldung an Rückversicherer - Wenn nötig, Antrag zur Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch
7. Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	- Versand Fragebogen - Kontrolle und Erfassung der Daten - Erstellen und Versenden des Versicherungsausweises - Abklärung und Meldung an Rückversicherer - Erstellen der Steuerbescheinigung über Vorsorgebeiträge (EDP 21)
8. Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	- Gesuchsprüfung und -entscheid, Mitteilung, Datenerfassung - Erstellen und Versenden der Versicherungsausweise vor und nach Verpfändung - Meldung an Rückversicherer - Erstellen des WEF-Formulars - Antrag zur Eintragung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Ereignisse	Elemente
9. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung nach Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung - Gesuchsprüfung und -entscheid, Mitteilung, Datenerfassung - Erstellen und Versenden der Versicherungsausweise vor und nach Vorbezug - Auszahlung des Betrages an den Versicherten (Ausland: Abzug und Bezahlung Quellensteuer) - Meldung an Rückversicherer - Erstellen des WEF-Formulars, Versand an die Steuerbehörde inkl. Kopie an Versicherten - Antrag zur Eintragung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch
10. Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Kontrolle der Daten - Ermittlung/Erfassung der Zahlungsadresse, Auszahlen Freizügigkeitsleistung an Versicherte (Ausland: Abzug und Bezahlung Quellensteuer), Auszahlungsbestätigung - Meldung an Rückversicherer - Erstellen des Formulars 563 (Meldung über Kapitaleistungen), Versand an Steuerbehörde
11. Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung und Kontrolle der Daten - Erstellen und Versenden der Versicherungsausweise - Ermittlung/Erfassung der Zahlungsadresse, Rentenauszahlung an den Anspruchsberechtigten (Ausland: Abzug und Bezahlung Quellensteuer) - Meldung an Rückversicherer - Erstellen des Formulars 565 (Rentenmeldung), Versand an Steuerbehörde
12. Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuchsprüfung und -entscheid, Mitteilung, Datenerfassung - Prüfen der Zuständigkeit für Leistungserbringung - Abklärung mit Krankentaggeld- und anderen Versicherungen - Erstellen und Versenden der Versicherungsausweise - Ermittlung/Erfassung der Zahlungsadresse, Rentenauszahlung an den Anspruchsberechtigten (Ausland: Abzug und Bezahlung Quellensteuer) - Meldung an Rückversicherer - Erstellen des Formulars 565 (Rentenmeldung), Versand an Steuerbehörde
13. Todesfall	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuchsprüfung und -entscheid, Mitteilung, Datenerfassung - Prüfen der Zuständigkeit für Leistungserbringung - Abklärung mit Krankentaggeld- und anderen Versicherungen - Erstellen und Versenden der Versicherungsausweise - Ermittlung/Erfassung der Zahlungsadresse, Rentenauszahlung an den Anspruchsberechtigten (Ausland: Abzug und Bezahlung Quellensteuer) - Meldung an Rückversicherer - Erstellen des Formulars 563 (Meldung über Kapitaleistungen) bzw. 565 (Rentenmeldung), Versand an Steuerbehörde
14. Teilliquidation	<ul style="list-style-type: none"> - Information der Versicherten und Einsicht in die Verteilungspläne gewähren - Berechnung der individuellen und/oder kollektiven Ansprüche - Verarbeitung der individuellen und/oder kollektiven Austritte

Anhangtabelle A1.3**Aufgaben bei Unternehmen in Zusammenhang mit der 2. Säule**

Aufgaben	Elemente
1. Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung (VE)	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung von Personaleintritten und -austritten an Vorsorgeeinrichtung (inkl. Weiterleitung Formular an Arbeitnehmer) - Meldung an Vorsorgeeinrichtung von Zivilstandsänderungen/Lebensgemeinschaften, Änderungen Beschäftigungsgrad, Arbeitsunterbruch und Wiedereintritt (inkl. Weiterleitung Formular an Arbeitnehmer) - Meldung von Pensionierungen an Vorsorgeeinrichtung (inkl. Weiterleiten Formular an Arbeitnehmer) - Meldung von Erwerbsunfähigkeit, Leistungsfall Invalidität an Vorsorgeeinrichtung, ev. Abklären Rentenberechtigung, Änderung IV-Grad, Übergang von IV-Rente zu Altersrente - Meldung von Leistungsfall Tod an Vorsorgeeinrichtung
2. Sonstiger Verkehr mit der VE und mit Dritten (ohne Aufwand für eine allfällige Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne)	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung der Vertretung in Vorsorgekommission/Stiftungsrat - Begleiten und Prüfen von Reglementanpassungen - Durchsicht der laufenden Korrespondenz (Protokolle, Mitteilungen) - Kontakte mit Dritten (z.B. AHV-Ausgleichskasse) betreffend BVG
3. Information und Beratung der Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> - Information und Beratung von Arbeitnehmenden in BVG-Fragen (z.B. Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, des Einkaufs von Leistungen oder einer vorzeitigen Pensionierung) - Abgabe von Informationen und Formularen an die Versicherten
4. BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration	<ul style="list-style-type: none"> - Periodische BVG-Abrechnungen inkl. Rückrechnungen - Periodische Zahlung der Versicherungsbeiträge inkl. Verbuchung - Prüfung, Koordination und Überwachung von BVG-Personalgeschäften - BVG-spezifische Jahresabschlussarbeiten
5. Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne	<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Leistungen der bestehenden BVG-Lösung - Einholen und Vergleichen von Offerten für neue Verträge - Gegebenenfalls Abschluss eines neuen Vertrags

Anhangtabelle A1.4**Ereignisse bei BVG-pflichtigen Versicherten und zusammenhängende Tätigkeiten in Unternehmen**

Ereignisse	Elemente
1. Eintritte in die VE	<p>Bei sämtlichen Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholen von Informationen und Anfordern von Formularen - Information und Beratung der Arbeitnehmenden - Abgabe und Erläuterungen von Formularen - Übermitteln von Unterlagen und Erteilen von Auskünften an die Vorsorgeeinrichtung - etc.
2. Austritte aus der VE	
3. Änderung von Lohn / Beschäftigungsgrad	
4. Heirat / Eintragung Partnerschaft	
5. Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	
6. Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	
7. Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	
8. Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	
9. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	
10. Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	
11. Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	
12. Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	
13. Todesfall	

Anhang 2: Häufigkeiten der Ereignisse bei aktiven Versicherten in registrierten Vorsorgeeinrichtungen, Jahr 2009

Ereignisse	Total Anzahl	Variablen	Bemerkungen zur Häufigkeit der Ereignisse Erläuterungen	Quellen
1) Eintritt in Vorsorgeeinrichtung/Unternehmung	653'220			
Eintritte	653'220	Anzahl Eintritte in eine VE im Jahr 2009	Differenz des Versichertenbestandes 2008-2009 + Pensionierungen + Todesfälle + neue IV-Fälle + Austritte mit Barauszahlung + Überweisungen FZL (Näherung für Stellenwechsel)	BFS, BEVNAT 2009, ESPOP 2009 u. PK-Statistik 2009, BSV, IV-Statistik, 2009.
2) Austritt aus Vorsorgeeinrichtung/Unternehmung (ohne Pensionierungen, IV- und Todesfälle)	582'003			
Austritte	582'003	Anzahl Austritte aus einer VE im Jahr 2009	Austritte mit Barauszahlung + Überweisungen FZL (Näherung für Stellenwechsel)	PK-Statistik 2009.
3) Änderung von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad	4'430'205			
Lohnänderung	4'430'205	Anzahl Lohnänderungen im Jahr 2009	125% der aktiven Versicherten (inkl. Lohnänderung durch Wechsel des Beschäftigungsgrades)	Experten Workshop VE, BFS, PK-Statistik, 2009.
4) Heirat / Eintragung Partnerschaft	82'419			
Heirat	59'883	Anzahl Heiraten von aktiven Versicherten im Jahr 2009	61.8% der 20-64-jährigen Frauen mit Heirat + 84.5% der 20-64-jährigen Männer mit Heirat [1]	BFS, BEVNAT, 2009.
Eintragung Partnerschaft	1'271	Anzahl Eintragungen von Partnerschaften von aktiven Versicherten im Jahr 2009	61.8% der 20-64-jährigen Frauen mit eingetragener Partnerschaft + 84.5% der 20-64-jährigen Männer mit eingetragener Partnerschaft [1]	BFS, BEVNAT, 2009.
Meldung Konkubinatspartnerschaft	21'265	Anzahl Meldungen von Konkubinatspartnerschaften von aktiven Versicherten im Jahr 2009	0.6% der aktiven Versicherten	Experten-Workshop VE, BFS, PK-Statistik, 2009.
5) Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	37'021			
Scheidung	27'279	Anzahl Scheidungen von aktiven Versicherten im Jahr 2009	61.8% der 20-64-jährigen Frauen mit Scheidung + 84.5% der 20-64-jährigen Männer mit Scheidung [1]	BFS, BEVNAT, 2009.
Auflösung eingetragene Partnerschaft	66	Anzahl Auflösungen von Partnerschaften von aktiven Versicherten im Jahr 2009	61.8% der 20-64-jährigen Frauen mit Auflösung eingetragener Partnerschaft + 84.5% der 20-64-jährigen Männer mit Auflösung eingetragener Partnerschaft [1]	BFS, BEVNAT, 2009.
Auflösung Konkubinatspartnerschaft	9'676	Anzahl Auflösungen von Konkubinatspartnerschaften von aktiven Versicherten im Jahr 2009	45.5% der Meldungen von Konkubinatspartnerschaften (entspricht Anteil Scheidungen an Heiraten)	BFS, BEVNAT, 2009.
6) Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlung WEF-Vorbezug u.ä.)	3'436			
Rückzahlungen WEF-Vorbezug	3'436	Anzahl Rückzahlungen für WEF im Jahr 2008	WEF-Rückzahlungen an Vorsorgeeinrichtungen	EFD, Wohneigentumspolitik in der Schweiz, Bericht von ESTV, BSV

Ereignisse	Total Anzahl	Variablen	Bemerkungen zur Häufigkeit der Ereignisse Erläuterungen	Ereignisse Quellen
				und BWO, 2010, S. 42.
7) Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	88'604			
Einkäufe	88'604	Anzahl Einkäufe im Jahr 2009	2.5% der aktiven Versicherten	Experten-Workshop VE, BFS, PK-Statistik, 2009.
8) Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	4'403			
WEF-Verpfändungen	4'403	Anzahl Verpfändungen für WEF im Jahr 2009	14.7% der WEF-Vorbezüge	BSV, Wirkungsanalyse WEF, Forschungsbericht 17/03, S. 25, BFS, PK-Statistik, 2009.
9) Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	29'954			
WEF-Vorbezüge	29'954	Anzahl Vorbezüge / Auszahlungen für WEF im Jahr 2009	29'954 WEF-Vorbezüge	BFS, PK-Statistik, 2009.
10) Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	23'452			
Pensionierungen mit (teilweisem) Kapitalbezug	23'452	Anzahl Pensionierungen von aktiven Versicherten mit (teilweisem) Kapitalbezug im Jahr 2009	49% der Pensionierungen. Diese beziehen ihr BVG-Guthaben teilweise oder vollständig als Kapital. Anzahl Pensionierungen = 47'860 gem. Berechnungen des BSV	Auswertung unveröffentlichter Daten der PK-Statistik 2005 durch das BSV; Direktauskünfte des BSV, Juli 2011.
11) Pensionierung mit (vorzeitiger, aufgeschobener, Teil-) Rente	31'109			
Pensionierungen mit (teilweiser) Rente	31'109	Anzahl Pensionierungen von aktiven Versicherten mit (teilweisem) Rentenbezug im Jahr 2009	65% der Pensionierungen. Diese beziehen ihr BVG-Guthaben teilweise oder vollständig als Rente. Anzahl Pensionierungen = 47'860 gem. Berechnungen des BSV	Auswertung unveröffentlichter Daten der PK-Statistik 2005 durch das BSV; Direktauskünfte des BSV, Juli 2011.
12) Invaliditätsfall (Neuaufreten, ohne Änderung des Invaliditätsgrades)	10'969			
Invaliditätsfälle	10'969	Anzahl IV-Neu-Rentenbezüger aus BVG im Jahr 2009	8.3% der IV-Rentenbezüger/innen nach BVG (132'162)	BFS, PK-Statistik, 2009; Schätzungen des BSV.
13) Todesfall	7'232			
Todesfälle	7'232	Anzahl Todesfälle von aktiven Versicherten im Jahr 2009	61.8% der Todesfälle der 20-64-jährigen Frauen + 84.5% der Todesfälle der 20-64-jährigen Männer [1]	BFS, BEVNAT, 2009.
14) Teilliquidation	3'088			
Teilliquidationen	3'088	Anzahl Teilliquidationen im Jahr 2009	1% aller angeschlossener Arbeitgeber (308'797)	Eigene Befragung, Experten-Workshop VE, BFS, PK-Statistik, 2009.

[1] Von den 20-64-jährigen Männern waren im Jahr 2008 84.5% BVG-versichert, bei den Frauen betrug der Anteil 61.8%. (Quelle: BFS, ESPOP 2009 und BFS, PK-Statistik 2009).

Anhang 3: Tarifikosten pro Stunde für Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen

	Komponente	Ansatz	Betrag	Quelle:
Vorsorgeeinrichtungen				
(1)	Personalaufwand der 197 registrierten VE, die die Geschäftsführung ausschliesslich oder teilweise selbst erledigen (CHF) ¹		243'898'000	CHF Bundesamt für Statistik 2011b
(2)	Anzahl Beschäftigte total in den 197 erwähnten VE		1'875	CHF do.
(3) = (1) : (2)	Bruttolohn pro Beschäftigter und Jahr		130'079	CHF
(4)	Jahres-Sollzeit 2009 (52 Wochen à 40 Std.)		2'080	Std.
	- 9 Feiertage à 8 Std.		72	Std.
	- 4.5 Wochen Ferien à 40 Std.		180	Std.
	- Krankheit/Unfall usw.		70	Std. KPMG 2008, S. 31.
(5)	= Produktive Stunden 2009		1'758	Std.
(6) = (3) : (5)	Bruttolohn pro Stunde		73.99	CHF
(7)	Bruttolohn pro Stunde, gerundet		75.00	CHF
	+ Arbeitgeberbeiträge			
	AHV/IV/EO/ALV	6.05%	4.54	CHF
	UVG	0.89%	0.67	CHF BSV (2010a), S. 62.
	BVG	7.10%	5.33	CHF Arbeitgeberanteil von 8.7% berechnet auf den koordinierten Lohn; BSV (2010a), S. 62.
(8)	Total Lohnkosten		85.53	CHF
(9)	+ Gemeinkosten gemäss SKM ²	25.00%	21.38	CHF KPMG 2008, S. 31.
(10) = (8) + (9)	Tarifikosten pro Stunde inkl. Sozialleistungen und GK		106.91	CHF
(11)	Tarifikosten pro Stunde inkl. Sozialleistungen und GK, gerundet		107.00	CHF
Unternehmen				
(12)	Monatlicher Bruttolohn im Rechnungs- und Personalwesen Jahr 2008 (alle Anforderungsniveaus), Median		7'308.00	CHF Bundesamt für Statistik 2011c.
	+ Arbeitgeberbeiträge			
	AHV/IV/EO/ALV	6.05%	442.13	CHF
	UVG	0.89%	65.04	CHF BSV (2010a), S. 62.
	BVG	6.33%	462.60	CHF Arbeitgeberanteil von 8.7% berechnet auf den koordinierten Lohn; BSV (2010a), S. 62.
(13)	Total Lohnkosten		8'277.77	CHF
(14)	+ Gemeinkosten	25.00%	2'069.44	CHF KPMG 2008, S. 31.
(15) = (13) + (14)	= Total Verwaltungskosten pro Monat 2008		10'347.21	CHF
(16)	+ Erhöhung der Nominallöhne 2008-2009	2.10%	217.29	CHF Bundesamt für Statistik 2011d.
(17) = (15) + (16)	= Total Verwaltungskosten pro Monat 2009		10'564.51	CHF
(18) = (17) * 12	Verwaltungskosten pro Jahr		126'774.07	CHF
(19) = (18) : 1758	Tarifikosten pro Std inkl. Sozialleistungen und Gemeinkosten (1'758 Std.; vgl. (5) oben)		72.11	CHF
	Tarifikosten pro Std, gerundet		72.00	CHF

¹ Löhne und Gehälter brutto, d.h. vor Abzug der Sozialbeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers.

² Die Gemeinkosten decken die Miete, Mietnebenkosten, Telefon, IT- und weitere Infrastrukturkosten.

Anhang 4: Zeitaufwand für die Bearbeitung von Ereignissen und Aufgaben durch Vorsorgeeinrichtungen

Anhangtabelle A4.1

Zeitaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Verarbeitung der Ereignisse (Minuten je Ereignis)

Ereignisse	Mediane je Segment (B) bzw. Werte gem. Experten-Workshop (W)								Einzelwerte der Befragung der Vorsorgeeinrichtungen																	
	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4		Segment 1						Segment 2			Segment 3			Segment 4					
	VE 1	VE 2	VE 3	VE 4	VE 5	VE 6	VE 7	VE 8	VE 9	VE 10	VE 11	VE 12	VE 13	VE 14	VE 15	VE 16										
	B	W	B	W	B	W	B	W																		
1 Eintritte	10	10	12	12	15	15	9	9	10	10	15	10	30	10	12	20	5	10	15	20	50	10	7	2		
2 Austritte	18	18	20	20	25	25	30	20	15	20	25	10	45	10	30	20	15	20	25	45	60	40	20	5		
3 Änderung Lohn / Besch.-grad	8	10	5	10	15	10	15	10	5	0	10	10	10	5	10	5	5	10	15	20	25	20	10	2		
4 Heirat	8	5	5	5	15	5	5	5	10	0	5	10	10	5	3	5	5	5	25	15	25	5	5	5		
5 Scheidung	25	40	60	40	90	40	30	40	15	20	30	10	200	90	120	60	15	50	90	90	270	30	30	10		
6 Einlagen in 2. Säule	20	15	10	15	20	15	18	15	10	30	30	10	30	10	10	10	10	15	20	45	45	20	15	5		
7 Einkauf Leistung, vorzeitige Pension.	15	15	20	20	40	40	28	28	10	15	15	10	30	20	20	30	10	30	40	45	70	45	10	5		
8 Verpändg WEF	43	30	50	30	60	30	53	30	40	15	45	10	60	50	50	80	15	60	60	90	300	10	60	45		
9 Vorbezug WEF	60	120	120	120	120	120	60	120	120	60	60	15	300	60	360	120	30	130	80	120	600	60	60	45		
10 Pensionierung mit Kapitalbezug	55	43	100	48	45	48	35	48	15	50	60	10	90	60	150	100	30	30	50	45	120	30	40	8		
11 Pensionierung mit Rente	55	40	100	40	45	40	25	40	45	50	60	10	90	120	150	100	30	30	60	45	60	20	30	8		
12 Invaliditätsfall	180	350	500	350	120	350	210	350	180	480	60	30	300	180	600	500	240	200	120	90	600	90	300	120		
13 Todesfall	120	120	240	120	90	165	60	120	120	240	60	30	250	120	480	240	200	90	60	90	60	60	90	10		
14 Teilliquidation (in Std.)	85	85	(85)	85	30	85	35	85	kA	85	kA	kA	60	200	kA	kA	kA	16	30	45	40	kA	30	kA		

(Zahl in Klammern: Keine Angabe aus der Befragung der Vorsorgeeinrichtungen. Für die Berechnung wird der Wert des Experten-Workshops übernommen).

Quellen: Befragung Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen.

Anhangtabelle A4.2

Zeitaufwand der Vorsorgeeinrichtungen für die Bearbeitung der Aufgaben

Aufgaben	Anteile der einzelnen Aufgaben am Total in Prozent gem. Erhebung bei Vorsorgeeinrichtungen (B; Mediane ²¹) bzw. gem. Experten-Workshop (W)											Einzelwerte der Befragung der Vorsorgeeinrichtungen (Minuten je aV+R und Jahr)																				
	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Segment 4		Total (Summe der Segm.)		Segment 1						Segment 2			Segment 3			Segment 4									
	B	W	B	W	B	W	B	W	B	W	B	W	VE 1	VE 2	VE 3	VE 4	VE 5	VE 6	VE 7	VE 8	VE 9	VE 10	VE 11	VE 12	VE 13	VE 14	VE 15	VE 16				
Anteil des Aufwandes für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben am Total des Aufwandes in %																																
1	Daten- u. indiv. Kontenführg	20.6	25.3	33.9	26.7	32.7	27.1	26.7	24.2	29.0	26.2	29	13	16	23	10	26	37	41	39	29	41	71	3	11	20	33					
2	Liq. management	1.7	1.1	0.9	1.0	0.3	0.8	0.7	1.0	0.9	1.0	5	0	2	4	2	0	2	1	0	0	0	1	1	0	1	0					
3	Zahlungsverkehr	11.2	8.4	9.1	7.9	5.3	6.8	7.2	8.1	8.0	7.6	29	20	8	6	10	1	10	14	1	7	7	3	4	5	2	1					
4	Informationen u. Auskünfte an aV+R	17.1	21.1	20.2	19.8	14.0	18.6	27.1	22.2	17.8	19.9	20	10	8	58	15	28	6	82	23	33	17	7	3	16	20	12					
5	Jahresabschluss-Vorarbeiten	7.5	6.3	2.7	5.9	4.9	5.1	2.8	6.1	4.9	5.7	10	7	11	18	5	6	3	4	0	5	4	13	0	3	1	2					
6	Sonstige Verwaltungsaufg.	2.3	3.2	4.6	3.0	0.6	2.5	6.4	3.0	2.6	2.9	5	2	2	1	2	0	0	7	16	1	0	7	0	0	31	6					
7	Laufende Buchhaltungsarb.	9.1	10.5	10.7	9.9	9.7	8.5	7.8	10.1	9.6	9.5	11	2	10	47	7	8	8	19	11	10	12	10	3	4	2	4					
8	Jahresabschlussarbeiten	6.9	6.3	2.7	7.9	7.5	6.8	5.2	7.1	6.0	6.9	1	5	3	23	5	10	4	4	2	7	10	10	2	4	1	0					
9	Administrative Betreuung u. Info SR / Verw.komm.	2.7	4.2	5.0	4.0	4.0	3.4	3.9	4.0	3.9	3.8	4	1	2	6	7	6	6	3	6	2	5	7	1	1	3	2					
10	Aufsicht über Verwaltung u. Buchhaltung	5.2	4.2	4.3	4.0	1.6	3.4	5.5	4.0	3.7	3.8	1	0	7	12	5	11	6	1	5	3	1	2	1	2	4	2					
11	Erlass u. Aktualisierung von Reglementen u. Richtlinien	7.5	3.2	1.8	4.0	3.5	4.2	3.4	4.0	4.2	3.9	4	4	7	53	7	6	2	3	2	1	4	10	0	1	3	3					
12	Vertragswesen	1.1	1.1	1.2	1.0	2.1	0.8	0.3	1.0	1.4	1.0	3	0	1	2	2	1	1	1	34	2	7	2	0	0	0	0					
13	Kontakte zu Dritten	4.9	3.2	1.9	3.0	11.1	10.2	2.9	3.0	6.4	6.0	1	4	1	18	7	4	2	1	2	11	22	0	0	6	3	1					
14	Information u. Sanierungsmaßnahmen bei Unterdeckung	2.2	2.1	0.9	2.0	2.5	1.7	0.1	2.0	1.8	1.9	3	1	4	5	2	0	1	1	0	2	5	3	0	4	0	0					
	Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	125	70	82	275	89	109	86	183	140	112	136	146	16	60	91	67					
	<i>Total in Min./aV+R</i>	96	96	138	126	138	150	66	66																							

Quellen: Befragung Vorsorgeeinrichtungen; Experten-Workshop Vorsorgeeinrichtungen.

²¹ Die Mediane wurden aufgrund der Anteile der einzelnen Aufgaben am Total aller VE je Segment berechnet (und nicht aufgrund des Aufwandes in Minuten).

Anhangtabelle A4.3**Zeitaufwand der Unternehmen für die Verarbeitung der Ereignisse (Anzahl Minuten je Ereignis)**

		Mediane je Segment (B) bzw. Werte gem. Experten-Workshop (W)						Einzelwerte der Befragung der Unternehmen														
		Segment 1		Segment 2		Segment 3		UNT 1	UNT 2	UNT 3	UNT 4	UNT 5	UNT 6	UNT 7	UNT 8	UNT 9	UNT 10	UNT 11	UNT 12	UNT 13	UNT 14	UNT 15
		B	W	B	W	B	W															
1	Eintritte	15	15	10	10	15	10	15	15	10	15	10	15	5	15	30	kA	15	7	30	5	10
2	Austritte	15	15	15	10	15	10	15	15	kA	5	15	5	15	30	kA	15	4	30	5	20	
3	Änderung Lohn / Beschäftigungsgrad	10	5	5	5	10	5	15	5	5	20	5	10	3	10	15	kA	10	6	10	0	0
4	Heirat	10	5	5	5	5	5	kA	0	10	30	5	5	1	5	15	kA	5	3	10	2	0
5	Scheidung	30	5	5	5	5	5	kA	kA	kA	30	5	kA	kA	5	15	kA	5	2	10	2	0
6	Einlagen in 2. Säule	0	2	0	2	2	2	kA	kA	0	kA	0	kA	0	5	15	kA	0	2	20	0	0
7	Einkauf Leistung, vorzeitige Pensionierung	(23)	23	(23)	23	15	23	kA	kA	kA	kA	kA	kA	kA	12	15	kA	120	5	30	0	30
8	Verpfändung WEF	(10)	10	(10)	10	3	10	kA	kA	kA	kA	kA	kA	kA	5	30	kA	0	3	10	0	0
9	Vorbezug WEF	(10)	10	(10)	10	3	10	kA	kA	kA	kA	kA	kA	kA	5	30	kA	0	3	30	0	0
10	Pensionierung mit Kapitalbezug	(10)	10	15	10	30	30	kA	kA	kA	kA	kA	15	15	30	30	kA	90	5	40	0	20
11	Pensionierung mit Rente	(10)	10	15	10	30	30	kA	kA	kA	kA	kA	15	15	30	30	kA	60	15	80	0	60
12	Invaliditätsfall	(30)	30	(30)	30	30	30	kA	kA	kA	kA	kA	15	kA	35	60	kA	30	10	30	0	30
13	Todesfall	(20)	20	60	20	30	20	kA	kA	kA	kA	60	kA	kA	40	120	kA	30	10	30	0	60

(Zahl in Klammern: Keine Angabe aus der Befragung der Unternehmen. Für die Berechnung wird der Wert des Experten-Workshops übernommen).

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

Anhangtabelle A4.4**Zeitaufwand der Unternehmen für die Bearbeitung der Aufgaben**

Aufgaben	Anteil der einzelnen Aufgaben am Total in Prozent gemäss Erhebung bei den Unternehmen (B; Mediane ²²) bzw. gem. Experten-Workshopn (W)								Einzelwerte der Befragung der Unternehmen (Minuten je BVG-pflichtiger Beschäftigter)														
	Segment 1		Segment 2		Segment 3		Total (Summe der Segmente)		U 1	U 2	U 3	U 4	U 5	U 6	U 7	U 8	U 9	U 10	U 11	U 12	U 13	U 14	U 15
	B	W	B	W	B	W	B	W															
1 Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung	35.8		32.0		46.5		39.0		30	20	18	88	12	10	3	20	23	kA	5	28	6	9	4
2 Sonstiger Verkehr mit der Vorsorgeeinrichtung und mit Dritten	26.6		21.3		15.5		21.9		5	20	36	35	23	6	1	7	8	kA	21	0	4	5	2
3 Information und Beratung der Arbeitnehmer	24.5		14.8		19.2		21.2		10	20	21	35	38	3	1	5	15	kA	5	6	25	0	14
4 BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration	13.1		32.0		18.8		17.9		40	4	4	35	8	10	3	17	16	kA	8	3	6	2	0
Summe	100		100		100		100		85	64	79	194	81	29	8	50	62	kA	38	37	42	17	21
Total in Min. je BVG-pflichtiger Beschäftigter	82	82	29	30	38	30																	
5 Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne (in Std. pro Unternehmen)	<i>in Segm. 2 enthalten</i>		28	30	44	30			0	0	26	60	30	30	5	kA	0	kA	0	0	0	44	0

Für die Aufteilung der Aufgaben liegen keine Angaben aus dem Experten-Workshop vor.

Quellen: Befragung von Unternehmen; Experten-Workshop Unternehmen.

²² Die Mediane wurden aufgrund der Anteile der einzelnen Aufgaben am Total aller Unternehmen je Segment berechnet (und nicht aufgrund des Aufwandes in Minuten).

Anhang 5: Aufwand für Experten der beruflichen Vorsorge und für die Kontrollstelle

VE Nr	Anteile des Aufwandes der Experten u. Kontrollstellen am allg. Verwaltungsaufwand in %		
	Experte d. berufl. Vorsorge	Kontrollstelle	Experte + Kontrollstelle
VE 1	kA	kA	
VE 2	14.0	6.1	20.0
VE 3	6.9	4.8	11.7
VE 4	1.0	3.8	4.8
VE 5	3.2	14.5	17.7
VE 6	11.6	2.6	14.3
VE 7	1.2	0.8	2.0
VE 8	2.7	2.4	5.2
VE 9	1.6	1.5	3.1
VE 10	1.7	4.2	5.9
VE 11	1.9	1.0	2.9
VE 12	0.2	1.7	1.9
VE 13	1.4	3.4	4.8
VE 14	1.3	0.9	2.2
VE 15	3.3	2.4	5.7
VE 16	0.5	4.3	4.9
Mediane			
Segment 1	6.9	4.8	11.7
Segment 1 ohne VE 2 und VE 3 [1]	3.2	3.8	7.1
Segment 2	1.6	1.5	3.1
Segment 3	1.7	1.7	3.4
Segment 4	1.4	2.9	4.3
aller 15 VE mit Angaben	1.7	2.6	4.9

VE Vorsorgeeinrichtung

[1] VE 2 und VE 3 weisen sehr hohe Werte beim Aufwand pro Versicherte/m auf.

Quellen: Befragung von Vorsorgeeinrichtungen.

Anhang 6: Bezüglich Handlungspflichten und Verknüpfungen analysierte gesetzliche Erlasse und Richtlinien

Abkürzung	Titel	SR-Nummer
OR	Auszug aus dem Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht): Art. 331 bis 331f; Stand am 1. Januar 2010	SR 220
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG); Stand am 1. Januar 2011	SR 831.40
BVV1	Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1); Stand am 5. Dezember 2006	SR 831.435.1
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2); Stand am 1. Juni 2009	SR 831.441.1
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG); Stand am 1. Januar 2011	SR 831.42
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV); Stand am 1. Januar 2011	SR 831.425
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV); Stand am 1. Januar 2008	SR 831.411
APV	Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung; Stand am 11. Juli 2006	SR 831.426.3
SFV	Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG (SFV); Stand am 1. Januar 2008	SR 831.432.1
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG); Stand am 1. Januar 2011	SR 961.01
AVO	Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO); Stand am 1. Januar 2009	SR 961.011
AVO-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA); Stand am 1. Januar 2009	SR 961.011.1
GRP-2000	Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten; bereinigte Fassung vom 28. August 2000	
FINMA-08-12	Rundschreiben 2008/12 der FINMA zur Regelung der Rückkaufsbedingungen der beruflichen Vorsorge im Geschäftsplan und den AVB (sog. Drehtürprinzip); letzte Änderung: 20. November 2008	
FINMA-08-13	Rundschreiben 2008/13 der FINMA über die Tarifierung der Todesfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge; letzte Änderung: 20. November 2008	
FINMA-08-36	Rundschreiben 2008/36 der FINMA zur Betriebsrechnung berufliche Vorsorge; letzte Änderung: 20. November 2008	
AKBV	Weisungen des BSV über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 11 BVG (AKBV); gültig ab 1. Januar 2005, Stand 1. Januar 2008	
W-BR-UNT	Weisungen des Bundesrates vom 27. Oktober 2004 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge	
W-BR-GRUE	Weisungen des Bundesrates vom 10. Juni 2005 über die Voraussetzungen für die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen	

Anhang 7: Verknüpfung zwischen den gesetzlichen Pflichten und den 6 kostenintensivsten Ereignissen (Details)

<u>Ereignis</u>	Handlungspflicht ist		Bemerkungen	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²³	
	begründet durch ...	gesetzl. Artikel			B	W
Normadressat in Verbindung mit Aufgabe	begründet durch ...					
	gesetzl.	Artikel			B	W
	Grundlage					
Änderung von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad					132.0	105.7
Vorsorgeeinrichtungen					85.5	79.1
Daten- und individuelle Kontenführung	FZG	20.1		Abrechnung (wie im Freizügigkeitsfall) im Falle einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mind. 6 Monaten. Keine Abrechnungspflicht, wenn Bedingungen unter FZG 20.2 erfüllt sind.		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	FZG	20.1		Information an Versicherten über die Abrechnung (wie im Freizügigkeitsfall) bei Änderung dessen Beschäftigungsgrades für die Dauer von mind. 6 Monaten		
Unternehmen					46.5	26.6
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE		
	FZV	1.1		Unverzügliche Meldung der Adresse / der AHV-Nr. von Versicherten, deren Beschäftigungsgrad reduziert wird, an VE		
Austritte					34.1	30.0
Vorsorgeeinrichtungen					23.6	22.0
Daten- und individuelle Kontenführung	BVV2	11.3	-	Pflicht zur Gutschreibung von Zins und unverzinsten Altersgutschriften bei unterjährigem Austritt		
	BVV2	14.4		Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Auszahlung von FZL beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente		
	FZG	2.1		Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE im Freizügigkeitsfall, unter Berücksichtigung der nicht eingebrachten Eintrittsleistung und der Erhöhungsbeiträge, Vorschriften zur Berechnung		
	FZG	2.1bis		Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE beim Verlassen der VE zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter, inkl. Berücksichtigung der nicht eingebrachten Eintrittsleistung und der Erhöhungsbeiträge, Vorschriften zur Berechnung		
	FZG	2.3		Verzinsung der Austrittsleistung nach BVG 15.2		
	FZG	7.2		Vorschriftenkonforme Berechnung des fakultativen Abzugs, wenn die		

²³ Kosten basierend auf dem Zeitaufwand je Ereignis: B = gemäss Befragung von Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen; W = gemäss Experten-Workshop.

Ereignis	Handlungspflicht ist		Bemerkungen	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²³	
	begründet durch ... gesetzl. Grundlage	Artikel			B	W
				Eintrittsleistung ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen wurde		
	FZG	15-18		Berechnung der Austrittsleistung		
Liquiditätsmanagement	FZG	21.1		Abrechnung im Falle eines Arbeitgeberwechsels innerhalb der VE		
	BVV2	14.4	-	Liquiditätsprüfung vor Auszahlung von FZL beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente		
	FZG	2.1		Liquiditätsprüfung vor Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE im Freizügigkeitsfall, unter Berücksichtigung der nicht eingebrachten Eintrittsleistung und der Erhöhungsbeiträge		
	FZG	2.1		Liquiditätsprüfung vor Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE beim Verlassen der VE		
Zahlungsverkehr				zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter, inkl. Berücksichtigung der nicht eingebrachten Eintrittsleistung und der Erhöhungsbeiträge		
	BVV2	14.4		Zahlungsverkehr in Zus. mit der Auszahlung von FZL beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente		
	FZG	2.1		Zahlungsverkehr in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE im Freizügigkeitsfall; inkl. allfälliger Barauszahlung an Versicherten		
	FZG	2.1bis		Zahlungsverkehr in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE beim Verlassen der bisherigen VE zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter, inkl. allfälliger Barauszahlung an Versicherten		
	FZG	3.2		Rückerstattung Austrittsleistung durch neue VE an frühere VE in dem Masse als dies zur Auszahlung der allfälligen Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist; gilt auch im Falle einer Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft		
	BVV2	16.1		Gesonderte Angabe des nach BVG erworbenen Altersguthabens an Versicherten bei Übertragung der FZL infolge Austritt; Angabe Stand des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Altersjahres bei über-50-jährigen Versicherten		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	FZG	5.2		Einholen und Prüfen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners vor Barauszahlung der Austrittsleistung an den Anspruchsberechtigten		
	FZG	8.1		Erstellen und Versand Abrechnung an Versicherten über Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall, so dass daraus die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Min-		

Ereignis	Handlungspflicht ist		Bemerkungen	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²³	
	begründet durch ... gesetzl. Grundlage	Artikel			B	W
Normadressat in Verbindung mit Aufgabe				destbetrages (FZG 17) und die Höhe des Altersguthabens (BVG 15) ersichtlich sind		
		FZG	8.2	Hinweis an Versicherten betr. der gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes (insb. für Todes-/Invaliditätsfall) im Freizügigkeitsfall		
		FZG	21.1	Information an Versicherten über dessen Austrittsleistungen beim Wechsel vom einen Arbeitgeber zum anderen innerhalb der VE (Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall)		
	Kontakte zu Dritten	BVV2	14.4	Kontakte zu Dritten in Zus. mit der Auszahlung von FZL beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente		
		BVV2	16.1	Gesonderte Angabe des nach BVG erworbenen Altersguthabens an neue VE / an FZE bei Übertragung der FZL infolge Austritt; Angabe Stand des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Altersjahres bei über-50-jährigen Versicherten		
		FZG	2.1	Kontakte mit neuer VE / mit FZE in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall; inkl. allfälliger Barauszahlung an Versicherten		
	FZG	2.1bis	Kontakte mit neuer VE / mit FZE in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung beim Verlassen der VE zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter; inkl. Mitteilung an neue VE / an FZE über die Höhe der Austrittsleistung auf den Zeitpunkt, wo der Versicherte geheiratet hat oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist			
	FZV	2.3	Mitteilung der Austrittsleistung nach FZV 2.1-2 an neue VE / an FZE im Freizügigkeitsfall			
Unternehmen					10.5	8.0
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10	Meldung aller versicherungspflichtiger Arbeitnehmer an VE, Mitteilung aller Angaben, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE			
	FZV	1.1	Unverzügliche Meldung der Adresse / der AHV-Nr. von Versicherten, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, an VE			
Eintritte					24.6	22.9
Vorsorgeeinrichtungen					13.8	13.9
Daten- und individuelle Kontenführung	FZG	21.1	Abrechnung im Falle eines Arbeitgeberwechsels innerhalb der VE			
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger	FZG	21.1	Information an Versicherten über dessen Eintrittsleistungen beim Wechsel vom einen Arbeitgeber			

Ereignis	Handlungspflicht ist		Bemerkungen	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²³	
	begründet durch ... gesetzl. Grundlage	Artikel			B	W
Normadressat in Verbindung mit Aufgabe und Unternehmen				zum anderen innerhalb der VE (Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall)		
Jahresabschluss-Vorarbeiten	BVV2	11.4		Bei unterjährigem Eintritt des Versicherten: Gutschriften folgender Vermögenselemente: (a) eingebrachtes Altersguthaben in der Höhe des gesetzlichen Mindestschutzes, (b) Zins auf dem eingebrachten Altersguthaben (von der Überweisung der FZL an berechnet), (c) unverzinsten Altersgutschriften für den Teil des Jahres, während dem der Versicherte der VE angehörte.		
Unternehmen					10.8	9.0
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		Meldung aller versicherungspflichtiger Arbeitnehmer an VE, Mitteilung aller Angaben, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE		
Teilliquidation					16.7	28.1
Vorsorgeeinrichtungen						
Daten- und individuelle Kontenführung	BVV2	27g.1		Anspruch auf individuellen bzw. kollektiven Anteil an freien Mitteln		
	BVV2	27h.1		Kollektiver Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven bei kollektivem Austritt		
Liquiditätsmanagement	BVV2	27g.1		Anspruch auf individuellen bzw. kollektiven Anteil an freien Mitteln		
	BVV2	27h.1		Kollektiver Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven bei kollektivem Austritt		
Zahlungsverkehr	BVV2	27g.1		Anspruch auf individuellen bzw. kollektiven Anteil an freien Mitteln		
	BVV2	27h.1		Kollektiver Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven bei kollektivem Austritt		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	BVG	53d.5		VE muss Versicherte und Rentner/innen über Gesamt- und Teilliquidation informieren. Es besteht Recht auf Einsichtnahme.		
	BVV2	16.1		Gesonderte Angabe der FZL		
	FZG	23		Anspruch auf Austrittsleistung und freie Mittel		
	BVV2	27g.1		Information über den individuellen bzw. kollektiven Anspruch der freien Mittel		
	BVV2	27h.1		Information über den individuellen bzw. kollektiven Anspruch an Rückstellungen und Schwankungsreserve		
Laufende Buchhaltungsarbeiten	BVV2	27g.1 bis	Experte	Berechnung der freien Mittel muss sich auf kaufmänn. Rechnung stützen		
	BVV2	27g.2	Experte	Anpassung der zu übertragenden Mittel bei wesentlichen Änderungen zwischen Bilanzstichtag und Stichtag der Teilliquidation		
	BVV2	27h.4	Experte	Analog BVV2g.2, aber bezogen auf den kollektiven Anspruch		
	GRP-2000	8.2	Experte			

<u>Ereignis</u>	Handlungspflicht ist		Bemerkungen	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²³	
	begründet durch ... gesetzl. Grundlage	Artikel			B	W
Normadressat in Verbindung mit Aufgabe	GRP-2000	13.2	Experte			
	GRP-2000	13.5	Experte			
Administrative Betreuung und Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	BVV2	27h.2		Paritätisches Organ entscheidet über den kollektiven Anspruch bei einem kollektiven Austritt		
Erlass und Aktualisierung der Reglemente und internen Richtlinien	BVG	53b.1		Verfahren für Teilliquidation muss durch VE in einem Reglement geregelt werden		
	BVG	53d.4		Zuständiges Organ legt im Reglement Zeitpunkt, freie Mittel, Fehlbetrag und Verteilungsplan fest.		
Kontakte zu Dritten	BVG	53b.2		Reglement über Teilliquidation muss von Aufsichtsbehörde genehmigt werden		
	BVV2	16.1		Gesonderte Angabe der FZL		
	BVV2	27g.1		Information über den individuellen bzw. kollektiven Anspruch der freien Mittel		
Information und Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	GRP-2000	13.4	Experte			
	BVV2	44b.2	Teilmenge VE: VE mit AGBR mit Verwendungsverzicht im Reglement	AGBR muss in Bezug auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital aufgelöst werden		
WEF-Vorbezüge					5.2	6.8
Vorsorgeeinrichtungen					5.0	6.4
Daten- und individuelle Kontenführung	OR	331e.1		Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit WEF-Vorbezügen durch Arbeitnehmer		
	BVG	30c		Abklärung der Voraussetzungen zur Berechtigung des Vorbezuges		
	OR	331e.2		Prüfen der Gesuche um WEF-Vorbezug bei unter- und über-50-jährigen Arbeitnehmern		
	OR	331e.5		Einholen und Prüfen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners vor WEF-Vorbezug		
	WEFV	5.1		Prüfen der Gesuche um WEF-Vorbezug: Mindestbetrag		
	WEFV	5.2		Prüfen der Gesuche um WEF-Vorbezug: Anwendbarkeit der Mindestbetragsregelung		
	WEFV	5.3		Prüfen der Gesuche um WEF-Vorbezug: Begrenzung der Periodizität		
	WEFV	5.4		Begrenzung des Vorbezugs		
Liquiditätsmanagement	OR	331e.1		Liquiditätsprüfung vor Auszahlung von WEF-Vorbezügen an Versicherte, unter Berücksichtigung der Auszahlungsbedingungen gem. WEFV 6		
Zahlungsverkehr	BVG	30c		Voraussetzungen für Vorbezug		
	OR	331e.1		Zahlungsverkehr in Zus. mit der Auszahlung von WEF-Vorbezügen an Versicherte, unter Berücksichtigung der Auszahlungsbedingungen gem. WEFV 6		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger	OR	331e.1		Allgemeine Information an Versicherten vor und nach WEF-Vorbezug		

Ereignis	Handlungspflicht ist begründet durch ... gesetzl. Grundlage	Artikel	Bemerkun- gen	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²³	
					B	W
Normadressat in Verbindung mit Aufgabe und Unternehmen	OR	331e.4		Information an Versicherten über die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, mit der eine Einbusse des Vorsorgeschatzes (bei Tod/Invalidität) nach einem WEF-Vorbezug vermieden werden kann; inkl. Information über die Kosten der Zusatzversicherung		
	WEFV	6a.2		Bei Einschränkung / Verweigerung der Auszahlung von WEF-Vorbezügen wegen Unterdeckung VE: Information an Versicherten über Dauer und Ausmass der Massnahme. Die Häufigkeit der Information muss dem Adressatenkreis, der Höhe der Unterdeckung und den Massnahmen angemessen sein.		
	WEFV	11.1	-	Spezifische Information an Versicherten vor und nach WEF-Vorbezug		
Erlass und Aktualisierung der Reglemente und internen Richtlinien	WEFV	6.4		Erstellung einer Prioritätenordnung für die Auszahlung von WEF-Vorbezügen, falls eine Auszahlung innert 6 Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar ist		
Kontakte zu Dritten	OR	331e.1		Kontakte mit Verkäufer / Ersteller / Darlehensgeber oder mit dem nach WEFV 1.1 Bst. b Berechtigten in Zus. mit der Auszahlung des WEF-Vorbezugs.		
	WEFV	6.2		Auszahlung des Vorbezuges nach Prüfung der Unterlagen		
	WEFV	6.4	-	Meldung an Aufsichtsbehörde über die Prioritätenordnung bei der Auszahlung von WEF-Vorbezügen, falls eine Auszahlung innert 6 Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar ist		
	BVG	30e.2		Meldung an Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des WEF-Vorbezugs		
	BVG	83a.4		Meldung WEF-Vorbezug an ESTV innert 30 Tagen mittels Formular		
	WEFV	12		Im Freizügigkeitsfall: Mitteilung an neue VE über die vom Versicherten bezogenen WEF-Mittel		
Unternehmen					0.2	0.4
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE		
Invaliditätsfall					4.9	7.2
Vorsorgeeinrichtungen					4.5	6.9
Daten- und individuelle Kontenführung	BVG	23		Daten-/Kontenführungsaufgaben bzw. Prüfung der Gesuche um Invalidenleistungen		
	BVG	25		Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Ausrichtung von Kinderrenten an invalide Versicherte		
	BVG	36.1		Anpassung von Invalidenrenten an die Preisentwicklung nach 3 Jahre Laufzeit, bis zum Erreichen des		

Ereignis	Handlungspflicht ist		Bemerkungen	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²³	
	begründet durch ... gesetzl. Grundlage	Artikel			B	W
				ordentlichen Rentenalters		
	BVV2	11.3		Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Gutschreibung des Zinses und unverzinsten Altersguthabens beim Eintritt eines Invaliditätsfalles		
	BVV2	14.1		Weiterführen der Alterskonti von Invaliden bis zum Rentenalter, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben		
	BVV2	14.2		Verzinsung der Alterskonti von Invaliden bis zum Rentenalter		
	BVV2	15.1		Aufteilung Altersguthaben bei Teilinvalidität		
	BVV2	15.2	-	Weiterführung u. Verzinsung des auf die Teilinvalidität entfallenden Altersguthabens nach Art. 14 BVV2		
Liquiditätsmanagement	BVG	23	-	Liquiditätsprüfung vor der Ausrichtung von Invalidenleistungen		
Zahlungsverkehr	BVG	23		Zahlungsverkehr in Zus. mit der Ausrichtung von Invalidenleistungen inkl. Kinderrenten		
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte, Rentenbezüger und Unternehmen	BVG	23	-	Information an Rentenbezüger in Zus. mit der erstmaligen Ausrichtung von Invalidenleistungen bzw. bei Änderung des Invaliditätsgrades (Erstellen und Versand des Versicherungsausweises)		
Jahresabschlussarbeiten	BVG	36.3	-	Erläuterung der Beschlüsse der VE betr. Teuerungsausgleich von Invalidenrenten, deren Laufzeit die 3 Jahre noch nicht überschritten hat (in Jahresrechnung oder Jahresbericht)		
Administrative Betreuung und Information von Stiftungsrat / Verwaltungskommission	BVG	36.2		Entscheidung im paritätischen / obersten Organ der VE über den Teuerungsausgleich von Invalidenrenten, deren Laufzeit die 3 Jahre noch nicht überschritten hat		
Kontakte zu Dritten	BVG	23		Rentenmeldung an Steuerbehörden nach Ausrichtung von Invalidenleistungen inkl. Kinderrenten		
	BVG	34b.1		Kontakte mit haftpflichtigen Dritten, anderen Versicherungsträgern, Rechtsprechungsorganen etc. im Rahmen eines Regressverfahrens		
Unternehmen					0.4	0.4
Meldung von Ereignissen bei Versicherten an die VE	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE		

Anhang 8: Verknüpfung zwischen den gesetzlichen Pflichten und den kostenintensivsten Aufgaben (Details)

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴	
Aufgabe	begründet durch ...			B	W
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel			
Vorsorgeeinrichtungen					
Daten- und individuelle Kontenführung				256.6	235.2
[kein Ereignis]	BVG	8	Berechnung koordinierter Lohn		
	BVG	15	Berechnung Altersguthaben		
	BVV2	11.1	Führung Alterskonto für jeden Versicherten, mit Altersguthaben und Altersgutschriften		
	FZV	2.1	Festhalten Austrittsleistung für Versicherte, die nach 1.1.1995 das 50. Altersjahr erreicht haben		
	FZV	2.2	Festhalten Austrittsleistung nach FZG 24 für alle Versicherten		
Eintritte in die VE	FZG	21.1	Abrechnung im Falle eines Ar- beitgeberwechsels innerhalb der VE		
Austritte aus der VE	BVV2	11.3	Pflicht zur Gutschreibung Zins und unverzinsten Altersgutschriften bei unterjährigem Austritt		
	BVV2	14.4	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Auszahlung von FZL beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente		
	FZG	2.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit Überweisung der Aus- trittsleistung an neue VE / an FZE im Freizügigkeitsfall, unter Berück- sichtigung der nicht eingebrachten Eintrittsleistung und der Erhö- hungsbeiträge, Vorschriften zur Berechnung		
	FZG	2.1bis	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit Überweisung der Aus- trittsleistung an neue VE / an FZE beim Verlassen der VE zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter, inkl. Berücksichtigung der nicht eingebrachten Eintrits- leistung und der Erhöhungsbei- träge, Vorschriften zur Berechnung		
	FZG	2.3	Verzinsung der Austrittsleistung nach BVG 15.2		
	FZG	7.2	Vorschriftenkonforme Berechnung des fakultativen Abzugs, wenn die Eintrittsleistung ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen wurde		
	FZG	15 - 18	Berechnung der Austrittsleistung		
	FZG	21.1	Abrechnung im Falle eines Ar- beitgeberwechsels innerhalb der VE		
Änderung von Lohn / Beschäftigungs- grad	FZG	20.1	Abrechnung (wie im Freizügig- keitsfall) im Falle einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die		

²⁴ Kosten basierend auf der Stundenzahl für die Bearbeitung der Aufgaben: B = gemäss Befragung von Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen; W = gemäss Experten-Workshop.

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
			Dauer von mind. 6 Monaten. Keine Abrechnungspflicht, wenn Bedingungen unter FZG 20.2 erfüllt sind.	
Heirat / Eintragung Partnerschaft	FZV	2.1	Festhalten Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Eheschliessung / Eintragung Partnerschaft, inkl. Mitteilung an neue VE / FZE bei Austritt des Versicherten	
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	FZG	22 – 22d	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit Ermittlung und Teilung des Altersguthabens inkl. Zinsen und eines allfälligen WEF-Vorbezuges infolge Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft, unter Berücksichtigung der Berechnungsvorschriften gem. FZG 22.2-3 und 22a und FZV 8a sowie einer allfälligen, vom Scheidungsrichter zugesprochenen Entschädigung	
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.3	Prüfen der zeitlichen Zulässigkeit bei Rückzahlung WEF-Vorbezug	
	BVG	30d.6	Verbuchen zusätzlicher Leistungsanspruch auf Versichertenkonto nach Rückzahlung WEF-Vorbezug / Einlage eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses	
	FZG	9.1	Gutschreiben mitgebrachter Austrittsleistungen inkl. allfälligem Verzugszinses für eintretende Versicherte	
	FZG	14.2	Im Zus. mit dem Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird: Anrechnung der bei der früheren VE abgelaufene Zeit eines gesundheitlichen Vorbehalts auf die neue Vorbehaltsdauer; gilt auch für Freizügigkeitspolice und Zusatzversicherungen nach FZV 10.3	
	WEFV	7.1	Prüfen der Erreichung des Mindestbetrages bei Rückzahlung WEF-Vorbezug	
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	BVG	79b	Prüfung der Voraussetzungen für einen Einkauf	
	BV2	60a; 60b.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Bearbeitung von Einkäufen für Personen, die neu aus dem Ausland zuziehen, mind. 5 Jahre nach Eintritt	
	FZG	9.2	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Bearbeitung von Einkäufen von eintretenden Versicherten in die vollen reglementarischen Leistungen (unter Vorbehalt BVG 79b)	
	FZG	22c.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Bearbeitung von	

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴	
Aufgabe	begründet durch ...				
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W	
			Wiedereinkäufen von verpflichteten Ehegatten / Partnern nach Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft, im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung; unter Berücksichtigung des Wegfalls der Sperrfrist von 3 Jahren für Kapitalbezüge gemäss BVG 79b.3 (vgl. BVG 79b.4)		
Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	OR	331d.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit WEF-Verpfändungen durch Arbeitnehmer		
	OR	331d.2	Abklärung der Zulässigkeit des Verpfändungszwecks		
	OR	331d.4	Prüfen Gesuche um WEF-Verpfändung bei über-50-jährigen Arbeitnehmern		
	OR	331d.5	Einholen und Prüfen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners vor WEF-Verpfändung		
	BVG	30b	Versicherte kann Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden		
	WEFV	8.1	Prüfen der Gesuche um WEF-Verpfändung bei unter-50-jährigen Arbeitnehmern		
	WEFV	8.2	Prüfen der Gesuche um WEF-Verpfändung bei über-50-jährigen Arbeitnehmern		
	WEFV	6.3	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten FZL, inkl. Prüfung der Belege		
	Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	OR	331e.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit WEF-Vorbezügen durch Arbeitnehmer	
		OR	331e.2	Prüfen der Gesuche um WEF-Vorbezug bei unter- und über-50-jährigen Arbeitnehmern	
OR		331e.5	Einholen und Prüfen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners vor WEF-Vorbezug		
BVG		30c	Abklärung der Voraussetzungen zur Berechtigung des Vorbezuges		
WEFV		5.1	Prüfen Gesuche um WEF-Vorbezug: Mindestbetrag		
WEFV		5.2	Prüfen Gesuche um WEF-Vorbezug: Anwendbarkeit der Mindestbetragsregelung		
WEFV		5.3	Prüfen der Gesuche um WEF-Vorbezug: Begrenzung der Periodizität		
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug		BVG	37.2	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Ausrichtung von 1/4 des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung	
		BVV2	11.3	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Gutschreibung Zins und unverzinsten Altersgutschriften bei Pensionierung des Versicherten mit Kapitalbezug	
Pensionierung mit	BVG	13.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in		

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)			Zus. mit der Ausrichtung von Altersleistungen als ordentliche etc. Rente	
	BVG	17.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Ausrichtung von Kinderrenten an Altersrentenberechtigte	
	BVV2	11.3	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Gutschreibung Zins und unverzinsten Altersgutschriften bei Pensionierung des Versicherten mit ordentlicher etc. Rente	
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVG	23	Daten-/Kontenführungsaufgaben bzw. Prüfung der Gesuche um Invalidenleistungen	
	BVG	25	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Ausrichtung von Kinderrenten an invalide Versicherte	
	BVG	36.1	Anpassung von Invalidenrenten an die Preisentwicklung nach 3 Jahren Laufzeit, bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters	
	BVV2	11.3	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Gutschreibung Zins und unverzinsten Altersgutschriften beim Eintritt eines Invaliditätsfalles	
	BVV2	14.1	Weiterführen der Alterskonti von Invaliden bis zum Rentenalter, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben	
	BVV2	14.2	Verzinsung der Alterskonti von Invaliden bis zum Rentenalter	
	BVV2	15.1	Aufteilung Altersguthaben bei Teilinvalidität	
	BVV2	15.2	Weiterführung u. Verzinsung des auf die Teilinvalidität entfallenden Altersguthabens nach Art. 14 BVV2	
Todesfall	BVG	19; 19a	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Ausrichtung von Witwen-/Witwerrenten an überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner; inkl. Prüfung der Gesuche	
	BVG	20	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Ausrichtung von Waisenrenten an die (Pfleger-)kinder des/der Verstorbenen	
	BVG	36.1	Anpassung von Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung nach 3 Jahren Laufzeit, bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters	
	BVV2	11.3	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Gutschreibung Zins und unverzinsten Altersgutschriften beim Tod des Versicherten	
Teilliquidation	FZG	23	Anspruch auf Austrittsleistung und freie Mittel	
	BVV2	27g.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Berücksichtigung individueller u. kollektiver Ansprüche auf einen Anteil der freien	

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
	BVV2	27h.1	Mittel bei Teilliquidation Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit der Berücksichtigung kollektiver anteilmässiger Ansprüche auf Rückstellungen u. Schwankungsreserven bei Teilliquidation	
Informationen und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner/innen				157.5 178.9
[kein Ereignis]	BVG	46.3	Bescheinigung der Höhe des Arbeitgeberbeitrages nach Prüfung der Kriterien der Beitragspflicht und Berechnen der Arbeitgeberbeiträge; Versand Bescheinigung an beitragspflichtige Arbeitgeber	
	BVG	81.3	Bescheinigung der nicht vom Lohn abgezogenen Beiträge an versicherte Arbeitnehmer zwecks Abzug vom steuerbaren Einkommen; Versand an Arbeitnehmer	
	BVG	85b.1	Gewährung von Akteneinsicht an Personen und Institutionen inkl. Prüfung der Zugangskriterien	
	BVG	86b.1	Jährliche Information an Versicherte über Leistungsansprüche, koord. Lohn, Beitragssatz, Altersguthaben, über Organisation und Finanzierung, sowie über die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach BVG 51	
	BVG	86b.2	Versand Jahresrechnung und Jahresbericht an Versicherte auf deren Anfrage hin. Weitere Informationen (auf Anfrage) über Kapitalertrag, versicherungstechnischen Risikoverlauf, Verwaltungskosten, Deckungskapitalberechnung, Reservebildung und Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweils letzten Berichtes des Experten für BV nach BVG 53.2	
	BVV2	1j.2	Prüfen der Gesuche ausländischer Arbeitnehmer um Befreiung von der obl. Versicherung	
	BVV2	31.4	Erstellen u. Versand jährl. Abrechnung an Versicherte über die vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge	
	BVV2	48b.1	Teilmenge VE: Sammel- einrichtungen	
	BVV2	48b.1	Bekanntgabe der massgebenden Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung und der Versicherungsleistungen an jedes Vorsorgewerk; inkl. Angabe des für die Kosten bestimmten Prämienanteils	
	BVV2	60c.2	Hinweis betr. Informationspflicht an Versicherte mit mehreren Vorsorgeverhältnissen, wenn die Summe dessen AHV-pflichtiger Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach BVG 8.1 überschreitet	
	FZG	24b.1	Periodische Kontaktaufnahme mit den Versicherten	
	SFV	22.1	Einholen Bestätigung vom Arbeitnehmer, dass dessen gesamtes	

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
	SFV	23.3	Personal bei der VE versichert ist (zwecks Antragstellung VE an Sicherheitsfonds um Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur)	
	SFV	23.3	Meldung an Arbeitgeber über die Summe der koordinierten Löhne und Altersgutschriften dessen Arbeitnehmer in der von der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds vorgeschriebenen Form	
	SFV	23.3	Kontrollstelle Bestätigung Richtigkeit und Vollständigkeit der von der VE gemäss SFV 23.3 gelieferten Angaben	
Eintritte in die VE	FZG	21.1	Information an Versicherten über dessen Eintrittsleistungen beim Wechsel vom einen Arbeitgeber zum anderen innerhalb der VE (Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall)	
Austritte aus der VE	BVV2	16.1	Gesonderte Angabe des nach BVG erworbenen Altersguthabens an den Versicherten bei Übertragung der FZL infolge Austritt; Angabe Stand des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Altersjahres bei über-50-jährigen Versicherten	
	FZG	5.2	Einholen und Prüfen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners vor Barauszahlung der Austrittsleistung an den Anspruchsberechtigten	
	FZG	8.1	Erstellen und Versand Abrechnung an Versicherten über Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall, so dass daraus die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (FZG 17) und die Höhe des Altersguthabens (BVG 15) ersichtlich sind	
	FZG	8.2	Hinweis an Versicherten betr. der gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes (insb. für Todes-/Invaliditätsfall) im Freizügigkeitsfall	
	FZG	21.1	Information an Versicherten über dessen Austrittsleistungen beim Wechsel vom einen Arbeitgeber zum anderen innerhalb der VE (Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall)	
Änderung von Lohn / Beschäftigungsgrad	FZG	20.1	Information an Versicherten über die Abrechnung (wie im Freizügigkeitsfall) bei Änderung dessen Beschäftigungsgrades für die Dauer von mind. 6 Monaten	
Heirat / Eintragung Partnerschaft	FZG	24.2	Mitteilung an Versicherten über dessen Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Eheschliessung / Eintragung Partnerschaft	
Scheidung / Auflösung von eingetra-	FZG	24.3	Auskunftspflicht der VE gegenüber dem Gericht	

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
gener Partnerschaft	FZG	22- 22d	Information an Versicherten in Zus. mit Ermittlung, Teilung und Überweisung der für die Ehedauer ermittelten Austrittsleistungen inkl. Zinsen und allfälligen WEF-Vorbezuges, sowie einer allfälligen, vom Scheidungsrichter zugesprochenen Entschädigung, an die VE des Ehegatten / des Partners bzw. an eine FZE nach Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft	
	BVV2	16.1	Information über Altersguthaben bei Scheidung	
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.1	Bestätigung an Versicherten über Rückzahlung WEF-Vorbezug / über die Einlage eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses	
	BVG	30d.6	Mitteilung an Versicherten über die Höhe des Leistungsanspruches nach Rückzahlung WEF-Vorbezug / nach Einlage eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses	
	FZG	10.3	Vereinbarung mit dem Versicherten (falls nicht schon reglementarisch geregelt) über die Amortisation und Verzinsung jenes Teils der Eintrittsleistung, der durch die Austrittsleistung der früheren VE nicht gedeckt ist und der auch nicht sofort bezahlt wird	
	FZG	13.2	Jährliche Abrechnung an Versicherten über die künftige reglementarisch höhere Leistungen, die dieser mit dem verbleibenden (nicht verwendeten) Teil der eingebrachten Austrittsleistung erwerben kann	
	FZG	9.1	Bestätigung an den eintretenden Versicherten über die gutgeschriebenen mitgebrachten Austrittsleistungen	
	WEFV	7.3	Bescheinigung Rückzahlung WEF-Vorbezug auf ESTV-Formular (Merkblatt J-50) an Versicherten	
	WEFV	15.1	Zwecks Berechnung des zurückzahlenden Verkaufserlöses nach BVG 30d.5: Abklärung mit dem Versicherten, ob dessen innerhalb von 2 Jahren vor der Veräusserung des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sind oder nicht	
	WEFV	11.1	Information an Versicherten über den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist	

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	BVG	79b.1	Information an den einkaufswilligen Versicherten über die Höhe der reglementarischen Leistungen, unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Ermittlung des Höchstbetrags der Einkaufssumme (BVG 60a)	
	BVG	79b.3	1. Satz: Im Anschluss an einen Einkauf: Information an Versicherten über die Unzulässigkeit des Kapitalbezugs der aus dem Einkauf finanzierten Leistungen innert einer Sperrfrist von 3 Jahren, inkl. Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung. Bestehen mehrere Vorsorgeverhältnisse, ist die Sperrfrist bei jeder VE, bei der Einkäufe getätigt wurden, isoliert zu prüfen (vgl. BVG-Kommentar I. Vetter-Schreiber, 2009, Bem. 11 zu BVG 79b.3). Nach Ansicht des BSV ist die Sperrfrist auch nach der Übertragung der Austrittsleistung an eine neue VE /FZE zu beachten (vgl. BVG-Kommentar I. Vetter-Schreiber, 2009, Bem. 12 zu BVG 79b.3, sowie BSV-Mitteilungen vom 6.4.2006, Nr. 91, Rz. 527, 3 ff., und vom 15.2.2007, Nr. 97, Rz. 568, 2). 2. Satz: Information an Versicherten über die Einschränkung freiwilliger Einkäufe nach einem WEF-Vorbezug (vgl. auch BVG-Kommentar I. Vetter-Schreiber, 2009, Bem. 14 zu BVG 79b.3).	
	BVG 2	60a	Berechnung Einkaufssumme	
	BVG 2	60b.1	Information an Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer VE in der Schweiz angehört haben, über die Beschränkung der jährlichen Einkaufssumme in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in die (schweizerische) VE. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist: Information über die Möglichkeit, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.	
	FZG	9.2	Information an den eintretenden Versicherten über die Möglichkeit eines Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen, wenn die VE ihre Leistungen in einem Leistungsplan festhält (unter Vorbehalt BVG 79a)	
	FZG	22c.1	Information an den verpflichteten Ehegatten / eingetragenen Partner nach Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft über die Möglichkeit eines Wiedereinkaufs im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung	
Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	OR	331d.1	Allgemeine Information an Versicherten vor und nach WEF-Verpfändung	

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
	BVG	30b	Anspruch auf Verpfändung der Vorsorgeleistung	
	WEFV	11.1	Spezifische Information an Versicherten vor und nach WEF-Verpfändung	
	WEFV	6.3	Mitteilung an Versicherten nach Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten FZL	
Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	OR	331e.1	Allgemeine Information an Versicherten vor und nach WEF-Vorbezug	
	OR	331e.4	Information an Versicherten über die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, mit der eine Einbusse des Vorsorgeschatzes (bei Tod/Invalidität) nach einem WEF-Vorbezug vermieden werden kann; inkl. Information über die Kosten der Zusatzversicherung	
	BVG	30c	Abklärung der Voraussetzungen zur Berechtigung des Vorbezuges	
	WEFV	6a.2	Bei Einschränkung / Verweigerung der Auszahlung von WEF-Vorbezügen wegen Unterdeckung VE: Information an Versicherten über Dauer und Ausmass der Massnahme. Die Häufigkeit der Information muss dem Adressatenkreis, der Höhe der Unterdeckung und den Massnahmen angemessen sein.	
	WEFV	11.1	Spezifische Information an Versicherten vor und nach WEF-Vorbezug	
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVG	37.2	Information an Versicherten nach Ausrichtung von 1/4 des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung	
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	BVG	13.1	Information an Versicherten nach Ausrichtung von Altersleistungen als ordentliche etc. Rente	
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVG	23	Information an Rentenbezüger in Zus. mit der erstmaligen Ausrichtung von Invalidenleistungen bzw. bei Änderung des Invaliditätsgrades (Erstellen und Versand Versicherungsausweis)	
Todesfall	BVG	19,1, 19a	Information an überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner in Zus. mit der Ausrichtung von Witwen-/Witwerrenten (Erstellen und Versand Versicherungsausweis)	
	BVG	19.2, 19a	Information an überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner in Zus. mit der Ausrichtung einer einmaligen Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten	
	BVG	20	Information an Hinterlassene in Zus. mit der Ausrichtung von Waisenrenten an die (Pflege-)	

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴	
Aufgabe	begründet durch ...				
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B	W
Teilliquidation	BVG	53d.5	kinder des/der Verstorbenen Rechtzeitige und vollständige Information (unaufgefordert!) an Versicherte und Rentenbezüger über die Teilliquidation; Gewäh- rung von Einsicht in die Vertei- lungspläne		
	BVV2	16.1	Gesonderte Angabe des nach BVG erworbenen Altersguthabens an den Versicherten bei Übertragung der FZL infolge Teilliquidation; Angabe Stand des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Altersjahres bei über-50-jähri- gen Versicherten		
	BVV2	27g.1	Information an austretende Versi- cherte in Zus. mit der Erfüllung individueller / kollektiver Ansprü- che auf einen Anteil der freien Mittel bei Teilliquidation der VE		
	BVV2	27h.1	Information an austretende Versi- cherte in Zus. mit der Erfüllung ihres kollektiven Anspruches auf einen Teil der Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teilliqui- dation der VE		
Laufende Buchhaltungsarbeiten				84.6	85.3
[kein Ereignis]	BVG	65.3	Verwaltungskosten in der Be- triebsrechnung ausweisen		
	BVG	65a.3	VE müssen diverse Informationen zur finanziellen Lage ausweisen können		
	BVV2	43.4	Rückdeckung einer zusätzlichen Reserve muss gesondert ausge- wiesen werden		
	GRP-2000	8.2	Experte		
	GRP-2000	13.7	Experte		
Teilliquidation	BVV2	27g.1 bis	Experte Für Berechnung der freien Mittel müssen sich die VE auf eine kauf- männ. Buchhaltung abstützen		
	BVV2	27g.2	Experte Anpassung der zu übertragenden Mittel bei wesentlichen Änderun- gen zwischen Bilanzstichtag und Stichtag der Teilliqu.		
	BVV2	27h.4	Experte Analog BVV2g.2, aber bezogen auf den kollektiven Anspruch		
	GRP-2000	13.2	Experte		
	GRP-2000	13.5	Experte		
	GRP-2000	8.2	Experte		
Zahlungsverkehr				70.8	68.2
[kein Ereignis]	BVG	46.4	Inkasso gegenüber den Arbeitge- bern auf Begehren des Arbeit- nehmers, wenn dieser im Dienste mehrerer Arbeitgeber erwerbstätig ist. Die Kosten für das Inkasso gehen zu Lasten des Arbeitneh- mers!		
	BVG	59.1	Überweisung Jahresbeitrag an Sicherheitsfonds		
	BVV2	60e.1	Gebühreninkasso für allfällige Kopien / Nachforschungen in Zus. mit einer Datenbekanntgabe nach BVG 86a.5		

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
Austritte aus der VE	BVV2	14.4	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Auszahlung von FZL beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente	
	FZG	2.1	Zahlungsverkehr in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE im Freizügigkeitsfall; inkl. allfälliger Barauszahlung an Versicherten	
	FZG	2.1bis	Zahlungsverkehr in Zus. mit Überweisung der Austrittsleistung an neue VE / an FZE beim Verlassen der bisherigen VE zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter, inkl. allfälliger Barauszahlung an Versicherten	
	FZG	3.2	Zurückerstattung Austrittsleistung durch neue VE an frühere VE in dem Masse als dies zur Auszahlung der allfälligen Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist; gilt auch im Falle einer Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft	
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	FZG	22-22d	Überweisung des geteilten Altersguthabens inkl. Zinsen und eines allfälligen WEF-Vorbezuges, sowie einer allfälligen, vom Scheidungsrichter zugesprochenen Entschädigung, an die VE des Ehegatten / des Partners bzw. an eine FZE infolge Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft, unter Berücksichtigung der Vorschriften zu Übertragung und Barauszahlung gem. FZG 3-5	
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.1	Verarbeitung der von Versicherten initiierten Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen / Einlagen des aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses	
Verpfändungen für Wohneigentumsförderung	WEFV	6.3	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten FZL, unter Berücksichtigung der Auszahlungsbedingungen gem. WEFV 6.2	
	BVG	30b	Bestimmung der Höhe des zu verpfändenden Betrages	
Vorbezüge für Wohneigentumsförderung	OR	331e.1	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Auszahlung von WEF-Vorbezügen an Versicherte, unter Berücksichtigung der Auszahlungsbedingungen gem. WEFV 6	
	BVG	30c	Anspruchsbedingungen für Vorbezug	
	WEFV	6.1	Vorschriften für Auszahlung	
	WEFV	6.2	Adressat der Auszahlung	
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVG	37.2	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Ausrichtung von 1/4 des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung	
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufge-	BVG	13.1	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Ausrichtung von Altersleistungen als ordentliche etc. Rente	

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴	
Aufgabe	begründet durch ...			B	W
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel			
schobene oder Teilrente)					
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVG	23	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Ausrichtung von Invalidenleistungen inkl. Kinderrenten		
Todesfall	BVG	19.1, 19a	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Ausrichtung von Witwen-/Witwerrenten an überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner		
	BVG	19.2, 19a	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Ausrichtung einer einmaligen Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten an überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner		
	BVG	20	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Ausrichtung von Waisenrenten an die (Pflege-)kinder des/der Verstorbenen		
Teilliquidation	BVV2	27g.1	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Erfüllung individueller / kollektiver Ansprüche auf einen Anteil der freien Mittel bei Teilliquidation der VE		
	BVV2	27h.1	Zahlungsverkehr in Zus. mit der Erfüllung des kollektiven Anspruches der austretenden Versicherten auf einen Teil der Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teilliquidation der VE		
Kontakte zu Dritten				56.4	53.6
[kein Ereignis]	BVG	11.3 bis	VE muss die Auflösung eines Anschlusses melden		
	BVG	33a.3	Rechenschaftsablage der VE für die Finanzierung der Mindestleistung		
	BVG	48.1	Einmaliger Aufwand Meldepflicht der VE an die Aufsichtsbehörde, wenn sie an der obligat. Versicherung teilnimmt		
	BVG	85b.1	Akteneinsicht muss gewährleistet werden		
	BVV1	6.1	Nachweis für die Registrierung der VE verlangt die Information über die entsprechenden Voraussetzungen		
	BVV1	7.1	Aufzählung der einzureichenden Unterlagen		
	BVV1	10	Meldepflicht der VE, wenn sie aus dem Register gestrichen wird		
	BVV1	10.5	Lieferung eines Schlussberichts an die Aufsichtsbehörde		
	BVV1	4.1	BSV kann Unterlagen bei den VE verlangen		
	BVV1	7.3bis	Öff.-rechtl. VE können Beweis erbringen, dass die gestzl. Leistungen erbracht werden		
	BVV2	16a.2	Genehmigungspflicht der Regelung des Deckungskapitals durch das BPV		
	BVV2	16a.3	Auskunftspflicht der VE bei Übergabe der Rentner an eine andere VE		
	BVV2	36.1	Kontrollstelle Kontrollstelle muss die Geschäftsführung der VE prüfen		

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist		Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...				
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel			B W
	BVV2	36.2	Kontrollstelle	Weisungen bei Feststellen von Mängeln in der Geschäftsführung	
	BVV2	36.3	Kontrollstelle	Unverzögliche Benachrichtigung nötig bei Notwendigkeit eines raschen Einschreitens	
	BVV2	41	Experte	PK-Experte muss Bericht erstatten	
	BVV2	41a.3	Experte	PK-Experte muss Bericht erstatten insbes., wenn VE ungenügende Massnahmen bei Unterdeckung ergreift	
	BVV2	58a.1		Meldepflicht der VE, wenn reglementarische Beiträge noch nicht überwiesen sind	
	BVV2	58a.2		Meldepflicht der VE bei Neuanlage ungesicherter Mittel	
	BVV2	58a.3		Meldepflicht der VE über Meldungen von BVV2 58a.1 und 58a.2	
	FZG	24a		Meldepflicht der VE von vergessenen Guthaben	
	FZG	24b.2		Meldepflicht von VE, die Freizügigkeitskonten oder -policen führen	
	FZG	24d.5		Zusammenarbeit von VE und Zentralstelle der 2. Säule, wenn erstere FZK führen	
	FZV	19c		Meldepflicht Zentralstelle 2. Säule	
	GRP-2000	3.3	Experte		
	GRP-2000	5.1	Experte		
	GRP-2000	5.1	Kontrollstelle		
	GRP-2000	6.2	Experte		
	GRP-2000	8.1	Experte		
	GRP-2000	8.2	Experte		
	GRP-2000	9.3	Experte		
	GRP-2000	15.3	Experte		
	SFV	11	Teilmenge VE: nicht beaufsichtigte VE	VE, die dem FZG unterstellt sind, müssen Änderungen der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds melden	
	SFV	17.1	Teilmenge VE: registrierte VE	Meldepflichten von VE an die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds	
	SFV	17.2	Teilmenge VE: nicht registrierte VE	Meldungen müssen in der vorgeschriebenen Form erfolgen	
	SFV	17.4	Kontrollstelle	Kontrollstelle meldet die Richtigkeit der Meldungen	
	SFV	20.2			
	SFV	21.1	Kontrollstelle	Gesuche um Zuschüsse müssen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden	
	SFV	22.2		VE muss bezeichnen, für welche Arbeitgeber sie Zuschüsse verlangt	
	W-BR-GRUE	6.3			
	W-BR-GRUE	22.1	Teilmenge VE: Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen		
	W-BR-GRUE	53.1	Kontrollstelle		
	W-BR-GRUE	54.2	Experte		
Austritte aus der VE	BVV2	14.4		Versicherte, die nicht mehr invalid sind, haben Anspruch auf die FZL des Altersguthabens	

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
	BVV2	16.1	Gesonderte Angabe des nach BVG erworbenen Altersguthabens an Versicherten bei Übertragung der FZL infolge Austritt; Angabe Stand des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Altersjahres bei über-50-jährigen Versicherten	
	FZG	2.1	Versicherte haben Anspruch auf Austrittsleistung, wenn sie die VE vor dem Vorsorgefall verlassen	
	FZG	2.1bis	Präzisierung der Leistungen gem. FZG 2.1	
	FZG	3	Übertragung Austrittsleistung an neue VE	
	FZG	4	Übertragung Austrittsleistung an Auffangeinrichtung bei Ausbleiben von Meldung des Versicherten	
	FZG	21.1	Abrechnungsmodalitäten bei Stellenwechsel eines Versicherten zwischen zwei Arbeitgebern, die bei der gleichen VE versichert sind	
	FZV	2.3	Vorschriften zur Aufteilung der FZL im Freizügigkeitsfall	
Scheidung / Auflösung von eingetragener Partnerschaft	BVV2	16.1	Gesonderte Angabe des nach BVG erworbenen Altersguthabens an die neue VE des Versicherten / an die FZE bei Übertragung der FZL infolge Scheidung / Auflösung Partnerschaft; Angabe Stand des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Erreichung des 50. Altersjahres bei über-50-jährigen Versicherten	
	FZG	22- 22d	Kontakt mit der VE des Ehegatten / des Partners bzw. mit der FZE in Zus. mit der Ermittlung, Teilung und Überweisung der für die Ehe-dauer ermittelten Austrittsleistungen inkl. Zinsen und allfälligen WEF-Vorbezuges, sowie einer allfälligen, vom Scheidungsrichter zugesprochenen Entschädigung, an die VE nach Ehescheidung / Auflösung Partnerschaft	
	FZG	24.3	Auskunftspflicht der VE	
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVG	30d.1	Vorschriften zur Rückzahlung von vorbezogenen Beträgen	
	FZG	9.1	VE muss gewährleisten, den eintretenden Versicherten den Vorsorge-schutz aufrechtzuerhalten	
	WEFV	13.1	Meldepflicht der VE bei Vorbezug oder Pfandverwertung an die eidg. Steuerverwaltung	
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	BVG	79b	Berechnung der Einkaufssumme	
	BVV2	60a	do.	
	BVV2	60b.1	Vorschriften zur Höhe des Einkaufs in Sonderfällen	

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...			
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B W
	FZG	9.2	Vorschrift über die mögliche Höhe des Einkaufs	
	FZG	22c.1	Vorschrift über die mögliche Höhe des Einkaufs	
Verpfändungen für Wohneigentums- förderung	OR	331d.1	Daten-/Kontenführungsaufgaben in Zus. mit WEF-Verpfändungen durch Arbeitnehmer	
	BVG	83a.4	Vorgänge in Zusammenhang mit WEF müssen den Steuerbehörden gemeldet werden	
	BVG	30e.2	Meldepflicht für Anmerkung im Grundbuch	
	WEFV	9.1	Notwendige Zustimmungen bei Auszahlungen FZL usw.	
	WEFV	9.3	Mitteilungspflicht der VE bei VE-Wechsel der versicherten Person	
	WEFV	12	Mitteilungspflicht der VE an neue VE betr. Höhe des Vorbezugs	
	WEFV	6.3	Vorschriften zur Auszahlung verpfändeter Vorbezüge	
Vorbezüge für Wohneigentums- förderung	OR	331e.1	Bestimmung des Adressaten des Vorbezuges	
	WEFV	6.2		
	BVG	30c	Berechnung Höhe des Vorbezugs	
	BVG	30e.2	Meldepflicht für Anmerkung im Grundbuch	
	BVG	83a.4	Vorgänge in Zusammenhang mit WEF müssen den Steuerbehörden gemeldet werden	
	WEFV	6.2	Beschränkungen der Auszahlungen bei Unterdeckung	
	WEFV	12.1	Mitteilungspflicht der VE an neue VE betr. Höhe des Vorbezugs	
Pensionierung mit (teilweisem) Kapi- talbezug	BVG	37.5	Einholen und Prüfen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten / eingetragenen Partners vor dem Ausrichten von 1/4 des Altersgut- habens als einmalige Kapitalab- findung	
<u>Jahresabschlussarbeiten</u>				53.1 62.1
[kein Ereignis]	BVG	33.2	Regelung der Mindestleistung durch VE und Rechenschaftsablage	
	BVG	53.2	Experte Umschreibung der an den PK-Experten zu übertragenden Leistungen	
	BVV2	45.2	Bilanzierungsgrundsätze für Ve	
	BVV2	35.1	Kontrollstelle Aufgaben bei Unterdeckung	
	BVV2	47.1	Anforderungen an Rechnungslegung	
	BVV2	47.1	Freizügigkeitseinrichtung Do.	
	BVV2	47.1	Versicherungseinrichtung Do.	
	BVV2	47.1	Sicherheitsfonds Do.	
	BVV2	47.1	Auffangeinrichtung Do.	
	BVV2	48d.2	Pflicht zur Erstellung einer Abrechnung zur Überschussbeteiligung	
Pensionierung mit	BVG	36.3	Pflicht zur Erläuterung der Preis-	

Normadressat	Handlungspflicht ist	Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴	
Aufgabe	begründet durch ...			B	W
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel		B	W
Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)			anpassungen der Renten		
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVG	36.3	Pflicht zur Erläuterung der Preis- anpassungen der Renten		
Todesfall	BVG	36.3	Pflicht zur Erläuterung der Preis- anpassungen der Renten		
Jahresabschluss-Vorarbeiten				43.3	51.2
[kein Ereignis]	BVG	59.1	Finanzierung des Sicherheitsfonds durch die angeschlossenen VE		
	BVG	86b.1	Informationspflichten der VE		
	BVV2	11.2	Vorschriften zur Führung der indiv. Alterskonten		
	FZG	24.1	Jährliche Mitteilung der regle- mentarischen Austrittsleistung nach FZG 2 an Versicherten im Hinblick auf eine Scheidung		
Eintritte in die VE	BVV2	11.4	Vorschriften zur Führung der indiv. Alterskonten		
Unternehmen					
Meldung von Ereignissen von Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung				81.1	74.3
Eintritt von Mitar- beitenden in die Unternehmung	BVV2	10	Meldung aller versicherung- spflichtiger Arbeitnehmer an VE, Mitteilung aller Angaben, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kon- trollstelle der VE		
Austritt von Mitar- beitenden aus der Unternehmung	BVV2	10	Meldung aller versicherung- spflichtiger Arbeitnehmer an VE, Mitteilung aller Angaben, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kon- trollstelle der VE		
	FZV	1.1	Unverzögliche Meldung der Ad- resse / der AHV-Nr. von Versi- cherten, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, an VE		
Änderung von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad	BVV2	10	Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kon- trollstelle der VE		
	FZV	1.1	Unverzögliche Meldung der Ad- resse / der AHV-Nr. von Versi- cherten, deren Beschäftigungsgrad reduziert wird, an VE		
Heirat / Eintragung Partnerschaft	BVV2	10	Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kon- trollstelle der VE		
	FZV	1.3	Meldung von Versicherten, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, an VE		
Scheidung / Auflö-	BVV2	10	Mitteilung aller Angaben an VE, die		

<u>Normadressat</u>	Handlungspflicht ist		Bemerkung	Handlungspflicht	Mio. CHF/Jahr ²⁴
Aufgabe	begründet durch ...				
in Verbindung mit Ereignis	gesetzl. Grundlage	Artikel			B W
sung von eingetragener Partnerschaft				zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
Einlagen von Arbeitnehmenden in die 2. Säule (FZL, Rückzahlung WEF-Vorbezug etc.)	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
Einkauf von Leistungen und Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
WEF-Verpfändungen	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
WEF-Vorbezüge	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
Pensionierung mit (teilweisem) Kapitalbezug	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
Pensionierung mit Rente (ordentliche, vorzeitige, aufgeschobene oder Teilrente)	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
Invaliditätsfall (Neuaufreten oder Änderung des Invaliditätsgrades)	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
Todesfall	BVV2	10		Mitteilung aller Angaben an VE, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind; Auskunftserteilung an Kontrollstelle der VE	
<u>Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne</u>					72.0 76.7
[kein Ereignis]	OR	331.1		Vorschriften zur Rechtsform von VE, an die die Arbeitgeber Leistungen erbringen	
	BVG	11.1	Einmaliger Aufwand	Arbeitgeber muss eine VE errichten oder sich einer solchen anschliessen	
	BVG	11.2	Einmaliger Aufwand	Wahl der VE in Zusammenarbeit mit dem Personal	
	BVG	11.3		Wechsel der VE muss mit Einverständnis des Personals erfolgen	
	AKBV	2052	Einmaliger Aufwand		
	AKBV	2060	Einmaliger Aufwand		
	AKBV	2060.1	Einmaliger Aufwand		

Anhang 9: Im Rahmen dieser Studie kontaktierte Vorsorgeeinrichtungen, Unternehmen und Lebensversicherer; Teilnehmer/innen an den Experten-Workshops**Befragte Vorsorgeeinrichtungen**

Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat de Fribourg CPPEF, Fribourg
CIA Caisse de prévoyance, Genève
CIEEP-Caisse-Interentreprises de Prévoyance professionnelle, Genève
Fondation de prévoyance Skycare, Genève
Gemini Sammelstiftung, Zürich
Pensionskasse Basel Stadt, Basel
Pensionskasse BEKB, Bern
Pensionskasse der Dätwyler-Gruppe, Altdorf
Pensionskasse der Stadt Zürich, Zürich
Pensionskasse Jumbo, Dietlikon
Personalvorsorgestiftung der Mercedes Benz Automobil AG, Schlieren
PTV Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC, Bern
REVOR Sammelstiftung, Gümligen
Transparenta Sammelstiftung, Aesch
Vorsorgestiftung der BDO AG, Zürich
Vorsorgestiftung VSAO, Bern

Befragte Unternehmen

Bundesamt für Umwelt, Papiermühle
Coop, Basel
Edipresse, Lausanne
Finecom Telecommunications AG, Biel/Bienne
Fraefel AG, Lütisburg-Station
GDLS Mowag AG, Kreuzlingen
Holcim Schweiz AG, Zürich
Hôpital neuchâtelois, Neuchâtel
Hotel Schweizerhof, Luzern
Inova Software SA, Lausanne
Kurz AG, Schönbühl
SBB, Bern
Stämpfli AG, Bern
Thut Elektro AG, Klingnau
Zenith Optimedia AG, Zürich

Befragte Lebensversicherer

AXA Leben AG; Winterthur
Zürich Lebensversicherung-Gesellschaft, Zürich

Teilnehmer/innen am Experten-Workshop der Vorsorgeeinrichtungen

Nicole Dettwyler (Aon Hewitt)

David Käser (Personalvorsorgekasse der Stadt Bern)

Hanspeter Konrad (ASIP)

Bendicht Loosli (Treconta AG)

Rolf Müller (Pensionskasse Freelance)

Catherine Schoendorff Félix (Aon Hewitt)

Alain Stoquet (Pensionskasse des Bundes PUBLICA)

Teilnehmer/innen am Experten-Workshop der Unternehmen

Marc Beuggert (VZ Vermögenszentrum)

Waldemir Burgener (Generalsekretariat des EVD)

Andrea Graf (TIS-Treuhand)

Thomas Hirsig (Engel Copera AG)

Roland A. Müller (Schweiz. Arbeitgeberverband)

Anhang 10: Literatur und Quellen

AXA Leben AG (2010)

Betriebsrechnung – Berufliche Vorsorge für das Jahr 2009, Winterthur.

AXA Winterthur (2010a)

Jahresrechnung 2009 AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur.

AXA Winterthur (2010b)

Jahresrechnung 2009 AXA BVG-Stiftung, Winterthur.

AXA Winterthur (2010c)

Jahresrechnung 2009 AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur.

AXA Winterthur (o.J.)

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Kostenreglement, Winterthur.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2008)

Swiss GAAP FER 26, Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen,
www.bsv.admin.ch/aufsichtbv/02024/02060/index.html?lang=de (Mai 2011).

Bundesamt für Sozialversicherungen (2010a)

Schweizerische Sozialversicherungs-Statistik 2010, Bern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2010b)

IV-Statistik 2009, Sonderauswertung (unveröffentlichte Tabellen).

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV / Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2010)

Ausschreibung Verwaltungskosten im Rahmen der 2. Säule in Betrieben und Vorsorgeeinrichtungen, Bern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2011)

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahmen des BSV und der Rechtsprechung zur Wohneigentumsförderung (WEF), Bern.

Bundesamt für Statistik (2010)

Eidgenössische Betriebszählung 2008.

Bundesamt für Statistik (2011a)

Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 2009, Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2011b)

Pensionskassenstatistik 2009, anonymisierte Datenbank.

Bundesamt für Statistik (2011c)

Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2008, Monatlicher Bruttolohn nach Tätigkeit, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht,
www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/01/06_01.html (Juli 2011).

Bundesamt für Statistik (2011d)

Schweizerischer Lohnindex nach Branche, 2005 = 100,
www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/02.html (Juli 2011).

Bundesamt für Statistik (2011e)

Arbeitskosten pro Stunde nach Wirtschaftszweigen,
www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/06/04/blank/data.html (Juli 2011).

- Bundesamt für Statistik (2011f)
Unternehmen – Indikatoren,
www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/06/02/blank/key/02/neugruendungen.html (Juli 2011).
- Columna Sammelstiftung Client Invest (2010)
Jahresrechnung 2009, Zürich.
- Columna Sammelstiftung Group Invest (2010)
Jahresrechnung 2009, Zürich.
- FINMA (2008a), Rundschreiben 2008/36 Betriebsrechnung berufliche Vorsorge
<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/versicherungen/betriebsrechnung-bv/Seiten/datenerhebung.aspx> (Juli 2011).
- FINMA (2008b), Rundschreiben 2008/13 Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge
<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-13.pdf> (Juli 2011).
- FINMA (2010a), Berufliche Vorsorge bei Lebensversicherungsunternehmen: Offenlegung der Betriebsrechnung 2009, Bern,
- FINMA (2010b)
Offenlegungsschema, <http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/versicherungen/betriebsrechnung-bv/Seiten/offenlegung.aspx>.
- KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2008)
Studie über den neuen Lohnausweis, Messung der administrativen Belastung durch den Lohnausweis mit Hilfe des Standard-Kosten-Modells, im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Zürich/Bern.
- Handbuch zur Messung von Regulierungskosten, Version 1.0, erstellt für die BertelsmannStiftung, Berlin.
- KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2010)
Messung von Regulierungskosten für Schweizerische KMU, Schlussbericht, o.O.
- Mettler Ueli / Schwendener Alvin (2011)
Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 3/11 (Hrsg.: Bundesamt für Sozialversicherungen), Bern.
- Plaut Economics (2007)
Verwendungsmöglichkeiten des Standard-Kosten-Modells, Eine Analyse des schweizerischen Kontexts, Studie im Auftrag des SECO, Olten.
- Sammelstiftung BVG der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft (2010)
Jahresrechnung 2009, Zürich.
- Sammelstiftung Mythen der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft (2010)
Geschäftsbericht 2009, Zürich.
- Sammelstiftung Vita (2010)
Geschäftsbericht 2009, Zürich.
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (2010)
Berufliche Vorsorge – Betriebsrechnung 2009, Zürich.

Anhang 11: Abkürzungen

AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
aV + R	Aktive Versicherte und Rentner/innen
BFS	Bundesamt für Statistik
BLV FINMA	FINMA, Berufliche Vorsorge bei Lebensversicherungsunternehmen (vgl. Quellenverzeichnis, FINMA, 2010a)
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FZE	Freizügigkeitseinrichtung
FZK	Freizügigkeitskonto
FZL	Freizügigkeitsleistung
GE	Gemeinschaftseinrichtung
HIB	Hornung / Infraconsult / BASS (Autoren dieser Studie)
LV	Lebensversicherer
PK-Statistik	Pensionskassenstatistik
RKM	Regulierungskostenmodell
SE	Sammeleinrichtung
SKM	Standardkostenmodell
SR	Stiftungsrat
Unt.	Unternehmen
VE	Vorsorgeeinrichtung
WEF	Wohneigentumsförderung